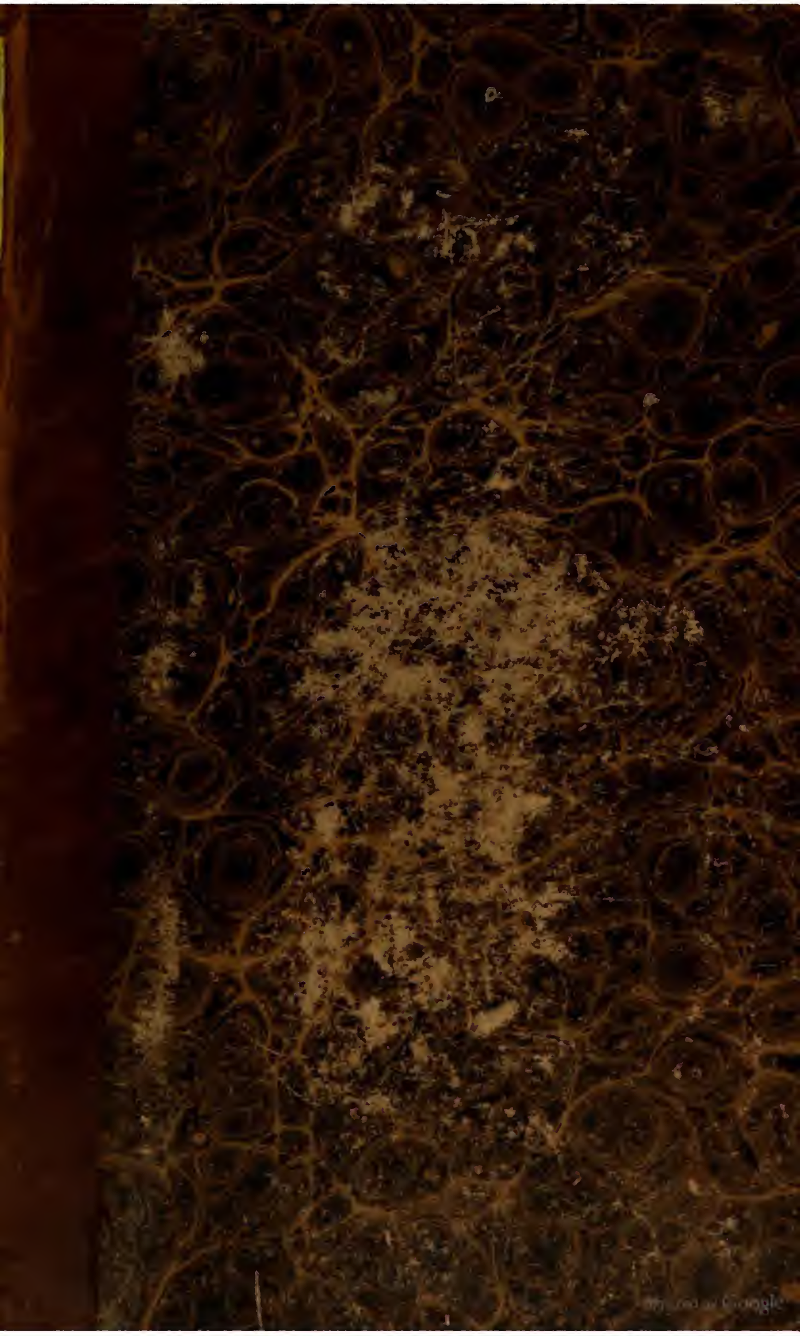
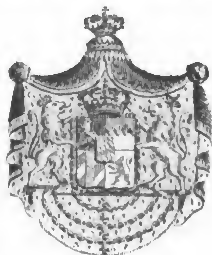




<36635879020018

Merkwürdige

Criminal-Rechts-Fälle,

für

Richter, Gerichtsärzte, Vertheidiger und Psychologen

herausgegeben

von

Dr. Bischoff,

Großherzoglich Sächsischem Justiz-Rathe, des Großherzoglich Hessischen Ludwigsordens Ritter erster Classe.

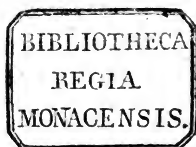


Dritter Band,

Staatsverbrechen verschiedener Art betreffend.

Hannover, 1837.

Im Verlage der Hahnschen Hof-Buchhandlung.



Vorwort.

Ich übergebe dem juristischen Publikum hierdurch den dritten Band »merkwürdiger Criminal-Rechts-Fälle.« Derselbe behandelt einige, neuerer Zeit vorgefallene, Staatsverbrechen.

Es dürfte nicht uninteressant sein, darin wahrzunehmen, wie verschieden die Ansichten der Justizhöfe über die Strafbarkeit dieser Verbrechen sind, und wie sehr sich seit den letzten funfzehn Jahren — früher fehlte, zum Glück für Deutschland, fast drei Jahrhunderte die praktische Gelegenheit dazu — die Doctrin bemühte, das Verbrechen des Hoch- und Staatsverraths im Thatbestande und in der Abstufung zu jener Bestimmtheit zu erheben, zu welcher sie bei andern Verbrechen geführt hat.

Wenn auch der Verwirklichung meines, im ersten Bande gegebenen, Versprechens, dadurch mehr Hindernisse

entgegentreten, daß Unfälle mancher Art mich bestimmten, mein Staatsamt niederzulegen und auf eine Besitzung im Auslande, für immer, oder doch auf so lange mich zurückzuziehen, bis ich eine Aufforderung zu Annahme einer mir zusagenden andern Stelle erhalte: so soll doch jenes Versprechen erfüllt werden, wenn mir Gesundheit und die Gewogenheit derer bleibt, die mich bei meinem literarischen Unternehmen bisher zu unterstützen die Güte hatten.

Der Verfasser.

Untersuchungsprozeß

gegen

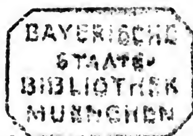
August Grenaw

aus E—,

wegen

Majestätsbeleidigung, lebensgefährlicher Drohungen und grober Injurien.

Anmerkung. Aus besondern Rücksichten sind in diesem Rechtsfalle außer den Namen der Personen und Orte auch die der Länder und Staaten verändert worden.



Veranlassung zur Untersuchung.

Am 12. Juli 1834 zeigte der Polizei-Inspector Tham zu E— (im Staate X—) dem dortigen Criminalgericht an, daß der im Jahre 1833 von E— nach Amerika ausgewanderte August Grenaw nach Europa zurückgekehrt, in Paris angekommen sei und von dort aus, dem sichern Vernehmen nach, an das Staatsministerium in X— geschrieben, ganz insolente Forderungen gestellt, und für den Fall, daß denselben nicht entsprochen würde, strafwürdige Drohungen beigefügt habe. Da nun bei Grenaw's bekanntem Charakter zu erwarten stand, daß er sich bald auch nach Deutschland zurückwenden und — wenn sich Gelegenheit dazu zeige — seine Drohungen realisiren werde: so erließ das Criminalgericht sofort Steckbriefe gegen ihn, und sandte außerdem an die Polizeibehörden der der französischen Grenze nahe gelegenen Orte, welche Grenaw bei seinem Eintritte in Deutschland muthmaßlich passiren könnte, besondere Ersuchungsschreiben, den Grenaw im Betretungsfalle verhaften zu lassen, und, um dessen sichern Transport nach E— anordnen zu können, das ersuchende Gericht davon zu benachrichtigen.

Am 5. October 1834 traf nun zu E— von Mainz aus, unter Vergessenheit der auch dorthin vom E—schen Criminalgericht gelangten Requisition, ein vom 1. October d. J. datirtes und den Grenaw betreffendes Schreiben der dortigen Polizeibehörde ein. Dasselbe war an den E—schen Stadtmagistrat adressirt, jedoch von diesem dem Criminalgericht zugestellt und folgenden Inhalts: »es sei am 30. September dess. J. in Mainz wegen Bettelei und mangelnder Legitimation ein Individuum festgehalten worden, welches vorgebe, August Grenaw zu heißen und Handlungs-

commis aus E— zu sein. Der Mensch scheine entweder nicht ganz bei Sinnen, oder einer Freventhat schuldig. Man ersuche daher um Auskunft über seine Person, und eventuell, ob er nach E— abzuführen sei oder nicht?«

Das Criminalgericht in E— ordnete auf diese Nachricht sogleich einige Leute ab, um den zur Ablieferung angebotenen Grenaw, der sich immittelst in Briefen, die er von Paris aus geschrieben, noch größerer Vergehungen schuldig gemacht hatte, sicher nach E— zu transportiren. Inzwischen war aber Grenaw in Mainz von der Polizeibehörde dem Staatsprocurator übergeben, zu dessen Amtskreise die Erfüllung auswärtiger Gesuche um Auslieferungen von Verbrechern gehört, und da zwischen dem Staate X— und dem Großherzogthume Hessen-Darmstadt keine diesen Punkt betreffende Verträge existiren: so vernahm zwar der Staatsprocurator den Grenaw vorläufig über die in dem Ersuchungsschreiben von E— ihm vorgeworfenen Vergehen, ersuchte aber zugleich in Mangel an Vollmacht das Ministerium in Darmstadt um die Autorisation »zur Auslieferung des Inculpaten an seine Heimathsbehörde in E—«, und erhielt dieselbe ersuchter Maßen.

Grenaw wurde hierauf den abgeordneten Dienern des E—schen Criminalgerichts übergeben, von diesen nach E— geführt und in die dasigen Criminalgefängnisse am 15. October desselben Jahrs abgeliefert.

Die gegen ihn eingeleitete Untersuchung ergab nun Folgendes:

Geschichtserzählung.

August Grenaw wurde am 24. Februar 1795 in E— geboren. Sein Vater war Hofadvocat daselbst und starb wenige Monate nach der Geburt des Sohnes. Auch die Mutter Grenaw's starb kurz darauf, und es mußte daher seine Erziehung dritten Personen anvertraut werden. Er besuchte die untern Klassen des Gymnasiums in E—, wurde in der protestantischen Kirche confirmirt, ging darauf nach Kassel, um sich daselbst als Kaufmann zu bilden,

verließ aber nach drei Jahren seinen Lehrherrn und trat, angeblich aus Patriotismus, im Jahre 1813 bei der damaligen englisch-deutschen Legion in Dienste. Er nahm in diesem und dem folgenden Jahre Theil an den Feldzügen gegen Frankreich, wurde, wie er versichert, zum Divisionswachtmeister befördert und lebte nach erhaltenem Abschiede ein Jahr lang ohne bestimmte Beschäftigung in Osnabrück.

In E— wohnte Mundt, ein Vetter Grenaw's und Besitzer eines Gasthofs; zu diesem begab er sich und versah seit 1817 vier Jahre hindurch die Stelle eines Kellners. Hier war es, wo Grenaw eine heftige Neigung zu der 16jährigen Katharine Lowe aus B— faßte und sich mit ihr ehelich zu verbinden wünschte. Es thürmten sich dagegen aber mehrfache Hindernisse auf, namentlich konnte Grenaw die bestimmte Einwilligung zur Ehe weder von seiner Geliebten selbst, noch von deren Ältern sogleich erlangen. Der von Leidenschaft Glühende faßte daher den Entschluß, sein Leben durch einen Selbstmord zu enden. Am 28. Juli 1820 Abends brachte er zu dem Zwecke die Mündung einer jedoch nur mit Pulver ohne Kugel oder Schrot geladenen Pistole an den Mund und drückte sie ab. Der Schuß tödtete ihn aber nicht, das Gewehr zersprang, und er verlor dadurch die zwei vorderen Gelenke des linken Zeigefingers, einen Theil des linken Oberkiefers, so wie mehre Zähne.

Nach der Heilung wurde er am 22. December 1821 von dem Criminalgerichte in E— verhaftet, weil er der Theilnahme an einem Diebstahle verdächtig war, den seine Geliebte ihrem Großvater zugefügt hatte. Er wurde bis zum 22. Januar 1822 gefangen gehalten, und da die Untersuchung ergab, daß er einen Theil des von seiner Geliebten entwendeten Geldes angenommen und verbraucht hatte, der erlittene Arrest ihm dafür als Strafe angerechnet.

Das Liebesverhältniß Grenaw's zu der verderbten und diebischen Lowe, die Hindernisse, die man seiner Verheirathung mit derselben

entgegensetzte, die durch Nichtbefriedigung und Hoffnungslosigkeit bei seinem leidenschaftlichen Charakter und seiner sonstigen Armuth an erhebenden Gefühlen aufs höchste gesteigerte Liebesgluth, der dadurch herbeigeführte Versuch eines Selbstmords, das Bewußtsein, in Folge dieses und der wegen Diebshehlerei erlittenen Strafe die Achtung seiner Mitbürger verloren zu haben, hatten entschieden den nachtheiligsten Einfluß auf den Unglücklichen. So von seinen Freunden verlassen, mit seinen Verwandten in Streit und Hader lebend, suchte er jetzt seine quälenden Empfindungen durch den Genuß geistiger Getränke, durch äußere rauschende Vergnügungen zu übertäuben, zerwarf sich mit seinem Vetter Mundt gänzlich und verließ denselben in heftiger Feindschaft, um anderswo sein Unterkommen zu suchen. Er lebte nun an mehren Orten in den Rheingegenden, namentlich auch in Frankfurt a. M. als Kellner, konnte aber nirgends lange bleiben, da er dem Trunke ergeben und ein liederliches Leben führend, von regelmäßiger Thätigkeit entwöhnt war. Er kam im Anfange des Jahres 1822 wieder nach E—, in dessen Nähe seine Schwester immittelst an den Pachter Schramm verheirathet war, bei welchem er einige Zeit sich aufhielt. Von hier aus machte er verschiedene Reisen in die Rheingegenden, nach Leipzig, Dresden, Berlin, vermochte aber nirgends eine dauernde Anstellung zu finden, und traf gegen Ostern 1823 wieder bei seinem Schwager ein. Auch hier tagediebte er fort, veruneinigte sich mit seinem Schwager und ging nach dem nahen E—, wo er, so lange er Geld hatte, in einem Wirthshause logirte, später unter freiem Himmel schlief und endlich durch die Polizei in das Zwangsarbeitshaus gebracht wurde.

Ohne gebessert zu sein, wurde er nach einiger Zeit wieder daraus entlassen, brachte, statt sich nach Mitteln zu Sicherung seiner ferneren Subsistenz umzusehen, das von seinen Verwandten zur Unterstützung erhaltene Geld in E— durch, ließ sich neue Polizeiwidrigkeiten und Ungebührnisse zu Schulden kommen und ein De-

tentionsort wurde auf Verfügen der Polizei wiederum sein Aufenthalt. Wie Grenaw behauptet, war dieß aber nicht, wie früher, das Besserungs-, sondern das Zuchthaus, wo er in die Uniform der Züchtlinge gekleidet, unter diesen, wovon viele mit Eisen beladen und — wie er sagt — voll Ungeziefer waren, des Nachts schlafen und des Tages arbeiten mußte. Diese neue Haft, wodurch Grenaw, wie er vorgiebt, sich einen Leistenbruch zuzog, hielt er, vielleicht aus Unkenntniß des heilsamen Zwecks polizeilicher Besserungsanstalten, für ein ihm zugefügtes schweres Unrecht, und seine Leidenschaftlichkeit entzündete in ihm schon jetzt einen heftigen Groll gegen seine vermeintlichen Unterdrücker, die Herren der Polizeicommission in E—.

Im August 1823 erhielt er seine Freiheit wieder, durchkreuzte nun Deutschland nach allen Richtungen, aber zu einer festen Stelle gelangte er nicht. Er trieb sich in Österreich, der Schweiz, im Elsaß herum und gerieth zuletzt im Juni 1826 nach Frankfurt a. M., um sich von dem heimathlichen Gesandten am Bundestage, dem Grafen von N—, neue Legitimationspapiere zu verschaffen. Da seinem Ansuchen aber nicht, wie er wünschte, entsprochen wurde, zerriß er seine gesammten Papiere und warf sie dem Bedienten des Grafen vor die Füße.

Ohne Geld und Pässe ließ er sich nun — so versichert er — absichtlich arretiren, wurde aber nach E— abgeliefert, weil er in den Verdacht gerathen war, er habe dem Grafen von N— die Fenster eingeworfen und einen Dolch in muthmaßlich verbrecherischer Absicht geführt. In E— wurde er zuerst 8 Tage lang in ein Thurmgefängniß gesperrt, worin er seiner in den Acten unwiderlegt gebliebenen Aussage gemäß, 6 Tage lang ohne Brot und Wasser zubrachte und hätte — wie er sagt — umkommen müssen, hätte er nicht von seinen Verwandten endlich einige Lebensmittel sich zu verschaffen gewußt; und hernach sprach auf die Anzeige des Grafen von N— die Landesdirection zu E—, eine Verwaltungsbehörde, einjährige Detention im Strafarbeitshause über ihn aus und unter-

sagte die Ausfertigung eines Passes nach den Rhein- und Maingegenden. Da Grenaw wegen der ihm Schuld gegebenen That überall seine Unschuld aussprach, da er derselben weder überwiesen, noch überhaupt zur Untersuchung gezogen, oder durch das Erkenntniß einer Justizbehörde verurtheilt worden war: so glaubte er sich hierdurch wiederum schwer in seinem Rechte verletzt und ein unauslöschlicher Haß gegen alle diejenigen, denen er eine Schuld an der vermeintlichen Rechtskränkung zuschrieb, namentlich gegen den Grafen von N— und die Landesdirectionsräthe Leider und Otto, war die Folge dieser Vorstellung.

Bei Entlassung aus der Strafanstalt, in welcher er seinem Vorgeben nach von Glieder- und Kopfgicht befallen und überhaupt siech geworden war, mußte sich Grenaw verbindlich machen, die Städte Frankfurt und X— nicht besuchen zu wollen, aus leicht begreiflichen Gründen, die er aber nicht zu fassen vermochte, sondern sagt: »wahrscheinlich, damit ich mich nicht beim Bundestag oder »meinem Landesvater beklagen könnte.« Er erhielt einen Reisepaß nach Hamburg, um seine ausgesprochene Absicht, nach Amerika zu gehen, verwirklichen zu können. In Hamburg fand er zwar ein Unterkommen als Kellner, blieb aber nur kurze Zeit daselbst, machte als Courier eines englischen Lords, trotz jenes Verbots, Reisen nach Frankfurt und Rotterdam, suchte dann vergeblich eine Condition in Kopenhagen, Hamburg, Bremen, Trier, Ems, Aachen, ging mit einem neuen Passe von E— aus nach Hof, München, kurz, er streifte wieder in ganz Deutschland umher; sein Zweck, sich einen bleibenden Aufenthalt zu gründen, wurde aber nie erreicht.

Obgleich im Jahre 1830 in E— zu einer Reise nach Böhmen ausgerüstet, kam er am 24. October desselben Jahres, von Allem entblößt, wieder heim, machte sich nicht nur einer Fälschung, sondern auch des Versuchs einer Gelderpressung schuldig, und wurde deshalb nach beendigter Criminaluntersuchung wegen des zuerst erwähnten Verbrechens zu 14 Tagen Gefängniß, wegen der versuchten Geld-

erpressung aber zu 3 Monaten Strafarbeitshaus verurtheilt. Im Strafarbeitshause beabsichtigte er, ein Begnadigungsgesuch bei seinem Landesfürsten einzureichen, behauptet aber, daran von dem Inspector der Strafanstalt, Wienau, verhindert worden zu sein, und brachte deshalb nach Verbüßung seiner Strafe gegen Letztern Entschädigungsklagen bei allen den Behörden C— s und X— s an, die er nur irgend fähig hielt, ihm zu seinen vermeintlichen Ansprüchen zu verhelfen. Er wurde aber allenthalben mit seinen unbegründeten Forderungen abgewiesen. Auch dieß hielt Grenaw im thörichten Wahne für eine Rechtsverletzung, stieß Drohungen gegen den Obersten von G— aus, schimpfte auf den Grafen von N— und sogar auf die durchlauchtigste Person seines Landesfürsten.

Deshalb abermals auf allerhöchsten Befehl zu peinlicher Untersuchung gezogen, wurde er von dem Justizcollegium zu C— in erster Instanz zu zwei ein viertel Jahr Strafarbeitshaus verdammt, welche Strafe indeß nach eingelegtem Rechtsmittel durch ein weiteres Erkenntniß der Juristen-Facultät zu Marburg auf anderthalb Jahr herabgesetzt ward.

Auch hierdurch wurde Grenaw keineswegs gebessert. Er war nicht davon zu überzeugen, daß das reformatorische Urtheil wirklich von der Marburger Facultät verfaßt sei und behauptete, die zu seiner Überführung benutzten Zeugen seien insgesammt meineidig. Dazu kam, daß er in der Strafanstalt die Bekanntschaft zweier anderer Gefangenen machte, des Dr. jur. Rübe und Hauser, die höchst verderblich auf ihn einwirkten. Sie waren es, die ihn in seinem Wahne verletzten Rechtsgefühls durch bösliche Einflüsterungen immer höher aufschraubten, und seinen Glauben, Entschädigungsansprüche zu haben, immer mehr befestigten. Vermuthlich hierdurch mochte endlich wohl Grenaw dazu gebracht worden sein, seiner Person mehr und mehr eine größere Wichtigkeit beizulegen und in der oftmaligen, vermeintlich widerrechtlichen Erneuerung seiner Haft eine Furcht Anderer vor seiner Person zu suchen, ein Wahn, der

sich zu der Verkehrtheit steigerte, daß er behauptete, sein Arzt, der Dr. Haier, habe ihn durch gereichte Arzneien vergiftet, daß er es einen, sein Leben bedrohenden, nächtlichen Überfall nannte, als einst Abends zwei Wächter, ihrer Instruction gemäß, vor seinem Zimmer nachsahen, ob alles bei ihm in Ordnung sei. Kurz, gebessert wurde Grenaw in keiner Weise und schon am 4. Mai 1833 kam er wiederum in Criminaluntersuchung, weil er lebensgefährliche Drohungen in dem Strafarbeitshause ausgestoßen hatte.

Jetzt endlich erklärte Grenaw, nachdem man schon früher — wie er vorgiebt — wiederholt ihn zu diesem Entschlusse zu bewegen gesucht hatte, sich bereit, nach Amerika auszuwandern, wozu ihm die reiche Witwe seines unterdeß verstorbenen Vetters Mundt 300 Thaler verwilligte. Das Justizcollegium zu E— ging auf das dieserhalb gestellte Gesuch ein und beschloß, die zuletzt erwähnte Untersuchung so lange ruhen zu lassen, bezüglich unter der Voraussetzung der Auswanderung Grenaw's nach Amerika, eine Strafe nicht eher zu erkennen, bis sich Grenaw in dem Bereiche des Staates E— wieder sehen lassen werde.

Die Polizeibehörde in E— traf die geeigneten Verfügungen zur Reise Grenaw's nach Amerika, versah ihn mit vollständiger Kleidung und übermachte das von den durch seine Cousine ihm verwilligten 300 Thalern noch übrige Geld an das Handlungshaus W— in Bremen.

Grenaw, dem die Landesdirection die Erlaubniß zur Auswanderung förmlich ertheilt und dieß in seinem Passe ausdrücklich hatte bemerken lassen, verließ nun am 9. Juni 1833 E—, kam über Hannover am 11. desselben Monats nach Bremen, erhielt hier von dem Amerikanischen Consul W—, als dem beauftragten Handlungshause, Anweisung auf einen Banquier in Baltimore, wonach ihm derselbe die nach Bestreitung der Überfahrtskosten übrigen Gelder in wöchentlichen Raten von 1 Dollar auszahlen sollte, und reis'te am 18. Juni zu Wasser nach Cuxhaven (Bremer=Hafen?), wo er

vom 22. bis 28. Juni liegen blieb. Nachdem er dann wegen Widersetzlichkeit durch die Polizei auf das Schiff geleitet war, lichtete Letzteres am nämlichen Tage die Anker und warf sie nach einer im Ganzen glücklichen Fahrt erst in Baltimore wieder am 20. August desselben Jahres.

Grenaw landet, präsentirt seine Anweisung dem Hause, auf welches sie lautet, und erhält, dem Inhalte derselben zuwider, 10 Dollars auf einmal ausgezahlt, um damit einige Schulden zu berichtigen, die er unterwegs gewirkt hat. Mit dem Reste setzt er in die Lotterie und gewinnt 80 Dollars. Einen Theil dieses Gewinnstes verbringt er in Baltimore, mit dem übrigen Theile tritt er in Gemeinschaft mit einer andern Familie eine kleine Pachtung in der Nähe von Baltimore an, kauft einen kleinen Wagen und ein Pferd, kann sich aber nicht lange halten, weil er theils darauf gerechnet hat, das bei dem Hause in Baltimore noch für ihn stehende Geld in unzertrennter Summe ausgezahlt zu erhalten, was aber später verweigert wird, theils auch die Familie, mit der er sich verbunden hat, in Krankheit fällt und es ihm aus dieser Ursache unmöglich ist, den Pachtcontract zu erfüllen. Er muß sich daher wieder nach Baltimore zurückziehen.

Schon bei seinem Auftreten in Amerika hatte sich Grenaw für einen Rittmeister, Grafen von Pironnes aus Orlamünde ausgegeben, auf einem hohen Fuße gelebt und sich dadurch Zutritt in höhere Cirkel verschafft. Nicht lange dauerte es aber, so wurde er von deutschen Auswanderern erkannt und als August Grenaw, der in E— in Zucht- und Besserungshäusern gesessen habe, dargestellt. Seine Forderung an das Banquierhaus war nach und nach getilgt, weil dasselbe ihm stets, der Anweisung zuwider, größere Raten ausgezahlt hatte, und in dem ihm unerträglichen Gefühle, jetzt als ein ehrloser Verbrecher in den Augen seiner neu erworbenen Bekannten zu erscheinen, verläßt Grenaw Baltimore und begiebt sich mit 60 Dollars in der Tasche, nach Philadelphia. Auch hier glaubt

er genöthigt zu sein, seine frühere Rolle als Graf Pironnes fortzuführen, weil er gleich bei seinem Eintritt daselbst von früheren Bekannten aus Baltimore so begrüßt wird. Er forscht nach Erwerbsquellen, sucht als steward auf einem Dampfschiffe unterzukommen, macht Reisen nach Pittsbourgh, spielt auf dem Rückwege in Reading 10 Tage lang den Schulmeister, wird aber von seinem Vorfahrer im Amte wieder vertrieben, kommt endlich über Neunazareth und Neubethlehem wieder nach Philadelphia zurück und nährt sich die Monate Januar und Februar 1834 von dem Ausraufen der Stichhaare in kleinen Katzenfellen. Aber auch hier wird ihm seine gräfliche Maske durch geschwätzige Landsleute wieder abgezogen, und als der berüchtigte August Grenaw ist seines Bleibens nicht länger. Ein Herr von Oh, mit dem er einen Austernkeller zu etabliren sich verabredet hatte, zieht sich sofort von ihm zurück und New-York wird daher am 7. Februar 1834 der neue Zufluchtsort Grenaw's.

Diese widrigen Erfahrungen, so wie die Leichtigkeit der nur noch mit 10 Dollars beschwerten Börse vermochten den eitlen Thoren zwar, jetzt die Segel etwas niedriger zu spannen, jedoch unter seinem wahren Namen aufzutreten war seinem Hochmuth unmöglich und so lebte er wenigstens als Baron de Pironnes auch hier fort. Sein Brot erwarb er sich durch Commissionsverkauf von Butter, durch Spiel und Mäklergeschäfte, indem er namentlich deutschen Auswanderern zu Ackerland zu verhelfen oder sie sonst zu placiren suchte. Er machte in dieser Eigenschaft Reisen nach Albany, Buffalo am Eriesee, traf aber stets wieder in New-York ein, ohne sich selbst dauernd untergebracht zu haben. Endlich wurde aber auch hier sein wahrer Name bekannt. Hierdurch beschimpft, ohne Credit und weitere Hülfsquellen, glaubte Grenaw, keine Rolle länger in der neuen Welt spielen zu können und schiffte sich deshalb am 1. Mai 1834 auf dem Postschiff Utica nach Havre de Grace ein, wo er wirklich den 31. desselben Monats wohlbehalten

anlangte. Nicht in der Absicht, nach Deutschland zurückzukehren, wozu seiner Versicherung nach auch Gelegenheit vorhanden war, hatte sich Grenaw gerade nach Frankreich gewandt, sondern weil er — so giebt er an — von jeher »etwas französisch d. h. freisinnig gesinnt« gewesen sei, weil ihm Frankreich gefallen, und er gehofft habe, daselbst sein Fortkommen zu finden. In Havre bot sich dazu aber keine Gelegenheit dar, er mußte vielmehr bis zum 22. Juni daselbst aus seiner nur noch 28 Dollars betragenden Kasse zehren und sah sich endlich genöthigt, mit dem Dampfboot nach Rouen und von dort mit der Diligence nach Paris zu fahren. In Paris hielt er sich vom 24. Juni bis zum 2. September 1834 auf und gab sich — wie er sagt — alle erdenkliche Mühe, Mittel zu dauerndem und redlichem Erwerbe zu entdecken. Allein da es ihm auch hier nicht gelingen wollte, suchte er jetzt Pässe nach Deutschland zu erhalten und wandte sich deshalb an den Gesandten seines Geburtslandes, den Legationsrath von Wandel, erlangte von diesem zwar wohl ein Visum nach Amerika, aber nicht nach Deutschland, indem der Gesandte ihm Letzteres mit den Worten abschlug: »Grenaw gehe ihn nicht mehr an, da er kein X—ischer Unterthan mehr sei«, und indem er ihn deshalb an den Amerikanischen Gesandten wies. Da ihm aber auch bei diesem, so wie bei den französischen Behörden, sein Ansuchen fehlschlug: so setzte er ohne Pässe seine Reise über Meaux, Montmirail, Vertus, St. Arold, Forbach, Saarbrück, Kaiserslautern, Alzey bis Mainz fort.

Hier beabsichtigte er, sich wo möglich einen Laufpaß in's Österreichische zu verschaffen, wurde aber, wie schon oben erwähnt, wegen mangelnder Legitimation angehalten und später an das Criminalgericht in C— abgeliefert.

Verbrechen.

Grenaw's Verbrechen, weshalb die hier vorzutragende Untersuchung gegen ihn eingeleitet wurde, bestanden in gröblichen Be-

leidigungen selbst der höchsten Personen und frevelhaften Drohungen, welche in Briefen enthalten waren, die er theils in Amerika, hauptsächlich aber in Paris geschrieben hatte. Die im Jahre 1833 gegen Grenaw unter der Bedingung, das Land nicht wieder zu betreten, niedergeschlagene Untersuchung wegen ausgestoßener lebensgefährlicher Drohungen, sollte, einem Rescripte des Justizcollegiums zufolge, nicht wieder gegen ihn aufgenommen werden, weil die Rückkehr des gefangenen Grenaw als eine freiwillige nicht anzusehen, mithin die Bedingung der Abolition nicht verwirkt sei.

Gleich bei seiner Abreise von Bremen und später von Philadelphia aus hatte er zwei Schreiben, bezüglich unter dem 12. Juni und 24. October 1833, an den Geschlechtsvormund seiner verwitweten Cousine Mundt, den Postsecretair Thal zu E— erlassen. In dem ersteren derselben verlangt er eine angeblich ihm gehörige goldene Uhr nebst Kette von seiner genannten Base, wovon diese aber nichts wissen will; im letzteren wiederholt er die Forderung und fügt hinzu:

....»widrigenfalls werde ich Ihnen, wie auch meine sehr werthe Cousine Mundt ganz auf dieselbe Art und Weise begrüßen, wie jene schuftigen Nichtswürdigen, welche alle Ehre doppelt und dreifach verwirkt, alle Autorität in den Augen jedes Braven gebrandmarkt, selbst den Landesfürsten öffentlich vor Gericht zum Schurken, zum Gesetzübertreter, zum Tyrannen, zum Nichtkenner seiner Gesetze rc. rc. schändlicher Weise gestempelt und proclamirt« (haben).

Einen zweiten Brief, gleichfalls von Amerika aus, hatte er bereits unter dem 24. September desselben Jahres an den Landesdirectionsrath Otto geschrieben, worin er theils die erwähnte Uhr verlangt, theils eine Forderung von 15 Dollars macht, welche seinem Vorgeben nach das Bremer Handlungshaus W— ihm von der Summe widerrechtlich vorenthalten habe, die demselben behufs Grenaw's Übersiedelung nach Amerika eingehändigt war, weshalb

sich aber das genannte Haus später durch eine gestellte Rechnung rechtfertigte.

Auch in diesem Briefe sucht der Inculpat seiner Forderung durch die Drohung Erfolg zu verschaffen, »daß er den Adressaten, wie dieser früher ihn recht gut zu fassen gewußt, auch jetzt zu fassen wisse, nur mit dem Unterschiede, nicht auf schurkische, sondern auf rechtliche Weise,« und am Ende des Briefes schreibt er:

»Sie können sich darauf verlassen, daß, wenn ich nicht in kürzester Zeit das Verlangte und mir Gebührende erhalte, A. Grenaw einmal wie ein Dieb in der Nacht in Ihrer mir und jedem ehrlichen Manne unausstehlichen Nähe sein werde. Es erwartet mit Nächstem von Ihnen das mir auf schuftige Weise zurückgehaltene Eigenthum, oder —

A. Grenaw.«

Allein die bei Weitem schwersten Vergehen ließ sich der Inculpat in den von Paris aus datirten Briefen zu Schulden kommen.

Schon am 4. Juni 1831 hatte nämlich Grenaw — was zum Verständniß des Folgenden vorangeschickt werden muß — bei dem Justizcollegium zu E— zu Protocoll gegeben: der Inspector des Strafarbeitshauses, Wienau, habe ihn ohne höheren Befehl in das Zuchthaus gebracht, was widerrechtlich gewesen sei und weshalb er eine Entschädigung von 6000 Thaler fordere; der Landesdirectionsrath Leider habe ihn mit Hieben bedroht, wenn er, Grenaw, ein Wort zu seiner Vertheidigung hervorbringe, dafür verlange er 1000 Thaler; von dem Präsidenten von Schlem in X— fordere er 6000 Thaler, weil er ihn ungehört in das Zwangsarbeitshaus zu E— habe bringen lassen; von dem Obersten von G— verlange er 1000 Thaler, weil dieser ihn habe zur Stadt hinausbringen lassen.

Grenaw hatte zugleich um Bestellung eines Armenanwaltes zu Verfolgung der erwähnten Ansprüche gebeten; es war aber von dem Justizcollegium zu E— in einem Rescripte vom 22. Juli 1831

ausgesprochen worden, daß seinem Gesuche nicht zu fügen sei, weil die causa probabilis, welche Bedingung des Armenrechts ist, nicht vorliege. —

Grenaw, der sich nach seiner Rückkehr von Amerika bei seinem Aufenthalte in Paris von allen Erwerbsquellen entblößt sah und doch ohne Geld nicht leben konnte, hatte sich nun in dieser Verlegenheit zu dem dort residirenden Gesandten seines Geburtslandes, dem Legationsrath Wandel begeben, seinen noch in E— zu seiner Reise nach Amerika ausgestellten Paß vorgezeigt und angegeben, mehre Ansprüche zu haben an das Bremer Handlungshaus W—, an seine Cousine Mundt zu E— und namentlich an den Staat, den Wandel in Paris repräsentirte. Der Gesandte Wandel hatte versprochen, höhern Orts Erkundigungen einziehen zu wollen, zugleich aber Grenaw aufgefordert, selbst in seiner Angelegenheit an das Staatsministerium zu X— zu schreiben.

Der Inculpat, da er vermuthlich zunächst auf andere Weise zu seinem Zwecke, Geld zu bekommen, besser zu gelangen hoffte, als durch das Hervortreten mit seinen obigen unsinnigen, obendrein schon früher zurückgewiesenen Forderungen — wie er es später zu thun sich nicht scheute — schrieb darauf von Paris am 1. Juli d. J. unter der Adresse des Ministeriums zu X—:

»Staat!«

»Mich gesetzwidrig nach Amerika zu deportiren, ist freilich gut gelungen.«

»Meine freiwillige Returnirung ist mir aber auch und noch besser gelungen, halte mich jetzt in Paris auf, wo ich die beste Gelegenheit habe, mich einem andern Monarchen zu unterwerfen, oder wenigstens mein trauriges Verhältniß laut werden zu lassen, im Fall Ew. Hochwohlgeboren mir nicht meine noch zu gut habenden und die mir schuldigen Gelder nebst Uhr so schnell als möglich hierher schicken, werde ich nichts anders, als meinen vorhabenden Plan in Ausführung bringen

(ein Criminalvergehen ist hier eine Kleinigkeit, und so komme ich doch in öffentliche Untersuchung)« —

Er specificirt nun als seine Forderung: die ihm angeblich von der Landesdirection zu E— versprochenen Mittel zu einer bedeutenden Reise, 15 Dollars, welche er noch von dem Bremer Handlungshause W— zu fordern habe, und die schon mehr beregte goldene Uhr mit Kette und Pettschaft.

...»Dieses Alles« — fährt er fort — »wünschte ich nochmals zu Ihrem und meinem Besten mit nächstem hier zu empfangen.«

Am Schlusse des Briefes erzählt er, wie durch seine geschwätzigen Landsleute in Amerika »seine Verhältnisse und verruchten Behandlungen, welche man an ihm ausgeübt habe, ausposaunt« und er dadurch zur Rückkehr nach dem europäischen Continente veranlaßt, aber gesonnen sei, mit dem ersten Schiffe nach New-Orleans zu segeln, wohin »die geschwätzigen Bursche (des dort grassirenden gelben Fiebers wegen) sich nicht wagen.«

Einen Brief ähnlichen Inhalts verfaßte Grenaw am nämlichen Tage an den Grafen von N—, Gesandten seines Geburtsstaates am Bundestage zu Frankfurt a. M. Er verlangt darin, der Graf solle es beim Ministerium »arrangiren«, daß er, Grenaw, so viel Geld bekomme, um nach New-Orleans reisen zu können.

Als Gründe dieses Gesuchs führt er die verleumderische, ihn betreffende Anklage des Grafen vom Jahre 1826, wozu die »Verleumdung teuflischen Stoff hervorgesucht habe«, und die von ihm in deren Folge erlittenen Leiden an, und fügt endlich seinem Gesuche bei:

»Eilen Sie aber gefälligst, denn ich bin nicht weit von Frankfurt a. M., auch daß ich nicht hier zuvor in Untersuchung komme.«

Grenaw wartete jetzt einige Wochen auf den Erfolg dieser Briefe und erkundigte sich fleißig danach bei dem Gesandten Wandel. Dieser hatte unterdessen durch Privatnachrichten Näheres über Grenaw's Verhältnisse erfahren, ließ dieß merken und zugleich einige Worte fallen, woraus Grenaw schließen zu dürfen meinte, daß man auf seine dreisten Forderungen nicht eingehen werde. Er glaubte deshalb seine Unverschämtheit noch steigern zu müssen, um zu seinem Zwecke zu gelangen, ein Glauben, worin er durch folgenden Umstand noch bedeutend bestärkt wurde.

»Am 26. Juli« — so erzählt Grenaw — »war ich wieder beim Gesandten Wandel und erfuhr, daß ungünstige Nachrichten von X— angelangt seien, woraus der Gesandte entnommen habe, daß ich exilirt sei, wie ja auch mein Paß laute; ich müsse wieder zurück nach Amerika. Er bot mir nun 60, 70 und zuletzt 100 Francs zur Reise dahin an; allein ich erklärte ihm wiederholt, daß ich damit nicht auskommen könnte. Nichts desto weniger visirte er mir meinen Paß nach Amerika und gab mir 100 Francs.«

Diese Summe sah Grenaw als die Wirkung seiner unverschämten Briefe an und seine gesunde Logik schloß hieraus nach dem Causalitätsgesetz auf immer größere Wirkungen einer noch größern Vermessenheit. Als daher auch der letzte Versuch, durch allerlei Lügen von dem Gesandten noch mehr Geld zu erpressen, vergebens gewesen war und Letzterer ihn definitiv mit den Worten abgewiesen hatte: »Grenaw gehe ihn nicht mehr an, da er weder X—scher noch C—scher *) Unterthan mehr sei«: so glaubte er jetzt, sich nicht mehr auf seine frühere Schreibart beschränken zu dürfen, vielmehr mit erhöhter Insolenz mit den oben berührten unsinnigen und lächerlichen Forderungen hervortreten zu müssen, und erließ deshalb neue auf den höchsten Punkt von Verwegenheit und Ungebührlichkeit getriebene Schmäh- und Drohbriefe.

*) Es ist hier von zwei Herzogthümern die Rede, welche den fraglichen Staat bilden. Bem. des Herausgebers.

Von der großen Menge dieser nun in Paris von ihm verfaßten Schreiben, die theils an Privatleute, theils aber auch an hohe und höchste Personen, selbst an einige Regenten Deutschlands, gerichtet waren, befinden sich nur folgende zehn bei den Acten und auf diese wurde, einem allerhöchsten Befehle gemäß, die Untersuchung gerichtet, während auf die übrigen dieselbe auszudehnen höchsten Orts nicht angemessen erachtet ward.

1) An eine Prinzessinn des Regentenhauses seines Stammlandes, X—, vermählt an den Königlichen Prinzen W— zu B— vom 20. Juli.

2) An höchst deren Gemahl, den Prinzen W— zu B— vom 24. Juli.

3) An den Generalsuperintendenten Dr. Eben zu E— vom 26. Juli.

4) An die Durchlauchtigste Gemahlinn des Regenten seines Stammlandes zu X— vom 31. Juli.

5) An den Obrist von Lutz zu X— vom 30. Juli.

6) An das Ministerium zu X— vom 8. August.

7) An die Polizeicommission zu E— von demselben Datum.

8) An den Durchlauchtigsten Souverain zu X— selbst, vom 12. August.

9) An den Criminalbeamten Dr. B— zu E— ohne Datum, eingegangen am 12. August.

10) Endlich an die hohe deutsche Bundesversammlung zu Frankfurt a. M. vom 13. August 1834.

Alle diese Briefe sind gleiches, auf die oben erwähnten vermeintlichen Forderungen sich beziehenden, vermessenen und verbrecherischen Inhalts und weichen oft kaum in ihrer wörtlichen Fassung von einander ab. Als Normalbrief und zugleich als das non plus ultra von Übermuth und Frevelhaftigkeit mag hier der unter № 8. bezeichnete, an den Durchlauchtigsten Regenten zu X— selbst gerichtete, seinem ganzen Inhalte nach folgen, während aus den übrigen, deren Zweck lediglich ist, die Verwendung für das an die Staats-

regierung zu X— gestellte Gesuch zu erlangen, nur die Anführung der zur Beurtheilung des Straffalls entscheidendsten Stellen genügen möge.

»Sr. ꝛc. dem — von X— ꝛc.«

»Wachen Sie auf aus Ihrem Traume! und thun Sie gefälligst die Augen auf! haben Sie Acht auf die Schurkereien und Schuftereien Ihrer größten und angesehensten und begünstigtsten Staatsbeamten! namentlich Graf N— in Frankfurt a. M., Geheimen Rath R— in X—, Präsident Schlem in X—, Kanzler von G— in E— und Landesdirectionsrath Otto, Justizrath N—, Diaconus H—, Obrist von G— und Kammerrath Leider in X— ꝛc. ꝛc. Dieses sind die Herren, welche durch ihre verabscheuungswürdigen Handlungen Ihnen, ein gerechtigkeitsliebender Landesvater, als Barbar, als Tyrann, als Gesetzübertreter, als Colli, genug, als Scheusal der Menschheit darstellen und mehrfach dargestellt haben.«

»Diese so Verachtungswürdigen haben mich mehrere Jahre lang im Namen Ihrer Hoheit eingekerkert, gemartert, gequält, vergiftet, erdrosseln wollen, deportirt, alles Brot, alle Mittel zum Erwerb, alle Ehre sowohl wie Ihre Ehre frevelhaft und mit mörderischer Wollust an mir unverdient und schuldlos ausgeübt, beraubt und vollbracht, indem mir dieselben trotz allen Unterschleifen, Intriguen, Actenunterschlagung, falschen und juristisch unfähigen Zeugen, nicht die Probe von den mir lügenhaft aufgebürdeten Vergehen erweisen können.«

»Wahrlich! wahrlich! es ist Zeit, daß Sie aufwachen!! Sie möchten sonst umsonst hoffen, daß der Prinz I— Ihr Nachfolger wird, ja es wird die große Frage sein, ob Sie eines natürlichen Todes sterben.«

»Dieses sagt und hält Ihr gekränkter und tiefgebeugter, verarmter und entehrter Unterthan

A. Grenaw,

Den 12. August 1834.

der durch Verzweiflung zu Allem fähig gemachte aus E—.«

»Ich verlange meine mit Recht mir gebührenden Entschädigungsgelder, wovon ich die Rechnung schon im Jahre 1831 bei dem Justizcollegium in E— eingegeben habe, dann meine alljährigen Interessen von 400 Rthlr. Geschieht das nicht, so ist in Kurzem ohne mein Leben ein anderes geopfert.«

»P. S. Ihre Staatsbeamten werden Ihnen falsche Acten genug vorlegen, auch welche, die ich selbst, aber nur gezwungen, unterschrieben habe, um nur aus der Tyrannei zu kommen; denn der Teufel selbst ist nicht im Stande, so heimtückisch und mörderisch zu verfahren, als jene, genug, er ist wahrhaftig nur ein Stümper in der Quälerei und Marterei gegen Ihre Staatsbeamten.«

»Im Fall dieselben auch Alles mit dem härtesten Eide und das Gegentheil als wahr bekräftigen wollten, so daß die Allgewalt Gottes selbst in Zittern und Beben geriethe, so müssen Sie es doch für erstunken und erlogen halten und annehmen, oder Sie sind belogen und betrogen, hinter's Licht geführt, was Sie schon Jahre lang geworden sind; denn jene machen Ihnen grün für roth und weiß für schwarz vor.«

»Dieß garantirt und bezeugt mit seinem Kopfe

A. Grenaw
aus E—.«

»Gelder brauche ich, wenn ich nicht hier einem andern deutschen Staatsbeamten einen Coup beibringen soll.«

In dem Schreiben unter № 1. an Ihre Königl. Hoheit Prinzessinn A— schreibt er Folgendes:

»Retten Sie die Ehre Ihres Herrn Vaters *** retten Ew. Hoheit diese, so bleibt das ganze Haus nebst den verwandten Häusern in großem Ansehn, widrigenfalls werde ich genöthigt sein, es so herzustellen, wie sich's gebührt und verdient.«

Den in keinem Briefe fehlenden, auch hier vorkommenden Verleumdungen der Staatsbeamten, so wie den Klagen über seine theils wahren, theils erdichteten Leiden fügt er bei:

»Alle diese und unbeschreiblich mehrere schändliche Behandlungen, Marter, Greuel, sind mir theils im Namen des Staatsoberhauptes, theils aus Barbarei und teuflischer Tyrannei zuerkannt worden.«

»Ich glaube aber nicht, und glaube auch nie, daß mein gerechter Landesvater ein Wort oder die Wahrheit vom ganzen Hergang meiner Leiden weiß, denn ein Nero, ein Domitian, selbst das Ungeheuer, das Scheusal aller Menschheit, Ali Pascha von Janina würden noch als Engel, trotz aller ihrer Ruchlosigkeit, gegen Ihren Herrn Vater *** dastehen.«

In dem Briefe unter № 5. an den Obrist von Lutz, der in seinem Inhalte fast wörtlich mit dem unter № 4. an die Durchlauchtigste Landesfürstinn zu X— übereinstimmt, verleumdet er als Staatsbeamte:

......»die Herren des Ministeriums, der Landesdirection in X—, des Justizcollegiums und der Polizeicommission in E—« rc. — durch deren »gewissenlose, gesetzwidrige, schändliche, verruchte Handlungen« der Regent »das Ansehen verhältnißmäßig eines Nero, eines Domitian, ja eines Ali Pascha von Janina erlangt« und die Staatsregierung ebenfalls »gewissermaßen das noble Renommée eines gewesenen Convents, oder auch einer demolirten Bastille« erhalten habe.

Denselben wirft er vor:

»Sie haben mich eingekerkert und ohne Beköstigung, selbst ohne Brot gelassen, wo ich verschmachten sollte; da diese Methode den Herren, wie es schien, zu lange dauerte, wurde ich vergiftet ꝛc.; endlich probirte man, mich durch nächtliche Überfallung aus dem Wege zu räumen, doch war ich den Abgeschickten zu wachsam ꝛc. ꝛc.«

In dem Schreiben unter № 2. an den Prinzen W—, in das er den Brief an die Landesregentinn zu X— eingeschlossen hatte, bittet er, diesen Brief an seine Adresse zu befördern — »da seine Briefe von den dortigen Staatsbeamten aufgefangen und unterschlagen würden« und schreibt, nachdem er gedroht hat, seine erlittenen Ungerechtigkeiten zur Schande derer, welche daran mittelbar oder unmittelbar Schuld wären, zu veröffentlichen, wenn er seine schon 1831 specificirten Forderungen von dem X—schen Staate nicht erhalte:

»In jedem ordentlichen Hause muß der Herr für Alles stehen, oder — «

In dem Briefe unter № 7. an die Polizeicommission zu E— schreibt er:

......»wenn nicht binnen Kurzem meine gewünscht- und gut habenden Gelder nebst Uhr hier einlangen, so mache ich eine Reise nach meinen so sehr beliebten Rheingegenden, besuche den Hrn. Grafen von N— in Frankfurt a. M., welcher mir 6000 Rthlr. für schändlich bübische Verleumdung schuldig ist, und requirire dieselben auf die kürzeste Weise, es mag Tag oder Nacht sein ꝛc.«

»Ich glaube, wenn der Herr Graf N— in Frankfurt wüßte, daß ich nur 150 Stunden von ihm entfernt wäre, er hätte sich ꝛc.; ich thue demselben wahrlich, ob ich gleich wohl nach Sirach dem Weisen, wenn ich Straßenräuber und Mörder

werden wollte, doch immer noch in einem bessern und nicht in so verächtlichem, scheußlichen Range stände, als wie der, welcher durch schwarze, teuflische Verleumdung brave Menschen um ihr Brot, um ihre Condition, um ihr gutes Renommée, Gesundheit und Ehre bringt, nichts Unrechtes an rc.

A. Grenaw,
der von Ihnen Geschändete.«

In dem Briefe unter № 6. an das Ministerium, vom 8. August — bittet er in einem weit anständigeren Tone, als gewöhnlich, um einen neuen Paß nebst den nöthigen Mitteln, um nach Amerika reisen zu können, allwo er denn bestimmt bleiben und nie den europäischen Continent wieder betreten werde.

In dem Briefe unter № 5. an den Generalsuperintendenten Dr. Eben, vom 26. Juli, spricht er viel vom Teufel, Beelzebub, dem Geiste Urians, erzählt seine Leiden und versichert, wenn der Herr Generalsuperintendent ihn bei Durchlesung seiner »gehaltvollen« Zeilen etwa für »unklug halten sollte, daß er dieß bei seinem festen Glauben an Gott und seiner zu hoffenden Seligkeit wahrhaftig nicht sei« und fährt dann so fort:

......»Meine dringendste Bitte ist, meinen gerechten Landesvater (welchen ich nie sprechen durfte) von den in seinem Namen an mir verübten Grausamkeiten und Mördereien gütigst zu seinem und meinem Besten zu unterrichten, denn derselbe ist durch die oben Genannten« (Staatsdiener nämlich) »nichts geringeres, als seiner Ehre, seines Renommée (wenn ich will, vor der ganzen Welt) benommen und beraubt worden.«

Aus dem Briefe unter № 9. an den Criminalbeamten Dr. B— endlich, der zwar in einem nicht absichtlich injuriösen, aber sonst unanständigen Tone geschrieben ist, mag noch Folgendes hervorgehoben werden:

»Ist es Ihnen möglich, durch Vermittlung mir die Summe von 100 Rthlr. hierher zu senden, damit ich nach Amerika

zurückreisen kann, so ist es mir sehr angenehm, andern Falls bin ich genöthigt, hier zu bleiben und es giebt, da ich vor die Schranken muß, eine weitläuftige Geschichte, Sensation.«

Alle diese Briefe waren von Grenaw in Paris auf die Post gegeben, und mit Ausnahme des an den hohen Bundestag erlassenen, richtig an ihre Adressen gelangt. Diese letzte mit № 10. bezeichnete Beschwerdeschrift hatte er noch am 13. August 1834 aufgesetzt und nebst einem Briefe an die französische Gesandtschaft beim Durchlauchtigsten deutschen Bunde zu Frankfurt a. M. gesandt und diese gebeten, die Schrift vorwortlich der hohen Bundesversammlung zu übergeben. Als Grenaw schon in E— gefangen saß, kam aber diese Schrift unerbrochen nebst einer Antwort der fraglichen Gesandtschaft an ihn über Paris dorthin zurück, worin dieselbe erklärte, daß es außerhalb ihrer Functionen liege, wegen seiner angeblichen Forderungen an den X—schen Staat beim Bundestage vermittelnd aufzutreten. —

In dem Briefe an die hohe Bundesversammlung erzählt Grenaw ebenfalls seine Leiden und angeblich ungerechte Behandlung, wirft dem Justizcollegium in E— und dem Ministerium in X— Unterschlagung und Verfälschung der Acten, dem Dr. Haier den Versuch des Giftmords vor und bittet endlich, ihm zu seinen Forderungen zu verhelfen, deren Rechnung er schon längst dem Justizcollegium zu E— übergeben habe. —

Alle diese, den Thatbestand seiner Verbrechen enthaltenden Briefe, erkannte Grenaw in seinen Verhören, so wie bei der vor vollständig besetzter Gerichtsbank mit ihm gehaltenen Schlußvernehmung, als von ihm geschrieben, ihrem ganzen Inhalte nach an.

In den Verhören sprach sich Grenaw meistens ähnlich aus, wie in den Briefen und suchte, mit Ausnahme der Drohungen, nur selten die darin vorkommenden verbrecherischen Äußerungen zu leugnen oder zu beschönigen.

Von der Richtigkeit seiner vermeintlichen Forderungen fest überzeugt und durch keine Gegenvorstellungen davon abzubringen, wendet er stets die, seiner Meinung nach ungerechte Behandlung vor, die er durch verschiedene öffentliche Beamtete erlitten haben will. Sein gekränktes Rechtsgefühl vermag Niemand von der Gerechtigkeit des Verfahrens gegen ihn zu überzeugen, er fordert unabweislich Genugthuung; bei seiner egoistischen, niedrigen Denkungsweise findet er diese einzig in Geld- und Privatstrafen und darauf basirt er seine Ansprüche. Aus Mangel an aller rechtlichen Kenntniß, aus Verwirrung der verschiedenartigsten Begriffe und Ideen verwechselt er alle Augenblicke die ihm angeblich schuldenden Personen und meint endlich, der Souverain sei für die Handlungen seiner Staatsdiener verantwortlich, wie in jedem ordentlichen Hause der Herr für Alles stehen müsse. Daher wendet er sich denn zuletzt mit seinen Forderungen an den Staat. Von dem Ungrunde dieser Ansicht wird er jedoch durch Gegenvorstellungen endlich überzeugt, beharrt aber dafür desto fester auf der Meinung, daß die Ansprüche gegen seine unmittelbaren Unterdrücker zu Recht begründet seien und äußert: »ich fühle wohl, daß ich Ansprüche habe, ich weiß nur nicht, an wen ich mich wenden soll!«

Die Injurien gegen die in den Briefen genannten Behörden und Beamteten wiederholt er in den Verhören mannichfach, mit eben der Derbheit, als er schriftlich dieß zu thun gewagt hatte; er zählt die einzelnen vermeintlichen Ungerechtigkeiten her, welche er von ihnen erlitten habe, und fragt, ob solche Handlungen nicht als verrucht, bübisch, schurkisch, teuflisch, oder überhaupt mit den in den Briefen gebrauchten Ausdrücken bezeichnet zu werden verdienten? Mit allen den unzähligen schriftlichen Ehrenkränkungen, erklärt er, habe er immer nur dieselben Personen treffen wollen und zwar die in dem Briefe an den Landesherrn genannten Staatsdiener, oder vielmehr nicht so wohl deren Persönlichkeit, als deren Handlungen, wodurch sie ihn in seinen Rechten so schändlich

verletzt hätten. Trotz dem dagegen vom Gericht gemachten Einwurfe, daß ja die Handlung unzertrennbar sei von der Person, läßt er sich durchaus nicht von seiner Behauptung zurückbringen, nur die Handlungen, nie die Personen gemeint zu haben: »denn es liege außer seinem Charakter, fremde Personen kränken zu wollen, da er nur zu gut wisse, wie schmerzlich solche Gefühle zu tragen seien.«

Auch die Vorwürfe der mannichfachen scheußlichen Verbrechen, die er in seinen Briefen den erwähnten Staatsbeamteten macht, scheut er sich nicht als seine Überzeugung in den Verhören zu bestätigen und nur selten nimmt er etwas von dem Geschriebenen zurück. Zwar wird er zuweilen durch die zu augenscheinlichen Gegengründe des Gerichts in der Festigkeit seines Verdachts wankend gemacht und gesteht, mit sichtbarem Widerstreben und mit stetem Zweifel im Hintergrunde, die Unbegründetheit seiner Anschuldigungen zu, überredet sich aber in seiner mißtrauischen, erst absichtlich übertreibenden und zuletzt unwillkürlich vergrößernden Denk- und Redeweise bald selbst wieder zu der Wahrheit seines Argwohns und kommt so in den Acten stets wieder auf die alten Beschuldigungen zurück. Man sieht, wie sein auf's Äußerste verletztes Rechtsgefühl bei seiner Leidenschaftlichkeit ihn zu unedler Rachgier treibt, wie ihn dieser Trieb nebst dem Gefühle der Machtlosigkeit die vernünftige Überlegung raubt und ihn bei dem Mangel alles moralischen und religiösen Gefühls, aller sittlichen Haltpunkte, der Verzweiflung häufig nahe bringt. Sein so durch eingewurzelte Tücke und Rachgefühl geblendeter Verstand hat ohne kräftige äußere Unterstützung zu wenig Gewalt, seiner unedlen Phantasie Schranken zu setzen; Grenaw belügt sich auf diese Weise selbst, vergißt die Entstehung solcher Unwahrheit und ist zuletzt von der Wirklichkeit seiner Phantasiegebilde selbst überzeugt. —

Die Beschuldigung des an ihm versuchten Giftmordes wiederholt er mündlich häufig, sagt zwar an einer Stelle:

»ich meine damit nur den Dr. Haier. Ich habe da zu viel geschrieben. Der Dr. Haier hat aber vielleicht gemerkt, daß die meisten Staatsbeamten mich nicht wollen, und da hat er gedacht — — mit einem Worte, Haier ist mir persönlich feind.«

spricht aber an andern Stellen wieder ohne Einschränkung von dem auf Anstiften von Staatsdienern ihm gereichten Gifte.

Als den auf seinen Tod abzielenden nächtlichen Überfall giebt er den oben berührten unbedeutenden Vorfall im Zwangshause an und antwortet auf die ihm begreiflich gemachte Widersinnigkeit des Argwohns, daß man dadurch ihn habe aus dem Wege räumen wollen:

»das dachte ich auch nicht, sondern ich vermuthete vielmehr, daß man mich die Nacht heimlich in das Gefängniß stecken wollte, von dem ich gehört hatte, daß es im hiesigen Zuchthause für mich bereitet würde.«

Nichts desto weniger spricht er an spätern Stellen der Acten mit aller Bestimmtheit wieder von dem sein Leben bedrohenden nächtlichen Überfalle.

Beharrlich bleibt er aber dabei, daß man durch die Einsperrung in den alten Thurm, wo er 6 Tage lang ohne alle Nahrung habe zubringen müssen, ihm den Hungertod habe zufügen wollen.

Auch die dem Ministerium zu X— und dem Justizcollegium zu E— Schuld gegebene Actenverfälschung spricht er in seinen Verhören ohne Rückhalt wieder aus, nennt ein Rescript des Landesherrn, welches von einer Creatur im Ministerium, und ein in einer frühern Untersuchung gegen ihn durch die Marburger Juristen-Facultät gefälltes Urtheil, welches von dem Justizcollegium zu E— fälschlich gefertigt sei; läßt sich jedoch durch das Gericht endlich von der Nichtigkeit dieses Argwohns überzeugen.

Nur die Behauptung, daß alle Briefe von ihm an seinen gerechten Landesvater von den Staatsbeamteten aufgefangen und unterschlagen worden, erklärt Inculpat für grundlos, aus Unbesonnenheit und in der Hitze geschehen.

In Bezug auf den Regenten leugnet Grenaw aber jede Absicht zu beleidigen.

Wenn er schreibe, »er habe seine Leiden und Ungerechtigkeiten im Namen des Souverains auf die erbärmlichste, gesetzwidrigste und verruchteste Art erlitten«, so sei das so zu verstehen, daß gerade die Beamteten, welche die Befugniß hätten, im Namen des Regenten Verfügungen zu erlassen, ihre Befugniß gemißbraucht, und ihn auf eine so erbärmliche Art gemißhandelt hätten. »Ich muß mich durchaus dagegen verwahren«, fährt er fort, »daß diese Worte auf die höchste Person des Landesherrn bezogen werden.« Gegen den milden und gerechten Regenten persönlich — versichert er ferner — habe er durchaus nichts, was auch aus den sonst in seinen Briefen der höchsten Person beigelegten Prädicaten hervorgehe. Er habe aber geglaubt, daß der Regent die Handlungen seiner Beamteten zu vertreten habe, daß, wenn Inculpat diese ungerechten, gesetzwidrigen und grausamen Handlungen hoher Angestellter veröffentliche, des Landesherrn Ehre gefährdet, der Landesherr selbst compromittirt würde und von Leuten, die ihn nicht kennten, als die Gesetze nicht ehrend und grausam, und für das, was er in den Briefen geschrieben, werde angesehen werden. Darauf bezögen sich die Ausdrücke in den Briefen:

»Retten Sie die Ehre und das Renommé des Landesherrn.«
»der Regent habe dadurch das Ansehen eines Nero, Domitian oder des Scheusals aller Menschheit, des Ali Pascha erhalten.« 2c.

Daß überhaupt der Landesfürst nicht die geringste Kunde von den ihm widerfahrenen Leiden erhalten hätte, sei er überzeugt gewesen, und wenn auch das Gericht das Gegentheil versichere, so könne er dem doch keinen Glauben beimessen.

Was endlich die in den Briefen gegen hohe und allerhöchste Personen ausgestoßenen Drohungen betrifft, so sucht Grenaw diese, wie schon berührt, auf alle mögliche Weise zu beschönigen und leugnet namentlich auf das Bestimmteste, je den Vorsatz gehabt zu haben, dieselben in Vollzug setzen zu wollen.

Auf die Frage des Gerichts, was er mit den Worten des beregten Briefes habe sagen wollen:

»Wahrlich, wahrlich! es ist Zeit, daß Sie aufwachen, Sie möchten sonst umsonst hoffen, daß der Prinz J— Ihr Nachfolger würde! ja, es wird die Frage sein, ob Sie eines natürlichen Todes sterben.«

erwiedert Inculpat hinsichtlich der ersten Drohung:

»Ja, ich habe diese Drohung ausgestoßen, um eine größere Aufmerksamkeit bei Sr. Hoheit zu erregen, damit derselbe auf meine Verhaftung in Paris antrage und dann meine Sache untersucht werde.«

»Ich glaubte dann zu meinen gerechten Klagen wegen meiner Civilansprüche gelangen zu können.«

hinsichtlich der zweiten:

»Auch diese Drohung habe ich aus derselben Ursache geschrieben.«

an einer andern Stelle aber:

»Ich meinte, wenn Mehrere so behandelt würden, wie ich, so könnte leicht eine Revolution entstehen; denn ich bin überzeugt, daß nicht leicht Jemand Leiden erträgt, als wie ich solche ertragen habe, und bei Revolutionen können Regenten leicht das Leben verlieren, und ich habe deshalb warnend zugerufen, daß nicht mehr dergleichen vorkomme.«

In Bezug auf die übrigen drohenden Stellen dieses Briefes und anderer, z. B.

»das hält Ihr gekränkter rc. A. Grenaw, der durch Verzweiflung zu Allem fähig gemachte,« und

»geschieht es nicht, so ist binnen Kurzem ohne mein Leben ein anderes geopfert«, ferner

»Gelder brauche ich, wenn ich nicht hier« (nämlich in Paris) »einem andern deutschen Staatsbeamten einen Coup beibringen soll.« 2c.

»Ich besuche den Grafen von N— in Frankfurt und requirire die schuldigen 6000 Rthlr. auf die kürzeste Weise, es mag Tag oder Nacht sein.« 2c. 2c.

sagt Grenaw: »das seien alles leere Drohungen. Einer, der drohe, mache nichts; er habe dadurch nur die respectiven Herren bestimmen wollen, desto eher auf seine Ansprüche einzugehen. Es sei schlimm genug, in einem Lande geboren zu sein, wo man auf keine andere Weise zu seinem Rechte gelangen könne, als durch solche Drohungen. Es scheine ihm, als habe man durch das Stillschweigen auf alle seine früheren Briefe bezwecken wollen, daß er sich vergehen möchte, was aber seine religiöse Sinnesart nicht zuließe.«

Die übrigen sich in seinen andern Briefen vorfindenden bedrohlichen Andeutungen erklärt Grenaw sämmtlich als auf seine Absicht sich beziehend, Klage zu erheben und dadurch die bezüglichen Personen zu prostituiren: so die Stelle in dem Schreiben vom 1. Juli an das Ministerium zu X—:

......»widrigenfalls werde ich nichts anders, als meinen vorhabenden Plan in Ausführung bringen (ein Criminalvergehen ist hier eine Kleinigkeit 2c.)«

Sein Plan sei nämlich gewesen, eine geringe Sünde gegen den code pénal zu begehen, dann in öffentlicher Untersuchung seine erlittenen Ungerechtigkeiten zugleich mit aufzudecken und unter dem Schutze der französischen Regierung seine Civilansprüche geltend zu machen.

Auf diesen Plan sollen sich nach ihm alle jene und andere ähnliche Äußerungen in den Briefen beziehen.

Kurz, allenthalben leugnet er bestimmt den Vorsatz, seine Drohung zu realisiren und versichert, kein gefährlicher Mensch zu sein, wofür man ihn halte und als welchen man ihn in dem Bewußtsein des ihm angethanen vielfachen Unrechts fürchte.

Soweit Grenaw's Geständnisse —.

Da in der Untersuchung gegen Grenaw durch mehre Thatsachen, namentlich durch sein stetes Zurückkommen auf seine vermeintlichen schon oben beregten Forderungen, auf seine angebliche Vergiftung, auf den nächtlichen Überfall, wodurch man sein Leben bedroht habe und dergl. in dem Gerichte Zweifel erregt waren, ob bei dem Inquisiten volle psychische Freiheit als die Bedingung voller Strafzurechnung vorhanden, oder ob nicht vielmehr seine Verbrechen als Folge eines krankhaften Zustandes des aufgehobenen Verstandesgebrauchs anzusehen seien: so wurde, unter Mittheilung der Acten, der schon mehrfach erwähnte Gefangenenarzt Dr. Haier durch das Criminalgericht veranlaßt, in dieser Beziehung folgendes ausführliche psychologische Gutachten über Grenaw zu den Acten zu bringen:

Ärztliches Gutachten über den psychologischen Zustand Grenaw's.

Um dem von dem Criminalgerichte mir ertheilten Auftrage genügen, — ein umfassendes Gutachten über den Geistes- und Gemüthszustand des in Criminalhaft befindlichen August Grenaw abgeben zu können, — habe ich mit demselben mehre Unterredungen gehabt und zwar am 16., am 24. November, am 4. und 10. December dieses Jahres, die jedesmal eine bis zwei Stunden dauerten. Dabei und bei seiner frühern Detention im Srafarbeitshause, im Criminalgefängnisse und im Zwangsarbeitshause, wo ich ihn öfters zu beobachten Gelegenheit hatte, habe ich Folgendes wahrgenommen:

August Grenaw hat das Aussehen eines Mannes, der in der letzten Hälfte der Dreißig steht. Sein Körper ist von mittlerer Größe, untersetzt und wohlgenährt; die einzelnen Theile desselben stehen in einem richtigen Verhältniß zu einander. Sein Kopf ist im Verhältniß zum übrigen Körper nicht auffallend groß, oder klein; er ist von keiner ungewöhnlichen Form; Narben oder andere Spuren erlittener Gewaltthätigkeit habe ich an dem behaarten Theile desselben nicht wahrnehmen können. Sein Hals ist fleischig, eher kurz, als lang; die Schultern sind breit, die Brust ist gehörig gewölbt, die Wirbelsäule hat eine regelmäßige Gestalt; der Unterleib ist fett; die Eingeweide desselben haben, soviel man sie äußerlich fühlen kann, ihre natürliche Lage und Gestalt. Die Extremitäten sind im Verhältniß zu dem Rumpfe weder auffallend lang noch kurz. Sein Haupt- und Barthaar ist stark, dunkelgefärbt und etwas gekräuselt; er ist an mehren Theilen seines Körpers stark behaart; graue Haare sind nicht sichtbar. Seine Gesichtsfarbe ist gesund und röther, als man sie gewöhnlich bei Gefangenen bemerkt. Sein Gesicht ist wohl geformt; seine Nase etwas gebogen; seine Augen haben eine dunkele Farbe und einen lebhaften Glanz. Die Farbe seiner Haut ist heller, als man sie in der Regel bei dunkelhaarigen Menschen findet; weder auffallend feucht noch trocken. Die Temperatur seines Körpers ist nicht auffallend kühl oder warm. An den Armen sind einige rothe Pusteln sichtbar; übrigens ist keine Spur von Flechten, Krätze oder andern Hautkrankheiten zu bemerken. Seine Lippen sind roth gefärbt; die Zunge ist rein; ein übler Geruch aus dem Munde ist nicht zu bemerken, außer nach Branntwein, an den er so gewöhnt ist, daß ich es für nöthig hielt, ihm Vormittags und Nachmittags jedesmal ein Achtel-Nösel zukommen zu lassen. Die Zähne sind regelmäßig und gesund, bis auf die Backzähne des Unterkiefers auf der linken Seite, die sämmtlich abgebrochen sind. Die Geschlechtstheile sind regelmäßig organisirt; Narben oder sonstige Regelwidrig-

keiten sind an denselben nicht wahrnehmbar. Auf der rechten Seite hat Grenaw einen Leistenbruch, in den Weichen auf jeder Seite eine Narbe. Außerdem hat Grenaw noch in der Unterlippe eine Narbe und an dem Zeigefinger der linken Hand fehlen die beiden vorderen Gelenke. Es zeigen sich an seinem Körper keine Krampfadern, keine Drüsengeschwülste und keine Knoten in der Nähe der Gelenke. Puls und Herzschlag sind übereinstimmend; diese und das Athmen sind regelmäßig.

Die Haltung seines Körpers ist gerade, der Kopf meistens etwas vorwärts geneigt; zu Zeiten, besonders, wenn er in Affect geräth, hebt er den Kopf, wirft sich in die Brust und schlägt die Arme über einander. Alle Bewegungen seines Körpers sind rasch, sein Gang ist rasch und fest.

Die Züge seines Gesichts sind nicht tief gefurcht, beweglich und es spricht sich in seinem Gesichte Aufmerksamkeit auf Alles, was um ihn her vorgeht, deutlich aus. Zugleich läßt sich Tücke auf seinem Gesichte und in seinen Mienen erkennen, indem seine Gesichtszüge häufig zu einem höhnischen Lächeln sich verziehen. Seine Augen haben, wie schon gesagt, einen lebhaften Glanz; ihr Blick ist stechend. In der Regel sieht Grenaw, wenn man mit ihm spricht, auf die Seite oder auf den Boden; von Zeit zu Zeit wirft er aber einen so durchdringenden Blick auf den mit ihm Redenden, als wollte er bis in dessen Inneres schauen. Leidenschaftlichkeit spricht sich in seinem Gesichte aus, indem, wenn er in Affect geräth, seine Züge gespannt, seine ohnehin lebhaften Augen feurig werden; aber keine Niedergeschlagenheit, kein Zerstreutsein, keine Gedankenlosigkeit, kein stieres Hinschauen auf ein und dieselbe Stelle. Frechheit läßt sich nicht selten in seinen Mienen und in dem Blicke seiner Augen erkennen, indem er oft dann den mit ihm Redenden starr ansieht, wenn er Dinge erzählt, die ihn wohl veranlassen könnten, den Blick beschämt niederzu-

schlagen. Schamröthe habe ich auf seinen Wangen niemals bemerkt, wohl aber öfters die Röthe des Zorns.

Seine Sprache ist stark, gehörig artikulirt und betont, etwas schnell und affectirt. Seine Art sich auszudrücken, ist häufig etwas gesucht; er besinnt sich mitunter einige Zeit auf den Ausdruck, den er wählen will, und gestikulirt viel bei dem Sprechen, verändert dabei auch öfters seine Stellung.

Sein Temperament ist das cholerische; dafür sprechen sein körperlicher Habitus, seine lebhaften glänzenden Augen, der Umstand, daß er leicht in Affect geräth und überhaupt seine ganze äußere Darstellung.

Überhaupt hat Grenaw einen sehr leidenschaftlichen Charakter, er geräth leicht in Zorn und Wuth; aber nie habe ich ihn traurig oder in sich gekehrt gesehen. Die Leidenschaften, die ich als die besonders bei ihm hervortretenden bemerkt habe, sind Selbstsucht, Hochmuth, Eitelkeit und Rachsucht; wohlwollende Eigenschaften des Gemüths, religiöse Gefühle und Gedanken habe ich niemals bei ihm bemerkt; dagegen thut er oft Äußerungen, die auf einen hohen Grad von Mißtrauen und auf Menschenhaß schließen lassen.

Grenaw hat ein sehr gutes Gedächtniß, viel Fassungskraft, sein Urtheilsvermögen ist auf keine Weise gestört; seine Urtheile sind meistens richtig und treffend. Er ist beständig aufmerksam, wenn man mit ihm spricht, nie zerstreut oder in Gedanken vertieft. Sein Mißtrauen macht, daß er sich oft bei der gleichgültigsten Frage bedenkt, indem er bei jeder eine versteckte Absicht vermuthet; er beantwortet aber jede Frage richtig, und es zeigt sich bei dem, was er sagt, keine Spur von Geistesstörung. Er geht auf jede Unterhaltung ein, vor Allem spricht er aber oft und gern von sich und seinen Schicksalen. Besonders weitläuftig verbreitet er sich darüber, daß er oft verfolgt worden sei, daß hauptsächlich seine Landsleute ihn haßten und verfolgten, daß ihm viel Unrecht geschehen sei und daß er für die erlittenen Unbilden bedeutende

Summen zu fordern habe. Grenaw ist nicht ohne Kenntnisse; er scheint diese aber mehr durch den Umgang mit Menschen aus den verschiedensten Klassen der menschlichen Gesellschaft, durch seine verschiedenartigen Lebensverhältnisse erlangt zu haben, als durch Studium, da es mehr solche sind, die sich auf das praktische Leben beziehen, als wissenschaftliche. Übrigens hat er eine hohe Meinung von seinem Wissen und Können, und überschätzt sich offenbar. Überhaupt hört er sich gern sprechen, ist sehr ruhmredig und es zeigt sich bei ihm deutlich die Absicht, zu imponiren und Aufsehen zu erregen. Scheint ihm dieß gelungen zu sein, so kann er seine Freude darüber nicht verbergen. Unverkennbar spricht sich bei ihm eine höhnische Freude aus, wenn er erfährt, daß er einzelne Menschen, die er haßt, in Angst und Schrecken gesetzt hat.

Sein Betragen ist, wie ich von dem Dienerpersonale des Criminalgerichts gehört habe, bei seiner letzten Haft von der Art gewesen, daß er bis jetzt noch keine Ursache zur Klage gegeben hat. Früher war er hochfahrend, voller Prätensionen und unfügsam, so daß er sich einigemal Ungehorsamsstrafen zugezogen hat. Niemals hat sich durch sein Betragen eine Spur von Geistesabwesenheit oder Geisteskrankheit bei ihm kund gethan.

Durch die an ihn gerichteten Fragen über die Umstände aus seinem frühern Leben, welche für die Beurtheilung seines gegenwärtigen Zustandes von Belang sein könnten, habe ich Folgendes erfahren:

Grenaw's Vater ist in einem Alter von 58 Jahren am Stickflusse, dessen Mutter in einem Alter von 48 Jahren am Typhus gestorben. Über deren Gesundheitszustand weiß er nichts anzugeben.

Er selbst ist am 24. Februar 1795 geboren, hat in seiner frühen Jugend die Blattern und einen Frieselausschlag gehabt; er weiß nicht, ob dieß Masern, oder Scharlach gewesen ist. Oft hat er in seiner Jugend an Nasenbluten gelitten, ist aber übrigens gesund gewesen. Im Jahre 1811 ist er von dem Nervenfieber befallen

worden, welches ihn 14 Wochen lang auf das Krankenlager fesselte. Während seiner Militairdienste hat er die Krätze gehabt und diese ist ihm im Lazarethe bald wieder geheilt worden. Seiner Angabe nach wurde er auf die in den englischen Lazarethen eingeführte Weise behandelt, wobei die Kranken im Bette liegen, viel schwitzen, sich gleich anfangs die sogenannte englische Krätzsalbe einreiben und öfters mit schwarzer Seife waschen müssen. Er hat seit jener Zeit im Frühjahre und im Herbste jedesmal Jucken der Haut empfunden. Während er in Militairdiensten war, hat er zweimal den Tripper gehabt. Einmal sind dabei die Leistendrüsen geschwollen und in Eiterung übergegangen, wovon die Narben in den Weichen herrühren. Seit längerer Zeit hat Grenaw an Hämorrhoidalbeschwerden und an Gicht gelitten. Blutabgang durch den After hat selten Statt gefunden; einmal will er auch Blutauswurf durch den Mund gehabt haben. Die Gicht hat bald dieses, bald jenes Gelenk befallen, an keinem aber Gichtknoten zurückgelassen. Längere Zeit hat Grenaw, seiner Angabe nach, an dem Wechselfieber und bei seinem Aufenthalte in Amerika eine Zeit lang am Durchfall gelitten.

Seiner Angabe nach hat er immer mäßig gegessen, aber viel getrunken, besonders viel geistige Getränke zu sich genommen, ist aber niemals durch deren Genuß in den Zustand der Trunkenheit versetzt worden. Hartleibigkeit und Leibesverstopfung sind öfters und besonders dann eingetreten, wenn er keine geistigen Getränke erhielt.

Grenaw kann, wie er angiebt, zwar große Kraftanstrengungen machen, ermüdet aber leicht. Gegenwärtig ist er gesund, die natürlichen Verrichtungen seines Körpers gehen gehörig von statten; er klagt nur über etwas Schmerz in der Schulter und über ein eigenthümliches Gefühl von Kälte im Unterleibe, die sich jedoch bei der Untersuchung mit der Hand nicht fühlen läßt.

Bei Erkundigung nach der Ursache der an seiner Hand wahrnehmbaren Verstümmelung und des Fehlens der Backzähne auf der linken Seite, sprach er von einem Momente in seinem Leben, der in Bezug auf die Beurtheilung seines psychischen Zustandes besondere Berücksichtigung verdient. Er erwähnte nämlich eines ihm mißlungenen Versuches, sich das Leben zu nehmen und gab an, daß davon diese Verstümmelungen herrührten. Das Factum selbst ist offenkundig und es war auch mir bekannt; es kam mir nur darauf an, die Motive kennen zu lernen, welche ihn zu der That bestimmt hatten, und Aufschluß zu erhalten über den Seelenzustand, in dem er sich vor und nach der Ausführung derselben befunden hatte.

Seiner Angabe nach hatte Grenaw ein Liebesverständniß mit einem, in B—, also fünf Stunden von hier entfernt wohnenden, jungen Mädchen; er wollte dasselbe heirathen und hielt um dessen Hand an. Auf seinen Antrag erhielt er zwar keine unbedingt abschlägliche, aber doch auch keine bestimmt zusagende Antwort. Dadurch aufgebracht, schrieb er dem Mädchen, er werde sich das Leben nehmen und legte dem Briefe etwas Pulver bei. Er setzte nun seine Pistolen in den Stand, trank an mehren Orten Rum, steckte eine mit Rum gefüllte Flasche zu sich und ging, obgleich ihn Mehre, die bemerkt hatten, daß er mit einem sich verderblichen Plane umgehe, davon abhalten wollten, in das Freie an den Ort, wo er die That vollbringen wollte. Dort setzte er sich nieder, trank einige Züge aus seiner Flasche, ergriff die nur mit Pulver geladene Pistole, nahm die Öffnung derselben in den Mund und drückte ab. Als er wieder zu sich kam aus der Betäubung, in die ihn der Schuß versetzt hatte, wollte er den Versuch wiederholen, fand aber, daß er kein Pulver mehr bei sich hatte. Er wurde, als man ihn verwundet gefunden hatte, in das hiesige Siechhaus geschafft und da geheilt. Er kann nicht angeben, daß er nach der Heilung eine Veränderung an seiner Gesundheit, oder an seinen Geisteskräften wahrgenommen hätte.

Auf Befragen über die Ursache seiner gegenwärtigen Haft, gab Grenaw Mehres an, was allerdings zu der Vermuthung führen kann, es habe sich eine Vorstellung seines Geistes und Gemüthes in dem Grade bemächtigt, daß in Bezug auf diese sein Vorstellungs- und Urtheilsvermögen gestört worden sei: daß er, mit einem Worte, an einer fixen Idee leide.

Grenaw gab nämlich an, schon seit langer Zeit sei er von vielen Menschen verfolgt und von einzelnen Staatsdienern, die ihre Macht überschritten, ihm Unrecht gethan hätten, mit Strafen belegt worden, die er nicht verdient habe. Noch bei seiner Übersiedelung nach Amerika habe sich der Haß dieser Staatsdiener durch die Vorkehrungen kund gethan, die sie für seine Reise getroffen. Als er nun in Amerika keine Subsistenzmittel gehabt, sei er genöthigt gewesen, nach Europa zurückzukehren; er habe von Paris aus zuerst von den Staatsbehörden nur das Geld verlangt, was ihm der amerikanische Consul W— schuldig geblieben sei, eine goldene Uhr, die ihm gehöre, die aber in den Händen der Besitzerinn eines hiesigen Gasthofs sich befinde, und die Unterstützung, welche ihm die Landesdirection früher für den Fall angeboten habe, daß er auswandern wolle. Als er darauf keine Antwort erhalten, habe er seine Forderungen geltend zu machen gesucht, die er wegen ungerecht erdulbeter Strafe zu machen berechtigt sei und habe diesen Forderungen Drohungen beigefügt. Es sei ihm zwar von der X—ischen Gesandtschaft zu Paris eine Summe zu seiner Rückreise nach Amerika ausgezahlt worden; diese habe aber dazu nicht hingereicht, auch habe sie nicht so viel betragen, als die von ihm zuerst gemachte Forderung. Nun habe er sich auf den Weg nach Deutschland begeben, um unter dem Schutze der Kaiserlich österreichischen Regierung seine Forderungen geltend zu machen. In Mainz habe man ihn festgehalten; er sei an die X—ischen Behörden ausgeliefert worden und befinde sich der von ihm ausgestoßenen Drohungen wegen in Haft.

Auf Befragen, ob er sich für berechtigt halte, Drohungen auszustoßen, wenn ihm sein vorgebliches Recht nicht werde, erwiederte er: er habe ja Vielen schon gedroht und noch Niemandem etwas gethan. Auf Befragen, ob er denn glaube, Geldentschädigungen von dem Staate, oder von den Staatsdienern fordern zu können, die ihm nach seiner Meinung Unrecht zugefügt? erzählte er mir mehre Fälle, wo unter ähnlichen Umständen Geldentschädigungen solchen Individuen zu Theil geworden wären, die in einem, dem seinigen ähnlichen, Falle sich befunden hätten.

Aus Obigem erhellet in Bezug auf Grenaw's Geisteszustand:

1) daß Grenaw allem Vermuthen nach nicht an erblicher Disposition zu Geisteskrankheiten leidet, da er nicht weiß, daß seine Eltern an Krankheiten der Art gelitten haben; da beide nicht an Krankheiten gestorben sind, welche Geisteskrankheiten bei ihnen voraussetzen lassen.

2) daß der Bau seines Körpers, soviel man äußerlich wahrnehmen kann, keine Anlage zu Geisteskrankheiten begründet, indem weder am Kopfe, noch an der Wirbelsäule, noch an seinem Unterleibe eine Regelwidrigkeit sich findet, die als Ursache einer Krankheit der Art angesehen werden könnte.

3) Unter den Krankheiten, an welchen Grenaw gelitten zu haben angiebt, ist keine, welche eine besondere Disposition zu Geisteskrankheiten bedingt, oder zurückläßt. Die Hämorrhoiden kommen zwar mitunter mit Hypochondrie verbunden vor und können unter gewissen Umständen diese Krankheit veranlassen; dasselbe gilt auch von der habituellen Hartleibigkeit und Neigung zur Verstopfung; von der Hypochondrie zeigt sich aber bei Grenaw keine Spur, da er niemals verstimmt und traurig ist, da die Vorstellung, welche bei Grenaw als fixe Idee angesehen werden könnte, sich nicht, wie dieß bei den Hypochondristen der Fall ist, auf sich selbst und seinen Zustand bezieht. Überhaupt haben die erwähnten Krankheiten keinen hohen Grad erreicht.

4) Der ihm mißlungene Versuch, sich das Leben zu nehmen, kann nicht als die Folge einer Geisteskrankheit angesehen werden, da derselbe aus einem Motive hervorging, welches bei vielen nicht Geisteskranken dieselbe That hervorruft; da Grenaw sein Vorhaben klar und unumwunden kund gethan hat, was bei Geisteskranken nicht der Fall zu sein pflegt; und da er sich durch den Genuß geistiger Getränke dazu ermuthigte, was Geisteskranke nicht nöthig haben.

5) In Folge dieser That kann ebenfalls Geisteskrankheit nicht eingetreten sein, da er selbst keine Veränderung an seinem Allgemeinbefinden, oder an seinem Geisteszustande wahrgenommen hat; und da aus seinem nachherigen Leben nichts bekannt geworden ist, was auf Geisteskrankheit deutet, während er doch nachher mehre Jahre lang von mir und von dem Aufsichtspersonale in den verschiedenen öffentlichen Anstalten, in denen er detinirt wurde, beobachtet worden ist.

6) Seine äußere Darstellung deutet keineswegs auf Geisteskrankheit, da man niemals ein in sich gekehrtes Wesen, starren, stieren Blick, oder etwas Verstörtes an ihm wahrnimmt.

7) Die Functionen seines Geistes gehen so regelmäßig von statten (sein Gedächtniß ist gut, an seinem Vorstellungs- und Urtheilsvermögen ist keine Störung bemerkbar), daß ein geisteskranker Zustand nicht angenommen werden kann.

8) Sein Betragen ist nicht das eines Geisteskranken, da er, wie mir sowohl durch eigene Beobachtung, als durch die Aussagen derer bekannt geworden ist, die ihn täglich sahen, zwar hochmüthig ist und leicht in Zorn geräth, aber keine Handlung begeht, die nur entfernt den Verdacht einer Geisteskrankheit erregt.

Eine allgemeine Geisteskrankheit kann demnach bei Grenaw nach meiner Meinung nicht vorhanden sein.

Es würde nun noch zu beurtheilen sein, ob Grenaw an einem periodischen oder partiellen Wahnsinn (einer fixen Idee) leidet.

Nur eine Vorstellung ist es, die den Verdacht erregen könnte, Grenaw leide an einer fixen Idee, weil er immer wieder auf dieselbe zurückkommt, weil er bei deren Entwickelung in Extase geräth und weil er von dem Irrigen derselben sich nicht überzeugen lassen will: es ist die, daß er, als Entschädigung für die erlittenen Unbilden, bedeutende Summen von einzelnen Staatsdienern, oder vom Staate zu fordern habe. Beleuchtet man diese Vorstellung jedoch näher, so findet man, daß dieselbe, abgesehen davon, ob sie richtig oder irrig ist, das charakteristische Merkmal einer fixen Idee nicht hat. Nicht jede irrige Vorstellung ist eine fixe Idee; nach meiner Meinung kann nur eine solche mit diesem Namen bezeichnet werden, welche den Charakter der Ungereimtheit deutlich in sich trägt; dieser spricht sich dadurch aus, daß jeder Mensch das Verkehrte derselben sogleich einsieht, der mit dem Geisteskranken auf gleicher Bildungsstufe steht, so daß angenommen werden muß, der Geisteskranke werde das Verkehrte derselben ebenfalls einsehen, wenn er eben nicht geisteskrank wäre. Dieses Kennzeichen geht der oben angeführten Vorstellung durchaus ab, da Grenaw, wenn seine Vorstellung auch irrig ist, doch Gründe für dieselbe anzugeben weiß, die wenigstens einen Schein für sich haben, daß nämlich Andern im ähnlichen Falle Entschädigungen ausgezahlt worden wären und daß er die Summe, welche ihm von der X—ischen Gesandtschaft zu Paris ausgezahlt wurde, nicht erhalten haben würde, hätte man die Gültigkeit seiner Forderung nicht eingesehen. Daß diese Vorstellung keine fixe Idee genannt werden könne, geht nach meiner Meinung auch aus dem Umstande hervor, daß Grenaw anfangs nur eine weit geringere Summe gefordert haben will und zwar auf einen von dem zuletzt angeführten ganz verschiedenen Grund gestützt; nämlich darauf, daß von der, zu seiner Übersiedelung nach Amerika bestimmten Summe noch übrig geblieben sei,

daß er noch eine goldene Uhr besitze, und daß ihm die Landesdirection alle möglichen Mittel zu seiner Auswanderung angeboten habe. Nun ist es aber ebenfalls ein charakteristisches Merkmal einer fixen Idee, daß sie sich immer gleich bleibt, was, wie aus dem Vorhergehenden erhellet, bei Grenaw durchaus nicht der Fall ist. *)

*) Nur aus einer zu flüchtigen Einsicht der Acten läßt es sich erklären, wie der Verfasser des in andern Theilen gründlichen und genauen Gutachtens dieses schreiben konnte. Denn Grenaw's Meinung, Forderungen, wegen angeblich erlittener Ungerechtigkeiten, zu haben, blieb allerdings sich immer gleich. Schon im Jahre 1831 hatte er seine vermeintlichen Ansprüche actlich liquidirt, und seit der Zeit hatte sich die Vorstellung durch Abschlagen und Unwirksamkeit seiner Gesuche nur insofern verändert, als er häufig neue Personen als seine Schuldner betrachtete, während die Idee, als Gläubiger berechtigt zu sein, sich immer gleich blieb, ja während er auch die ihm schuldigen Summen nie erhöhete oder verminderte. Sollte aber bei dieser Identität der Idee an sich, schon aus der bloßen Veränderung der schuldenden Personen gegen das Fixirtsein derselben geschlossen werden können? — Wenn der Gerichtsarzt auch das als ein Argument gegen die Identität der fraglichen Idee anführt, daß Grenaw von Paris aus erst andere Forderungen gestellt, nämlich bloß die goldene Uhr, 15 Dollars als Rest der Forderung an den amerikanischen Consul W— zu Bremen, und die ihm von der Landesdirection zu C— zu einer bedeutenden Reise angeblich versprochenen Geldmittel verlangt habe: so erscheint auch dieß ungegründet, da die Meinung der Berechtigung zu diesen geringeren, auf andere Gründe gestützten Ansprüchen die Idee der Berechtigung zu jenen größern Forderungen wegen unrechtmäßiger Behandlung nicht ausschließt, vielmehr beide Meinungen neben einander bestehen können, und — wie die Acten zeigen — auch wirklich bei Grenaw neben einander bestanden, indem er in den Acten häufig beider Arten von Ansprüchen zugleich erwähnt. Daß er in den ersten Briefen von Paris der letztern nicht gedenkt, erklärt sich daraus, daß er in seiner Geldnoth von der Liquidation der erstern Ansprüche sich mehr Erfolg versprach, als von den letztern, mit denen er schon so lange ungehört geblieben und abgewiesen war. — Damit soll jedoch die Ansicht Grenaw's, wegen gesetzwidriger Freiheitsberaubung und dadurch herbeigeführter körperlicher Siechheit und Unfähigkeit zum Broterwerbe — wie diese der Inculpat behauptet — an die Schuldigen Entschädigungsansprüche zu haben, noch nicht für eine fixe Idee ausgegeben werden; diese Meinung erscheint vielmehr — wie der Gerichtsarzt sehr richtig bemerkt — ganz vernunftgemäß, sogar zu Recht begründet und kann bei Grenaw um so weniger auffallen, weil in dessen

Wollte man bei Grenaw einen periodischen Wahnsinn annehmen, so würden nur die Drohungen als das Erzeugniß desselben anzusehen sein, die er aussprach, als seine Forderungen nicht reali-

Geburtslande noch die Sachsenbuße gilt und gegen den unrechtmäßig und grundlos verhaftenden Richter ohne alle weitere Bescheinigung eines pecuniären Interesse zur Anwendung gebracht wird. — — Hätte dagegen der Arzt die Acten mit mehr Sorgfalt, wie geschehen, gelesen, so würde er auf die den Schein einer fixen Idee viel mehr an sich tragenden Vorstellungen Grenaw's Rücksicht genommen haben: man habe ihn verhungern, vergiften, oder durch einen nächtlichen Überfall aus dem Wege räumen wollen, welche Vorstellungen insgesammt die ganze Untersuchung hindurch sich gleich geblieben sind, und höchstens durch die schlagendsten Vernunftgründe des Gerichts augenblicklich erschüttert werden konnten, aber doch bald nachher stets wieder mit neuer Kraft hervortraten.

Denn wenn gleich diese Ideen des Inculpaten durch die anfänglich wider besseres Wissen geschehene Behauptung der Thatsachen entstanden, also gewissermaßen selbst verschuldet zu sein scheinen, so läßt sich dieß doch häufig auch bei der Entstehung des partiellen Wahnsinns nachweisen, und bei der einmal fixirten Idee kann auf den Ursprung derselben nichts ankommen, da ohne Unterschied dabei die Einbildungskraft in einem solchen Mißverhältnisse zu den Sinnen und dem Verstande steht, daß immer die Vorspiegelung der Phantasie für Wahrheit genommen und darnach gehandelt wird. Da nun bekanntlich eine fixe Idee dann die Zurechnung aufhebt, wenn unter Voraussetzung der Wahrheit der Vorstellung die That gerechtfertigt wäre, da die verbrecherischen Handlungen Grenaw's wenigstens theilweise als Producte eines dem Anscheine nach partiellen Irrseins zu betrachten sein möchten, da außerdem die Gesetze der Ideenverknüpfung zu wenig bekannt sind, um namentlich bei Irren den innern Zusammenhang der Handlungen mit gewissen Motiven bestimmt genug angeben zu können: so möchte allerdings das im Gutachten später ausgesprochene Urtheil der unbedingten Zurechnungsfähigkeit des Inculpaten keineswegs über allen Zweifel erhaben, mindestens etwas gewagt erscheinen.

Man wird übrigens auch hieraus abnehmen können, wie durchaus nöthig es ist, nicht nur, daß dem Gerichtsarzte, wenigstens behufs eines psychologischen Gutachtens, die Einsicht der Acten gestattet werde,

cf. Friedreich gerichtliche Psychologie. S. 135 ff.

sondern auch, daß der Arzt, dem — wie im vorliegenden Falle — die Acten übergeben wurden, deren Inhalt genau durchgehe, um davon den schuldigen Gebrauch machen und sein Urtheil gegen jeden Vorwurf der Übereilung sicher stellen zu können.

Bemerk. des Herausgebers.

sirt wurden, da diese die einzige unter den mir bekannt gewordenen Handlungen Grenaw's ist, welche als Product eines periodischen Wahnsinns angenommen werden kann, weil er dadurch unumwunden erklärt, daß er eine gesetzwidrige Handlung begehen wollte.

Der Annahme, daß diese Drohungen die Folge eines geisteskranken Zustandes wären, widerspricht indessen der Umstand, daß diese Handlung zwar als unmoralisch, nicht aber als unvernünftig angesehen werden kann. Unvernünftig sind nach meiner Meinung nur die Handlungen, bei denen es klar vorliegt, daß sie den beabsichtigten Zweck auf keine Weise herbeiführen können. Dieß ist aber bei der in Rede stehenden nicht der Fall; im Gegentheil kann Grenaw vernünftiger Weise geglaubt haben, die Auszahlung des Geldes, welches er von der X—ischen Gesandtschaft in Paris erhielt, würde nicht erfolgt sein, wenn er nicht gedroht hätte, und die Folgerung, daß auf heftigere Drohungen größere Summen erfolgen würden, ist nicht unvernünftig zu nennen. Das Product einer Geisteskrankheit können diese Drohungen auch darum nicht sein, weil, wenn sie diese hervorgebracht hätte, er auf keine Weise es für nöthig halten würde, diese Handlung zu beschönigen, was er doch that, indem er erklärte, er habe ja schon Vielen gedroht und noch Keinem etwas gethan.

Wollte man annehmen, es wären diese Drohungen das Erzeugniß eines periodischen Wahnsinns gewesen, so widerspricht diesem, außer dem, woraus hervorgeht, daß Grenaw vernünftige Gründe für seine Vorstellung und Handlung hatte, daß er vernünftige Mittel zu seinen Zwecken wählte, auch der Umstand, daß er bei seiner Klugheit und Schlauheit, vermöge welcher er alles zu seinem Vortheil zu deuten versteht, wie dieß aus allen seinen Erzählungen hervorgeht, gewiß angeführt haben würde, er habe diese Handlung, deren Unrecht er einsehen muß, weil er, wie oben gezeigt wurde, dieselbe zu beschönigen sucht, zu einer Zeit begangen, wo er nicht

gewußt habe, was er thue, wo er geisteskrank gewesen sei. Gegen mich hat er nichts der Art geäußert.

Das auf meine Beobachtungen und auf Grenaw's Angaben gegründete Gutachten über dessen Geistes- und Gemüthszustand gebe ich auf folgende Weise ab:

Grenaw ist ein mit glücklichen geistigen Anlagen, mit einem wohlgestalteten Körper begabter, aber leidenschaftlicher, leicht in Affect gerathender Mensch, dessen Gemüth verwildert ist und dessen Handlungen weder moralische noch religiöse Grundsätze leiten. Sein Vorstellungs- und Urtheilsvermögen erscheinen auf keine Weise gestört; er leidet an keiner allgemeinen, partiellen, oder periodischen Geisteskrankheit und ist daher unbedingt zurechnungsfähig.

Die Eigenthümlichkeit seines Charakters, die durch Mißtrauen, Selbstsucht, Eitelkeit, Hochmuth, Menschenhaß und Tücke bestimmt wird, verbunden mit einem lebhaften, cholerischen Temperamente, kann ihn zu Handlungen verleiten, welche weder die Moral, noch die Religion gut heißen kann; er wird aber, so lange sein Geisteszustand so bleibt, wie er jetzt ist, nie eine Handlung begehen, die man für das Product einer Geisteskrankheit ansehen dürfte.

Es ist nach dem, was mir über seine früheren Lebensverhältnisse bekannt wurde, mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß widrige Schicksale einen entscheidenden Einfluß auf seinen Gemüthszustand gehabt, und seine Charaktereigenthümlichkeit hauptsächlich bestimmt haben. Es ist psychologisch erklärlich, daß der mißlungene Versuch, sich das Leben zu nehmen, Haß und Mißtrauen gegen die Menschen hervorbrachte, da die Meisten, die darum wußten, sich scheu von dem Selbstmörder zurückgezogen haben mögen; es ist begreiflich, daß das Verschwinden der Aussicht, es werde ihm einst ein bedeutendes Vermögen zu Theil werden, die wirklichen oder scheinbaren Zurücksetzungen, Kränkungen und Beleidigungen, die ihm widerfuhren, den eiteln hochmüthigen Menschen doppelt

schmerzten; daß dieß und die Vergleichung seiner Lage mit der seiner Verwandten sein Gemüth erbitterten und Tücke hervorbrachten, daß es ihm daher schwerer, als vielen Andern werden mußte, den Pfad der Tugend und des Rechts zu wandeln.

Vorstehenden Bericht und das Gutachten der Wahrheit gemäß, nach meiner Überzeugung und nach den Grundsätzen meiner Wissenschaft abgefaßt zu haben, bezeuge ich durch Namensunterschrift und beigedrücktes Siegel.

E— den 15. December 1834.

(L. S.) Dr. F. Haier,
Crim. Ger. u. Militairarzt.

Nachdem man hierdurch Gewißheit über des Inculpaten Zurechnungsfähigkeit hergestellt zu haben glaubte, wurden die Acten dem Vertheidiger eingehändigt, der folgende Punkte auszuführen suchte:

1) daß das Verbrechen eines begangenen Hochverraths gegen den Angeschuldigten auf keine Weise vorliege;

2) daß die von dem Angeschuldigten in den erwähnten Briefen gegen den Durchlauchtigsten Landesherrn gebrauchten Schmähreden nicht unter den Begriff eines Verbrechens der beleidigten Majestät zu subsumiren seien, vielmehr im schlimmsten Falle nur das Vergehen der Verletzung einer schuldigen Ehrerbietung enthalten;

3) daß die in jenen Briefen wider mehre Staatsdiener gerichteten Schmähreden nur für grobe gegen diese ausgestoßene Injurien zu halten, und

4) daß die von dem Inculpaten sich erlaubten Drohungen keineswegs für lebensgefährlich und nur für Injurien zu erachten seien.

Die Acten wurden nun zum Spruche dem Justizcollegium zu E— übergeben.

Gegen die Zuständigkeit desselben, so wie auch des untersuchenden Criminalgerichts, hatte Grenaw zwar einst in der durch die ärztliche Untersuchung (welche der Erforschung seines Seelenzustandes halber mit ihm vorgenommen war) herbeigeführten Befürchtung einer körperlichen Züchtigung protestirt, war aber nachher von dem Ungrunde seiner Befürchtung überzeugt worden und hatte die Verwahrung zurückgenommen. — Es erschien darauf folgendes

Erste Erkenntniß.

Im Namen ꝛc.

Auf den Grund der mit Bericht vom $\frac{31.}{4.}$ $\frac{\text{vorigen}}{\text{dieses}}$ Monats anher eingesendeten, hierbei zurückgehenden Acten, betreffend die Untersuchung wider August Grenaw von hier, wegen Drohung und Schmähung, erkennen Wir für Recht:

August Grenaw, von hier gebürtig, vierzig Jahre alt, bereits bestraft im Jahre 1830 wegen Versuchs einer Gelderpressung durch lebensgefährliche Drohungen und wegen Gebrauchs eines falschen Zeugnisses mit dreien Monaten Strafarbeitshaus, so wie im Jahre 1832 wegen des begangenen Verbrechens beleidigter Majestät, lebensgefährlicher Drohungen und beleidigender Schmähreden gegen Staatsbeamte mit einem halben Jahre Strafarbeitshaus, vier Monaten Gefängniß und Verhaftung bis und insofern er sich durch sein Verhalten in der Strafzeit als ungefährlich ausgewiesen, oder hinlängliche Caution gestellt haben würde; dann im Jahre 1833 abermals wegen lebensgefährlicher Drohungen in Untersuchung gezogen, welche aber unter Voraussetzung seiner in demselben Jahre auch wirklich geschehenen Auswanderung nach Amerika so lange ruhen sollte, als er in dem Bereiche des X—ischen Staates sich nicht wieder sehen lassen werde, —

ist für geständig und überführt zu achten:

I. den Durchlauchtigsten Souverain und dessen Thronfolger in einem Schreiben von Paris aus, wenn auch nur bedingt, lebensgefährlich bedroht zu haben;

II. die, dem Durchlauchtigsten Souverain gebührende Ehrfurcht in einem in Paris verfaßten Schreiben, so wie in Briefen an andere, zum Theil hohe fürstliche Personen, durch beleidigende Ausdrücke gröblich verletzt zu haben;

III. mehre Behörden und angesehene Staatsbeamte in Briefen, welche er vom Auslande theils an dieselben, theils an ihren Landesherrn und andere Personen schrieb, auf eine höchst ehrenrührige Weise geschmäht und verleumdet zu haben.

Gedachter Grenaw ist deshalb unter Berücksichtigung des Umstandes, daß er zu der Zeit, als er die ihm zur Last fallenden Verbrechen beging, mit ausdrücklicher Bewilligung der Staatsbehörde aus dem X—ischen Staate ausgewandert und in denselben noch nicht wieder zurückgekehrt war:

A. wegen des oben unter II. angeführten Verbrechens mit

einem Jahre Strafarbeitshaus

und

B. wegen des unter III. erwähnten Vergehens

mit dreien Monaten Strafarbeitshaus

zu bestrafen.

C. Was die unter I. angeführten Drohungen betrifft, so ist nach der gesetzlichen Vorschrift des Artikels 176. der peinlichen Halsgerichtsordnung Kaiser Karls V. August Grenaw nach Abbüßung der unter A. und B. gegen ihn erkannten Strafe, so lange in gefänglicher Haft zu behalten, bis sich ausgewiesen haben wird, daß ihm die Ausführung seiner Drohungen keineswegs mehr zuzutrauen sei, oder bis er dafür hinlängliche

Caution stellen kann. Die erwachsenen Untersuchungskosten ist August Grenaw zwar zu bezahlen schuldig, sie bleiben jedoch bei der Gerichtskundigen Armuth desselben außer Ansatz, bis er zu Vermögen kommt.

E— am 28. April 1835.

Justizcollegium.

Dieß Erkenntniß wurde Grenaw am 9. Mai 1835 eröffnet. Er legte dagegen sofort das Rechtsmittel der Oberappellation ein, und bat um eine ihm zugestandene Unterredung mit seinem neuen Defensor, welcher dann folgende

zweite Vertheidigungsschrift

zu den Acten brachte.

Am 9. Mai d. J. hat der Gefangene August Grenaw mich zum Vertheidiger gewählt, um seine Rechte gegen das Straferkenntniß des Justizcollegiums vom 28. April d. J. zu wahren.

Das Gesetz vom 30. Juni 1823 §. 7. über die Vertheidigungen in Criminalsachen zwingt mich, diesen Auftrag Grenaw's auszuführen. Höchsten und hohen Ortes möge daher Niemand mir zur Last legen, was ich aus Pflichterfüllung nachstehend für den überall im Lande gehaßten, gefürchteten und verfolgten Gefangenen sagen werde und sagen muß! — —

August Grenaw ist am 28. April d. J. von dem Hochpreislichen Justizcollegium gestraft worden:

I. weil er für geständig und überführt zu erachten, die, dem Durchlauchtigsten Regenten gebührende Ehrfurcht in einem in Paris verfaßten Schreiben, so wie in Briefen an andere, zum Theil hohe fürstliche Personen durch beleidigende Ausdrücke gröblich verletzt zu haben — mit einem Jahre Strafarbeitshaus, desgleichen

II. weil er geständiger und überwiesener Maßen mehre Behörden und angesehene Staatsbeamten des X—ischen Staates in Briefen, welche er vom Auslande theils an dieselben, theils an ihren Landesherrn und andere Personen schrieb, auf eine höchst ehrenrührige Weise geschmäht und verleumdet habe — mit dreien Monaten Strafarbeitshaus; endlich ist beschlossen worden

III. weil Grenaw, laut Geständnisses und Überführung, den Durchlauchtigsten Souverain und dessen Thronfolger in einem Schreiben von Paris aus, wenn auch nur bedingt, lebensgefährlich bedroht habe, daß der Gefangene, nach Abbüßung der gegen ihn erkannten obigen Strafe von 1¼ Jahren, so lange in gefänglicher (?) Haft zu behalten sei, bis sich ausgewiesen haben werde, daß ihm die Ausführung seiner Drohungen keineswegs mehr zuzutrauen sei, oder bis er dafür hinlängliche Caution stellen könne.

Durch dieses Erkenntniß fühlt sich August Grenaw formell und materiell verletzt. Es handelt sich mithin hier bloß darum, ob und wie sich diese Ansicht Grenaw's im Wege der Vertheidigung als richtig begründen, oder sonst auf irgend eine Weise für den Verurtheilten Änderung, Minderung oder Milderung seiner Strafe sich erzielen läßt. Daher bemerke ich zunächst über

I. die formelle Statthaftigkeit der hohen Entscheidung, daß eine solche nicht, wenigstens noch zur Zeit nicht vorhanden ist. Denn

A. jedes Straferkenntniß, welches formell gültig sein soll, setzt wesentlich voraus, daß die Untersuchung des verübten Verbrechens von dem für diesen bestimmten Fall eigentlich zuständigen Gericht geführt und an die Untersuchung als Schluß von der Behörde das Erkenntniß geknüpft sei, bei welcher der bestimmte einzelne Verbrecher verbunden ist, wegen der in Frage stehenden Anschuldigung Recht zu nehmen. Fehlt bei einer Untersuchung und pein-

lichen Bestrafung dieses wesentliche Erforderniß, so sind die Untersuchung und das Strafurtheil unheilbar nichtig.

Martin, Criminalproceß, 2te Ausgabe §. 34.

Kleinschrod, von der peinlichen Gerichtsbarkeit §. 72.

Der gegenwärtigen Untersuchung und Bestrafung gehet dieses wesentliche Erforderniß, die Zuständigkeit des Gerichts, thatsächlich ab; rechtlich kann also auch nur auf Ungültigkeit der ausgesprochenen Strafe, bezüglich des Straferkenntnisses selbst geschlossen werden.

Thatsächlich und rechtlich nämlich, stehet im Allgemeinen fest: Das peinliche Recht kennt nur drei generelle und regelmäßige Gerichtsstände und ohne daß Einer davon im einzelnen Falle begründet ist, kann und darf eine Untersuchung nicht Platz greifen. Diese drei Gerichtsstände sind der des Wohnorts des Verbrechers (forum domicilii), des begangenen Verbrechens (forum delicti commissi), und der Ergreifung des Verbrechers (forum deprehensionis). Keiner von diesen drei Gerichtsständen ist aber hier wider August Grenaw begründet. Nämlich

1) zum Vorhandensein des fori domicilii gehört, daß der Verbrecher zur Zeit der begangenen That, der eingeleiteten Untersuchung und der erkannten Strafe in dem Lande des untersuchenden und strafenden Gerichts sein domicilium im juristischen Sinne, d. h. daß er daselbst seinen beständigen Wohnsitz habe, Unterthan und Einwohner dieses Landes sei.

Thibaut, Pandectensystem §. 1069.

Martin, a. a. O. §. 37.

Die Eigenschaft als Unterthan und Einwohner erhält im hiesigen Staate der Einzelne dadurch, daß er sein eigenes Hauswesen in den Grenzen des Staats errichtete (domicilium condere) oder dadurch, daß er durch Familienbande — Ehe und Geburt von

einem Eingeborenen, als im Staat geboren, erscheint (civis a cive natus civis est) *).

Dieses ganze Verhältniß der Einwohner- und Unterthanenschaft für den Einzelnen, dem Staat gegenüber, wird gänzlich aufgelös't, sobald mit Erlaubniß des Staates der Einwohner und Unterthan aus dem Staatsgebiet auswandert, d. h. mit dem ernstlichen Willen, das Land zu verlassen, aus diesem weg und in einen andern Staat sich begiebt. Denn das Verhältniß der Unterthanenschaft des Einwohners zu der Oberherrschaft des Staates beruhet auf einem Vertrage, der, so wie er zweiseitig durch Einwilligung in das Wohnen im Lande von dem Staat und dem Unterthan eingegangen ist, so auch wieder durch beiderseitigen Dissens über das Fortwohnen aufgehoben wird **).

Besonders weil die genehmigte Auswanderung die Erlaubniß zur Rückkehr in den X—ischen Staat ausschließt, zernichtet sie schon dadurch unfehlbar alle und jede Rechte, die der Einzelne gegen den Staat auf Unterthanen- und Einwohnerschaft, sei es durch Errichtung seines Hauswesens, oder durch Geburt je erwarb, ein für alle Mal gänzlich.

Rescript vom 12. April 1810.

Solch' eine Aufhebung der Unterthanen- und Einwohnerrechte durch Genehmigung des Auswanderns steht jedoch immer nur der Landesdirection zu.

Gesetz, die Organisation des Staatsdienstes in den Landescollegien betr., vom 15. Decbr. 1815. §. 38. № 1.

Ein eigenes Hauswesen errichtete, so viel die Acten ausweisen, August Grenaw innerhalb des hiesigen Staates nie. Seine Eigenschaft eines X—ischen Einwohners und Unterthans gründete sich vielmehr ursprünglich nur darauf, daß er innerhalb des X—ischen Staates durch einen Staatsbürger, den Hofadvocaten Grenaw, erzeugt und im Jahre 1795 geboren wurde.

*) Der Vertheidiger hat hier die betreffenden Stellen des öffentlichen Rechts im Staate X— nachgewiesen. Bemerk. des Herausgebers.

**) Auch hier sind die vorhandenen Gesetzstellen des X—ischen öffentlichen Rechts angegeben.

Im Laufe des Jahres 1832 wurde von der Polizeicommission in E—, um den Staat von dem ihm lästigen August Grenaw als Unterthanen zu befreien, diesem vielfach unter die Hand gegeben, daß er auswandern möge. Die Landesdirection hieß diese Verhandlungen gut und bestimmte am 9. Februar 1833, daß, wenn Grenaw sich bereit erkläre, nach Amerika auszuwandern, seine Entlassung genehmigt werde.

Darauf erklärte Grenaw am 7. Mai 1833 vor dem Criminalgericht hier, er wolle sich dem Auswandern unterziehen.

Hiervon erhielt die Landesdirection am 11. desselben Monats Vortrag, und befahl Tags darauf, daß sie mit dem Auswandern Grenaw's zufrieden, daher diesem ein Paß nach Amerika zu geben und darin besonders zu bescheinigen sei, Grenaw habe die Erlaubniß zum Auswandern erhalten.

Ja! es ertheilte sogar am 7. Juni 1833 die Landesdirection die Erlaubniß zum Auswandern für Grenaw noch ausdrücklich dadurch, daß sie in dem Grenawschen Passe diese Erlaubniß wörtlich aussprach.

Von diesem Augenblicke an hörte August Grenaw auf, X—ischer Einwohner und Unterthan zu sein, zumal er thatsächlich sich aus dem Lande entfernte. Seit eben diesem Zeitpunkte hat in regelrechtester Folge aber auch jeder Grund des Staats hier aufgehört, den aus dem Unterthanenverband Entlassenen irgend noch als in Rücksicht eines solchen Verbandes hieher verpflichtet zu betrachten. Mit Einem Worte: »ein forum domicilii liegt hier also seitdem wider Grenaw nicht vor!« —

Zwar könnte man, statt das forum domicilii hier anzunehmen, wohl auch noch auf einen andern scheinbaren Umstand zur Begründung des hiesigen Gerichtsstandes wider August Grenaw verfallen. Man könnte nämlich anführen: Grenaw sei einmal hier geboren (forum originis), eine andere Heimath habe er zur Zeit weder durch Geburt noch durch eigenes Etablissement erworben und schon

darum sei er für einen heimathlosen Vagabunden anzusehen, bezüglich als solcher lediglich hieher zur Bestrafung gewiesen und gehörig. Allein das peinliche Recht kennt im Allgemeinen, nach der Ansicht bewährter Rechtslehrer, nur die unter A. berührten, drei regelmäßigen Gerichtsstände und nicht ein forum originis als vierten.

Salchow, peinl. Recht §. 579.

Quistorp, peinl. Recht §. 571.

Bülow und Hagemann, practische Erörterungen IX. Bd. № 46.

Martin, l. c. §. 36. 37. 38.

Auch ist ein solches vermeintliches forum originis bei Verbrechen von Heimathlosen weder durch die Gesetze des peinlichen Rechts zu begründen, noch als ein Ergebniß besonderer Nothstandsverhältnisse zu rechtfertigen. Denn jedem Gericht am Orte des begangenen Vergehens und bezüglich des Ergreifens liegt von selbst ob, die in seinem Bereich verübte und entdeckte Unthat zur Erhaltung des Ansehens des Staates und zum Schutze des deutschen Bundes selbst zu untersuchen und zu bestrafen. Nur erst, wenn dieses geschehen ist, wird der Heimathlose im Polizeiwege zur polizeilichen Detention, nicht zur Strafe, dem Ort seiner Geburt allenfalls zugeschoben.

Quistorp, l. c. §. 572. nota o.

Klüber, öffentliches Recht §. 467. (381.)

Wenigstens kann eben deshalb das forum domicilii und originis wegen der Verbrechen, die ein Heimathloser irgendwo außerhalb seines sonstigen fori domicilii beging, nie eine solche Selbstständigkeit erreichen, daß es schlechthin vor dem Gericht der begangenen That, oder der Ergreifung des Verbrechers eine vorzügliche Competenz seiner zur Bestrafung des heimathlosen Übelthäters ansprechen, und darum auf Auslieferung dringen könnte. Nein! zunächst müssen die Gerichte des fori delicti commissi und

deprehensionis die Untersuchung und Bestrafung der Verbrechen aller Heimathlosen selbst vornehmen und die Auslieferung verweigern, wenn nicht besondere Verträge wegen Auslieferung Heimathloser zwischen dem Lande des fori originis und dem des fori delicti commissi oder deprehensionis bestehen. Der Grund hiervon ist sehr vernünftig darin erfindlich, daß, einer Seits, jede Übelthat immer am besten am Orte des Verübens oder Ertappens an dem Thäter bestraft wird, besonders an berüchtigten Vagabunden.

de Winckler, Corollar. Inv. crim. № 15.

Anderer Seits verursacht jede peinliche Untersuchung gegen Heimathlose stets dem Staate, der untersuchen läßt, unersetzlichen Kostenaufwand; ihn zu vermeiden, ist Pflicht des forum domicilii und ihn dem Letztern zu ersparen, ist Obliegenheit des fori deprehensionis. Weder ein Abdringen von Vagabunden zur Bestrafung, noch ein Aufdringen durch Auslieferung ist also in Ordnung. Besondere Verträge zwischen dem X—ischen Staate und dem Großherzogthume Hessen-Darmstadt haben dieß nicht geändert, die Auslieferung Grenaw's hieher und dessen Annahme hier sind folglich nicht zu Recht beständig, geschweige daß sie einen Gerichtsstand gültig wider den Gefangenen hier bildeten. Vielmehr solch' eine Bestrafung von Verbrechen, die ein Nichtunterthan im Auslande beging, ist und bleibt unerlaubt, da nur Personen, die im Staat unter dessen Schutz leben, auch unter dessen Strafgesetzen stehen.

Abegg, über die Bestrafung der im Auslande begangenen Verbrechen §. 22. S. 25. §. 35. S. 39. nota 35.

Martin, l. c. §. 20.

Feuerbach, peinl. Recht §. 31. 32.

Tittmann, l. c. §. 30.

2) Das forum delicti commissi ist noch weniger hier vorhanden. Denn Grenaw ist nur in Untersuchung und Strafe gezogen wegen beleidigender Ausdrücke und gefährlicher Drohungen,

die er sich in Briefen erlaubte, welche von ihm in Paris geschrieben und von dort aus — aus keinem deutschen Bundesstaat — durch die Post weiter befördert wurden. Ein Verbrechen im Allgemeinen ist begangen und vollendet, sobald der Verbrecher von seiner Seite alle die Handlungen, gehörig zum subjectiven Thatbestand des Verbrechens, vorgenommen hat, welche auf seiner Seite zur Erfüllung seines bösen Vorsatzes zum Verbrechen möglich, denkbar und nöthig sind (delictum perfectum).

Feuerbach, a. a. O. §. 43.
Quistorp, a. a. O. §. 33.

Daß durch äußere Zufälle das von dem Verbrecher voll beabsichtigte und zu dem Zweck vollendete Verbrechen erfolglos bleibt, oder daß es durch besondere Umstände ohne Schuld des Verbrechers den Beschädigten erst recht eigentlich drückt, ändert daran nichts: das Verbrechen existirt durch sich ohne Beziehung auf Erfolg oder Nichterfolg.

Feuerbach, a. a. O. §. 42. 43.

Im Gegentheil sogar schon der letzte und nächste Versuch zum Begehen eines später nicht vollzogenen Verbrechens ist diesem gleich und an sich als Vergehen strafbar.

Feuerbach, ebendaselbst.
Berger, elem. jur. crim. C. I. № 1. §. 2.
Quistorp, a. a. O. §. 97. 95.

Will Jemand einen Andern schriftlich durch Worte beleidigen, oder durch Drohungen gefährden, so hat er seiner Seits nichts zur Vollendung des Verbrechens zu thun, als die Injurien und Drohungen zu schreiben, oder etwa noch dazu persönlich dafür möglichst zu sorgen, daß der Injurien- oder Drohbrief dem zu Beleidigenden und zu Bedrohenden zuverlässig eingehändigt werde, sei es durch einen Dritten als Theilnehmer, oder durch die Anstalt der Post.

Ist dieß geschehen, so ist der Animus zum Beleidigen und Drohen unwiderruflich geworden und beiderlei Vergehen sind ausgeführt.

In Paris hat Grenaw alle seine Injurien- und Drohbriefe verabfaßt und der Post — der allgemeinsten aller Speditionsanstalten — zur sicheren Einhändigung an die zu Injuriirenden und zu Bedrohenden überliefert. Dieß ergeben die Acten des Criminalgerichts. Dadurch vollendete Grenaw das, als bezweckt ihm vorgeworfene Verbrechen, mindestens war er dadurch bis zum höchsten Grad des nächsten Versuchs gediehen.

Tittmann, a. a. O. II. §. 330.

Eben daher ist aber auch nur in Paris ein forum delicti commissi wider Grenaw zu finden.

Tittmann, a. a. O. IV. §. 627. S. 65.

Zwar stellen Einzelne den Grundsatz auf, »es könne nur da über Injurien verhandelt werden, wo sie vollzogen (consummatae) seien, dieß aber wäre nur ubi injuria in scriptis insinuata, non ubi scripta est.«

Wernher, observ. for. Tom. II. P. VII. observ. 137.

Allein Wernher und seine Gewährsleute betrachten die Injurien nur vom civilistischen Standpunkte aus, sie reden nur von der actio civilis wegen mündlicher und schriftlicher Injurien auf Privatgenugthuung und ziehen Gesetze an, die also auf eine inquisitio criminalis zum Zweck deutsch-rechtlicher Bestrafung gar nicht passen. Auch heißt »insinuatum esse« am Ende nichts mehr als »zu den Händen, an die Person des zu Beleidigenden bestellt sein,« dieß aber, d. h. an seinen Bestimmungsort besorgt, ist a priori jeder zur Post gegebene, von da nicht zurückzurufende Brief. Mindestens muß wegen der Beleidigungen der strafbareren Gattungen, z. B. gegen Regenten und dergl. stets bei dem peinlichen Princip es verbleiben, daß schon durch den nächsten Versuch von solchen Verbrechen an dem Orte, wo dieser begangen wird, das erste und ursprüngliche forum

begründet ist. Dieß aber schließt jedes Zulassen einer Untersuchung gegen Grenaw hier als in einem zweiten foro delicti gänzlich aus.

Quistorp, a. a. O. §. 570.

Sieht man endlich

3) darnach, wo hier das forum deprehensionis gegen Grenaw begründet sei, so ist klar: Grenaw ist zu Mainz arretirt worden, er hat dort zunächst in Haft gesessen, dort hat man ihn zunächst seines Verbrechens halber ertappt; dort und nirgends weiter ist folglich das forum deprehensionis im Fragfall vorhanden. Vielleicht möchten Manche hiegegen einwenden, daß bei schweren Verbrechen, wodurch das Wohl eines ganzen Staates, eines der Häupter der deutschen Bundesfürsten gefährdet würde, ein strenges Halten an die Competenz der Criminalgerichte als an ein Essentiale nach peinlichem und öffentlichem Recht nicht eintrete, sondern überall mit gleicher Gültigkeit das angezeigte Verbrechen untersucht und bestraft werden könne.

R. A. von 1559. §. »So nun ꝛc.«

Allein diese Ansicht paßt auf den jetzigen Fall nicht, denn jene, gesetzlich nicht ganz gerechtfertigte Ausnahme von der strengen Regel des Erforderns der Competenz des peinlichen Gerichts zu jeder Untersuchung ist nur im Betreff der eigentlichen Staatsverbrechen, namentlich des Hochverraths angeordnet; ein solcher aber ist hier nicht untersucht und bestraft worden.

Quistorp, a. a. O. §. 155. nota k. §. 159.

Ferner möchte man dafür halten, da einmal durch Auslieferung Grenaw hierher gekommen sei, so sei dadurch dessen Bestrafung hier auch gerecht und formell zulässig. Indeß dieß rechtfertigt nur gegen das ausländische forum deprehensionis das hier geschehene Untersuchen und Bestrafen. Für den Bestraften selbst kann dieß als res inter alios acta nur ohne Einfluß sein. Denn jeder Verbrecher hat für sich ein gesetzliches Recht, darauf zu dringen, daß gegen ihn nur da untersucht und Strafe verfügt werde, wo

er im Augenblick der Ergreifung sich befand, wo der erste Angriff einmal zur Untersuchung wider ihn geschah. Eben so hat diesem Rechte des Verbrechers gegenüber, jedes forum deprehensionis von selbst wider sich die Pflicht, keinen ertappten Verbrecher ohne Untersuchung und rechtlichen Spruch zu entlassen.

Nur dann darf davon das Ertappungsgericht abweichen, wenn nachher ein Antrag auf Auslieferung von dem eigentlichen foro domicilii gestellt und dieses Gesuch durch besondere, zwischen den betheiligten Staaten errichtete Verträge erlaubt wird. Letzterer Fall, wie ich schon berührte, tritt hier nicht ein, konnte auch nicht eintreten, da eben Grenaw ein forum domicilii gar nicht hat. Daher ist die Auslieferung des heimathlosen Grenaw, die von Mainz aus darauf gestützt wurde, E— sei des Gefangenen Heimathsort, keineswegs in Ordnung; wenigstens verpflichtete sie den Grenaw nicht, hier von dem ursprünglich unzuständigen Gericht über sich richten zu lassen.

Freilich ist die Untersuchung hier noch dazu nach Höchstem Willen geschehen und will etwa gar Mancher dieses schon ausreichend zur Begründung der Competenz der hiesigen Behörden zur Bestrafung Grenaw's halten? Indeß auch der Landesfürst ist an die Rechte gebunden, die über die peinlichen Gerichtsstände allgemein durch Gesetze gelten; er kann diese durch Befehl nicht ändern, d. h. er vermag nicht, seines Landes Gerichte aus unzuständigen durch ein bloßes Machtwort in zuständige zu verwandeln.

Und so glaube ich, deutlich und zuverlässig genug, was ich unter A. hauptsächlich behauptete, dargethan zu haben, es liege ein peinlicher Gerichtsstand hier gegen Grenaw nicht vor. Ist dieß aber richtig, dann war jeden Falles hier eine peinliche Untersuchung gegen Grenaw nicht einzuleiten, noch weniger er, wie geschehen, peinlich zu strafen: nur auf dem Wege des Polizeirechts konnte und durfte dann gegen Grenaw als heimathlosen Schübling verfahren werden. Unter Aufhebung aller Strafe wird daher auch

jetzt noch Grenaw nur einstweilen bis zu erreichter Besserung entweder im Polizeiwege sicherungsweise unterzubringen, oder für immer unter Strafandrohung aus dem hiesigen Lande zur Bestrafung nach Mainz fortzuweisen sein.

Selbst wenn, was ich nicht zugebe, hier gegen Grenaw ein forum originis oder delicti vorläge, müßte bei diesem letztern Antrag ich stehen bleiben. Denn wäre einer Seits hier das forum originis und theilweise delicti commissi, so ließe doch anderer Seits sich immer auch nicht bezweifeln, daß zu Paris das forum delicti inchoati, wo nicht consummati und zu Mainz das forum deprehensionis sich befinde. Demnach träte hier eine Collision der hiesigen Gerichtsstände ein und würde es immer noch, ehe man die hiesige Untersuchung für formell richtig ansehen dürfte, sich fragen, welches von den hier collidirenden Gerichten das gesetzlich zunächst und eigentlich zum Untersuchen und Strafen berechtigte sei? —

So oft zwischen verschiedenen peinlichen Gerichten als Gerichtsständen des Geburts-, Wohnorts, der begangenen That und der Ergreifung des Verbrechers wegen des Rechtes, wer von ihnen zunächst competent sei, sich es fragt, ist wohl darauf zu sehen, ob die collidirenden Gerichte einem und demselben Staate angehören oder nicht. Im letztern Fall entscheidet mit bewährten Gründen die Mehrzahl der Lehrer des peinlichen Rechts sich dahin: das Gericht des vollendeten Verbrechens hat nur dann den Vorzug, wenn ihm dieser durch besondere Verträge zwischen den Staaten, in welchen dieß Gericht liegt, und zwischen den Staaten, in deren Bereich das forum domicilii, delicti inchoati und deprehensionis sich befinden. Dann nämlich muß an das bevorzugte Gericht des vollendeten Verbrechens von den andern auch zuständigen vertragsweise die Auslieferung des Verbrechers erfolgen. Liegen solche Verträge nicht in der Mitte, so ist über die Collision analog nach den Regeln zu entscheiden, nach welchen im Civilproceß

solche Collisionen geschlichtet werden. Dieß geschieht dadurch, daß dasjenige Gericht den Vorzug, das Recht zur Untersuchung und Bestrafung erhält, welches im Betreff des fraglichen Verbrechens und des Verbrechers eine Prävention für sich hat. Eine solche begründet zunächst das Gericht, welches zuerst den Verbrecher festhält und vor Gericht verhört, keineswegs dasjenige, das bloß durch Steckbriefe vorläufig Jemand verfolgt hat.

Stübel, Criminalverfahren §. 352. 361 ff.

Feuerbach, a. a. O. §. 516.

Salchow, a. a. O. §. 580.

Die Staatsbehörde zu Mainz, das forum deprehensionis, hat hier durch Prävention factisch das Vorrecht auf die Untersuchung und Bestrafung gegen Grenaw erhalten, da sie zuerst den Heimathlosen inhaftirte und vor Gericht verhörte. Von ihr allein will deshalb nach dortigem Verfahren und Gesetzen Grenaw Recht wegen seiner Vergehen nehmen, und braucht dieß auch nur dort, da er allerdings ein Heimathloser ist und, wie ich schon indirect berührte, gegen solche Leute wegen aller ihrer Vergehen jedes forum deprehensionis sofort und unmittelbar allein gesetzlich competent ist.

Quistorp, a. a. O. §. 572. nota y.

Schließlich erwartet der von mir Vertheidigte, aller vorgetragenen Gründe halber, Befreiung von jeder weitern hiesigen Untersuchung und Strafe. *)

*) Noch hätte der Vertheidiger anführen können, wie die in den Briefen selbst arg geschmähten Herren des Justizcollegiums zu E—, welche in dem dritten Punkte ihres Urtheils den Grenaw wegen »Beleidigung mehrer Behörden und Staatsbeamteten« verurtheilen, als Richter in eigener Sache erscheinen, und in sofern nach

l. 10. D. de jurisdict. (2. 1.)

l. un. Cod. ne quis in sua causa judicet. (3. 5.)

in Verbindung mit

l. 5. Cod. de leg. (1. 14.)

ein nichtiges Urtheil gefällt haben.

Bemerk. des Herausgebers.

Jedoch, sollten unerwarteten Falles die hohen Richter zweiter Instanz anderer Ansicht sein, sollten sie die geschehene Untersuchung aus dem Gesichtspunkte der Incompetenz nicht aufheben, so bleibt doch gewiß,

B. daß noch zur Zeit die erkannte Strafe formell unzulässig ist, weil die Untersuchung nicht genügend zum Erkenntniß vorbereitet, weil die Sache nicht spruchreif ist. Denn spruchfertig ist eine Untersuchung erst dann, wenn sowohl im Betreff des in Frage stehenden Verbrechens (objectiv), als rücksichtlich der Person des Verbrechers (subjectiv) Alles, was für und wider beide spricht, auf das Vollständigste und Beweisfähigste untersucht ist. So lange hingegen an diesen Voraussetzungen noch irgend ein Mangel und eine Lücke sich darthun läßt, darf nicht endlich erkannt, sondern muß erst ein Zwischenbescheid auf Ausfüllung des Lückenhaften ertheilt werden. Namentlich muß dieß geschehen, wenn etwas in den Acten als Entschuldigungsgrund für den Verbrecher nicht genügend begründet und durch gerichtliche geeignete Vorschritte bewiesen worden ist.

Martin, a. a. O. §. 131. 142.

Quistorp, a. a. O. §. 767.

Feuerbach, a. a. O. §. 571.

Letzteres ist hier in mehrfacher Beziehung nicht ganz der Fall. Nämlich

1) bei jedem Verbrechen kömmt sehr viel darauf an, genau zu untersuchen, ob der Thäter im Augenblicke der vollzogenen That deutlich sich seines Unrechts dabei bewußt, oder in einem Zustande befindlich war, der ihm die Möglichkeit klarer Überlegung raubte. Den Aufschluß hierüber erhält man durch Erforschung der Nebenumstände, welche die That begleiteten und durch Befragen derer, die zur Zeit der That den Verbrecher kannten und ihm nahe waren. Auch hilft dazu überhaupt eine genaue und gültige Beleuchtung des geistigen Zustandes des Verbrechers im Allgemeinen, um nämlich

daraus einen Schluß auf die Geistesbeschaffenheit des Thäters zur Zeit des verübten Verbrechens zu bilden. Zunächst jedoch müssen des Angeklagten Äußerungen und Benehmen vor, bei und nach der That hierzu immer den ersten und besten Anhaltepunkt geben.

Nach Grenaw's Anführen kam er am 24. Juni Morgens nach Paris und blieb dort in zwei verschiedenen Wohnungen bis zum 2. September 1834. Während dieser Zeit peinigte ihn ein doppelter Gedanke, Geld sich zu schaffen und einen neuen Paß zu erhalten, auf den er weiter nach Neu-Orleans oder in das Östreichische reisen könne. Zwiefache Noth stürmte also damals auf Grenaw ein, und diese Noth war desto drückender, je weniger der Gedrängte zu Paris von dem angesprochenen Gesandten Wandel Hülfe erlangen konnte. Dieß läßt sich eben so gut denken, als daß in solcher Noth die Überlegung beim Handeln schwindet und der Thäter beim Verüben einer Übelthat nur die Abstellung der Noth, nicht die Einsicht eines zu begehenden Unrechts im Auge hat. Grenaw selbst äußert: »In meinem unglücklichen Verhältniß habe ich zu Paris die jetzt fraglichen Briefe geschrieben;« — »das habe ich nur geschrieben und nichts dabei gedacht;« — »ich fühle, daß ich diese Äußerungen in meinen Briefen aus Unbesonnenheit und aus Hitze gethan habe;« — »in meiner bedrängten Lage in Paris konnte mir bei meinem heftigen Temperamente ein solcher Ausdruck leicht entfahren;« — »sehen Sie, wie das ist mit meinen Briefen, die ich geschrieben habe, wenn es mir wohl geht, schreibe ich nie, fehlt es mir aber an Subsistenzmitteln, dann stellt sich mir mit einem Mal meine frühere ungetrübte Lage vor die Seele, ich komme rasch mit meinen Gedanken in das Zuchthaus, es bemächtigt sich meines Innern eine unendliche Unruhe, ich suche die Unruhe zu betäuben durch ein Glas geistigen Getränks und in diesem Zustande schreibe ich. Ich denke dabei nie, daß ich mich durch diese Schreibereien als einen gefährlichen Menschen darstellte;« — »und bin einmal mißtrauisch;« — »Sie werden aus diesem Briefe ersehen, in welchem

Gemüthszustande ich zur Zeit des Schreibens gewesen bin, denn ich habe nicht einmal gesagt, was eigentlich mein Zweck war; — ich muß den Brief in einem Moment geschrieben haben, wo ich gar nicht bei Sinnen gewesen bin;« — »wenn ich solche Briefe geschrieben habe, so war ich in der Hitze und unüberlegt. Ich werde über die Geschichte noch verrückt, wenn ich nur an das Zuchthaus denke; ich will nichts mehr von der Sache hören, ich will nichts, als das Schaffot, dann ist es fertig, es nimmt sonst nie ein Ende; ich verlange das Schaffot, bei Gott, ich verlange das Schaffot! Ich bin geschändet, beschimpft, man nimmt mich nicht um Hunde zu füttern. Ich habe das Gefühl, daß ich Unrecht gelitten habe, ich weiß aber nicht, an wen ich mich deshalb zu wenden habe;« — »ich habe wohl oft das Richtige im Sinn, aber nicht so in der Feder;« — »ich habe diese Briefe alle im Ärger und nur flüchtig geschrieben;« — »ich habe mich in der Krisis, worin ich mich befand, nicht immer so deutlich ausdrücken können;« — »ich habe die Drohungen in einem Weinhause geschrieben;« — »ich bin das Leben, das Rackern müde und das Schaffot wäre der kürzeste Tod für mich;« — »ich habe die Briefe nicht als N....r, sondern nur im amerikanischen Geist geschrieben.«

Diese Angaben sind gewiß auffallend genug, um das Gericht zu veranlassen, auf's Genaueste und Zuverlässigste den Zustand des Gefangenen an Geist und Körper an sich, so wie zur Zeit des begangenen Verbrechens gültig zu erforschen. Leider ist aber dazu nicht alles Erforderliche geschehen. Denn es fehlt eben zur Aufklärung des letzteren Umstandes über den subjectiven Thatbestand an einer Vernehmung derjenigen Personen, die den August Grenaw während seines Aufenthalts in Paris umgaben. Diese mußten durch Fragen an Grenaw ausgemittelt und requisitionsweise verhört werden, um zu erfahren, ob nicht Grenaw zur Zeit seiner unseligen Briefstellerei in einem Zustande temporellen Wahnsinns, oder gänzlicher Trunkenheit sich befand. Letzteres hat zwar Grenaw

nie berührt, aber schon früher hat sich gezeigt, daß nur ein falscher Ehrgeiz den Gefangenen abhält, dergleichen entschuldigende Umstände für sich anzuführen *).

Ehe ein Enderkenntniß formell stattfindet, müssen also noch jetzt diese Mittel zur Erforschung der Wahrheit des subjectiven Thatbestandes erst voll ihre Anwendung erleiden.

2) Den geistigen und körperlichen Zustand Grenaw's haben Alle, die ihn kennen, nur so betrachtet, daß sie der Ansicht sind, Grenaw befinde sich überhaupt nicht bei ganz klarem, hellem und ungetrübtem Verstande, sondern sehe, von fixen Ideen umgarnt, einem Wahnsinnigen ähnlich. Dafür sprechen z. B.

Bl. 28. 78. der Criminalgerichts-Acten unter A.

und so unendlich viele andere Umstände in allen vorhandenen Acten, daß es wahrlich kaum zu begreifen ist, wie neben diesen Thatsachen ein Einziger gerade daraus, aus der Beobachtung Grenaw's und aus dessen Benehmen während der Gefangenschaft so bestimmt und absprechend schließen konnte, daß Grenaw subjectiv voll zurechnungsfähig sei.

*) Die Erforschung dieser Umstände war hier um so wichtiger, je gewisser die Band II. S. 93 N. 7. angedeutete Bedingung vorhanden war und je mehr gerade bei den Verbrechen, die sich Grenaw zu Schulden kommen ließ, Trunkenheit, Wahnsinn oder ein hoher Grad des Zorns, oder eines andern Affects auf die Ausmessung der Strafbarkeit wirken.

L. un. Cod. Si quis imperatori maledixerit (9. 7.)
Si quis modestiae nescius, et pudoris ignarus, improbo, petulantique maledicto nomina nostra crediderit lacessenda, ac temulentia turbulentus obtrectator temporum (nostrorum) fuerit; eum poenae nolumus subjugari, neque durum aliquid, neque asperum (volumus) sustinere: quoniam si id ex levitate processerit, contemnendum est: si ex insania, miseratione dignissimum: si ab injuria, remittendum.

Decret. Grat. C. 7. C. XV. qu. 1. de homicidio per fur. adm. Nesciunt, quid loquantur, qui nimio vino indulgent, jacent sepulti: ideoque, si qua per vinum deliquerint, apud sapientes judices venia quidem facta donantur, sed levitatis damnantur auctores.

Reichsabschied von 1495 über Gotteslästerung.

Bemerk. des Herausgebers.

Deshalb komme ich darauf zurück, daß auch hier besser der subjective Thatbestand, d. h. die vorliegende Möglichkeit des vorhandenen klaren Vorsatzes zu den Grenaw'schen Vergehen auf Seiten des Thäters ermittelt werden müsse. Besser, sage ich, weil diese Ermittelung bis jetzt mit vollkommener formeller Gültigkeit nicht erfolgte. Denn nur im Nothfall und vorausgesetzt, daß gegen des Kunstverständigen Persönlichkeit nichts einzuwenden ist, soll im peinlichen Proceß das Gutachten Eines Arztes, Eines Sachkundigen in objectiver und subjectiver Beziehung voll beweisen.

Martin, a. a. O. §. 79.

Ein Nothfall, daß hier nur Ein Arzt es verstanden, des August Grenaw körperlichen und geistigen Zustand zu beobachten und richtig zu begutachten, ist nicht vorhanden, da wir hier mehre vortreffliche Ärzte haben. Schon darum ist es formell Unrecht, daß nur Ein Arzt in der Person des Dr. Haier als Sachverständiger zugezogen wurde.

Überdieß aber hilft dessen Zuziehung hier nichts und ist formell durchaus das Beiholen eines zweiten Arztes zum Begutachten hier schon aus besondern Gründen nöthig. Denn Grenaw hat sich wiederholt dahin ausgesprochen, daß ihm der Dr. Haier persönlich feind sei und er gegen denselben einen bösen Verdacht hege; auch hat schon früher ein vorläufiges Gutachten des Herrn Obermedicinalraths Dr. R— ergeben, daß dieser den Grenaw nicht, wie der Dr. Haier, für des vollen Verstandes mächtig, sondern für dessen theilweise beraubt hielt.

Es ist wohl nicht wegzureden, daß dadurch das Gutachten des Dr. Haier in seiner Richtigkeit an sich sehr zweifelhaft wird. Auch ist es Obliegenheit des Staates, nie Jemanden, dessen Zurechnungsfähigkeit irgend unklar ist, peinlich zu strafen, sondern Amtswegen gerade diesen Punkt am Bestimmtesten und Vielseitigsten zum Zweck bloßer Detention des Strafunfähigen erörtern zu lassen. Eine solche Erörterung, hergenommen aus ärztlicher Kennt-

niß, aus längerem Beobachten Grenaw's und aus den Acten beantrage ich vorerst also noch und zwar durch die Person des Herrn Obermedicinalraths Dr. R—.

Wird diese vorgenommen, werden dadurch die Acten vervollständiget, gut! dann mag immerhin, wenn anders das Hochpreisliche Justizcollegium als Strafgericht competent sein sollte, über das ertheilte Enderkenntniß als so formell statthaft erkannt werden. Für diesen Fall verbreite ich mich aber auch zugleich

II. über das Materielle des hohen Justizcollegiums-Erkenntnisses weiter, wie folgt:

A. August Grenaw ist bestraft worden mit Einem Jahre Strafarbeitshaus, weil er die dem Durchlauchtigsten Souverain gebührende Ehrfurcht schriftlich mehrfach durch beleidigende Äußerungen gröblich verletzt habe. Diese Strafe soll auch besonders so nur deshalb erkannt sein, weil Grenaw zü der Zeit, als er die ihm zur Last fallenden Verbrechen beging, mit ausdrücklicher Bewilligung der Staatsbehörde aus dem X—ischen Staate ausgewandert gewesen sei.

Mit andern Worten: das Hochpreisliche Justizcollegium hat angenommen, daß der subjective und objective Thatbestand des Vergehens der Verletzung der, dem hiesigen Landesherrn schuldigen Ehrerbietung auf Seiten Grenaw's vollkommen vorliege. Dieses peinliche Vergehen ist im Betreff seines Thatbestandes aus einem doppelten Gesichtspunkte zu betrachten. Theils nämlich ist es als Unterart des Verbrechens der beleidigten Majestät an die allgemeinen Grundsätze über Ersteres gebunden, theils ist es als eine Gattung bloß mehr strafbarer Injurien nach der Lehre über diese zu beurtheilen. Die Lehrer des peinlichen Rechts bestimmen deshalb, daß, weil das berührte Vergehen zum crimen laesae majestatis mitgehöret, nur das Subject das Vergehen verüben und deshalb gestraft werden könne, welches ein solches Vergehen im Inlande oder Auslande als eigentlicher Staatsbürger und Unterthan verübt oder als bloß

Fremder im Lande des beleidigten Regenten die Ehre des Oberherrn verletzt. Hingegen, wie überall, so ist auch hierbei bestimmt, daß von Ausländern im Auslande gegen einen inländischen Regenten ein solches Vergehen nicht verübt, wenigstens im Inlande nicht gestraft werden soll.

Müller, Zeitschrift für Gesetzgebung im Großherzogthum S. Weimar-Eisenach I. 3. S. 250.

Tittmann, a. a. O. II. §. 224.

Meister, princ. jur. crim. §. 307.

Bosse, über Hochverrath rc. S. 51.

Feuerbach, a. a. O. §. 173.

Hingegen aus der Lehre über Injurien wenden die Criminalisten auf das Vergehen der Ehrenverletzung gegen den Regenten vorzüglich die Bestimmungen an, daß hierzu eine wirklich beleidigende Äußerung und der Wille des Verbrechers zum Beleidigen dadurch gehöre.

Wendet man dieß auf den jetzigen Fall an, so ist klar, daß Grenaw zur Zeit der verübten That als Ausländer im Auslande, sogar außerhalb Deutschlands, Äußerungen gegen den hiesigen hohen Landesherrn aussprach, die allerdings für diesen unter andern Umständen Beleidigungen sein mußten. Allein zur Zeit, wo Grenaw von Paris aus schrieb, war er weder Einwohner, noch Unterthan, noch Staatsbürger hier, er hatte keine Heimath, keinen Landesherrn, keinen Regenten, er war in dem Zustande eines Ausländers, ja sogar eines vaterland- und oberherrnlosen Unglücklichen. Gegen den Souverain in X— hat mithin Grenaw ein Verbrechen der, diesem hohen Herrscher und dem Staat gebührenden, landesherrlichen Ehre, nicht begangen. Nein! es liegt hier nur eine einfache öffentliche Injurie vor und für diese ist die Strafe von Einem Jahre Strafarbeitshaus zu viel, zumal mancherlei Milder- und Minderungsgründe für den Verurtheilten (cf. unter D.) noch besonders dringend sprechen.

B. Dieselben Gründe befreien den Gefangenen von jeder Bestrafung wegen der Schmähungen und Verleumdungen, die er gegen mehre Behörden und angesehene X—ische Staatsbeamtete begangen haben soll. Indeß hierzu tritt noch: die Verletzung der dem Fürsten schuldigen Ehrerbietung geschieht unmittelbar durch beleidigende Äußerungen gegen dessen Person, mittelbar durch ehrenkränkende Angriffe gegen die Behörden und Beamteten des Staats. Beide Arten des Vergehens gehören jedoch immer zu einer und derselben Gattung der Verbrechen, und ist nur die erste Art strafbarer als die letztere.

Quistorp, a. a. O. §. 157. nota a.

Durch die unter A. und B. genannten Verbrechen findet offenbar daher eine Concurrenz gleichartiger Vergehen statt. Bei einer solchen Concurrenz ist peinlichen Rechtens, daß dann immer nur Ein Verbrechen, das schwerere, bestraft und die Strafe für das geringere dadurch verschlungen werde.

Feuerbach, a. a. O. §. 131.

Quistorp, a. a. O. §. 98. 99.

Jede Strafe wegen des geringeren Vergehens unter B. muß folglich hier wegen des schwereren Verbrechens und dessen Strafe unter A. wegfallen *).

*) Der Defensor hätte hier noch die Frage erörtern können, in wiefern die gegen die Behörden und Staatsbeamteten ausgestoßenen Schmähungen und Verleumdungen, wegen deren Grenaw im III. Punkt des Urtheils bestraft ist, als öffentliche oder Privatinjurien zu betrachten seien; eine aus dem Grunde wichtige Frage, weil nur die Beleidigungen ersterer Art von Amtswegen untersucht und bestraft werden dürfen, und weil außer einem höchsten Rescript, das sich auf das Ehrfurcht verletzende Benehmen Grenaw's gegen das Staatsoberhaupt bezieht, kein Antrag der Beleidigten auf Bestrafung des Inculpaten bei den Acten sich findet.

Nach l. 10. Cod de episc. et cler. (1. 3.) und der in Tittmann, peinl. R. Thl. III. §. 406.

Weber, über Injurien und Schmähschrift. Abth. III. S. 190 ff.

Behr, in einem Werkchen über Injurien, Hausrecht und Duelle nach preuß. Recht S. 80 ff.

C. Drohungen hat Grenaw gegen seinen Durchlauchtigsten Souverain und dessen Thronfolger in einem Schreiben von Paris aus allerdings ausgesprochen. Damit ist gemeint der Brief, welcher sich

Bl. 25. 55. der Criminalgerichts-Acten unter A.

befindet, und zwar in den Worten: »Wahrlich, wahrlich, es ist Zeit, daß Sie aufwachen, Sie möchten sonst umsonst hoffen ꝛc.« Grenaw hat sich über diese seine und über die sonstigen Drohungen, die er gegen Andere ausstieß, wiederholt in den Acten ausgesprochen, und es muß wegen Auslegung der Drohworte auch nur darauf zunächst ankommen. Er sagt: »um nicht ein Mörder zu werden, bin ich nach Amerika gegangen, ich kann das nicht

aufgestellten Ansicht, daß nur die gegen die öffentlich eingesetzte Obrigkeit, als solche, gerichtete, und das Amt oder die Ausübung desselben, ohne Ansehen der dasselbe bekleidenden Person, verletzende Schmähung eine öffentliche Injurie sei, ließ sich zwar Grenaw allerdings dergleichen gegen mehre Behörden zu Schulden kommen, indem er z. B. in Briefen an das Ministerium zu X— und die Polizeicommission zu C— allen diesen Obrigkeiten schuldigen Respect aus den Augen setzte und dadurch gewiß das Amt als solches beleidigte. Wenn aber Grenaw in dem III. Punkte des Erkenntnisses auch wegen Schmähungen und Verleumdungen von Beamteten — unter denen, will man nicht eine Tautologie annehmen, im Gegensatz von Behörden, nur einzelne Staatsdiener verstanden werden können — gestraft wird: so möchte sich schwerlich in den Acten eine Äußerung Grenaw's finden, die in Bezug auf diese als Amtsbeleidigung zu betrachten wäre. Denn theils spricht er nur über vorgebliche Amtsübertretungen der Staatsdiener auf eine beleidigende Weise, und behauptet nur die Handlungen derselben gemeint zu haben, d. h. doch wohl nur jene einzelnen, seiner Meinung nach ungerechten Handlungen gegen ihn, ohne die ganze Persönlichkeit oder die übrige durch Charakter oder gar durch Amt bedingte Handlungsweise derselben angreifen zu wollen; theils und hauptsächlich giebt er ihnen Verbrechen Schuld, und Verleumdungen können schon ihrer Natur nach eine Amtsbeleidigung nicht in sich tragen, vielmehr stets nur die Person als solche treffen.

Insofern also Grenaw's Schmähungen und Verleumdungen der Staatsbeamteten als Privatinjurien zu betrachten und deshalb von Amtswegen nicht zu strafen wären, würde auch die in dem III. Punkte des Erkenntnisses mit darauf erstreckte Strafe herabzusetzen sein.

Bemerk. des Herausgebers.

werden, meine Religiosität giebt es nicht zu, der Gedanke, Jemand um's Leben zu bringen, ist mir nie beigekommen.« — — »Ich habe diese Drohung ausgestoßen, um eine größere Aufmerksamkeit bei Sr. Hoheit zu erregen, damit derselbe auf meine Verhaftung in Paris antrage und dann meine Sache untersucht werde. Das sind aber nur leere Drohungen. Einer, der droht, der macht nichts.« — »Ich meinte mit den Drohungen nur, daß ich noch mehr schreiben werde, damit ich in Untersuchung und zu meinem Recht gelangte. Ein Vergreifen an Jemandem läßt meine religiöse Sinnesart nicht zu. Man fürchtet mich ohne Grund. Man will ausschreien, daß ich ein gefährlicher Mensch sei, aber das bin ich nicht.«

Daraus leuchtet hervor, daß der Gefangene den Verdacht hinwegräumen will, daß seine Drohungen ernstlich gemeint wären und daß er an sich ein gefährliches Subject sei. Gerade hierin bestehen aber die Voraussetzungen, unter denen allein die peinliche Gerichtsordnung Art. 176. Anwendung finden kann. Denn in dieser Gesetzstelle heißt es, daß eine solche bloße Sicherungshaft gegen den Drohenden nicht leichtfertig oder ohne merkliche Verdächtigkeit künftigen Übels verfügt werden soll. Deshalb fordern auch die Criminalisten übereinstimmend zum Anordnen der Haft, daß die Drohungen mit genugsamer Überlegung ausgestoßen, dabei deutlich und bestimmt gewesen, und der Drohende eine wahrhaft gefährliche Person sei: wo hingegen die Drohungen zweideutig, oder in der Hitze, oder im trunkenen Muthe ausgestoßen wurden, soll es bei Leistung der Urphede und einigen Tagen Gefängnißstrafe bewenden. Die Urphede aber bestehet nur in des Angeschuldigten eidlicher Versicherung, daß er seine Drohungen in keiner Weise ausführen, widrigenfalls der Bestrafung als Meineidiger sich gewärtigen wolle.

Quistorp, a. a. O. §. 138. 139. 177. nota V. 5.

Leyser, spec. 553. med. 22.

Hommel, Rhapsod. obs. 130.

Die Drohworte, welche Grenaw Bl. 55. der erwähnten Acten ausgestoßen hat, sind in einem so dunkeln Gewande gegeben, daß sie als deutlich und bestimmt im Sinn des Gesetzes nicht anzusehen sein möchten. Dafür spricht schon die Mühe, welche das Untersuchungsgericht sich gegeben hat, um den Gefangenen zu einer Verdeutlichung über das Drohen aufzufordern. Diese Verdeutlichung hat der Gefangene ertheilt, indem er anführt, er habe nur gemeint, er müsse noch mehr schreiben, um in Untersuchung zu kommen und dann seine Klagen vorbringen zu können; er habe bloß Aufmerksamkeit erregen wollen. Auch liegt klar in den Acten, daß, wie ich schon oben (I. B.) andeutete, Grenaw seinen Drohbrief Bl. 55. zu Paris in dem Zustande größter geistiger Aufregung, bei einem durch Noth, Leidenschaft des Zorns, Trunk und Verzweiflung ganz getrübten Bewußtsein schrieb. Von dieser Seite betrachtet, sind also die Drohungen wirklich für lebensgefährlich nicht zu achten. Nur würde es sich fragen, ob nicht Grenaw schon seiner Persönlichkeit halber zu einem längern Detiniren zur Sicherung des Staats sich eigne.

Durch die Acten und durch mehrfache Besprechungen habe ich gute Gelegenheit gehabt, den Charakter Grenaw's genau in's Auge zu fassen. Dadurch habe ich die feste Überzeugung gewonnen, daß der Gefangene ein so bösartiger und gefährlicher Mensch, wie er dem Gerücht nach sein soll, nicht ist. Denn Muth im eigentlichen Sinne besitzt Grenaw nicht, weil der Muthige nicht wie Grenaw einer bloßen Liebschaft halber sein Leben selbst zu enden versucht, sondern ruhig sein Unglück erträgt, oder will er sein Lebenslicht verlöschen, so betrinkt er sich nicht erst, um Muth sich zu schaffen, und vollendet wenigstens auch sofort das begonnene Verbrechen.

Nur wer Muth hat, führt ernstlich gemeinte Drohungen aus, er handelt rasch und verborgen, ohne viele Worte über sein Vor-

haben zu machen. Wer hingegen immer seine Drohungen ausposaunt, der macht sie im Voraus dadurch weniger schädlich und zeigt, daß er nur zu den Leuten gehört, die nach dem deutschen Sprüchwort immer ein scharfes Messer in der Tasche führen, das nicht aufgeht. Grenaw hat — dieß ergeben die Acten mehrfach — schon Vielen oft gedroht, er ist frei hier umhergegangen, er hat die beste Gelegenheit gehabt, seine anscheinend gewaltigen Drohungen auszuführen, aber nichts hat er ausgeführt. Nur immer neue Raisonnements, neue leere Drohungen, neue Schriften als Ergebniß seines steten halbverwirrten Geistes hat er zu dem Alten hinzugefügt. Darin ist er bestärkt worden, weil man von allen Seiten ihn zu sehr hat merken lassen, daß man ihn fürchte und weil hie und da er durch sein Reden und Schreiben seine Wünsche erfüllt sah. Seinem verkehrten Ehrgeiz macht dieses Freude, nach seinem falschen Urtheil glaubt er, so ewig durch immer größere Drohungen immer mehr für sich zu erlangen und lächelt dabei im Stillen über sich selbst, wenn Andere ihn, der noch Niemandem einen Finger krümmte, als einen Mordlustigen fürchten. Rübe und Hauser haben den überspannten und geistesverschrobenen Grenaw in dieser wahren Comödie, die er mit seinem eigenen Charakter spielt, erst noch recht gehörig fortgebildet, so daß er selbst gar nicht weiß, was ihm Unrechtes geschah, was er will und was er meint, das zuletzt aus ihm werden soll. Denn bald will er auf's Schaffot und declamirt von seinem Tode, wie ein verunglückter Schauspieler; bald disputirt er über sein großes Recht, wie ein verdorbener Rechtsgelehrter; bald aber auch wieder ist ihm dieß Alles aus dem Sinne gefallen und er wünscht nur im Gefängniß vorläufig recht gut und bequem zu leben. Er hat viel gesehen, viel gehört in der Welt, aber sehr wenig davon verstanden, er feiert überall unsern Höchsten Landesherrn als den Gerechtesten, er glaubt sich zum Prediger von ihm geträumter Illegalitäten, zum Wohl des Staates berufen; kurz! ich wiederhole, er weiß nicht, wie ihm ist und was

er vorstellen will. Nur scheuet er die Arbeit, liebt das Wohlleben und singt am Ende auch im Gefängniß, wenn er nur spatzieren gehen und seinen Leib dabei pflegen kann.

Wahrlich! solch' ein Mensch ist dem Leben von Niemandem gefährlich; denn die Charakterzüge eines Mannes, der seinem Fürsten das Leben zu rauben im Stande ist, sind ganz anders psychologisch zu entwerfen; finster, einsilbig, ewig über dem bösen Gedanken brütend, heimtückisch, sich nach dem Ziel des Mordes drängend, verwegen und tollkühn, gleichgültig gegen Gott und die Welt, zeigt die Erfahrung alle die Bösewichte, welche jemals dem Leben ihrer Fürsten nachtrachteten, oder solches vernichteten.

Schon deshalb ist bei Grenaw zu erwarten, daß durch bloßes Ableisten der Urphede der Staat gegen ihn genügend gesichert sei, überdieß lasse man ihn nur Furcht nicht weiter blicken, und er wird nur zu bald als bloß um Gnade flehender, schwacher Mensch dastehen. Eben daher halte ich es für zu streng, daß Grenaw so lange in gefänglicher Haft nach verbüßter Strafe bleiben soll, bis es sich ausgewiesen habe, daß ihm die Ausführung seiner Drohungen nicht zuzutrauen sei. Statt dessen mag neben der Urphede mit Recht nur Strafe von einigen Wochen Gefängniß eintreten.

Jeden Falles aber, es mögen nun die hohen Richter zweiter Instanz das Materiale der gegenwärtigen Inquisition aus einem Gesichtspunkte betrachten, aus welchem sie wollen, so wird zugegeben werden müssen, daß

D. mancherlei Umstände als Gründe für Milder- und Minderung dem August Grenaw zur Seite stehen. Denn

1) nach den Acten, nach dem zu erwartenden Gutachten, zeigt sich und wird sich zeigen, daß Grenaw zur Zeit, wo er die fraglichen Vergehen beging, nicht bei voller Überlegung, sondern im hohen Grad von Affect, von getrübtem Bewußtsein sich befand. Darneben erscheint seine ganze Person geistig als mit sich selbst zerfallen, als jedes steten, ruhigen und klaren Entschlusses unfähig.

Beides macht die Vergehen Grenaw's für ihn im Allgemeinen und Besondern weniger imputabel und strafbar.

Feuerbach, a. a. O. §. 100.

2) Die Noth, die Verlegenheit, in der Grenaw im vorigen Jahre zur Zeit seiner verübten Vergehen zu Paris sich befand, war groß und von ihm zum Theil unverschuldet. Die hiesigen Staatsbehörden hatten, um den Staat von den Unterhaltungskosten für Grenaw zu befreien und ihn, den von so Manchem ohne Grund Gefürchteten, für immer zu entfernen, durch viele Vorstellungen und nur mit Mühe den Grenaw dazu gebracht, sich zum Auswandern nach Amerika zu entschließen. Im Hinblick auf Grenaw's Hang zum Wohlleben und Nichtsthun mußte aber Jedem schon im Jahre 1833 einleuchten, daß mit dem fremden Gelde, womit man für immer den Gefangenen nach Amerika schaffen wollte, dieser Zweck sicher nicht erreicht würde. Vielmehr es war mit größter Wahrscheinlichkeit gleich anfänglich zu vermuthen, daß Grenaw bald das wenige Geld, wie schon früher vorgefallen, verjubeln und wenn er dann am Hungertuch nage, nicht etwa durch Arbeiten sich forthelfen, sondern sicher zurückkommen werde, wo er in dem Geldkasten seiner reichen Verwandten eine unversiegbare Quelle für sich zu besitzen wähnt. Wohl wäre es, ohne die desfalls getroffenen Anstalten kritisiren zu wollen, im Jahre 1833 besser gewesen, mit dem Mundtschen Gelde hier für immer gut und sicher den August Grenaw in öffentliche oder Privat-Verpflegung zu bringen.

Indeß Grenaw wurde einmal nach Amerika geschafft, er wollte dort durch viele Versuche einen Wohnsitz und ein Unterkommen sich gründen. Allein die vorlaute Geschwätzigkeit seiner Landsleute, die Gebrechlichkeit seines Körpers, sein Ungewöhntsein an Arbeit, verbunden mit einem leidigen Schicksal, das auch über das Meer ihn verfolgte, vereitelte seine besten Pläne. Als heimathsloser Bettler, verlacht und verhöhnt von seinen amerikanischen Landsleuten, ausgeschlossen von allen Ländern als ein Vagabund, setzte er nun in

Paris erst recht eigentlich durch die Weinflasche seinem zerrütteten Wesen die Krone auf. Ja! dachte und sagte er nun selbst, hätte ich doch nie Amerika gesehen. Auch diese besonderen, von den Staatsbehörden durch Grenaw's Versenden nach Amerika verursachten Umstände müssen folglich das, was als Übel an diese Ursache sich reihte, Grenaw's jetzige Vergehen mit entschuldigen.

Salchow, a. a. O. §. 104.

3) Der objective Thatbestand des Verbrechens der verletzten Ehrerbietung der Regenten-Majestät liegt hier eben so wenig vor, als es sich um lebensgefährliche Drohungen im eigentlichen Sinne handelt. Dieß habe ich schon oben (II. A. B.) gezeigt. Soll Grenaw bestraft werden, so muß wenigstens diese besondere Beschaffenheit seiner Handlungen strafmildernd für ihn reden.

Feuerbach, a. a. O. §. 96. 97.

4) Offen hat Grenaw Alles, was er that, bekannt, wiederholt erklärt, daß ihn sein vormaliges Handeln reue und er es gern factisch ungeschehen wissen wolle. Dieß zeigt von der Möglichkeit moralischer Besserung und mindert jederzeit die Strafe.

Salchow, a. a. O. §. 99.

Sollte endlich aber überhaupt irgend ein Straf- und Sicherungsweg hier gegen Grenaw verfügt werden können und sollen, so ist ausgemacht richtig, daß dann

E. alle desfallsigen Maßregeln dem Recht des Staates auf Sicherheit mit möglichster Milde gegen die Person des Verbrechers angepaßt werden müssen.

Quistorp, a. a. O. §. 99.

Wollte man an Grenaw die erkannte Strafe vollziehen — was würde es dem Staate helfen? — wahrlich nichts! Denn, muß Grenaw einmal im Gefängniß sitzen, so ist ihm und kann ihm es einerlei sein, ob er als Straf- oder Sicherheitsgefangener sitzt. Jenes und dieses wird nur die nämliche Wirkung haben, d. h. den Grenaw zur Besserung, oder die Staatsbehörden doch zur endlichen

Überzeugung führen, daß es der Gefahr halber einer Inhaftirung Grenaw's nicht bedarf. Vielmehr ist gewiß das Zweckmäßigste, wenn ohne weiteres Erkennen einer Strafe, Grenaw nach der P. G. O. Art. 176., der doch einmal gelten soll, bloß in Sicherungshaft gebracht wird. Natürlich muß aber diese wiederum so der Individualität Grenaw's angepaßt werden, daß sie gegen ihn nur den Zweck der Sicherung erfüllt, nicht ihn als harte Strafe drückt. Hierunter meine ich: das hiesige Strafarbeits- und Zwangsarbeitshaus sind dem August Grenaw als der Ursprung seines Elends, als das Bild seines Elends, das ihn im Wachen und im Traume verfolgt, bekannt, die Inspectoren dieser Anstalten haßt und fürchtet Grenaw als seine ärgsten Feinde: das Einliefern Grenaw's in eine dieser Anstalten wird ihn also zur Verzweiflung und diese am Ende noch dem Einzelnen erst Gefahr bringen. Deshalb ist es am Besten, wenn Grenaw in X— in eine Sicherungsanstalt kommt und dort mehr seinem Körper und seinem Charakter gemäß behandelt wird. Wenigstens bin ich überzeugt, daß durch solch' ein menschlich-gerechtes Verfahren am ersten noch Grenaw sich bekehrt und zu einem, wenn nicht tüchtigen, doch gewiß unschädlichen Gliede der menschlichen Gesellschaft gemacht werden kann.

In Betreff dieser Andeutung überlasse ich es daher hohem Ermessen, ob nicht vor Versenden der Acten zum Spruch Rechtens diese Sache erst dem Durchlauchtigsten Souverain vorgelegt werden soll, damit dieser huldvoll die Strafe erlassen und über die zu bestimmende Sicherungshaft gnadenreichst sich aussprechen könne.

Hält hingegen das Hochpreisliche Justizcollegium dieß für unthunlich, so kann ich an meinen Vertheidigungsvortrag, gemäß der Instruction Grenaw's vom 30. v. M. nur noch die unterthänigen Anträge reihen:

F. Es soll hier von einem Staatsverbrechen Grenaw's die Rede sein; Grenaw zieht die Competenz der Gerichte des hiesigen Landes in Zweifel; zu diesen Gerichten gehört das Oberappellationsgericht

zu Y—. An dieses sollen in Criminalsachen in 2ter Instanz regelmäßig die Acten zum Erkenntniß gelangen,

D. A. G. O. §. 32.

und nur dann soll hiervon eine Ausnahme eintreten, wenn es um ein Staatsverbrechen sich handelt, oder besondere Gründe dieß rechtfertigen.

Gesetz vom 15. Mai 1826 über die Actenversendung in Criminalsachen II. a. b.

Letztere Bedingung der gesetzlichen Ausnahme liegt hier erbracht in dem, was ich unter I. A. vortrug, da Niemand sich selbst für zuständig erkennen kann und diese erstere Ausnahmebedingung, das Urtheilen über ein Staatsvergehen, leuchtet aus der ersten hohen Entscheidung hervor. Daher bitte ich unterthänig,

für den Fall, daß rechtlich erkannt werden soll, die Acten gnädig an eine auswärtige Juristenfacultät zum Spruch zu versenden.

Vorher aber rufe das Hochpreisliche Justizcollegium ich ehrerbietig an,

durch Beibringung eines zweiten ärztlichen Gutachtens und durch Nachholen der unter I. B. angedeuteten Erforschungen die Untersuchung vorerst gnädig vervollständigen zu lassen.

Endlich den auswärtigen hohen Richtern empfehle ich den armen, durch sein eigenes Sein schon genug unglücklichen August Grenaw zur besondern Gnade und Nachsicht. Denn es ist besser für das Recht und den Staat, wenn durch Milde ein Verbrecher zur Einsicht der Weisheit der Gesetze, als durch Strenge zur Verzweiflung in den Abgrund des Verderbens geführt wird! Ewig siegt über die Strenge das mit Huld gut und weise gepaarte Recht! — —

E— am 5. Juni 1835.

unterthäniger N.

Grenaw hatte den Antrag gestellt, daß ihm die gefertigte Vertheidigung, bevor dieselbe zu ihrer Bestimmung abgesendet würde, möge vorgelesen werden. Als dem Antrage gefügt wurde, äußerte der mit dem Inhalt der Schutzschrift wörtlich bekannt gemachte Inculpat:

»Ich bin nicht verrückt! ich bin nicht wahnsinnig! ich bin nicht toll, wie der Herr Defensor da sagt; denn wenn ich das wäre, was sollten denn da diejenigen sein, welche mich haben ins Strafarbeitshaus bringen lassen, und zwar unschuldiger Weise! die mich haben vergiften wollen« (beim Vorlesen des Protocolls) »nein, vergiftet haben, die mich haben meuchelmörderischer Weise wollen erdrosseln lassen!«

»Der Dr. Haier hat Recht! ich bin nicht verrückt!« rc.

»Ich will nicht haben, daß mich der Herr Obermedicinalrath G— noch einmal untersucht! der Dr. Haier ist mir genug!«

»Ich will mein Erkenntniß nicht von einer X—ischen, sondern von einer auswärtigen Behörde gefällt haben.« rc.

Der Antrag des Vertheidigers, den Angeschuldigten einer neuen psychologischen Untersuchung zu unterwerfen, blieb hiernach unberücksichtigt, und die Acten wurden behufs des zweiten Spruches dem Oberappellationsgericht zu Y— eingesandt. Dieses rescribirte aber:

»In der durch das geehrte Communicat des Justizcollegiums zu C— vom 16. praes. 22. v. M. anher gelangten Untersuchungssache wider August Grenaw daselbst, wegen Beleidigung rc. sehen Wir Uns, nach erfolgtem Vortrage in Unserer heutigen Plenarsitzung, außer Stand, das Erkenntniß zu ertheilen.

Denn, da der Angeschuldigte, sowohl selbst, als durch seinen Vertheidiger, nach Bl. 132[b] und Bl. 157. Band D. der Criminalgerichtsacten auf Versendung der Acten zu auswärtigem Erkenntnisse angetragen hat, und nach der Vorschrift im §. II.

sub a. des Gesetzes vom 15. Mai 1826*) über die Actenversendung in Criminalsachen, bei Staatsverbrechen im engern Sinne des Worts, dem Angeschuldigten die Wahl allerdings nachgelassen ist: ob die Acten an eine auswärtige Spruchbehörde, oder an das Oberappellationsgericht versendet werden sollen, der Hauptgegenstand dieser Untersuchung aber um so gewisser zu den Staatsverbrechen im engern Sinne gehört, als nach dem Inhalte inländischer Gesetze, namentlich der Verordnung vom 6. April 1818 gegen Preßmißbräuche, §. II., Majestätsbeleidigungen zu den Staatsverbrechen im engern Sinne zu zählen sind, und, wenn dieses noch zweifelhaft wäre, auch diese Frage der Beurtheilung derjenigen Spruchbehörde unterliegen muß, welche auf das Rechtsmittel des, jeden Falles hauptsächlich wegen jenes Verbrechens in erster Instanz wirklich verurtheilten Inculpaten, das zweite Erkenntniß in der Sache zu fällen hat: so ist der Antrag des Angeschuldigten auf Versendung der Acten, völlig begründet, und durch solchen demnach Unsere Entscheidung ausgeschlossen.

Indem Wir daher dem rc. Justizcollegium die hier eingegangenen 18 Actenbände beifolgend, nach einer Designation, in Freundschaft remittiren, erneuern Wir zugleich die Versicherung Unserer vollkommensten Hochachtung.

Y— den 2. Juli 1835.

X—isches Oberappellationsgericht.

*) In dem angeführten Gesetze, worin im Allgemeinen die Actenversendung an eine Facultät, oder an einen Schöppenstuhl in allen Instanzen verboten ist, wird unter andern folgende, der Humanität sehr entsprechende, Ausnahme von dieser Vorschrift gemacht:

»wenn der Gegenstand der Untersuchung ein öffentliches Verbrechen, d. h. ein Staatsverbrechen im engern Sinne des Worts war, so soll dem Verurtheilten, wie bisher, die Wahl bleiben, ob die Acten an eine auswärtige Spruchbehörde, oder an das Oberappellationsgericht versendet werden sollen.«

Bemerk. des Herausgebers.

Nachdem nun die Acten erst noch einen vergeblichen Weg zu einer inländischen Juristenfacultät gemacht hatten, welche aus denselben Gründen, wie das Oberappellationsgericht, sich weigerte, ein Urtheil zu fällen, wurden sie endlich der auswärtigen Spruchbehörde zu L— zugestellt, und von dieser folgendes

zweite Erkenntniß

dahin gesprochen:

Als Uns das Justizcollegium zu E— fernerweit gehaltene gerichtliche Registraturen, und was August Grenaw zu seiner Vertheidigung nochmals in Schriften vorgebracht, sammt den wider ihn ergangenen, auch beigelegten Acten in achtzehn unterschiedenen Stücken, einem Fascikel und einer beglaubigten Copie des Gesetzes, die Actenversendung betreffend, nebst einer Frage zur Abfassung eines rechtlichen Erkenntnisses zugeschickt:

Demnach erachten Wir, nach fleißiger Verlesung und Erwägung, darauf in Rechten gegründet und zu erkennen; daraus so viel zu befinden:

daß August Grenaw in seiner nochmaligen Schutzschrift Bl. 134 ff. Act. des Criminalgerichts in E— Band D. № 171. Lit. W. so viel, daß er mit der fol. 121. dict. Act. unter B. ihm zuerkannten Dreimonatlichen Strafarbeit, ingleichen mit der ad C. nach verbüßter Strafe auf unbestimmte Zeit angeordneten gefänglichen Haft, oder Cautionsleistung zu verschonen, ausgeführt, im Übrigen aber, so ihm gegen die gleichzeitig sub A. dictirte einjährige Strafarbeit, durch welche er das unter B. erwähnte Verbrechen mit verbüßt, zu Statten kommen möchte, nicht beigebracht; derowegen es dießfalls bei dem Erkenntnisse Bl. 120 ff. zu lassen, immaßen auch nach Verbüßung der angeordneten Strafe, der Landespolizeibehörde, welche Sicherungsmaßregeln sie gegen ihn für zweckmäßig erachte, lediglich anheim zu stellen ist.

Auch sind die fernerweit aufgelaufenen Kosten vom Inculpaten einzubringen.

Von Rechts wegen.

Urkundlich mit Unserem Insiegel versiegelt.

Ordinarius Senior und andere Doctores
der Juristenfacultät in der Universität L—.

Entscheidungsgründe.

Das in der vorliegenden Untersuchungssache Bl. 120 f. von dem Justizcollegium zu E— wider August Grenaw gesprochene Straferkenntniß ist in der dagegen geführten Vertheidigung in doppelter, d. h. in formeller und materieller Hinsicht angefochten und einer nochmaligen Beurtheilung unterworfen worden.

I.

Das formelle und deshalb präjudicielle Bedünken des Defensors betrifft die Competenz des Gerichtsstandes, welche er in Zweifel stellt. Allein er selbst giebt Bl. 136. mit Beziehung auf bewährte Rechtslehrer, denen noch

Tittmann, Handbuch der Strafrechtswissenschaft III. 626. und

Feuerbach, Lehrbuch des peinl. Rechts §. 513.

hinzuzufügen ist, zu, daß der Einzelne auch dadurch subsidiarisch sein Domicil begründe, daß er durch Ehe und Geburt von einem Eingebornen als im Staat geboren erscheint. Ward nun auch dieses Verhältniß der Einwohner- und Unterthanenschaft in dem concreten Falle durch die mit obrigkeitlicher Bewilligung erfolgte Übersiedelung nach Amerika und Auswanderung aus dem Staatsgebiete aufgelös't, so ward doch dadurch, daß Inculpat nach Deutschland zurückkehrte, und legitimationslos, ohne festen Wohnsitz, vagabondirte, in Mainz aufgegriffen, und in den X—ischen Staat zurückgewiesen wurde, das forum originis daselbst begründet,

und concurrirt sonach sogar mit dem forum deprehensionis, wenn man erwägt, daß die positiven Gesetze den Gerichtsstand der Deprehension, in dem zeitigen Aufenthalte an sich als begründet annehmen, und jede Habhaftwerdung des Verbrechers, durch welche er in die Gewalt des Richters gelangt, für ausreichend ansehen.

cf. Feuerbach, a. a. O. §. 513.
Stübel, das Crim. Verf. in den deutsch. Ger. I. §. 235. 236. *)

*) Wir können nicht umhin, zu bemerken, daß wir mit den, im Urtheil angenommenen Grundsätzen über das forum deprehensionis nicht einverstanden sind; denn darnach könnte möglicher Weise jedes Gericht der Welt ohne alles Zuthun des Verbrechers Competenz erhalten, wenn letzterer nur auf irgend eine Weise in dessen Gewalt gekommen wäre; ja es wäre — abgesehen von dem Contumacialverfahren — Unzuständigkeit des Gerichts überall undenkbar, und die ganze Lehre von den foris ihrem Hauptzwecke nach schlechthin unnütz.

In der That haben auch weder Stübel noch Feuerbach diese Meinung ausgesprochen, obschon sie nicht der gewöhnlichen Ansicht beipflichten, daß erst durch die Verhaftung des im Gerichtsbezirke befindlichen Verbrechers das forum deprehensionis begründet werde.

vergl. Tittmann, peinl. R. Th. IV. §. 628.
Kleinschrod, im Neuen Archiv des Crim. Rechts Bd. II. St. 3. S. 30 ff.

Denn wenn sie gleich schon durch den bloßen Aufenthalt des Verbrechers im Gerichtsbezirke nach der That, das forum deprehensionis begründen lassen, so folgt doch aus dem von Stübel im §. 235. und von Feuerbach §. 513 in nota b. angegebenen Grunde: »denn das Recht, den Verbrecher wirklich anzugreifen, setzt schon ein begründetes forum voraus,« auf das Klarste die Unrichtigkeit der ihnen untergeschobenen Ansicht, indem hiernach ja bloße Ergreifung des Verbrechers in einem fremden Gerichtsbezirke nie ein forum deprehensionis begründet, eben so wenig also ein durch bloße auswärtige Ergreifung erzwungener Aufenthalt im Gerichtssprengel. Also auch nach Stübel und Feuerbach muß stets der Aufenthalt des Verbrechers im Gerichtsbezirke der Verhaftung vorangehen, mithin ein freiwilliger nicht schon durch Haft herbeigeführter sein, soll das forum deprehensionis begründet werden; was aber bei Grenaw gerade umgekehrt der Fall war. Eher möchte, — was hier freilich nur angedeutet werden kann — in E— für Grenaw das for. del. comm. anzunehmen sein. Denn erst die im Auftrage Grenaw's geschehene Insinuation der Schmäh- und Drohbriefe

Eine Collision der Strafgerichtsbarkeit zwischen zwei verschiedenen Staatsbehörden ist gegenwärtig nicht in Frage. —

war die Haupthandlung seiner injuriösen Thätigkeit; die im Briefe verschlossene Injurie war bis dahin nicht mehr im Stande, die Ehre Jemandes zu kränken, als der in der Brust ruhende Gedanke; erst durch die Insinuation manifestirte sich Grenaw's beleidigende Absicht, erst darin lag der Hauptangriff auf die Ehre der X—ischen Staatsbürger, und auf die durch Strafgesetze geschützte bürgerliche Ordnung des Staates. Ja, noch mehr! die Insinuation der Briefe war überhaupt erst der Anfangspunkt der verbrecherischen und strafbaren Thätigkeit des Inculpaten. Denn bis dahin stand die Injurie nur auf der Stufe des Versuchs und war als solche straflos.

l. 15. §. 10. D. de injur. (47. 10.)

Mithin war überhaupt erst durch die Insinuation ein Strafgesetz übertreten; und bis dahin noch nicht einmal der Beginn eines Verbrechens, als einer mit öffentlicher Strafe bedrohten Handlung vorhanden, also ein Gerichtsstand des begangenen Verbrechens nicht einmal denkbar. Soll es daher bei Grenaw's Verbrechen überhaupt ein forum delicti commissi geben, so kann dieß möglicher Weise nur am Orte der Insinuation sein, und nicht in Paris, wo Grenaw's Handlungen überall noch keinem Strafgesetz verfallen waren.

Auch der Umstand, daß der Gerichtsstand des begangenen Verbrechens für den mandans da angenommen wird, wo der aufgetragene Mord vollführt wurde,

Tittmann, IV. Bd. §. 627. not. k.

möchte für die Annahme des for. delicti commissi bei brieflichen Injurien am Orte ihrer Insinuation sprechen. Diese Ansicht wird ferner unterstützt durch

l. 1. Cod. ubi de crim. agi op. (3. 15.)

und durch die in Nov. 69. cap. 1. für Bestätigung des for. del. comm. angeführte ratio, daß nämlich daraus für den Verletzten der Vortheil einer erleichterten Rechtsverfolgung entspringe; was gerade auf Injurien um so mehr seine Anwendung findet, als diese ja auch jetzt noch zu ihrer Bestrafung die Rechtsverfolgung des Verletzten voraussetzen.

Ausdrücklich stimmen außerdem dieser Meinung viele ältere Praktiker bei, z. B.

v. Cramer in seinen academ. Reden. Thl. 2. lib. IV. tit. V. de foro competente.

Cocceji jur. civil. contrar. part. II. lib. XLVII. Tit. X. Qu. XIII.

Mueller, prompt. jur. tom. V. pag. 9491. s. v. forum delicti.

Der Gerichtsstand des Criminalgerichts in E— ist daher allerdings als wohlbegründet, und zwar um so gewisser anzusehen, je deutlicher Inculpat selbst bei seiner Vernehmung Bl. 327. hor. Act. unter ausdrücklicher Zurücknahme aller dagegen vorgebrachten Widersprüche diesen Gerichtsstand als competent anerkannt hat.

Dessenungeachtet ist

ad II.

der Gesichtspunkt, aus welchem man sec. fol. 121. Vol. D. bei Beurtheilung der Strafbarkeit der zur Untersuchung gekommenen Vergehungen ausgegangen ist, ganz richtig:

> daß Inculpat, insofern derselbe zu der Zeit, als er die ihm zur Last gelegten Verbrechen beging, in Frankreich sich befand, und nicht mehr X—ischer Unterthan und Staatsbürger war, gegen den Durchlauchtigsten Souverain weder eines Hochverraths, noch des Verbrechens der beleidigten Majestät sich schuldig machen konnte;

indem zu dem Begriff und Wesen dieses Verbrechens nothwendig erfordert wird, daß das verbrecherische Individuum in einem, wenig-

Endlich liegt nur eine consequente Folge dieser Grundsätze in der auf
l. 28. §. 15. D. de poen. (48. 19.)
gestützten Ansicht von
Quistorp, peinliches Recht 1. Thl. §. 316. not. *
Mueller, loc. laud. tom. VI. pag. 229. s. v. injuria.
Wernher, observ. for. Tom. II. P. VII. Obs. 137.
daß eine briefliche Injurie nach den Gesetzen des Orts der Insinuation zu strafen sei; und insofern daher im obigen Erkenntnisse Grenaw's Verbrechen nach gemeinem deutschen Recht, und nicht nach dem Code pénal beurtheilt, ja insofern sie überhaupt nur bestraft worden sind, scheinen wenigstens mittelbar die aufgestellten Principien selbst in diesem anerkannt zu sein; denn ohne die Ansicht, Grenaw habe sein Vergehen nicht in Paris, sondern im Lande X— vollbracht, konnten dieselben als vom Ausländer im Auslande begangen, schlechthin nicht, am wenigsten nach unserm Recht, geahndet werden.

Bemerk. des Herausgebers.

stens temporairen Unterthansverbande stehe. — Wohl aber verdienten die, in einem, an Se. Hoheit rc. abgesendeten Briefe

fol. 55—56. Act. Band A.

ausgestoßenen lebensgefährlichen Drohungen und Schmähungen, als gegen einen Regenten Deutschlands, der bis zu seiner Übersiedelung nach Amerika sein Landesherr war, und gegen dessen Thronfolger, so wie gegen die angesehensten Staatsbeamten gerichtet,

cfr. fol. 6. 7. 8. 15. 16. 18. 53. 54.—62.—64. d. A.

die nachdrücklichste Ahndung, und Inculpat, welcher diese von ihm geschriebenen Briefe durchgehends

fol. 51 seqq.

insbesondere fol. 66 ff. dem gesammten Inhalte nach recognoscirt, kann zu seiner Entschuldigung nirgends etwas mit Bestande Rechtens anführen, was eine Milderung der ausgesprochenen angemessenen Strafe bewirken könnte; am wenigsten kann ihm das Vorgeben, daß er diese Drohungen auszuführen niemals ernstlich gemeint gewesen, und daß er nur die Handlungen der benannten Staatsbeamten, nicht aber ihre Personen habe bezeichnen wollen, zu etwas helfen, da ja durch die Handlung die Person selbst charakterisirt wird, auch vernünftiger Weise nur Personen, nicht Handlungen etwas Schuld gegeben werden kann.

Nichts desto weniger erheischen die durch Gerichtsbrauch festgestellten Grundsätze des Strafrechts von der Concurrenz der Verbrechen und die Regel: »poena major absorbet minorem,« daß, wenn poena corporis afflictivae wegen verschiedener gleichzeitig zur Untersuchung kommender Delicte concurriren, bloß auf die härteste erkannt werde,

Feuerbach, Lehrbuch des in Deutschland gült. peinl. Rechts

§. 131. nota a.

und hierin liegt der Grund der reformatoria. Auf nochmalige ärztliche Exploration zu interloquiren — wie der Defensor gegen den Willen seines Clienten

fol. 159. Act. Bd. D.

beantragt, dazu bieten die Acten durchaus keine Veranlassung, da theils die Herauslassungen Inculpatens bei seinen Vernehmungen, theils das umfängliche und sorgfältige gerichtsärztliche Gutachten

fol. 1. ff. hor. Actor. et. Vol. all.

keinen Zweifel an der völligen Zurechnungsfähigkeit des Angeschuldigten übrig lassen. —

Die im vorigen Erkenntnisse

fol. 121b h. Vol.

auf den Grund des 176sten Artikels der Peinl. Halsger. Ordn. ausgesprochene Detention auf unbestimmte Zeit läßt sich, bei der vorauszusehenden Unfähigkeit des Inculpaten zu einer Cautionsleistung, als eine indirecte Straffchärfung nicht rechtfertigen. Da jedoch Inculpat sich als ein gefährliches Subject darstellt, so scheint der Zusatz, daß er auch nach verbüßter Strafe unter polizeiliche Aufsicht zu stellen, nothwendig, und es sind dem polizeilichen Ermessen die zweckdienlichsten Sicherungsmaßregeln ohne einige Beschränkung anheimzustellen.

Aus diesen Gründen haben Wir, wie im Urtheil enthalten, zu erkennen Uns bewogen gefunden.

Ordinarius Senior und andere Doctores
der Juristenfaculät in der Universität L—.

Das Justizcollegium zu E— trug jedoch Bedenken, dieß Urtheil dem Inculpaten publiciren zu lassen. Es war nämlich dadurch jener Haupttheil des ersten Erkenntnisses hinsichtlich der Drohung Grenaw's aufgehoben worden, wonach der Verurtheilte so lange in Gewahrsam zu halten, bis es sich ausgewiesen haben würde, daß ihm die Ausführung seiner Drohungen keineswegs mehr zuzutrauen sei, oder bis er dafür hinlängliche Caution stellen würde. Diese Änderung hielt das Justizcollegium für einen Verstoß gegen die klaren Worte des Artikels 176. der CCC., so wie demselben

auch die Reformation des III. Punktes seines Erkenntnisses auf unhaltbare Gründe gestützt erschien. Nach Vorschrift des Patents zur Publication der provisorischen Oberappellationsgerichtsordnung Ziffer XIII. fragte daher das Justizcollegium bei der Staatsregierung an, ob das vorstehende Urtheil zu publiciren, oder aber in Gemäßheit des §. 35. der O. A. Gerichtsordnung auf Cassation desselben anzutragen sei.*) Es erfolgte aber auf diese Anfrage folgendes höchste Rescript:

ꝛc. ꝛc.

»Von Gottes Gnaden ꝛc.«

»Wir erachten es weder für nothwendig, noch auch wegen der verschiedenen Ansichten der Rechtslehrer über die Auslegung des Artikels 176. der peinlichen Halsgerichtsordnung für räthlich, gegen das Erkenntniß der Juristenfacultät zu L— in der Untersuchung wider August Grenaw von E— ein Cassationsverfahren einleiten zu lassen, da der Hauptzweck, die Detention des ꝛc. Grenaw nach verbüßter Strafe, auf polizeilichem Wege, wie zum Überfluß in jenem Erkenntnisse ausdrücklich anerkannt und vorbehalten worden ist, noch sicherer erreicht werden kann.

Es ist daher das L—er Erkenntniß zu publiciren und zu vollstrecken, zugleich aber ist dahin Anordnung zu treffen, daß der ꝛc. Grenaw nach verbüßter Strafe zur Verfügung der Polizei gestellt werde.

Wir haben Unserer Landesdirection den Befehl ertheilt, den Gefangenen Grenaw während der Strafzeit im Strafarbeitshause besonders gut verwahren und zu den Arbeiten der Sträflinge außer der Strafanstalt nicht gebrauchen zu lassen, nach Ablauf der Strafzeit aber denselben, seiner Gefährlichkeit wegen und zu seiner Besserung, als einen Polizeigefangenen, abgesondert von den Strafgefan-

*) Wir haben den §. 35. dieser Gerichtsordnung bereits Band I. S. 138. N. 11. abdrucken lassen.

genen, in dem Strafarbeitshause, bis derselbe sichere Beweise seiner Besserung gegeben haben wird, festzuhalten und unter die strengste Aufsicht zu stellen.«

Ein höchstes Postscriptum machte übrigens dem Justizcollegium, künftiger Fälle wegen, bemerklich, »daß mit Grund nicht daran habe gezweifelt werden können, ob August Grenaw, welcher im Jahre 1795 in E— geboren worden und daselbst heimathsberechtigt gewesen sei, auch jetzt noch, nachdem derselbe im Jahre 1833 die Erlaubniß zur Auswanderung nach Amerika erhalten habe, als ein Unterthan des Herzogthums zu betrachten und gegen dieses ein Staatsverbrechen im engern Sinne zu begehen im Stande sei; da nach den Acten nicht vorliege, daß derselbe in Amerika oder auch in einem andern Staate als Unterthan aufgenommen worden sei, oder daselbst ein Heimathsrecht erlangt habe, das Heimathsgesetz vom 11. April aber, welches nach §. 118*) vom 1. Juli 1833 an auf alle den Gegenstand desselben betreffenden Verhältnisse angewendet werden solle, in §. 40**) ausdrücklich verordne, daß

*) §. 118. dieses Gesetzes sagt: »Vorstehendes Gesetz ist vom 1. Juli 1833 an auf alle den Gegenstand desselben betreffende Verhältnisse anzuwenden.«
§. 119. »Alle frühere, mit dem Inhalte des gegenwärtigen Gesetzes nicht vereinbare, allgemeine und besondere gesetzliche Vorschriften und Gewohnheiten sind vom 1. Juli 1833 an für alle Theile des X—ischen Staates aufgehoben.«

**) §. 40. »Jedes einmal erworbene Heimathsrecht dauert nothwendig so lange fort, bis dem Berechtigten anderswo eine neue Heimath begründet ist.« —

Hiegegen möchten jedoch folgende Bedenken zu erheben sein.

1) Unter ausdrücklicher Genehmigung der Staatsregierung, indem sogar durch die bedingte Abolition eine verschleierte Landesverweisung über ihn ausgesprochen war, verließ Grenaw schon am 9. Juni 1833 seine Heimath, in der Absicht, zu emigriren. Das neu erschienene Heimathsgesetz aber sollte nach ausdrücklicher Bestimmung erst mit dem ersten Juli dess. J. in Kraft treten, mithin geschah der Fortgang Grenaw's noch unter der ungeschwächten Gültigkeit der früheren Gesetze, nach denen unmittelbar mit der unter Genehmigung der Landesdirection

jedes einmal erworbene Heimathsrecht nothwendig so lange fortdauere, bis dem Berechtigten anderswo eine neue Heimath begründet sei. Dieser schon aus dem gegenseitigen Verhältnisse wohlgeordneter Staaten nothwendig folgende Grundsatz sei auch in den mit den Nachbarstaaten über die Heimathsverhältnisse abgeschlosse-

geschehenen Auswanderung das Heimathsrecht verloren geht und selbst die Rückkehr ausgeschlossen ist.

Sachse, Handbuch des Sächs. Privatrechts §. 184.

Sollte aber wohl dem neuen Gesetze die Kraft beigelegt werden dürfen, ein einmal erloschenes Staatsbürgerrecht einseitig wieder ins Dasein zu rufen?

Wollte man aber auch diese Möglichkeit zugeben, oder die in dem höchsten Rescripte ausgesprochenen Ansichten nach völkerrechtlichen Principien vertheidigen, so möchte es doch noch

2) einer Beachtung verdienen, daß die im Heimathsrecht enthaltenen Hauptbefugnisse, sich wesentlich niederzulassen, einen eigenen Hausstand und Familie zu begründen, nach den Gesetzen der vereinigten Staaten Nordamerika's dem Einwanderer ohne Weiteres zugestanden, nur durch dessen Willen bedingt sind, und daß allerdings Grenaw diesen bethätigt zu haben scheint, indem er z. B. eine Pachtung antrat, mit dem bestimmten Vorsatze, sich für immer in Amerika anzusiedeln und erst durch unvorhergesehene Umstände bewogen ward, aus diesen neuen Verhältnissen wieder auszutreten.

Danach möchte es wohl nicht unzweifelhaft sein, ob Grenaw nicht die im Heimathsrecht enthaltenen Befugnisse schon in Amerika erlangt habe, und dadurch selbst nach dem neueren Gesetze aller Verpflichtungen gegen den X—ischen Staat entledigt worden sei; denn jenes angenommen, kann unmöglich noch darüber eine Frage entstehen, ob nicht durch Wiederaufgeben der in Amerika erworbenen Heimathsrechte das Unterthanenverhältniß gegen den X—ischen Staat wieder hergestellt werde.

Wenn übrigens Grenaw in den Acten sagt, erst mit 2 Jahren und 3 Monaten werde man stimmfähiger Bürger in Amerika, so ist darunter offenbar nur das active, die politischen Befugnisse einschließende Staatsbürgerrecht zu verstehen, welches nach Grenaw's Behauptung schon einen fixirten Wohnsitz und Gewerbe voraussetzt.

Schwerlich möchte also Grenaw als Inländer gelten können, und insofern ließe sich allenfalls die Frage aufwerfen, ob nicht selbst das auf Antrag des Staatsprocurators zu Mainz von der Hessen-Darmstädtischen Staatsregierung ertheilte Erlaubniß-Rescript, den Grenaw an seine »Heimathsbehörde« zu E— auszuliefern, durch die exceptio ob- et subreptionis angegriffen werden könnte?

Bemerk. des Herausgebers.

nen Conventionen an die Spitze gestellt worden, und habe selbst, wie angenommen werden müsse, die Auslieferung des ꝛc. Grenaw nach E—, nachdem derselbe von Paris aus nach Deutschland sich zurückbegeben, zur Folge gehabt.«

ꝛc.

Das Urtheil der Juristenfacultät zu L— wurde nun dem höchsten Rescripte gemäß dem Appellanten eröffnet. Dieser versuchte hierauf noch einmal auf dem Wege der Gnade eine Milderung oder Verwandlung der Strafe zu erlangen, wurde aber nicht erhört und am 27. November 1835 in die Strafanstalt abgeführt.



Untersuchungsprozeß

gegen

Christian Valerius aus X—,
Johann Theodor Sempronius

und

Reinhold Sempronius aus Z—,

wegen

Theilnahme an einer staatsverrätherischen Verbindung,

geführt in den Jahren 1824, 25 und 26.

Sei stark, wie der Muth der Jugend
und weise, wie des Alters Erfahrung;
deine Gerechtigkeit sei die des Gesetzes!

Inhalt.

I. Historische Darstellung.

A. Allgemeiner Theil.

Erster Abschnitt.

Entstehung und Umfang des staatsverrätherischen Bundes.

Adolph von S., aus einer norddeutschen Universitätsstadt gebürtig, studirte im Jahre 1821 in J—, wo er durch einen kräftigen Charakter und überlegenes Talent, aber auch durch einen unruhigen Geist sich auszeichnete. Um den Piemontesern Hülfe zu leisten, verließ er J— und kam im April 1821 nach St. Gallen, wo er aus den Zeitungen ersah, daß der Aufstand in Piemont bereits unterdrückt sei. Um vor seiner Rückkehr einige Gegenden der Schweiz zu sehen, reis'te er nach Chur, wo um jene Zeit der Professor Carl F—s aus G—, der schon früher Mitglied eines gerichtlich für hochverrätherisch erklärten Bundes in J— gewesen sein soll, der Professor V—r [1]) aus E—, welcher, nachdem die Königl. Würtembergische Regierung gegen seine Turnanstalt in Tübingen das politische Anathema ausgesprochen, ihn selbst aber aus dem Königreiche verwiesen hatte, an die Spitze einer Turnanstalt in Chur getreten war, und der Lieutenant von D—r, der früher in der Königl. Preußischen Armee, dann aber dem Piemontesischen Insurgenten-Chef Santa Rosa als Adjutant gedient und, nach Unterdrückung der Unruhen, aus Furcht vor dem Kaiserlich Östreichischen Gouvernement, unterstützt von den Carbonari, sich in die Schweiz geflüchtet hatte, sich aufhielten.

[1]) Gründe veranlassen mich, die Namen der Betheiligten nur anzudeuten.

Herr von S— besuchte den, bis dahin ihm persönlich unbekannten V—r, brachte ihm Grüße von dem damaligen Studenten Valerius[2]) in J—, begleitete ihn dann auf den Turnplatz bei Chur, wo der Lieutenant von D—r ihm vorgestellt wurde, und ging Abends wieder zu V—r, wo er nächst dem Lieutenant auch den Professor Carl F—s antraf. Politik war der Gegenstand ihres Gesprächs und sie vereinigten sich zur Ansicht:

»daß der Herzlosigkeit und Sittenlosigkeit der Zeit nicht anders abzuhelfen sei, als durch eine freie Verfassung, durch welche ein allgemeines Interesse rege würde und welche dazu beitrage, daß das Große und Schöne, das in einzelnen Menschen lebe, vor die Augen und Ohren des Volks gebracht werde und auf diesem Wege Eingang gewinne.«

Herr von S— sprach sogar die irrige Ansicht aus:

»daß das deutsche Volk Willens sei, sich eine solche Verfassung durch Gewalt zu verschaffen, und daß es nur eines »Anstoßes« bedürfe, um den Willen zur That werden zu lassen.«

Der junge Mann schloß eben so irrig, wie Mancher vor ihm geschlossen hatte! Er glaubte, daß das allgemeine und lebendige politische Interesse in Deutschland, aus dem Verlangen nach einer Umwälzung der Dinge entspringe und hielt die, auf Verbesserung gerichteten, Wünsche einiger Unzufriedenen für Aufforderung zu einer Revolution, nicht bedenkend: daß hier die Staatsverfassungen mit der allgemeinen Denkweise verschmolzen, ja gleichsam mit den Völkern aufgewachsen sind, daß sie sich mit ihnen ausgebildet haben und dadurch gerade auf ihren eigenen Wurzeln ruhen und Zeitaltern Trotz bieten! Erst spät hegte er die Überzeugung, daß der Völker Leben ausstirbt, wo die Lampe der alten Erinnerung erlischt und daß es vergeblich ist, wenn die neue Zeit an ihrer Stelle Gaserleuchtung anzündet!

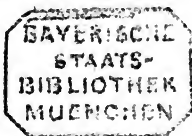
[2]) Valerius — wie ich denselben nennen will — ist V—r's jüngerer Bruder.

Den Tag nach jener nächtlichen Zusammenkunft beschloß von S., in Begleitung des Lieutenants von D—r, die via mala zu besuchen.

Nach Chur zurückgekehrt, eröffneten ihm die Professoren V—r und F—s, sowie der Lieutenant von D—r:

»es solle eine Verbindung unter mehren Männern, die bereits im bürgerlichen Leben ständen, geschlossen werden. Zweck dieser Verbindung sei der Umsturz der bestehenden Verfassungen. Diese Verbindung sei durchaus erst im Werden und habe die Grenzen der Schweiz noch nicht überschritten. Auch dort wüßten nur Wenige darum; aber zuversichtlich würde sich diese Verbindung in kurzer Zeit über ganz Deutschland verbreiten, weil die Verbündeten (?) in Deutschland viele Männer kennten, von denen sie überzeugt wären, daß sie auf eine solche Verbindung eingehen würden. Es sei wünschenswerth, daß auch Jünglinge, die sich auf das bürgerliche Leben vorbereiteten und gleiche Gesinnungen hätten, auch unter sich eine solche Verbindung schließen möchten.' Diese letztere Verbindung aber solle von der ersteren ganz abgesondert bestehen, damit, wenn einmal die Sache durch den Leichtsinn eines Jüngern verrathen würde, die Folgen für die ganze Verbindung weniger nachtheilig werden möchten. Damit aber die Jünglinge in Verbindung mit den Älteren blieben, sollte ihnen von den Letzteren ein Mann in der Nähe von J— sich zu erkennen geben, damit sie Dinge, die sie zur allgemeinen Wissenschaft bringen möchten, demselben mittheilen könnten. Bis dahin könne man sich an sie — V—r, F—s und von D—r — wenden. Endlich sollten die in den Bund aufgenommenen jungen Leute dann, wann sie in das bürgerliche Leben träten, zu dem Bunde der Männer gehören.«

Unter diesen Eröffnungen forderten die drei Neuschweizer den Herrn von S— auf: unter den deutschen Jünglingen



eine solche Verbindung zu stiften, wozu er sich auch bereit erklärte.

Hierauf legten V—r, F—s und von D—r ihm neun Punkte vor, welche auf einen kleinen Zettel geschrieben und in deutscher Sprache abgefaßt waren. Diese Punkte, welche die Grundlage der Verbindung bilden und als deren Cardinalgesetze betrachtet werden sollten, weiß von S— nicht genau mehr anzugeben und der Zettel, auf dem sie gestanden haben sollen, ist nicht mehr vorhanden. Seiner ersten Angabe nach waren sie so gestellt:

1) Zweck des Bundes sei: Umsturz der bestehenden Verfassungen, um einen Zustand herbeizuführen, worin das Volk durch selbst gewählte Vertreter sich eine Verfassung geben könne.

2) Der Bund solle in zwei Theile zerfallen, wovon der eine Männer, die schon im bürgerlichen Leben wären, in sich begreifen sollte, der andere dagegen Jünglinge, welche sich noch für dasselbe bildeten. Diese letzteren sollten für sich der eigenmächtigen Thätigkeit für die Sache entsagen, dagegen

3) den Befehlen der Obern des Bundes Gehorsam geloben, so lange diese Befehle mit ihrer (der Jünglinge) Überzeugung übereinstimmten.

4) Dieser Bund müsse so eingerichtet sein, daß jedem Mitgliede nur wenig andere Mitglieder bekannt wären

5) Jedes Mitglied solle sich Waffen anschaffen und darin üben.

6) Schriftliches dürfe über diese Verbindung gar nicht vorhanden sein.

7) Es müsse eine Casse errichtet werden, zu welcher jedes Mitglied einen Beitrag zu liefern hätte.

8) Jedes Verbindungsmitglied müsse einen Eid schwören, von den Geheimnissen der Verbindung nichts zu verrathen.

9) Den Verräther treffe der Tod!

Nach einer spätern Angabe des Herrn von S— hießen jene Punkte, so weit sie ihm noch erinnerlich waren, so:

a. Der Bund umfaßt lediglich Jünglinge, die sich noch auf das bürgerliche Leben vorbereiten.

b. Der Zweck des Bundes ist: Umsturz der bestehenden Verfassungen, um einen Zustand herbeizuführen, worin das Volk durch selbstgewählte Vertreter sich eine Verfassung geben könne.

c. Jedes Mitglied verpflichtet sich, den Befehlen der Obern des Bundes pünktlich nachzukommen, so lange dieselben nicht wider seine Überzeugung stritten.

d. Jedes Mitglied muß sich mit Waffen versehen und darin üben.

e. Es wird eine Casse errichtet, worein jedes Mitglied nach Maßgabe seines Vermögens Beiträge giebt.

f. Der Bund muß so eingerichtet sein, daß jedem Mitgliede nur wenig andere bekannt sind.

g. Es darf nichts Schriftliches über den Bund vorhanden sein.

h. An irgend einem Orte muß sich beständig eine Übersicht finden über die Zahl der Mitglieder und die Mittel des Bundes.

Von den unter b. und c. mit gesperrter Schrift gedruckten Worten will von S— gewiß wissen, daß es die auf den Zettel geschriebenen waren und von den übrigen Worten unter a. bis h. behauptet er, sie wenigstens dem Sinne nach richtig angegeben zu haben. Gewiß ist, daß zwischen diesen Angaben eine große Verschiedenheit stattfindet, die um so auffallender ist, da nur ein kleiner Zeitraum — vom 4. März bis 23. Mai 1824 — zwischen beiden liegt. Ja, es ist nicht einmal anzunehmen,[2b]) daß der Herr von S— die ihm angeblich gemachten Eröffnungen richtig wiedergegeben habe. Es heißt im Anfange derselben: es solle ein Bund unter den Männern gestiftet werden, es existirten also

[2b]) Die nachfolgenden Blätter sind bis zur Prozeßgeschichte aus der Defension entlehnt.

damals noch gar keine Verbündeten, gleichwohl sollen diese Verbündeten viele Männer in Deutschland kennen rc.! So sehr auch die genannten Professoren als s. g. Demagogen bekannt sind, so ist doch kaum zu glauben, daß jene Cardinalgesetze ihr Werk seien, und es bleibt, wenn solche wirklich theilweise von ihnen herrühren, großer Zweifel über die wahren Zwecke übrig, welche die Verabfasser damit verbunden haben mögen. So ist nicht gesagt, welche Verfassungen umgestürzt werden sollten? Constitutionelle Verfassungen können nicht gemeint sein, weil der beabsichtigte Bund ja eben solche Verfassungen bezweckte, Verfassungen, welche in mehren deutschen Staaten und namentlich auch in dem Vaterlande der Inculpaten, längst bestehen. Abgesehen davon, so bleibt hauptsächlich die Frage übrig: was man unter Umsturz der bestehenden Verfassungen verstanden habe? Es heißt in den s. g. Cardinalgesetzen durchaus nicht gewaltsame Umkehrung — gewaltsame Veränderung und man kann also eben so gut eine gerechte, d. h. eine solche Umwälzung darunter verstehen, wo das ganze Corpus der Bürger, oder, falls Stimmenmehrheit in den Staatsgeschäften gelten sollte, die Pluralität des Volks ihre Beistimmung zur Staatsveränderung giebt, oder endlich der Regent mit dem Volke in eine solche Veränderung aus freier Überzeugung willigt, als — wie Hr. von S— that — einen gewaltsamen Umsturz, eine Revolution[3]). Für das letzte scheinen zwar die Punkte zu sprechen, wo von Übung in den Waffen und von der dem Verräther gedrohten Todesstrafe die Rede ist; allein man kann auch daraus mit Bestimmtheit auf die Absicht der angeblichen Stifter des Bundes nicht schließen, weil von S— nur glaubt, daß sie auf dem Zettel gestanden hätten und weil sie von den, am ersten Abende von V—r, F—s und D— klar ausgesprochenen Ansichten sehr verschieden sind. Man müßte aber auch Männern, welche nicht allein wohl wußten,

[3]) Vergl. Feuerbach, über Hochverrath, S. 58.

daß der Deutsche die Menschenrechte nicht verletze und seine angestammten Fürsten innig liebe, sondern auch überzeugt waren, daß die deutsche Wissenschaft nichts weniger nähre, als einen revolutionären Geist, einen zu hohen Grad von Leichtsinn zutrauen, wenn man glauben wollte, sie hätten etwas so ganz Zweckloses und Lächerliches unternommen!

So kannte namentlich der Professor V—r die Gesinnungen der Sachsen und er wußte, daß nur Ehrfurcht und Liebe die Throne ihrer Fürsten trage und festhalte; so kannte von D—r die Liebe der Preußen gegen ihren König und F—s, der Erfahrenste unter den angeblichen Bundesstiftern, äußerte sich auf eine Art über die Deutschen, die kaum einen Zweifel übrig läßt, daß von S— jene Punkte selbst hinzugesetzt habe. Nur die Jugend, welche durch das Feuer der Phantasie und durch die Unfähigkeit zu ernsten Überlegungen zum Leichtsinn gestimmt wird, nur der Jüngling einer viel bewegten Zeit, den längst schon der Gedanke an eine politische Einheit Deutschlands — woran jene Neuschweizer gar nicht dachten und vernünftiger Weise nicht denken konnten — und an die Freiheit der deutschen Völker beschäftigte, dessen Seele hierdurch zu einer ungemeinen Lebhaftigkeit erweckt worden war, bei welchem Begeisterung endlich in Schwärmerei ausartete und der daher nicht mehr nach den Gesetzen und Entscheidungen der Vernunft, sondern nach seinen lebhaften Einbildungen und Gefühlen richtete und nur hierin das Merkmal der Wahrheit suchte, nur ein von S—, der nun einmal sich überzeugt hielt, es wollten die deutschen Völker die von ihm geträumte Einheit und Freiheit sich durch Gewalt verschaffen, konnte so etwas niederschreiben.

Herr von S— nahm — wie er weiter sagt — diese neun Punkte an, verpflichtete sich, für Verbreitung des geheimen Bundes unter den deutschen Jünglingen zu wirken und beschwor auch, wie

er sich zu erinnern glaubt, die mehr erwähnten Punkte aus freier Entschließung.

Die weitere Organisation der, unter den Jünglingen zu verbreitenden Verbindung, wurde denselben selbst überlassen und außer jenen neun Punkten nichts vorgeschrieben.

V—r, F—s und von D—mer überreichten hierauf dem von S— drei verschlossene Briefe. Einer war an den Professor S— in Basel, der andere an den Buchhändler G— in Zürich und der dritte an den Studirenden K— in Tübingen gerichtet. Gleichzeitig erhielt von S— den Auftrag, dem Professor S— bei Abgabe des Briefes nicht nur die Cardinalgesetze des Bundes vorzulegen und ihm zu sagen, daß er — von S— — die Verbreitung der Verbindung in Deutschland übernommen habe, sondern auch S—s Gutachten sich zu erbitten. Auch ward ihm aufgetragen, den Buchhändler G— in gleicher Art von der übernommenen Verbreitung der Verbindung zu unterrichten und den Bruder desselben, der damals in Zürich lebte, sowie den genannten K— in Tübingen und den Studirenden Robert W— in Jena in den Bund aufzunehmen, Letzterem auch zu sagen: er möge den Müller S—o in E— von der Sache in Kenntniß setzen.

Herr von S— trat nun die Rückreise an, seinen Freunden in Chur das Versprechen zurücklassend, »er werde ihnen vom Fortgang des Bundes Anzeige erstatten und sie von der Zahl der aufgenommenen Mitglieder in der Art brieflich benachrichtigen, daß er auf unverdächtige Weise eine Zahl von Männern in dem Briefe anführe.

Man hat aus dem Benehmen der Professoren V—r, F—s und des Lieutenants D—, besonders aus ihren Briefen an G—, S— und K—, und aus ihren Aufträgen an Robert W— auf eine schon lange bestandene staatsverrätherische Verbindung zwischen diesen jungen Männern und auf eine langgenährte Absicht, Angriffe auf die Ruhe Deutschlands unternehmen zu wollen, geschlos-

sen [4]); allein ohne ausreichenden Grund. Alle diese Männer kannten sich aus früherer Zeit, es waren Universitätsfreunde, die ihre politischen Ansichten offen gegen einander aussprachen, sich aber gewiß nicht verbunden hatten, Deutschlands Ruhe zu untergraben, da ja B—r, F—s und von D— ausdrücklich gegen von S— erklärten: es solle erst ein Männerbund gestiftet werden.

Hiezu kommt, daß die Angabe des Herrn von S— über diese Umstände unerörtert geblieben ist.

In Zürich angekommen, entledigte sich von S— der erhaltenen Aufträge gegen den Buchhändler S—, blieb eine Nacht bei ihm und nahm dessen Bruder in den Bund auf. Von Zürich ging er nach Basel, überreichte dem Professor S— den Brief nebst den s. g. Cardinalgesetzen, erhielt dessen Beistimmung und entfernte sich unter dem wiederholten Versprechen, für den Bund sich thätig zu erweisen und die Ergebnisse den Schweizern auf die verabredete Weise zu eröffnen.

Höchst wahrscheinlich ist auch diese Angabe theilweise, oder ganz ungegründet, denn H—brand, welcher — wie wir später hören werden — in den Bund aufgenommen worden war und im Monat October 1823 den Professor S— sprach, hält sich fest überzeugt, daß dieser Mann nicht die geringste Kenntniß vom Bunde hatte.

Von Basel ging Herr von S— nach Deutschland zurück. Hier hatte, wie wir im Allgemeinen schon wissen, der Geist mehrer Studirenden eine Richtung genommen, die hier besonders vorgehoben werden muß. Wir lassen einen von den Inculpaten selbst sprechen.

»Das Studium der Geschichte — sagt derselbe — hatte in uns die innigste und feurigste Liebe zum Volk und Vaterlande geweckt. Wir hatten Antheil genommen an Deutschlands Unglück und Glück, an seiner Schmach und an seiner Herr-

[4]) Man hat dieß daher geschlossen, daß — F—s früher zum Bunde der s. g. »Unbedingten« gehörte.

lichkeit. Wir sahen mit inniger Freude die Kraft und Einheit des Volks unter den Ottonen und Hohenstaufen und zum Theil in den Ereignissen unserer Tage, wo gemeinsame Noth sie erzwang, und kamen sehr bald darauf, daß an allen Leiden und Unfällen Deutschlands stets der zerstückelte Zustand desselben Schuld gewesen sei, daß das, was in seiner geschlossenen, festbegründeten Einheit vielleicht Europa Gesetze vorschreiben, in dem Zustande seiner unseligen Trennung stets fremden Nationen zum Raube gedient habe und der Schauplatz gewesen sei, auf dem beinahe alle Fehden ausgefochten wurden. Wir kamen zur Überzeugung, daß eine unselige Politik das nach und nach getrennt habe, was Natur, Sprache, Sitte und Art zu einem großen Ganzen gestempelt; daß dadurch dem Deutschen die wahre Idee eines Volks und Vaterlandes aus den Augen gerückt worden sei, daß er dadurch seine Volksthümlichkeit, oder den Volkssinn, der andere Nationen so herrlich charakterisire, verloren habe; daß sein Volk gegen diese Nationen, die in furchtbar starker Einheit rund um ihn her da ständen, auf die Länge der Zeit nur durch dieselbe Einheit sich behaupten könne. Wir sahen mit blutendem Herzen, wie in langwierigen Kriegen, auf dem Boden des eigenen gemeinsamen Vaterlandes, Deutsche gegen Deutsche für fremdes Interesse, bethört durch fremde Arglist sich selbst anfeindeten und aufrieben, und sahen das Ende solch' mannichfachen Elends und eine auf festem Grunde ruhende Sicherheit, nur in einer festen Einheit des ganzen Volks.«

Es war der Wunsch in jenen Jünglingen nach Deutschlands Einheit entstanden und es wurde in ihren Zusammenkünften von nichts mehr gesprochen, als von der deutschen Freiheit und von der Nothwendigkeit des Zusammenhaltens der deutschen Männer.

Durch die Verfassungsurkunde der allgemeinen Burschenschaft, welche schon E i n h e i t, F r e i h e i t und G l e i c h h e i t aller

Bursche unter einander, Gleichheit aller Rechte und Pflichten und christlich deutsche Ausbildung einer jeden geistigen und leiblichen Kraft zum Dienste des Vaterlandes, als Hauptprincipien dieser Verbindung aufstellte, waren jene Wünsche unendlich belebt worden und das Verbot der Regierungen gegen die Burschenschaft bestimmte mehre Studirende zu Stiftung geheimer burschenschaftlicher Verbindungen, die, obgleich bestehend nach den Gesetzen der aufgelös'ten allgemeinen deutschen Burschenschaft, sich mehr und mehr mit Gegenständen der Politik beschäftigten.

Allmählig hatte ihr ganzer Sinn hauptsächlich solchen politischen Speculationen sich zugekehrt, die von Schriftstellern, welche theils dem Leben entfremdet waren, theils zu sehr unter dem Einflusse einer, von Leidenschaften bewegten Zeit gestanden hatten, ausgegangen waren. Der Fehler, Ideale zu mißbrauchen und sie mit der Wirklichkeit zu verwechseln, war leider damals mehrfach bemerkt und man fand ihn gerade bei unsern besten, fähigsten und feurigsten Jünglingen am häufigsten.

Was in der Theorie als möglich dargestellt war, hielt man auch thunlich in der Ausführung und die studirenden Jünglinge fühlten bei ihrer Unbekanntschaft mit der wirklichen Beschaffenheit der Dinge und bei dem Mangel an Erfahrung leider Ekel an dem Vorhandenen und eine Geringschätzung aller bestehenden Einrichtungen und Verfassungen. Sie hielten dabei die Noth ihres Vaterlandes so groß, daß es ihrer Hülfe bedürfe, fragten aber noch kaum, worin diese Noth bestehe?

»Ich glaube — sagt das Bundesglied R—p — diese Noth sahen wir (anfänglich) bloß darin, daß die Regierungen allenthalben die demagogischen Umtriebe zu unterdrücken suchten und deshalb Untersuchungen verhängten. Wir sahen uns als den Kern der Nation an, als die Hoffnung der künftigen Generationen, also wurde das Volk in uns beleidigt und unterdrückt.«

Man scheute sich nicht, den jugendlichen Gemüthern vorzuspiegeln: »die Regierungen suchten die Hoffnung, die man auf die Zukunft baue, in der Wiege zu ersticken; die Regierungen eiferten für das Alte, nicht etwa um es beizubehalten, bis das Neuere und Bessere zur Entwickelung und Gründung gediehen wäre, sondern um dieses ganz und gar zu verdrängen; es sei ein verschimmeltes Geschlecht aus der Erde hervorgekrochen, das der verwunderten Welt Ansprüche und Vorurtheile zeige, die man lange in den Familiengrüften verwes't geglaubt habe. Selbst die Wissenschaft, die doch ein Kind des Lichts sein solle, sei hie und da in den Dienst der Finsterniß getreten, um Lehren zu vertheidigen, von denen man meinen sollte, daß in dem gebildeten Europa sie jede menschliche Zunge sich längst abgewöhnt hätte. Alte verrostete Formen, so unpassend sie auch immer seien, würden wieder hervorgezogen, die Kirche zu ihrem ehemaligen hierarchischen Zustande zurückgeführt, dem Wahn und Aberglauben die Zügel gelassen, die Klöster auf's Neue gefüllt, Unduldsamkeit als Tugend gepredigt, der Werth der letztvergangenen Zeit so tief, als möglich, herabgesetzt, ihre Helden für Gewaltzwinger, deren Muth für Verzweiflung, ihre Siege für Glücksfälle, der Ruhm für einen Emporkömmling und das Verdienst für einen Unadeligen gehalten! Die Regierungen könnten indessen nur auf einen flüchtigen und zufälligen Sieg rechnen; man könne den Strom der Zeit nicht zwingen, rückwärts zu gehen und gelinge es auch für den Augenblick, seinen Lauf zu hemmen: so übersteige er um so gewaltsamer sein Bett und führe das Kinderwerk mit sich fort, das an den Stranden aufgeführt werde. — Die Ansprüche der begünstigten Classe kennten bald keine Grenzen mehr. Einige Fürsten fühlten dieß selbst. Daß diese Classe für den Augenblick obenauf sei, deshalb dünke sie sich Alles zu sein; sie spiele aber wie der Schaum auf der Oberfläche des aufgewühlten Meeres. Das Schiff gehe vorwärts unter eitel Schaum, aber doch sei es eigentlich nicht dieser, welcher das schwim-

mende Gebäude trüge und dem Ruder einen Stützpunkt gäbe, sondern es seien vielmehr die tiefen Wogen, auf denen der Schaum sich gebildet habe!

Wie groß die Aufregung einiger jugendlichen Gemüther war, zeigt unter andern auch der Umstand, daß, als sich im Februar 1821 ein Mensch bei Robert W— in J— einfand, der sich Ignatius Marcellus Colonna de Vale von Valewsky nannte und während eines mehrtägigen Aufenthalts daselbst mit beispielloser Dreistigkeit an allen öffentlichen Orten die Studenten aufforderte, den italienischen Völkern zu Verbreitung einer Empörung in Deutschland, zu Hülfe zu eilen — seine Declamationen beifällig aufgenommen wurden. Indessen war Hr. v. S. nur der Einzige, welcher sich wirklich anschickte, der Aufforderung des kühnen Abenteurers zu folgen.

Daß Herr von S— bei solch' einer Stimmung mehre junge unerfahrene Leute zum Beitritt in einen geheimen Bund bewegen konnte, für dessen Zwecke, wie er sagte, angesehene Männer wirkten, ist um so begreiflicher, je größer bei der Jugend die Neigung zum Geheimnißvollen ist und je mehr sie sich durch von S— Anträge geehrt fühlte!

Von Basel wendete er sich nach Freiburg, dann nach Tübingen, Rothenburg an der Tauber, Erlangen, Jena und Halle und nahm zwar an allen diesen Orten Studenten in den Bund auf, erlaubte sich aber auch überall — muthmaßlich mit Rücksicht auf die Ansichten der Aufzunehmenden — Abänderungen seiner s. g. Cardinalgesetze.

Die in Erlangen und Rothenburg recipirten Bundesglieder zogen Studirende in Würzburg in die Verbindung und Hallesche Studenten warben in Leipzig und Göttingen für den Bund. Die Aufgenommenen recipirten zum Theil von Zeit zu Zeit wieder neue Mitglieder, wobei sie jedoch ebenfalls Zweck und Gesetze des Bundes sehr abweichend und zwar so darstellten, wie sie solche auf-

gefaßt, oder selbst erdacht hatten, und es waren zu der Zeit, zu welcher die Regierungen Kenntniß von diesen jugendlichen Verirrungen erlangten, hundert Jünglinge theils förmlich in den Bund aufgenommen, theils ohne förmliche Aufnahme demselben beigezählt worden [5]).

Es sind folgende:

1) B—ly, Friedrich Eugen, aus E—lingen, aufgenommen im Frühjahre 1821 in Tübingen.

2) B—sch, Albrecht Johann August, aus S—rin, aufgenommen im Februar 1823 in Leipzig.

3) B—er, Christian, aus M—burg, aufgenommen 1821 in Halle.

4) B—ck, Carl Ludwig, aus B—el, aufgenommen auf einer Reise von Würzburg nach Erlangen gegen Pfingsten 1821.

5) B—cht, Carl Friedrich, aus D—me, aufgenommen im Februar 1823 in Leipzig.

6) B—ge, Carl Julius Leopold Albert von, aus L—tz, aufgenommen im Sommer 1821 in Halle.

7) B—es, Johann Heinrich Carl, vulgo Capitän, aus U—ln, angeblich aufgenommen gegen Pfingsten 1821 in Halle.

8) B—el, vulgo »das Vaterland« aus R—dt, aufgenommen im Mai 1821 in Jena.

9) C—ri, Heinrich Friedrich, aus M—burg, aufgenommen gegen Michaelis 1821 in Halle.

10) C—en, Heinrich Christian Albert, aus L—go, aufgenommen im Monat Juni 1821 in Halle.

11) D—me, Hermann Ascan, aus A—burg, aufgenommen gegen Pfingsten 1822 in Jena.

[5]) Obgleich der Herausgeber die Namen der Theilnehmer nicht nennen mag und darf, so glaubt derselbe doch die Orte bezeichnen zu müssen, wo die Aufnahmen stattfanden.

12) D—tz, Andreas, aus A—rf, aufgenommen im Monat Januar 1822 in Halle.

13) D—li, aus dem Canton Solothurn, aufgenommen im Sommer 1823 in Jena.

14) D—le, aus W—burg, aufgenommen im Sommer 1823 in Lübz.

15) E—nn, aus W—burg, aufgenommen im Sommer 1821 in Würzburg.

16) E—sch, Wilhelm, aus D—e, aufgenommen im Monat März 1822 in Tübingen.

17) F—ch, Carl von, aus A—bach, aufgenommen im Frühjahre 1821 in Tübingen.

18) F—er, Stanislaus, aus N—burg, aufgenommen im Frühjahre 1821 in Erlangen.

19) F—ster, Johann Adam, aus G—bach, aufgenommen im Monat Mai 1821 in Jena.

20) G—rt, Adolph Ludwig Christoph, aus P—born, aufgenommen im Monat November 1822 in Halle.

21) G—er, Carl aus N—stein, aufgenommen im Frühjahre 1821 in Tübingen.

22) G—ner, Heinrich, aus Z—ch, aufgenommen im Monat April 1821 in Zürich.

23) G—el, aus M—städt, aufgenommen im Frühjahre 1821 in Tübingen.

24) G—en, Heinrich Julius, aus W—heim, aufgenommen gegen Ostern 1823 in Erlangen.

25) G—pel, Julius, aus A—burg, aufgenommen im Monat September 1821 in Jena.

26) G—ter, Franz, aus L—burg, dem Bunde beigezählt im Jahre 1822 in Tübingen.

27) G—ser, Moritz, aus L—tz, aufgenommen im Monat November 1822 in Halle.

28) H—se, Carl August, aus St—bach, aufgenommen im Spätherbste 1821 in Erlangen.

29) H—e, Wilhelm Georg Rudolph, aus G—sch, aufgenommen nach Pfingsten 1822 in Göttingen.

30) H—ter, Ernst Ferdinand, aus S—nd, aufgenommen kurz vor Michaelis 1821 in Halle.

31) H—ff, Friedrich, vulgo Sein, aus M—burg, aufgenommen im Monat März 1822 in Tübingen.

32) H—nn, Valentin Wilhelm, aus L—burg, aufgenommen kurz vor Michaelis 1821 in Halle.

33) H—st, Ferdinand, aus M—tz, aufgenommen gegen Michaelis 1821 in Jena.

34) H—nd, Christian Reichard, aus W—en, aufgenommen im Sommersemester 1821 in Jena.

35) H—es, Martin, aus F—da, aufgenommen im Monat Mai 1821 in Jena.

36) H—rg, Johann Heinrich, aus W—heim, aufgenommen 1821 in Würzburg.

37) H—ld, Andreas Ferdinand, aus dem M—feldischen, aufgenommen im Monat September 1823 in Halle.

38) K—hl, aus St—rd, dem Bunde beigezählt in Tübingen und Würzburg, wahrscheinlich schon im Jahre 1821,

39) K—rl, aus A—bach, aufgenommen nach Pfingsten 1822 in Göttingen.

40) K—ig, Clamor, aus O—ück, aufgenommen im Monat Januar 1822 in Halle.

41) K—pe, Christian Gottlieb (Gustav?), aus M—burg, aufgenommen im Herbste 1823 in Leipzig.

42) K—in, aus L—cht in Rheinbaiern, aufgenommen im Spätherbste 1821 in Erlangen.

43) K—el der Ältere, aus St—rd, aufgenommen im Sommersemester 1822 in Tübingen.

44) K—ß, Carl Christian, aus B—en, aufgenommen im Monat Januar 1823 in Tübingen.

45) K—lb, Gustav Eduard, aus St—gard, aufgenommen im Frühjahre 1821 in Tübingen.

46) K—bel, aus K—heim, dem Bunde beigezählt im Sommer 1821 in Kirchheim.

47) K—hn, Albert, aus D—sch, aufgenommen im Frühjahre 1823 in Leipzig.

48) L—nn, Florenz Wilhelm Ludwig Dietrich, aus S—st, aufgenommen im Anfang des Jahres 1822 in Göttingen.

49) L—e, Albert Eberhard, aus L—berg, aufgenommen im Sommersemester 1821 in Halle.

50) L—en, Carl Friedrich von der, aus P—thin auf der Insel Rügen, aufgenommen im Sommersemester 1821 in Halle.

51) L—bur, Hermann Theoderich Ringulf Ethelwolf Eduard, aus B—de, aufgenommen im Monat Februar 1822 in Halle.

52) Friedrich Wilhelm, aus L—ep, aufgenommen im Monat März 1822 in Tübingen.

53) L—er, Georg Wolfgang Carl, aus N—berg, aufgenommen im Monat December 1821 in Erlangen.

54) M—er, Carl Friedrich Jacob, aus H—feld, aufgenommen im Sommer 1821 in Würzburg.

55) M—us, Carl, aus B—rg, aufgenommen im Jahre 1822 in Würzburg.

56) M—ld, Carl August, aus S—berg, dem Bunde zugezählt im Frühjahre 1823 in Urach.

57) M—ler, Ibo Friedrich, aus T—ver, aufgenommen gegen Michaelis 1823 in Tübingen.

58) M—ler, Robert, vulgo Flausch, aus L—za, aufgenommen 1821 in Leipzig.

59) O—sen, aus E—in, aufgenommen gegen Weihnachten 1822 in Jena.

60) P—sch, August Friedrich Gottlieb, vulgo Pferd, aus Z—dorf, aufgenommen zu Ende des Sommers 1821 in Halle.

61) P—ld, Wilhelm, aus P—ell, beigezählt den Bundesgliedern in Tübingen, im Jahre 1822.

62) P—er, Friedrich Wilhelm Heinrich, aus der M—rk, aufgenommen im Frühjahre 1823 in Halle.

63) P—nk, Carl, aus E—en, aufgenommen im Sommersemester 1821 in Göttingen.

64) Q—ke, Rüdiger Wilhelm Theodor, aus N—de, aufgenommen im Monat März 1823 in Tübingen.

65) R—er, aus M—burg, aufgenommen im Herbste 1821 in Lübtchen im Mecklenburgischen.

66) R—er, aus L—feld, aufgenommen im Sommersemester 1821 in Tübingen.

67) R—ld, Friedrich Wilhelm, aus Th—burg, aufgenommen 1822 in Göttingen.

68) R—ge, Arnold, vulgo junger Bursch von der Insel Rügen, aufgenommen kurz vor Weihnachten 1821 in Halle.

69) R—mp, Georg Arnold, aufgenommen im Wintersemester von 18²¹/₂₂ in Halle.

70) S—er, aus A—burg, aufgenommen in Würzburg im Sommer 1823.

71) S—ber, Georg Friedrich Christoph, aufgenommen im Sommer 1821 in Erlangen.

72) S—len, Wilhelm Friedrich, vulgo Grumzell, aus St—gard, aufgenommen im Sommer 1821 in Tübingen.

73) S—rer, August Friedrich, vulgo Schnauffer, aus St—gard, aufgenommen im Frühjahre 1821 in Tübingen.

74) S—nn, Ernst Philipp August, aus M—burg, aufgenommen im Monat März 1823 in Jena.

75) S—id, Johann Heinrich Theodor, aus J—a, aufgenommen im August 1822 in Jena.

76) S—id, Reinhold Leonhard, aus J—a, aufgenommen Weihnachten 1822 in Jena.

77) S—te, Theodor Ferdinand, aus H—cke, aufgenommen im Sommersemester 1821 in Halle.

78) S—rz, Emil Wilhelm, aus K—see, aufgenommen im Monat September 1821 in Göttingen.

79) S—rer, aus F—burg, aufgenommen in den Osterferien 1821 in Freiburg.

80) S—th, Paul, aus H—dt, aufgenommen zu Anfang des Jahres 1822 in Würzburg.

81) S—tz, Adolph von, aus R—ock, angeblich verpflichtet zur Stiftung des Bundes im Monat April 1821 in Chur.

82) S—ger, Carl August, aus L—dorf, aufgenommen im Monat November 1822 in Halle.

83) S—er, Ludwig, vulgo Junker, aus E—dt, aufgenommen im Sommer 1821 in Würzburg.

84) S—hr, Ignaz Wilhelm, aus F—da, aufgenommen im Monat Mai 1821 in Jena.

85) T—el, Johann Gottlob, vulgo der Wilde, aus S—bach, den Bundesgliedern in Tübingen beigezählt im Jahre 1822.

86) T—el, Bernhard, vulgo der Wüste, aus S—bach, ebenfalls.

87) T—n, von D—r, aus R—burg, aufgenommen 1822 in Würzburg.

88) T—mel, Christian Bernard, aus J—er, aufgenommen im Monat März 1823 in Tübingen.

89) V—s, Christian, aus E—ach, aufgenommen im Monat Mai 1821 in Jena.

90) V—gt, Leonhard, aus H—burg, aufgenommen im Monat Mai 1821 in Jena.

91) W—ner, August Friedrich, vulgo Pemper, aus K—berg, aufgenommen im Monat März 1822 in Erlangen.

92) W—ner, Wilhelm, aus B—en, aufgenommen im Monat April 1822 in Tübingen.

93) W—ft, Robert, aus J—na, aufgenommen im Monat Mai 1821 in Jena.

94) W—ft, Wilhelm, aus J—na, aufgenommen im Frühjahre 1821 in Rotenburg an der Tauber.

95) W—ens, Friedrich Wilhelm, aus D—stadt, aufgenommen im Sommersemester 1821 in Göttingen.

96) W—er, Carl Johann Otto Siegmund von, aus P—el, aufgenommen im Sommersemester 1821 in Halle.

97) W—us, Gustav Adolph, aus der Gegend von N—burg, aufgenommen im Monat December 1822 in Halle.

98) W—tt, Carl, aus L—burg, aufgenommen im Jahre 1821 in Tübingen.

99) Y—rk, Wilhelm Johann von, angeblich dem Bunde bloß zugezählt.

100) Z—og, Adolph von, vulgo Zitschko, aus N—itz, aufgenommen im Monat Mai 1821 in Jena.

Die Aufnahme geschah mittelst Ablegung eines Eides in die Hand des Aufnehmenden.

Der Defensor hat sehr zu beklagen, daß die Acten, so weit sie den Umfang des Bundes betreffen, höchst unvollständig sind. Es kommen nämlich mehre Personen darin vor, gegen welche Verdacht der Theilnahme entstanden ist, ohne daß man den Grund, oder Ungrund der Anzeige untersucht hat, was zu einer umfassenden Vertheidigung durchaus nothwendig war. Außer den angegebenen Bundesgliedern sind nämlich nachfolgende Personen genannt:

1) A—t. Das Bundesglied E—nn (15) sagt von ihm, er habe ein halbes Jahr in Würzburg studirt und sei, wenn er nicht irre, in Jena in den Bund getreten; diese Angabe verdient aber nicht den geringsten Glauben, weil in Jena ein

Student unter dem Namen A—t in den Bund nicht aufgenommen, dieser Name auch von den übrigen Bundesgliedern nicht genannt worden ist.

2) B—en, aus R—burg. Auch dieser kann dem Bunde nicht beigezählt werden. August Friedrich W—ner (91) will nämlich von dem oben genannten S—ber (71) gehört haben, daß B—en Bundesglied sei; S—ber will aber nichts davon wissen. Nun vermuthet zwar W—ner dessenungeachtet, daß B—en dem Bunde angehöre; es verdient aber auch diese Vermuthung keine Berücksichtigung, weil sie bloß auf eine spöttische Bemerkung des B—en über W—ners geänderte Ansichten, die der junge Mann wohl früher ausgekramt haben mag, gegründet ist.

3) von B—er, vormals in A—burg. L—bur (51) und H—st (33) wollen gehört haben, daß B—er Bundesglied sei, auch sagt W—er (96): er habe vernommen, daß eben dieser B—er um den Bund wisse; B—er (3) aber ist vom Gegentheil überzeugt, und es muß auch um so mehr angenommen werden, daß der genannte B—er dem Bunde nicht angehöre, da B—er's Angabe mit Gründen unterstützt ist.

4) B—lz (Graf), aus W—len. L—bur (51) ist der Einzige, der in Beziehung auf den Bund von ihm spricht, nicht etwa aus eigner Überzeugung, sondern auf Heinrich G—ner (22) sich berufend, der ihm die Nachricht mitgetheilt haben soll. Da nun aber G—ner den Grafen B—lz als Bundesglied nicht kennt: so kann auch dieser dem Bunde nicht beigezählt werden. Eben so wenig

5) B—kk, Candidat in H—berg. Denn L—nn (48) sagt bloß von ihm: er habe gehört, daß er Bundesglied sei; er kann aber nicht angeben, von wem? und da andere Bundesglieder diesen Namen nicht kennen: so muß man annehmen, daß

L—nn sich eben so irre, wie W—ner (91), welcher angiebt, er habe von H—e (29) gehört, daß

6) B—ner, Anton Friedrich Christian, aus S—weit, Bundesglied sei, wovon H—e kein Wort weiß. Wahrscheinlich ist auch derselbe W—ner diejenige Person, von welcher G—ner hörte, daß B—ner Theilnehmer am Bunde sei.

7) D—mar, aus W—burg. Es ist sehr zu bezweifeln, ob dieser D—mar Theil am Bunde habe; E—nn (15) glaubt zwar, gehört zu haben, daß derselbe in den Bund aufgenommen worden sei; auch nennt H—es (35) einen D—mar unter den Bundesgliedern in Erlangen; allein E—nn sagt weder wo, noch von wem er jene Nachricht erhalten habe, und H—es scheint sich in der Person zu irren, weil er bemerkt: »er habe diesem D—mar einen Zettel an die Bundesglieder in Würzburg mitgegeben, in welchem er dieselben in allegorischen Ausdrücken ermahnt habe, von den Sachen abzustehen«, was mehr auf den T—e von D—mar (87) passen dürfte. Übrigens scheint D—mar auch die Theilnahme an dem Bunde nicht gestanden zu haben, weil — wenn dieß der Fall wäre — das Vernehmungsprotocoll mitgetheilt sein würde.

8) F—ster, ein Maler. Es scheint, als hätten die überspannten jungen Leute jeden Fremden, dessen Äußerungen ihren Ansichten in einem oder dem andern Punkte entsprechend waren, für ein Bundesglied gehalten. Nur eine Äußerung dieser Art scheint es gewesen zu sein, welche in G—pel (25) die dem G—ner (22) mitgetheilte Vermuthung erzeugte, daß F—ster Theil am Bunde habe. Es kann daher dieser eben so wenig als Bundesglied betrachtet werden, als

9) G—be, welcher von T—mel (88) als Theilnehmer genannt worden ist. Prüft man die Angaben der neben G—be genannten Bundesglieder, so entsteht die Vermuthung, daß der Protocollführer statt G—ter (26) »G—be« geschrieben habe.

10) H—in, aus E—en. Obgleich im Verdacht, Bundesglied zu sein, trifft ihn doch nur die Schuld der Mitwissenschaft, denn er folgte der Einladung zur Theilnahme niemals und ist auch bei seiner Vernehmung in Hohen-Asperg zu einem weitern Geständniß nicht gebracht worden.

11) H—ke, aus W—burg. Auch dessen Theilnahme am Bunde muß bezweifelt werden, obgleich E—nn (15) von ihm sagt, er sei in Würzburg aufgenommen worden, auch M—er (54) ihn unter den Bundesgliedern nennt und die Untersuchungsbehörde in München — wahrscheinlich mit Rücksicht auf diese Angaben — ihn provisorisch verhaften ließ. Denn weder E—nn noch M—er haben ihre Angaben mit Thatsachen zu unterstützen vermocht und H—ke scheint auch die Theilnahme geleugnet zu haben, weil sonst die Central-Untersuchungs-Commission in Mainz das Vernehmungsprotocoll mitgetheilt haben würde, was in Bezug auf die übrigen dort genannten Verhafteten, mit Ausnahme G—el's (23) und R—er's, auf den ich wieder zurückkommen werde, geschehen ist.

12) H—rr (Alois), aus F—burg. Daß dieser Bundesglied sei, will P—ek (63) bestimmt und K—ig (40) und L—nn (48) von Hörensagen wissen; B—ge (6) endlich sagt, er habe den H—rr zur Zeit des Burschentages in Streitberg als Bundesglied kennen gelernt. Alle diese Angaben verdienen aber wenig Berücksichtigung. Es ist nämlich von der Behörde ein Bundesglied unter dem Namen »H—rr« nicht ermittelt worden und es fehlt also auch das Geständniß des Angeschuldigten. Es scheint, als sei dieser Name hier ein academisches Prädicat, wie oben bei R—ge (68) der Name »Junger Bursche«, oder ein Spitzname, wie oben der Name »Junker« bei S—er (83). Abgesehen davon, so läßt auch B—ge's Aussage großen Zweifel übrig, weil sie nur bedingungsweise gestellt worden sein kann. Er sagt nämlich früher: er nenne als Bundesglied den Streit-

berger Burschentags=Deputirten von F—burg; sein Name sei, wie er glaube, Alois H—rr. Es kann also die spätere Aussage des B—ge nur so verstanden werden, daß — wenn der Freiburger Abgeordnete wirklich H—rr geheißen habe — dieser Bundesglied sei. Endlich ist auch deshalb auf L—nn's (48) kein Gewicht zu legen, weil er früher einen N—rr als Bundesglied nennt, und erst später — wahrscheinlich von der Behörde aufmerksam gemacht — N—rr in H—rr verwandelt. Dieser H—rr scheint kein Anderer zu sein, als S—rer (79), Student in Freiburg.

13) H—ner, Gottfried, aus Bamberg. Auch dieser kann als Bundesglied nicht betrachtet werden, weil er bloß von W—ner als solches genannt worden ist, und E—nn (15) nur gehört haben will, daß er von dem Bunde wisse. H—ner selbst ist nicht einmal vernommen worden. Daß W—ner mit seinen Angaben es nicht genau nehme, davon haben wir uns eben, wo von B—n die Rede war, überzeugt; und seine Aussage gegen H—ner ist um so verdächtiger, als er diesen gerade neben B—n als Bundesglied nennt. Wahrscheinlich hat auch E—nn (15) seine unsichern Nachrichten von diesem W—ner.

14) K—len, Carl Johann Abraham, der als Bundesglied genannt worden ist, hatte bloß Mitwissenschaft von einer bestehenden verbotenen Verbindung, unterließ aber die Anzeige.

15) K—fel, der Jüngere, aus St—gard. Daß dieser dem Bunde angehöre, will S—te (77) gehört haben. Da er aber nicht angeben kann, von wem? andere Bundesglieder davon nichts wissen und auch K—fel's Vernehmung fehlt: so verdient S—te's Angabe eben so wenig Glauben, als die Aussage des D—z (12) in Beziehung auf

16) K—ch, aus H—burg, welcher ganz gewiß dem Bunde nicht angehört. Man könnte zwar sagen, daß zwei Bundesglieder auf K—ch bekannt hätten, indem sein Name auch anderswo

vorkommt; allein die zuletzt erwähnte Aussage rührt von einem Anonymus her und ist schon deswegen verdächtig, hier aber um so mehr, weil eine Vergleichung der Angaben desselben mit den Aussagen des D—tz keinen Zweifel über die Person des Anonymus übrig läßt! —

17) K—hl. Er wird zwar von L—nn (48) als Bundesglied genannt; es kann aber, da nicht gesagt ist, worauf L—nn's Wissenschaft sich gründet, andere Mitglieder auch den Namen nicht kennen, ein K—hl dem Bunde nicht beigezählt werden. Man darf vielmehr annehmen, daß der Protocollführer K—hl statt K—hn (47) geschrieben habe.

18) L—cher, auch L—ger, Geier und Geierle genannt. Ob dieser zum Bunde gehöre, ist in den Acten nicht klar. K—ig (40), E—nn (15) und W—ner (91) wollen es bloß gehört haben, L—nn (48) will einen L—ger, oder doch ein Bundesglied unter einem ähnlichen Namen als unzuverlässig nennen gehört haben, und B—ly (1) ist der Einzige, welcher sagt: er habe den L—cher als Bundesglied kennen gelernt. Wahrscheinlich gründen sich K—ig's, E—nn's, W—ner's und L—nn's Angaben auf B—ly, welcher sich zu irren scheint. Auf keinen Fall ist L—cher's Theilnahme am Bunde juridisch anzunehmen, da dessen Geständnisse fehlen und B—ly's Aussage an sich nichts beweis't.

19) L—ber, Franz. Dieser Name kommt unter verdächtigen Umständen in Robert W—ft's (93) Erzählung vor und H—e (29) sagt: dieser L—ber und

20) M—mann, aus B—lin, seien ihm von H—nn (32) als Bundesglieder genannt worden. Da aber M—mann notorisch an dem Bunde keinen Theil hat, so verdient schon deshalb H—nn's Angabe, die übrigens dem H—nn ganz fremd ist, wenig Rücksicht, und W—ft's Erzählung berechtigt kaum zur Muthmaßung, daß L—ber Bundesglied sei. Übrigens kann

auch schon deshalb L—ber nicht Bundesglied, am wenigsten ein Mitglied des Bundes der Jungen sein, weil S—tz (81) ihn nicht kennt und weil er bald nach Entfernung des Letztern aus der Schweiz nach Griechenland sich einschiffte.

21) R—ger, aus St—ch. Er ist zwar von E—nn als Bundesglied genannt und — wahrscheinlich auf diese Angabe hin — von der Behörde in München verhaftet worden; er kann aber dessenungeachtet als Theilnehmer am Bunde nicht betrachtet werden, weil E—nn's Aussage nicht mit Thatsachen unterstützt ist und R—ger's Geständnisse fehlen. Eben so wenig kann

22) von R—han dem Bunde beigezählt werden, weil nur der geschwätzige D—tz (12) gehört zu haben glaubt, daß ein Student gleiches Namens dem Bunde angehöre. So ist auch

23) R—ert gewiß ohne Grund von D—me (11) als Bundesglied genannt worden, weil kein Anderer diesen Namen kennt. Eben so

24) St—er, von welchem L—bur (51) sagt: er habe in Tübingen gehört, daß er Bundesglied sei, und

25) S—ri, welchen R—er (65) als Bundesglied nennen gehört haben will.

26) S—el. Dieser soll sich, wie G—ser (27) glaubt, dem G—rt (20) als Theilnehmer an dem Bunde zu erkennen gegeben haben. Da aber G—rt davon nichts weiß und dieser Name auch in den Acten weiter nicht vorkommt: so mag G—ser sich irren, oder der Name verschrieben worden sein.

27) T—rk, aus S—rin. R—er (65) sagt: er und H—e (29) hätten auf einem Spaziergange den T—rk zu Anerkennung ihres Zweckes in Bezug auf die politische Einheit Deutschlands gebracht und T—rk habe auch mit einem Handschlage bekräftigt, für diesen Zweck wirken zu wollen; H—e aber erzählt den Sachhergang anders, er weiß namentlich von einem

Handschlage, den T—rk gegeben haben soll, nichts, und es kann dieser T—rk auch schon deshalb als Mitglied des staatsverbrecherischen Bundes nicht betrachtet werden, weil er nichts weniger als revolutionäre Gesinnungen hatte und mit den Statuten des Bundes nicht bekannt war. Es muß vielmehr angenommen werden, daß er — wenn H—nn's Angaben gegründet sind — bloß auf erlaubtem Wege seinen Zweck verfolgt haben würde.

28) V—an, junior. K—ig (40) nennt ihn unter den Bundesgliedern. Da dieser Name aber weiter nicht vorkommt, so muß auch hier angenommen werden, daß K—ig oder der Protocollführer sich geirrt habe. Dasselbe gilt von

29) Z—ger, aus der Gegend von M—burg, welcher von F—er (18) in Folge eines Irrthums als Theilnehmer am Bunde genannt wurde.

Zweiter Abschnitt.

Versuche zur Organisation und Erweiterung des Bundes.

Die Jünglinge waren größten Theils in der Meinung in den Bund getreten, sie würden ein wohlgeordnetes und sicher eingerichtetes Ganze finden, wo von zahlreichen Mitgliedern nach verschiedenen Seiten ununterbrochen gearbeitet werde; und allgemein war anfänglich der Glaube an einen, der Verbindung unter den Studirenden an Kräften bei weitem überlegenen Bund von Männern, welche das Bestreben der Jünglinge kennten und billigten; ja es waren sogar unter den Mitgliedern und Begünstigern des ihnen aufgeschwätzten Philisterbundes gefeierte Männer, wie z. B. der Prinz E— von H—, die Generale G—, B— und K—, ferner die Obristen P— und M—, die Commandanten in E— und C—, die Lieutenants R—, S—, B— und B— und ein Fürst C—, ohne allen Grund genannt worden.

Am allerverbreitetsten aber war der Glaube, daß die Hauptstütze des Männerbundes in der Schweiz zu finden sei und daß ganz zuverlässig die oben genannten Professoren F—, V— und S—, der Lieutenant von D— und der Buchhändler G—, wohl auch Adolph F— in A—, H— VI. in D— und B— in F— Mitglieder des Philisterbundes seien, und daß der Müller S— in E— der wichtige Mann wäre, der zwischen dem Bunde der Männer und Jünglinge stehe, an den beide sich anschlössen, der beide verbinde!

Fragte man jedoch: ob Einer oder der Andere die genannten Männer als Bundesglieder persönlich kenne? oder worauf denn eigentlich die Nachricht sich gründe? so war es, wie H—nn (32) sagt, wie mit der Fata morgana, die Jeder gesehen haben wollte, und von der doch Keiner etwas wußte, und von der Jeder wieder etwas wußte, und die doch Keiner gesehen hatte.

So standen die verblendeten Jünglinge allerdings vereinzelt, der Bund entbehrte einer festen Basis; es fand nicht einmal ein gleichmäßiges Streben statt; es fehlte die innere Leitung, es fehlten die bezeichnenden Gränzen.

A. Versammlungen der Bundesglieder.

S—tz (81) fühlte dieß natürlich zuerst, nach ihm W—ft (93) und nach und nach alle Mitglieder. Es wurden daher nicht allein von den Bundesgliedern auf einer und derselben Hochschule, sondern auch von Abgeordneten mehrer Universitäten, auf welchen Bundesglieder sich aufhielten, deshalb Berathungen angestellt, wie z. B. in Dresden gegen Pfingsten 1821; bei dem Fuchsthurme ohnweit Jena, gleich nach Pfingsten 1821; in Bubenreuth bei Erlangen, im Monat August 1821; auf dem Kiffhäuser, am 12. October 1821; in Dörrbach und Würzburg, zu Pfingsten 1822; in Jena, im August 1821; in Nürnberg, am 12. October 1822; in Eßlingen, im Herbst 1822, und in Stuttgard, zu Weihnachten 1822.

Außerdem wurden projectirt: eine Versammlung in Fulda, zu Anfang des Jahres 1823 und Versammlungen in Cassel und Lübeck, jene im October 1823, diese für das Jahr 1824. Jene kam nicht zu Stande, weil damals der Drohbrief gegen des Kurfürsten Königliche Hoheit die Polizei in besondere Thätigkeit gesetzt hatte, und diese unterblieb, weil damals schon der Bund in sich zerfallen war.

1. Die Versammlung in Dresden

war zwecklos, weil außer S—tz nur ein einziges Bundesglied aus Erlangen erschien. Beide gingen daher nach Jena zurück und veranstalteten

2. die Unterredung in der Nähe des Fuchsthurms bei Jena,

an welcher auch die übrigen Jenaischen Bundesglieder Theil nahmen. Diese hatten schon früher einige Bestimmungen über die Rechte der Bundesglieder, in Betreff des Anwerbens neuer Mitglieder getroffen. Dort sollte nämlich, ohne Bewilligung und Zustimmung zweier Drittheile der Bundesglieder, kein neues Mitglied angeworben und überhaupt der Ältere von dem Jüngern nicht aufgenommen werden. Sie hatten auch ein Zeichen, woran die Bundesglieder sich erkennen sollten — eine Manipulation mit den Fingern — verabredet, und diese Gegenstände waren es auch, welche bei dem Fuchsthurme besprochen wurden.

Dabei erhielt der Erlanger den Auftrag, diese Bestimmung den dortigen Bundesgliedern mitzutheilen, durch welche sie muthmaßlich weiter verbreitet wurden.

3. Die Zusammenkunft in Erlangen,

woran Bundesglieder von Würzburg und Tübingen und H—es (35), damals Student in Jena, Theil nahmen, war zwecklos. Man hatte die Schweizer, von denen man Aufschlüsse erwartete, und auch Abgeordnete von andern Universitäten dazu eingeladen, es kamen aber weder diese, noch jene, weil die Einladungen nicht an die Orte ihrer Bestimmung gelangten, und so ward denn

4. die Versammlung auf dem Kiffhäuser

verabredet, die eben so zwecklos war, als jene, indem weder der wiederholt dazu geladene Müller S—, noch die Schweizer erschienen. Dieß erregte allgemeines Mißtrauen. Nachdem eine kältere Überlegung an die Stelle der frühern Begeisterung getreten war, fand man verschiedene Punkte mit der Sache, wie sie mitgetheilt worden war, nicht vereinbar; man überzeugte sich, daß die ganze Bundesgeschichte nichts als ein leerer Wortkram war, daß alle, oder die meisten Bundesglieder, hintergangen wurden, daß das Ganze seinen Ursprung in einigen überspannten Köpfen habe, und daß der gänzliche Mangel innern Gehalts und Übereinstimmung, namentlich der Mangel an den vorzüglichsten Bestimmungen in der Bundessache lediglich der Unerfahrenheit der Stifter zuzuschreiben sei. Hiermit gewann Alles eine andere Gestalt. Es war nun eine gegenseitige Verständigung über den Zweck und die Fortdauer des Bundes nöthig und hierzu ward

5. die Versammlung in Dürrbach und Würzburg

bestimmt. Hier erschienen

H—nn (32) aus G—,
R—ld (67) eben daher,
W—ens (95) aus D—,
P—nk (63) aus E—,
R—ge (68) aus H—,
W—ner (91) und M—er aus E—,
F—ch (17) aus A—,
E—nn (15), S—th (80), H—rg (36), G—el (23), S—er (83) aus W—,
L—er (53) aus N— und
L—nn (48) aus H—,

aus Jena und Tübingen Niemand.

Um sich einen Begriff von dieser Versammlung zu machen, muß man W—ens hören.

»Jene Versammlung — sagt er — harmonirte ganz mit den innern Einrichtungen des Bundes. War diese schlecht, so war jene noch jammervoller. Keiner unter den Bundesgliedern, welche der Versammlung anwohnten, hatte eine genaue Kenntniß über die Sache, oder dieselbe bestand darin, daß er wußte, daß nichts an der Sache war. Es wurde oft lange hin und her gestritten, ohne daß man eigentlich wußte, was Gegenstand des Streites war. Dieser entwickelte Ideen über die Sache, welche Jener bestritt.« rc. Und anderswo:

»Die ganze Versammlung bot ein Bild innerer Zerrissenheit und Widerstreitens der verschiedenartigsten, zum Theil lächerlichen und unhaltbaren Ideen dar, erzeugt durch völlige Unkenntniß des eigentlichen Wesens des Bundes rc.«

Man sprach über den Standpunkt, den die Verbindung — da ein Männerbund nicht existire — in Zukunft einnehmen solle; über die Gesetze des Bundes und über ein neues Erkennungszeichen der Bundesglieder rc.

Auf völlige Auflösung des Bundes drangen W—ens (95), P—nk (63), R—ge (68) und durch diesen alle Jenaischen Bundesglieder.

Das Resultat aller Besprechungen, so weit es aus den verworrenen Verhandlungen entnommen werden kann, war:

1) Der Bund soll zwar fortbestehen, der Bundeszweck aber soll erreicht werden auf dem Wege der Überzeugung, durch Rede und Schrift müssen die erkannten Wahrheiten dem Volke mitgetheilt werden; durch Rede und Schrift muß ihm Kunde gegeben werden von seinem eigenen Besten.

R—ld's (67) Frage hierbei: ob es nicht eben so rathsam sei, schon jetzt einen thätigen Versuch zu machen, da doch, wie bekannt, die Stimmung des deutschen Volks in manchen Provinzen,

besonders in den Gränzdistricten, durch drückende Mauth, Handelssperre und dergleichen sehr aufgeregt sei? ward zu seinem großen Vergnügen einstimmig verneint.

2) Es soll bei Aufnahme neuer Mitglieder die möglichste Vorsicht beobachtet werden und es müssen dabei jedesmal zwei Bundesglieder gegenwärtig sein.

3) Die neu Aufzunehmenden müssen die Erfüllung der Bundesgesetze ohne Vorbehalt geloben.

4) Der Austritt aus dem Bunde ist unzulässig.

5) Kein Bundesglied darf Deutschland verlassen.

6) Von den frühern Bundesgesetzen fallen weg:

a. das Gesetz, betreffend die Übung in den Waffen,

b. das Gesetz, welches den Verräther mit dem Tode bestraft,

c. das Gesetz, welches den Gehorsam gegen Obere befiehlt, weil solche nicht existiren; dagegen muß

7) Jeder dem Beschlusse, der durch Stimmenmehrheit bewirkt wird, sich unbedingt unterwerfen.

8) Die Bundesglieder sollen sich eines neuen Erkennungszeichens bedienen; dieses bestand in Frage und Antwort.

Frage: Führte dich deine Reise auch wohl einmal auf den Johannisberg?

Antwort: Ja, in den ersten Tagen des Mai's. Warst du auch dort?

Antwort: Ja, am 18. October.

9) Es soll, um mehr Bestimmtheit und Ordnung in den Bund zu bringen und eine geregelte Communication zu erwirken,

a. Deutschland in diejenigen Kreise getheilt werden, aus denen früher das deutsche Reich bestand.

Weil nicht in allen Kreisen Bundesglieder wohnten, so nahm man vorläufig Rücksicht auf den Schwäbischen, Fränkischen, Ober- und Niedersächsischen und auf den Westphälischen Kreis. Eine alte

Landcharte, welche E—nn (48) zum Vorschein brachte, diente dabei als Wegweiser, und die ganze Verhandlung ward oft unterbrochen durch Witzeleien und jugendlichen Muthwillen. So äußerte z. B. St—er (83) gegen R—ge (68): die Insel Rügen müsse einen besondern Kreis bilden ꝛc.

b. Die Bundesglieder in jedem Kreise sollen einen Sprecher (Vorsteher, Inspector, Director, Kreishauptmann) und diese Sprecher einen Präsidenten (Oberdirector) wählen.

c. Der Sprecher soll die Angelegenheiten des Bundes in seinem Kreise leiten; er soll eine Übersicht sämmtlicher, in seinem Kreise wohnender, Mitglieder haben und diese von dem, was geschehen, in Kenntniß setzen; er soll die Casse verwalten und jedes Mitglied verbunden sein, ihm ein Stammbuchblatt, auf welchem auf unverdächtige Art das Einkommen bemerkt ist, auszuantworten. Es soll keine allgemeine Versammlung mehr gehalten und bei künftigen Versammlungen sollen nur die Sprecher zugelassen werden.

d. Der Präsident (Oberdirector) soll eine Übersicht des ganzen Bundes haben, nach den Mittheilungen der Sprecher bei den Zusammenkünften.

10) Es soll den 12. October 1822 eine Versammlung von Sprechern in Nürnberg stattfinden.

Gleichzeitig ward E—nn für den Fränkischen und der abwesende E—n für den Westphälischen Kreis zum Sprecher gewählt, und wir finden später auch Vorsteher im Schwäbischen und Obersächsischen Kreise, wissen aber nicht genau, wie es mit den Wahlen zugegangen ist.

So wichtig dieser Bundestag unstreitig in der Geschichte des Bundes ist, theils als Thatsache an und für sich, theils weil er wirklich Folgen hatte, so zeigten sich doch gerade hier alle die Gebrechen, welche schon oben als die Hindernisse einer gehörigen

Organisation des Bundes vorgehoben wurden, und welche nicht allein seine Schwächung, sondern auch seinen Verfall zur Folge haben mußten.

Ob sich die dort versammelten Studirenden als Abgeordnete ihrer Universitäts-Bundes-Abtheilungen, oder nur als proprio nomine Erschienene betrachten sollten, war ihnen zum Theil selbst und allen Übrigen ohne Ausnahme unklar. Als daher viritim gestimmt worden war, wußte Niemand zu beurtheilen, in wiefern die Beschlüsse an sich selbst gültig, und in wiefern die Nichtanwesenden dadurch gebunden wären? Da ferner nichts aufgeschrieben wurde, so vergaß der Eine das, der Andere jenes Conclusum, oder interpretirte es seiner Ansicht gemäß, so daß obendrein eine große Unsicherheit über das entstand, was eigentlich conclutirt, oder nur zur Berathung in Anregung gebracht worden war.

Auf den Universitäten fehlte es auch nicht an Bundesgenossen, welche den zurückgekehrten Deputirten erklärten, daß sie sich durch jene, ohne ihre Zuziehung gefaßten, Beschlüsse nicht gebunden hielten, Äußerungen, welche besonders wegen Beibehaltung des Beschlusses über den dem Bunde zu leistenden Gehorsam, mehrfach gemacht wurden.

Höchst wahrscheinlich — wenigstens geht dieß aus einer Aussage (Bd. D. Bl. 167[b] der mir vorliegenden Acten) hervor — wurden die fraglichen Beschlüsse nur als Verabredungen betrachtet, welche bei der nächsten Versammlung in Nürnberg einer Prüfung unterworfen werden und dann erst Sanction erhalten sollten.

Gewiß ist, daß der Bund erst jetzt anfing, sich zu bilden, daß aber auch der Verstand der Mehrzahl von den bethörten Jünglingen allmählig seine Rechte gegen die Thorheit der politischen Speculation behauptete. Sie fingen an, von einem schrecklichen Irrthume sich der Wahrheit zuzuwenden, die sie endlich, auch ohne die Belehrungen, die sie zum Theil in einem langjährigen Untersuchungsprozesse erhielten, ohnfehlbar gefunden haben würden.

Nachdem den Bundesgliedern in Halle und Jena die Resultate der Würzburger Versammlung mitgetheilt worden waren, verabredeten sie eine, auf der »nackten Henne« bei Naumburg zu haltende, Partial-Versammlung, wozu auch L—bur (51), R—ge (68) und R—mp (69) aus Halle sich einfanden, die Reise aber weiter nach Jena fortsetzten, weil die dasigen Bundesglieder nicht erschienen waren. Nach ihrer Ankunft fand

6. die Versammlung in Jena

statt, an welcher außer den genannten Hallensern nur D—me (11), S—rz (78), G—ner (22) und G—pel (25), die damals in Jena studirten, also lauter Ausländer, Theil nahmen.

Bei dieser Gelegenheit ward L—bur für die Hallischen und Jenaischen Bundesglieder zwar als Sprecher gewählt, später aber Robert W—ft (93), der zur Zeit der Versammlung bei dem Großherzoglichen Criminalgericht in W— als Accessist angestellt, bald aber wegen früherer Theilnahme an verbotenen burschenschaftlichen Verbindungen dort entfernt worden und nach Jena zurückgekommen war, tacite als Sprecher der Bundesglieder in Obersachen anerkannt.

Daß die Bestimmungen der Versammlung in Würzburg nichts weniger als realisirt worden seien, zeigt

7. die Versammlung in Nürnberg.

Hier sollten gehörig Abgeordnete aus den Kreisen, in denen Bundesglieder sich aufhielten, erscheinen; als solche nahmen aber nur

C—nn (15), (L—nn (48) aus W—.
H—e (29) aus G— und
Robert W—ft (93) aus J—

Antheil; während die übrigen erschienenen Bundesglieder

L—er (53),
P—nk (63),
B—er (3),

R—er (65) und
W—ner (91)
nichts weniger als abgeordnet waren.

Auch dießmal ward die Versammlung damit eröffnet, daß der formelle Bund aufhören und jedem Theilnehmer überlassen bleiben möge, wie er seine Ansichten über den Staat, in seinen dereinstigen Verhältnissen ins Leben führen wolle, ohne in seinen Handlungen gebunden zu sein. Auch dieser Antrag ging von den Jenaischen Abgeordneten aus. Ihm traten H—e (29), P—nk (63) und L—er (53) bei; B—er (3) und E—nn (15) waren für das formelle Fortbestehen des Bundes, R—er (65) schien derselben Meinung und L—nn (48) sprach seine Ansichten nicht klar aus.

Da W—ft nicht durchdringen konnte, suchte er die Beschlüsse vermittelnd dahin zu lenken, daß es jedem Bundesgliede ferner überlassen bleiben sollte, seine Ansichten einem Kreise von Personen, welche er an sich ziehen würde, mitzutheilen und diejenigen, welche er in einem solchen Kreise als geeignet erkennen würde, in das Geheimniß, welches beibehalten werden sollte, einzuweihen.

Nach mehren Debatten, welche einige Mitglieder eben so wenig als deren Resultate verstanden haben mögen, ward, wie einige Bundesglieder dafür hielten, beschlossen:

1) Der Bund soll fortbestehen, doch nur mit dem Zwecke: dafür zu wirken, daß das deutsche Volk einsehen lerne, daß die Einheit Deutschlands nothwendig, und gesetzmäßige Freiheit, durch Constitutionen begründet, durchaus wünschenswerth sei.
2) Das Wirken der noch studirenden Mitglieder soll sich bloß auf Studenten erstrecken, und die nicht mehr Studirenden sollen in ihren Kreisen Vereine von Männern zu Stande bringen, die dann auch in Connexität gebracht werden sollen.

(Diesen Punkt berücksichtigte bloß R—er (65) nach seiner Rückkehr ins Vaterland. Er errichtete dort — wie er erzählt — eine Lesegesellschaft, an welcher D—le (14), H—e (29), S—nn (74)

und D. T—rk Theil nahmen, und welche einen doppelten Zweck hatte, nämlich wissenschaftliche Bildung und Beförderung des Bundeszwecks. Jeder sollte jährlich ein Buch anschaffen, das nicht über 1 Thlr. kostete; es hat aber nur T—rk eine Schrift über Staat und Kirche geliefert und es mag auch, was den Bundeszweck betrifft, nach dem, was oben von T—rk gesagt wurde, sehr wenig geschehen sein.)

3) Der Aufzunehmende soll den Eid der Treue und Verschwiegenheit ablegen, oder — wie R—er sagt — das Versprechen geben: Für Einheit und Freiheit Deutschlands mit allen seinen Kräften zu wirken.

(Dabei ward eine Eidesformel nicht bestimmt.)

4) Wegfallen sollten allerdings:

a. der Punkt: Gehorsam den Obern;

b. der Punkt: Tod dem Verräther; und als Wunsch soll bloß beibehalten werden.

c. der Punkt: Üben in den Waffen.

(Die Absicht, in welcher man wünschte, daß die Bundesglieder sich in den Waffen üben möchten, ist nicht angedeutet; es ist aber mit Rücksicht auf R—er's Äußerung anzunehmen, man habe damit lediglich Ausbildung der Körperkraft bezweckt.)

5) Es soll Jeder von seinem jährlichen Einkommen an die Bundescasse etwas abgeben. Die Bestimmung der Procente hängt aber von den Mitgliedern eines jeden Kreises ab.

(Zur Übersicht des Einkommens der Bundesglieder wurde die, in Würzburg getroffene Bestimmung rücksichtlich der Stammbuchsblätter beibehalten und zwar so, daß diese Blätter den Namen und den Aufenthaltsort des Bundesgenossen enthalten, die Zahl des Datums aber die Hunderte seines Einkommens andeuten sollte. Wie wenig dieser Beschluß beachtet wurde, zeigt der Umstand, daß der in dieser

Versammlung ernannte Oberdirector W—ft (93), welcher die Übersicht über den ganzen Bund haben sollte, nur 2, sage Zwei Stammbuchblätter dieser Art erhielt.)

6) Die geheimen Erkennungszeichen sollen beibehalten werden.

7) Schriftlich darf nichts verhandelt werden.

8) Deutschland soll allerdings, zum Zweck der bessern Geschäftsführung, nach den alten Kreisen eingetheilt und in jedem dieser Kreise von den Bundesgliedern ein Kreisdirector, welcher als Organ des Gesammtwillens aller Mitglieder in seinem Kreise zu betrachten ist und die Casse verwaltet, gewählt werden, und diese Directoren sollen dann unter sich wieder einen Oberdirector bestimmen.

(Für das nächste Jahr wurde Obersachsen als Geschäftsführender Kreis von den Anwesenden bestimmt und dabei ausgesprochen, daß die gewählten Directoren bei W—ft sich melden sollten.)

9) Es soll jährlich in den Michaelisferien ein von dem Oberdirector auszuschreibender Bundestag von den Kreisvorstehern gehalten werden, wo sie sich über die Einrichtung des Bundes besprechen und dem Oberdirector über das Wirken in ihren Kreisen Rechenschaft geben, auch einen neuen Oberdirector wählen müssen. Dieser Bundestag soll jedes Jahr an einem andern Orte gehalten werden, und der Director hat zuvor jedes Mitglied in seinem Kreise nach seiner Stimme und darnach zu fragen: ob es Vorschläge zu thun habe? Nach dem Bundestage soll ihm auch der Director das Resultat der Abstimmung mittheilen.

(Auch dieser Punkt ist nicht realisirt worden, indem W—ft eine weitere Versammlung nicht veranlaßte.)

10) Die durch Stimmenmehrheit auf dem Bundestage gefaßten Beschlüsse sind verbindlich für Alle.

11) Den 1. October 1823 soll ein Bundestag in Cassel gehalten werden. Es sollen aber, damit die Versammlung mehr Autorität hat und das Auffallende eines solchen Zusammentreffens vermieden wird, nur Sprecher (Directoren), welche vom Stande des Bundes völlig unterrichtet sind, dabei erscheinen.

»Wenn auch — sagt H—e — der Plan und das äußere Gebäude mit Sicherheit angelegt waren: so fehlte doch dem Bunde der innere rege, thätige Geist. Die Kreisdirectoren setzten sich nicht einmal in Correspondenz und es war dieß auch bei den wenigen durch Deutschland vertheilten Mitgliedern (B—er (3) reis'te z. B. von der böhmisch-schlesischen Gränze bis Erlangen, ohne ein Bundesglied zu treffen) nicht möglich. Der Plan war zu weit angelegt, die Geschäftsführung ging zu langsam, die Ideen fanden zu wenig Eingang.«

»Die Zeit mußte — fährt H—e fort — den ganzen Bund zerstören. Es taugen Studenten und Nicht-Studirende nicht zusammen. Der Student wird zu sehr von Leidenschaften, besonders vom Ehrgeiz beherrscht; er ist leichtsinnig und ändert seine Ansichten beim Eintritt in's bürgerliche Leben. Ganz anders verhält es sich mit dem Staatsbürger, mit dem Familienvater. Der hat zu viel zu verlieren und hält, hat er sich einmal für eine Lage entschieden, fest daran. Dieß wurde schon von Vielen (in die Heimath Zurückgekehrten) eingesehen und würde auch herrschende Idee geworden sein. — Und war da das Ende des Bundes nicht da?!« &c.

7. Die Versammlung in Eßlingen,

an welcher S—e l e n, H—ff, B—ly (1), M—lb (56), K—ss (44), W—ner (91), G—ter (26), S—te (77) und K—lb (45) Theil nahmen, muß hauptsächlich deshalb hier erwähnt werden, weil das Resultat H—en's Meinung bestätigt.

Hier war über das Verhältniß der bereits von der Universität abgegangenen Bundesglieder zu den Studirenden die Rede.

Es entstand ein Zwiespalt der Meinungen, indem ein Theil der Anwesenden erklärte, man könne sich der Discretion, oder Unvorsichtigkeit junger Leute nicht übergeben, was die jüngern Bundesglieder nicht zugaben. Obgleich S—te sagt: es sei damals ausgemacht worden, daß beide von einander getrennt sein und bloß durch Mittelspersonen in Berührung bleiben sollten: so ist doch weit gewisser, daß die Verschiedenheit der Meinungen nicht gehoben wurde und die Gesellschaft auseinander ging.

8. Die Versammlung in Stuttgart

scheint hauptsächlich in der Absicht statt gefunden zu haben, um die Nürnberger Beschlüsse zu prüfen und einen Director für den Schwäbischen Kreis zu wählen. Es nahmen 15 Bundesglieder, welche großen Theils die Universität verlassen hatten, daran Theil, nämlich:

B—ly (1),
W—ner (91),
L—bur (51),
T—mel (88),
L—nn (52),
W—tt (98),
K—ss (44),
E—sch (16),
K—ig (40),
K—lb (45),
K—bel (46),
P—lb (61),
G—ter (26),
K—hl (38),
S—rer (73).

Man setzte rücksichtlich des, die Aufnahme neuer Mitglieder betreffenden, Punktes fest:

a. daß die Studirenden nur im letzten Semester ihrer Studien aufgenommen werden dürften, damit nur Leute in den Bund kommen möchten, die durch Alters= und Verstandesreife schon zu einer gewissen Selbstständigkeit gekommen seien und deren Charakter man genau kenne;

b. daß alle in dem Orte anwesenden Bundesglieder über die Reception einverstanden und bei jeder Aufnahme wenigstens 3 Bundesglieder anwesend sein müßten; und

c. daß, wenn ein Philister, d. h. ein von der Universität Abgegangener, aufgenommen werden solle, zwei Bundesglieder ihn genau kennen müßten.

Hinsichtlich der Geheimhaltung des Bundes ward noch festgesetzt, daß man den, von welchem man glaubte, er werde den Verräther machen, durch Überredung zu Bewahrung des Geheimnisses bestimmen solle; auch ward bestimmt: daß dem, welcher aus dem Bunde treten wolle, keine Hindernisse in den Weg gelegt werden, derselbe jedoch sich verpflichten solle, das Geheimniß zu bewahren.

Als Vorsteher des Schwäbischen Kreises wurde der besonnene und ausgezeichnet gelehrte M—ld (56) gewählt, wodurch man nicht allein etwaige Unbesonnenheiten einzelner Mitglieder und unvorsichtige Aufnahmen verhindern, sondern auch M—lden selbst, welcher den Bund bis dahin ganz vernachlässigt zu haben scheint, zu mehr Thätigkeit für dessen Angelegenheiten bestimmen wollte.

Man hat die Kreiseintheilung und die Wahl der Directoren, wie es uns scheint, allzu streng beurtheilt.

Die ganze Einrichtung blieb ohne Erfolg und die s. g. Kreisdirectoren wurden sehr bald ein Gegenstand jugendlichen Muthwillens. So wurde z. B. H—e (29) spottweise »der Abgeordnete der dämagogischen Völkerschaften des hannoverschen Kreises« und

W—ſt (93) »der Vertreter der 7 Bewohner des Saalkreiſes« genannt ꝛc.

C—en (10) wußte ein Jahr nach der Würzburger Verſammlung noch nicht einmal, daß ihn die Wahl zum Kreishauptmann getroffen habe und belachte den tollen Einfall recht herzlich. Und er hätte von der ihm erwieſenen gefährlichen Ehre höchſt wahrſcheinlich nie Kenntniß erhalten, wenn nicht ein Bundesglied durch Zufall ihn getroffen hätte.

Zu Erweiterung des Bundes dienten hauptſächlich

B. die engern Vereine in den Burſchenſchaften,

welche ſich in Göttingen, Halle, Heidelberg, Jena, Leipzig, Marburg und wahrſcheinlich auch in Tübingen gebildet hatten und zum Theil, wie z. B. die engern Vereine in Halle, Göttingen, Leipzig und Jena, in Verbindung ſtanden.

Schon oben wurde erwähnt, daß, nach Auflöſung der allgemeinen Burſchenſchaft, geheime burſchenſchaftliche Verbindungen ſich gebildet hatten; aus dieſen nun entſtanden engere Vereine.

1. Der engere Verein in Göttingen

bildete ſich zu Anfang des Jahres 1822. Es lag ihm ſchon die Überzeugung zum Grunde, daß nur in Einheit und Freiheit das Wohl des deutſchen Volks zu erreichen ſei.

Daß dieſer engere Verein jedoch von den Mitgliedern des geheimen Bundes geſtiftet worden ſei, muß beſtritten und vielmehr behauptet werden, daß er ſich auch ohne dieſen Bund gebildet haben würde, indem ſchon vor deſſen Entſtehung von manchen Mitgliedern der burſchenſchaftlichen Verbindung von der Nothwendigkeit einer größern Freiheit in Deutſchland und von politiſchen Reformen ꝛc. geſprochen und dadurch gewiſſermaßen ſchon eine Trennung der Studenten in jener Burſchenſchaft veranlaßt worden

war. Daß aber diejenigen Mitglieder des geheimen Bundes, welche in den engern burschenschaftlichen Verein eintraten, die Mitglieder des letztern für die Zwecke des sträflichen Bundes bearbeiteten, darf nicht geläugnet werden. Schon das Verzeichniß der Mitglieder des engern Vereins in Göttingen zu Ostern 1822 bestätigt dieß; denn von 13 dort verzeichneten Mitgliedern gehörten zu Ostern jenes Jahres nur 4, bald darauf aber schon 9 dem geheimen Bunde an.

2. Der engere Verein in Halle.

Schon im Juni 1821 bildete sich auf dieser Hochschule eine Gesellschaft von Studirenden, die das Bedürfniß, »über die Studentenverhältnisse klar zu werden,« zusammengeführt haben soll. Von Studentenverhältnissen kam man aber bald auf Staatsverhältnisse und besonders darauf: daß jeder Deutsche die Pflicht habe, dahin zu wirken, »daß Deutschland politisch Eins werde!« Da nun in Halle damals der Grundsatz gegolten haben soll: »das, was man als seine Pflicht erkannt habe, auf jede Gefahr hin zu thun,« so war es den Mitgliedern des geheimen Bundes leicht, neue Mitglieder zu gewinnen, was B— (6) und W— (96) besonders dadurch bewirkten, daß sie gegen Weihnachten 1821 einen engern Verein von Studirenden bildeten, angeblich in der Absicht, sämmtliche Glieder der s. g. Quellengesellschaft — eine burschenschaftliche Verbindung, welche vom Gasthofe zur Quelle ihren Namen entlehnte — deshalb an sich zu ziehen, um das Studentenleben zu regeln und eine feststehende Oppositionspartei gegen die Landsmannschaften zu constituiren, eigentlich aber, um die politischen Ansichten der Mitglieder zu erforschen und diese für den staatsverbrecherischen Bund zu gewinnen. Durch diesen engern Verein suchten die Bundesglieder auf die Quellengesellschaft dadurch insbesondere zu wirken, daß die Mitglieder des engern Vereins kleinere Gesellschaften aus der, unter dem Namen der

Quellengesellschaft bestehenden, burschenschaftlichen Verbindung bildeten und in den Zusammenkünften von politischen Gegenständen sprachen, wodurch jene, ohne daß man Verführung ahnete, die, dem geheimen Bunde zum Grunde liegenden Ideen verbreiteten.

Man las in diesen engern Vereinen auch Flug- und Zeitschriften, unter andern auch Ludens Politik, wozu man sich das Heft aus Jena zu verschaffen wußte, Jahns Volksthum, Troxlers Schrift über Fürst und Volk und Arndts Blicke aus der Zeit auf die Zeit.

Galt schon in Halle ein halbes Jahr früher — wie gesagt — der Grundsatz: »auf jede Gefahr hin das zu thun, was man als seine Pflicht erkenne:« so besprach man nunmehr in den engern Vereinen sogar den Satz vielfältig: »daß zu Erreichung eines, als gut und nothwendig erkannten, Zwecks, jedes Mittel, ohne welches dieser Zweck nicht erreicht werden könne, folglich unter dieser Voraussetzung auch ein falscher Eid erlaubt sei,« ein Grundsatz, der sich leider von Halle aus weiter verbreitet und bei einigen Mitgliedern des geheimen Bundes um so mehr Eingang gefunden haben soll, als diese den Bundeszweck für den höchsten Zweck ihres Lebens erkannten!

So finden wir denn auch hier bestätigt, daß der politische, wie der Religionsschwärmer, eine besondere Gewalt sich anmaße, über die Gesetze der Moral, und daß er sich berechtigt fühle, die ihm beschwerliche Strenge der sittlichen Vorschriften nach seinem jedesmaligen Bedürfnisse abzuändern!

3. Der engere Verein in Heidelberg

mag von Mitgliedern des geheimen Bundes gestiftet worden sein; es wurden aber neue Bundesglieder aus demselben deshalb nicht geworben, weil dort die Meinung herrschte, daß man den geheimen Bund nicht zu bereichern brauche, da durch denselben nichts Be-

stimmtes erreicht, namentlich für die Realisirung der Freiheit Deutschlands nichts zu hoffen sei.

4. Der engere Verein in Jena.

Zu Ende des Sommers war — wie S— (76) sagt — das Studentenleben in Jena in einem Zustande völliger Anarchie. Die geheime Burschenschaft und die Landsmannschaften standen einander feindlich gegenüber, die unangenehmsten Reibungen waren an der Tagesordnung und die Duelle wurden häufiger. Das Drückende dieser Lage ward um so tiefer gefühlt, je geregelter dort das frühere Studentenleben gewesen war, und es hatten sich daher schon in den Michaelisferien einzelne Studirende aus der burschenschaftlichen Partei einander näher angeschlossen. Den Mittelpunkt bildeten Mitglieder des geheimen Bundes! Es wurde über eine nothwendige Reform des Studentenlebens gesprochen und der Beschluß gefaßt, eine neue große Verbindung von ächt burschenschaftlich gesinnten Studirenden zu stiften.

Es hatten sich hierzu auch etwa 60 Studenten aufgeschrieben und fester sich zu verbinden verabredet; eine obrigkeitliche Untersuchung gegen burschenschaftliche Verbindungen überhaupt gab aber Veranlassung, das Ganze in seinem Entstehen schnell wieder aufzulösen. Diejenigen, welche den Plan zu dieser Verbindung entworfen hatten, nahmen sich nunmehr vor, sich eng zusammen zu halten und wenigstens ihrer Seits zur Aufrechthaltung der Ordnung und zur Erweckung eines bessern Geistes unter den dort Studirenden so viel zu wirken, als ihnen möglich wäre.

Während sie über die Bedürfnisse des Studentenlebens Berathungen anstellten, wurde die Unzufriedenheit der übrigen Studirenden immer größer, sie artete in einen ziemlich allgemeinen Tumult aus, welcher einen Auszug der Jenaischen Studenten nach Cahla zur Folge hatte, den jene enger Verbündeten hauptsächlich

deshalb begünstigten, um dann die Menge systematisch bearbeiten zu können.

Die Rückkehr der Studenten nach Jena ward hauptsächlich durch jene enger Verbündeten und insbesondere durch die, unter ihnen befindlichen Mitglieder des geheimen staatsverrätherischen Bundes, dann aber auch der Wiederzusammentritt aller burschenschaftlich gesinnten Studirenden und eine völlige Trennung derselben von den Landsmannschaften bewirkt.

Nunmehr ward beschlossen, die Masse durch einen geistigern Zwang zu zügeln. Die Mitglieder der enger verbundenen Gesellschaft sollten sich zuerst mit sich selbst beschäftigen und ihre Bildung durch kleine Gesellschaften von 4 bis 5 Personen befördern. Hier sollte man über allgemein interessante Gegenstände sprechen und Bücher lesen. Bisweilen sollte der ganze Verein sich zusammenfinden und über die Beschäftigung der einzelnen Abtheilungen sprechen. Endlich aber sollte der Verein dadurch seine Wirksamkeit auf die übrigen Studenten erstrecken, daß die einzelnen Mitglieder desselben zu ähnlichen Zwecken mit andern Studenten zusammenkämen. So verging der Winter von $18^{22}/_{23}$, während welcher Zeit die Mitglieder des geheimen staatsverrätherischen Bundes beschäftigt waren, die Gemüther in ihrer Weise zu bearbeiten. Und es konnte — wie S— sagt — nicht fehlen, daß dieß manche traurige Verirrung nach sich zog und manche politische Träumerei den gesunden Sinn der Mehrzahl nicht selten verdunkelte.

Obgleich die Mitglieder, wie Sch—bach bemerkt, sämmtlich des Sinnes waren, daß ideelle Einheit Deutschlands möglichst bezweckt werden müsse, und obgleich nicht zu verkennen ist, daß in dem, von S— angegebenen Zeitraume manche Bundesglieder für ihren Zweck wirkten: so ist doch eben so wenig zu verkennen, daß gerade in Jena in dem engern Vereine für den staatsverbrecherischen Bund weit weniger geschah, als in Halle, Göttingen und Leipzig, ja daß die Vernünftigeren bald Alles aufboten, um zu verhindern,

»daß der Verein nicht in den Bund ausartete« und daß überhaupt diese ganze Anstalt in Jena nach und nach ihre politische Richtung in eben dem Maße verlor, in welchem die Schwärmerei der Bundesglieder abnahm.

5. Der engere Verein in Leipzig

wurde im December 1822 von zwei Mitgliedern des geheimen Bundes gestiftet und dessen Grundsätze näherten sich hier mehr, als anderswo, den Grundsätzen seiner Stifter. Die Mitglieder sollten sich bilden für die Erstrebung der Einheit und Freiheit der deutschen Nation; Bedingung zur Aufnahme war: die Überzeugung, daß Einheit und Freiheit, als die höchsten Bedürfnisse, das nothwendige Ziel alles Strebens sei, und die gehörige Charakterstärke, in dieser Überzeugung zu leben. Aber trotz diesen Grundsätzen wurden in Leipzig, wie gesagt, nur Einige in den geheimen Bund aufgenommen, und der engere Verein zählte, wahrscheinlich aus Mangel an Gleichgesinnten, überhaupt nur wenige Mitglieder.

Dritter Abschnitt.

Beschaffenheit des Bundes zur Zeit seiner Entdeckung.

Diese läßt sich nur dann beurtheilen, wenn man einen Blick auf sämmtliche Bundesglieder wirft.

zu 1. B—ly gehörte, wie oben, wo von der Versammlung in Stuttgart die Rede war, bemerkt wurde, zu denen, welche an Revolution nicht dachten.

zu 2. B—sch trat in den Bund, als er auf Revolution nicht mehr berechnet war.

zu 3. B—rn schien gleich anfangs der Bund nicht auf physische Kraft berechnet zu sein, er hielt Revolution nicht für den Zweck desselben, bekümmerte sich, kaum von der Universität zurückgekehrt, nicht mehr um denselben, und hatte schon 1822

nicht die geringste Kenntniß von dem damaligen Treiben der Bundesglieder.

zu 4. B—ck hat muthmaßlich dieselben Ansichten gehabt, und es kommen Spuren in den Acten vor, daß er einer der Ersten gewesen sei, die vom Irrthum zur Wahrheit sich wendeten.

zu 5. B—cht unternahm noch im Monat December 1823 die Aufnahme des Studirenden K—pe, obgleich er wußte, daß G—r in Halle verhaftet worden sei. Er beging diese Handlung in der Absicht, damit der Bund in Leipzig sich erhalte und weiter fortpflanze. Er ist übrigens bloß als eine Maschine zu betrachten, als ein Echo, welches das treu wiedergab, was man ihm zurief [6]).

zu 6. v. B—ge, der als Vorsteher der Bundesglieder in Schlesien betrachtet wurde, sehnte sich nach seiner Rückkehr in die Heimath nach einem ungestörten Wirkungskreise und bekümmerte sich nicht mehr um den Bund.

zu 7. B—es, von dem es nicht erwiesen worden ist, daß er wirklich dem Bunde angehörte, änderte seine politischen Ansichten schon früh; eben so

zu 8. B—el, der sogar den Bund für förmlich aufgelös't betrachtete.

zu 9. C—ri befand sich wohl als Auscultator, und

zu 10. C—en, ein junger Mann von großer Gelehrsamkeit und andern Vorzügen, geachtet und geliebt von allen Bürgern in B—feld, wo er bald nach seinem Abgange von der Academie als Lehrer angestellt wurde, bereute seine Jugendverirrungen auf das tiefste.

[6]) Ich gebe hier die Worte treu wieder, welche in den Acten vorkommen. Dieß ist auch hinsichtlich aller Ausdrücke geschehen, deren ich mich bei Darstellung der Gesinnungen der einzelnen Bundesglieder zur Zeit der Entdeckung des Bundes, bedient habe.

zu 11. D—me bewies sich sehr bald dem Bunde abgeneigt, vergaß das demagogische Treiben und fühlte Reue.

zu 12. D—tz scheint, wie ich schon oben andeutete, der zu sein, welchem das Lob gebührt, der Behörde Anzeige von dem einstigen Treiben der Verirrten gemacht zu haben. Daß gerade D—tz es war, der den Bund verrieth, mag wohl die Ursache sein, daß die Behörden die Untersuchung auf Gegenstände mit erstreckten, die wohl bloß im Kopfe des Anklägers ihren Sitz hatten.

zu 13. D—li's und

zu 14. D—le's Aufnahme in den Bund fallen in eine Zeit, wo an eine gewaltsame Umkehrung der Dinge Niemand mehr glaubte, und

zu 15. E—nn, der einst ein so eifriger Anhänger des Bundes, ja sogar zum Kreisvorsteher gewählt war, trat aus und fühlte Reue über sein früheres Treiben.

zu 16. E—sch's Gesinnungen änderten sich beim Eintritte in's bürgerliche Leben; er wollte auch aus dem Bunde treten, unterließ es aber in der Überzeugung, daß derselbe wegen der Lauigkeit der Mitglieder sich selbst auflösen werde, ja er hielt denselben später auch wirklich für aufgelöst.

zu 17. v. F—ch ließ schon den versammelten Bundesgliedern in Nürnberg sagen: daß der entweder schlecht, oder verrückt sei, welcher diesem Treiben sich länger hingebe; er selbst stimmte für Auflösung und sagte sich von weiterer Theilnahme los.

zu 18. E—er's politische Verirrungen fanden ihr Ende bei seinem Übertritte in's bürgerliche Leben; er bekümmerte sich seit dieser Zeit nicht mehr um den geheimen Bund und sagte sich auch ganz davon los.

zu 19. F—ster kam schon Ostern 1822 aus aller Verbindung mit den Bundesgliedern und äußerte sich im Herbste desselben Jahres gegen S—hn (84): daß er gar nicht begreifen könne,

wie man sich in eine Sache habe einlassen können, von der man voraus habe sehen müssen, daß sie nichts tauge.

zu 20. G—rt hörte nach seiner Aufnahme nichts über die weitere Ausbildung des Bundes; er kannte nur ein Mittel, den Bundeszweck zu erreichen, nämlich das: daß er sich bemühe, sittlich und wissenschaftlich gebildete Männer aufzunehmen, welche im Stande wären, dereinst einen solchen Standpunkt im Staate zu erlangen, auf welchem sie in den Stand gesetzt wären, im Wege der Reform die Zwecke des Bundes in's Leben zu führen.

zu 21. G—er ward bald nach seinem Abgange von der Academie Pfarrer in D—bach, stand von dieser Zeit an mit den Bundesgliedern in keinem Verkehr und bekümmerte sich überhaupt nicht mehr um den Bund.

zu 22. G—ner stimmte lange vor Entdeckung des Bundes für dessen Auflösung; er wollte nichts mehr damit zu schaffen haben, ward unthätig und hielt das Ganze für antiquirt.

zu 23. G—el litt bald nach seinem Eintritte in den Bund an der Lungenschwindsucht und stand von da an in keinem Verhältnisse mehr zu demselben.

zu 24. G—en, dessen ganzes Wesen aus Laune und Witz bestand, nahm wenig Antheil an dem demagogischen Treiben und

zu 25. G—pel hielt gleich anfangs wenig von dem Bunde; er unterließ aber damals, mit Kraft ihn zu bestreiten, weil er bei der Schwärmerei der Übrigen nichts auszurichten glaubte; er erklärte sich jedoch bald gegen denselben und wünschte: »daß der Teufel den Bund holen möge!«

zu 26. G—ter war gar nicht förmlich aufgenommen und diente nach seinem Abgange von der Universität seinem Könige als Kanonier.

zu 27. G—ser war so wenig eifrig in den Bundesangelegenheiten, daß er nicht einmal seinen Kreishauptmann kannte.

zu 28. H—se, ein Mensch von hoher Liebenswürdigkeit und Anmuth, mißbilligte nicht nur den Bund, sondern trat auch aus demselben.

zu 29. H—e ward nach seinem Abgange von der Academie Amtsauditor und gedachte des frühern Treibens mit Reue. Er gehörte schon auf der Versammlung zu Würzburg zu denen, welche für völlige Auflösung des Bundes stimmten.

zu 30. H—ter betrachtete sich, noch ehe er ins bürgerliche Leben trat, für ausgeschlossen vom Bunde.

zu 31. H—ff, obgleich ein großer Mathematicus, war nicht vermögend, die Erreichung des Bundeszwecks zu berechnen und da erkaltete seine Schwärmerei.

zu 32. H—nn kam aus aller Beziehung mit dem Bunde und wollte nichts mehr damit zu thun haben.

zu 33. H—st strebte mit aller Kraft dahin, den Bund aufzulösen, er bekümmerte sich schon im Frühjahre 1823 nicht mehr darum, nannte dessen Stiftung einen tollen Renomistenstreich, sprach seine gänzliche Verachtung darüber aus und betrachtete sich als ausgetreten.

zu 34. H—nd, obgleich er einst so weit ging, die Bundesglieder zu fragen: ob sie sich einer militairischen Gewalt unterwerfen wollten? erklärte endlich doch das Ganze für dummes Zeug und ward, was den Bund betrifft, unthätig.

zu 35. H—es erkannte das Unrechte des Bundes so lebhaft, daß er den Würzburgern denselben als einen Frevel gegen Gott vorstellte und diese dadurch von dem unseligen Treiben zurückbrachte. Er bewies sich überhaupt thätig für die Auflösung, wollte nichts weiter damit zu schaffen haben und bekümmerte sich gar nicht mehr darum. Welche Ansichten

zu 36. H—rg zur Zeit der Entdeckung des Bundes hatte, ist unbekannt;

zu 37. H—ld aber fühlte Reue über seine jugendlichen Verirrungen.

zu 38. K—hl that nichts mehr für den Bund und

zu 39. K—rl scheint überhaupt ein passives Mitglied gewesen zu sein.

zu 40. K—ig, ein übrigens sehr moralischer Mensch, bekam nach vollendeten Studien eine Anstellung als Hauslehrer und wurde im practischen Leben von seiner Schwärmerei um so früher geheilt, je weniger er mit Bundesgliedern in Berührung kam.

zu 41. K—pe trat zu einer Zeit in den Bund, wo er bald darauf entdeckt wurde, doch spricht sein Vorbehalt dafür, daß Gewalt von ihm nicht zu fürchten war. Was

zu 42. K—in für Ansichten hatte, ist nicht klar, und

zu 43. K—el der Ältere fiel nach seinem Eintritte in den Bund in eine Gemüthskrankheit.

zu 44. K—ß bezeigte Abneigung gegen das demagogische Treiben und wollte von dem Bunde nichts mehr wissen.

zu 45. K—lb, ein Mensch von angenehmem Äußern und beliebt wegen seines Rednertalents und seiner dialectischen Gewandtheit, zog sich vom Bunde zurück, und

zu 46. K—bel ist längst verheirathet und nahm schon an der Versammlung in Stuttgard nur halbes Interesse.

zu 47. K—hn ist zu spät in den Bund getreten, als daß er sich von dessen Gehaltlosigkeit überzeugen konnte; doch hat er seine Liebe zu seinem Regenten auf eine Art ausgesprochen, daß man kaum annehmen kann, er werde etwas Strafbares gegen denselben unternommen haben.

zu 48. L—nn, obgleich einst Abgeordneter des Neckarkreises, entsagte dem Bunde aus Achtung vor dem Gesetze und trat im Herbste 1823 völlig aus.

zu 49. L—e nahm nach seinem Abgange von der Academie keinen Antheil mehr daran und fühlte Reue über seine Jugendverirrung.

zu 50. v. d. L—en wünschte schon vor seiner Rückkehr in die Heimath von dem Bunde loszukommen; er war gegen denselben gestimmt und wollte überhaupt mit der Sache nichts mehr zu thun haben. Er trat auch als Officier in den Dienst seines allverehrten Königs.

zu 51. L—bur wollte nebst Mehren dem Bunde andere Zwecke substituiren und ihn als einen freundschaftlichen Verein freigesinnter Männer betrachtet wissen; er sprach mit Abscheu von einer Revolution und es war daher von diesem Bundesgliede keine Gewalt zu fürchten.

zu 52. L—nn mißbilligte den Bund und war daher nicht mehr thätig für denselben.

zu 53. L—er sagte sich davon ganz los und

zu 54. M—er war von seinen frühern Ideen ganz zurückgekommen. Er fand Ekel an dem politischen Treiben; er sagte sich vom Bunde los und schämte sich seiner Theilnahme daran. Auch

zu 55. M—us hatte schon lange vor der Entdeckung des Bundes keinen Theil mehr daran genommen und

zu 56. M—ld hatte sich davon ganz losgesagt.

zu 57. M—ler besprach schon in Heidelberg mit andern Gleichgesinnten die Auflösung und

zu 58. M—ler war von seinen frühern Ansichten so weit zurückgekommen, daß er, die Gesetze des Bundes überschreitend, in holländische Dienste ging.

zu 59. O—sen's Ansichten zur Zeit der Entdeckung des Bundes sind nicht klar aus den Acten zu sehen; aber

zu 60. P—sch, ein mehr besonnener und ruhiger junger Mann, von dem B—r sagt: er habe nie eine schönere, sittlich reinere

Seele gefunden, mißbilligte den Bund nicht nur überhaupt, sondern äußerte sich auch besonders über die Gefahr, welche der, von Manchem angenommene Grundsatz: »daß man einen falschen Eid nicht scheuen dürfe«, der sittlichen Natur bringe. Solche Jünglinge hätten eine Unthat wohl nicht zugelassen!

zu 61. P—ld wurde gar nicht förmlich aufgenommen und lebte später als Pfarrer in P—zell.

zu 62. P—er faßte nicht lange nach seinem Eintritte in den Bund den Entschluß, sich davon loszusagen, weil er Mangel an Organisation wahrnahm. Bald war er ganz unthätig für denselben und fühlte Reue über seinen Jugendstreich.

zu 63. P—nk, der als ein einsichtsvoller junger Mann geschildert wird, war bald nach seiner Aufnahme nicht mehr einverstanden mit den Grundsätzen des Bundes; er sagte sich daher los und trat aus.

zu 64. Q—ke war nie Willens, Empörung, oder Revolution herbeizuführen, er dachte bloß an eine, durch den Gesammtwillen des Volks zu bewirkende Reform.

zu 65. R—er wünschte das Zerfallen des Bundes, und bei

zu 66. R—er trat schon in Jena an die Stelle der luftigen Träume ein ernsteres Studium und unter solchen Umständen hatte der Gedanke an den Bund ihm etwas Widerwärtiges, und es that ihm wohl, von dieser Seite sich nimmer berührt zu fühlen.

zu 67. R—ld glaubte, der Bund habe sich nach und nach aufgelöst, und

zu 68. R—ge, nachdem er sich überzeugt hatte, daß der vorgesetzte Zweck nicht zu erreichen und am ganzen Bunde nichts sei, erklärte sich entschieden gegen denselben, bekümmerte sich auch nicht weiter darum und widmete ihm von nun an nicht mehr die geringste Thätigkeit.

zu 69. R—mp mag schon früher tiefe Reue gefühlt haben; seine Äußerungen in Köpenick berechtigen wenigstens zu diesem Glauben, und

zu 70. S—er scheint sich überhaupt wenig um den Bund bekümmert zu haben.

zu 71. S—der stimmte schon früher für dessen Auflösung, er fand nach der Zeit auch keinen Beruf, etwas dafür zu thun, und glaubte später, die ganze Sache sei eingeschlummert. Selbst

zu 72. S—len, einst Freund und Waffengefährte des Generals Grafen v. N—, als Student aber roh und fast immer auf dem Turnplatze, änderte seine politischen Ansichten.

zu 73. S—rer, ein stiller schweigsamer Jüngling, hatte bei dem Gedanken an den Bundeszweck nur die moralische und intellectuelle Ausbildung des Volks im Auge, und er gehörte zu denen, deren Thätigkeit für den Bund, als er entdeckt wurde, nicht nur längst ganz »erloschen« war, sondern die auch den Bund für aufgelös't betrachteten.

zu 74. S—nn wurde in den Bund aufgenommen, als dessen Grundsätze kaum noch revolutionär waren. Von den

zu 75. 76. Brüdern S— gilt dasselbe; doch werden wir auf diese noch öfter zurückkommen.

zu 77. S—te's Liebe zu seinem königlichen Hause erwachte auf's Neue bei seinem Abgange von der Universität (Ostern 1823); von nun an blieb er ohne Nachrichten über den Bund, er stand mit demselben in keiner Berührung und seine veränderte Lebensansicht und die erlangte Kenntniß und Würdigung des bürgerlichen Lebens, so wie der neue Kreis von Pflichten, die er mit Freuden übernahm, lös'ten ihn gänzlich von jenem Bunde.

zu 78. S—rz lebte, wie er sagt, vergnügt und ruhig seinen Studien, »bis der Teufel, der als der allgemeine Nachtwächter

der Erde aufbleibt und arbeitet, ihm in H—d's Person ein Werkzeug schickte, das ihn bethörte!« Bald aber hielt S— sich von dem Plan= und Zwecklosen des demagogischen Treibens überzeugt und entsagte dem Bunde.

zu 79. S—rer erkannte bald die begangene Thorheit.

zu 80. S—th glaubte, der Bund habe sich aufgelös't, und

zu 81. v. S—ß selbst, der Stifter des Bundes, wendete Alles an, ihn aufzulösen und hielt ihn später auch wirklich für aufgelös't. Niemand mag tiefere Reue gefühlt haben, als er!

zu 82. S—ger, zur Zeit seiner Aufnahme noch ein ganz junger Mensch und schon als Student und zu einer Zeit verhaftet, wo er noch nicht recht zur Besinnung gekommen war, gehört zu den Wenigen, die das Thörichte ihres Vorhabens noch nicht in seinem ganzen Umfange erkennen konnten. Dagegen sah

zu 83. S—er dieß recht wohl ein, und

zu 84. S—hr hielt den Bund für aufgelös't.

zu 85. 86. Die beiden T—el' zogen sich davon zurück und entsagten ihm.

zu 87. T— v. D—r scheint an gewaltsame Mittel zu Erreichung des Bundeszwecks gar nicht gedacht zu haben, denn es war ihm bei der Aufnahme bloß gesagt worden: er müsse durch literarische Werke zum Besten des Vaterlandes wirken.

zu 88. T—mel hatte bald nach seiner Aufnahme seine frühern Gesinnungen geändert, und

zu 89. V—s, auf den wir später wieder zurückkommen werden, verließ bald nach seiner Aufnahme die Universität, ging in seine Geburtsstadt zurück und sagte sich vom Bunde los.

zu 90. V—gt ging nach Griechenland und endete dort sein unruhiges Leben.

zu 91. W—ner trat aus dem Bunde, nachdem er von der Academie abgegangen war.

zu 92. W—ner kannte nicht einmal den Bundeszweck, hatte auch überhaupt mit Bundesgliedern keinen Umgang.

zu 93. W—ft, nachdem er Alles gethan hatte, um den Bund ganz aufzulösen, entsagte aller Theilnahme.

zu 94. W—ft lebt in Amerika.

zu 95. W—ens sagte sich gleich bei seinem Eintritte in das bürgerliche Leben (er war zuletzt Oberhofgerichtsaccessist in D—) vom Bunde los, und

zu 96. v. W—er hatte, als ein besonnener, ruhiger junger Mann, sich sehr bald dem Bunde abgeneigt erwiesen, ebenfalls sich losgesagt und die Jugendverirrung sehr bereut.

zu 97. W—us, von Haus aus ein Deutschthümler, der lange Haare trug, Thee und Kaffee als ausländisch gänzlich verschmähte und das Tabackrauchen als unpatriotisch verdammte, war endlich noch Einer, welcher — wie D—e sagt — am längsten in demagogischen Fieberträumen lag, aber bis auf seine demagogische Ader ein vernünftiger Mensch war. Über

zu 98. W—tt kann ein sicheres Urtheil wohl nicht gefällt werden. Er war — wie die Acten sagen — außerordentlich schnell und leicht und lebte in einem beständigen Rausche von Gedanken. Er war exaltirt und in Folge einer erhaltenen Kopfwunde in einem fortwährend gereizten Zustande und dabei »ein eitler Narr!« Wie es vor der Untersuchung mit seinen politischen Ansichten stand, ist nicht klar.

zu 99. Y—rk hat für den Bund nie etwas gethan, es ruht bloß der dringende Verdacht auf ihm, die Existenz des Bundes gekannt zu haben.

zu 100. Z—g hielt den Bund für dummes Zeug, fand daher keinen Gefallen daran und machte sich bald davon los. Er glaubte auch am Ende, der Bund sei ganz aufgelöst.

Faßt man das Untersuchungsergebniß zusammen, so stehen nur folgende Thatsachen fest:

1) Es ist unter den deutschen Jünglingen durch den Herrn v. S— ein Bund verbreitet worden, dessen Stiftung höchst wahrscheinlich von den in der Schweiz sich aufhaltenden Professoren F—s und B—r und dem Lieutenant von D—r ausgegangen ist, dessen Zweck Umsturz der bestehenden Verfassungen und Herbeiführung eines Zustandes war, in welchem das Volk durch selbstgewählte Vertreter sich eine Verfassung geben könne.

2) Bei der ursprünglichen Verbreitung dieses Bundes ist das Gesetz anerkannt worden, daß die Mitglieder sich jeder eigenmächtigen Thätigkeit enthalten und den Befehlen ungenannter Bundesobern, wenn sie ihrer Überzeugung entsprächen, gehorchen sollten. Diese letztere Bestimmung aber ist auf den Bundesversammlungen in Würzburg und Nürnberg dahin modificirt worden, daß man statt den unbekannten Obern, nur dem, durch Stimmenmehrheit ausgesprochenen Willen des Bundes Gehorsam zu geloben und zu leisten und mit allen Kräften für den Zweck und die Verbreitung des Bundes zu wirken habe.

3) Mittel, den Bundeszweck zu erreichen, sind vom Bunde aus, obgleich die Glieder zum Theil zu gewaltsamen Mitteln bereit und darauf gefaßt waren, nicht zur Sprache gekommen, indem anfangs in dieser Beziehung alles lediglich den Anordnungen des vorgeblichen Männerbundes, als den unbekannten Obern, überlassen wurde, später aber nach erkannter Selbstständigkeit irgend ein Anstoß von außen erwartet wurde.

4) Die thätige Wirksamkeit des Bundes, als solchen, hat sich einzig auf seine Verbreitung und, behufs derselben, auf Gewinnung der Ansichten für die Nothwendigkeit der politischen Einheit Deutschlands, so wie auf Versammlungen zu Besprechung der Organisation des Bundes beschränkt.

5) Der Bund war zur Zeit seiner Entdeckung bereits in sich zerfallen, also Gefahr für den Staat nicht vorhanden; er würde formell aufgelös't worden sein, wenn die weite Entfernung der einzelnen Bundesglieder es verstattet hätte.

6) Die Existenz des s. g. Männerbundes geht aus den vorliegenden Acten nicht hervor.

B. Besonderer Theil.

Wir wenden uns nunmehr zu denjenigen Bundesgliedern, über welche ein Urtheil gefällt werden soll. Diese sind:

der Criminalgerichtsactuar Valerius in E— und

die Brüder und Doctoren Sempronius I. und II. in J—.

I. Valerius,

geboren im Monat August 1799 auf dem Schlosse W— bei E—, ist der Sohn des, im Jahre 1817 daselbst verstorbenen Castellans Valerius. Er hat noch eine in dürftigen Umständen lebende Mutter und zwei Brüder. Der älteste (Carl Valerius) ist angeblich Mitstifter des Bundes und lebt jetzt in L—. Der jüngste (Friedrich Valerius) ist noch nicht völlig erwachsen und wird von seinem älteren Bruder unterstützt.

Unser Valerius besuchte das Gymnasium in E—, studirte von Michaelis 1818 bis dahin 1821 die Rechte in Jena und hatte hier — arm und gebrechlich — eine kümmerliche Existenz. Er hatte zwar einen Freitisch und verdankte seiner allverehrten Landesmutter ein jährliches Geschenk von 20 Thaler; dieß reichte aber zu Deckung der nöthigsten Bedürfnisse nicht aus, und Valerius mußte — wollte er seine Brotstudien vollenden — eine neue Erwerbsquelle eröffnen. Diese hoffte er durch den Eintritt in die damals bestehende, allgemeine burschenschaftliche Verbindung zu erwerben.

Er hatte gehört, daß die Burschenschaft arme Studenten unterstütze, er trat daher auch wirklich in ihre Verbindung und fand an dem Studirenden von S—tz (81) einen eifrigen Wohlthäter.

Als dieser im Mai 1821 aus der Schweiz zurückkam, fuhr er fort, seine wohlwollenden Gesinnungen gegen ihn zu bethätigen, und wies ihm sogar ein freies Quartier an.

Nachdem von S—tz auf diese Weise Valerius zum Danke gegen sich verpflichtet hatte, machte er ihm folgende Eröffnung: er stehe im Begriff, einen geheimen politischen Bund in Jena zu stiften und wolle auch ihn in diesen Bund aufnehmen. Dabei machte er dem Valerius Zweck und Gesetze des Bundes bekannt und forderte seine Erklärung.

Nur der, welcher die Individualität des Valerius genau kennt, kann beurtheilen, in welche große Verlegenheit ihn S—tzens Aufforderung gebracht haben mag! —

Abgeneigt allem politischen Treiben, zugethan mit der innigsten Liebe seinem Vaterlande, zufrieden mit dessen Verfassung, und nichts inniger wünschend, als eine Anstellung, die ein spärliches Auskommen ihm sichere, fühlte er doch tief, was er dem S—tz schuldig sei und überzeugte sich nur zu sehr, daß bei dem stürmischen Charakter seines Wohlthäters eine ausweichende Antwort den Verlust der genossenen Unterstützung, ja selbst derer, die er seinem Bruder, der nach S—tzens Eröffnung Bundesglied sein sollte, verdankte, — zur Folge haben und daher die Fortsetzung seiner Studien ganz unmöglich sein werde!

Das Bestreben, »Jedem, der freiwillig etwas beigetragen hat, unser Bestes zu fördern, auf alle Art zu beweisen, daß wir uns zum Danke verbunden fühlen«, ist tief begründet in der Natur guter Menschen. Sie fühlen namentlich gegen ihre Wohlthäter einen hohen Grad von Wohlwollen, sie suchen solches durch Ehrerbietung, Dienstgeflissenheit und Erkenntlichkeit zu bethätigen und

es ist überhaupt die Neigung herrschend, Gefälligkeiten des Wohlthäters durch Gegengefälligkeiten zu erwiedern.

Diese Neigung hatte auch Valerius. Der ängstliche junge Mann befand sich in der peinlichsten Lage, die verschiedenartigsten Pflichten stritten — wie er wähnte — mit einander. — Die Pflicht der Dankbarkeit und der Sicherung seiner Subsistenz schienen ihm die überwiegendsten; — er trat dem Bunde bei! Wenn auch angenommen werden muß, daß ein wahrer Streit bei unsern Pflichten und Rechten an sich und überhaupt betrachtet nie stattfinden könne, weil eine Wahrheit der andern nie widerspricht; so ist doch nicht zu verkennen, daß der Mensch sehr oft in Verhältnisse kommen kann, wo er sich in dergleichen Collisionsfällen wirklich zu befinden wähnt, wo entweder der Verstand nicht einsieht, welche Art zu handeln die angemessenste sei, oder wo das Herz, das gewissen Pflichten abgeneigt ist, ihnen ausweichen zu können wünscht! Dieß war denn auch namentlich bei Valerius der Fall, und darf nicht unberücksichtigt bleiben! —

Glaubend, daß die Verbindung ja doch nur auf das Studentenleben berechnet sei, und daß der Zweck des Bundes: Umsturz der Verfassungen Deutschlands und dessen Vereinigung zu einer Republik »in der Art zu verstehen sei«, daß derselbe nicht unmittelbar, sondern so bewirkt werde, daß das Volk nach und nach dahin gebracht werde, lieber unter einem Freistaate zu leben, gelobte er eidlich — wenn anders das von den Bundesgliedern gegebene feierliche Versprechen so bezeichnet werden kann — die Festhaltung der Bundesstatuten, wohnte einigen kindischen Besprechungen der Jenaischen Bundesglieder bei, holte im Auftrage seiner Cameraden etwa 10 Thlr. Geld bei dem Müller S— in E— zu der zwecklosen Reise des H—es (35) nach Erlangen, verließ darauf die Universität Jena und erhielt nach bestandenem Examen die Actuarienstelle bei dem Criminalgericht in E—. Alle Bundesglieder bestätigen, »daß Valerius ein unbedeutendes

Mitglied gewesen sei.« Daß er sich seit seinem Abgange von der Universität um den Bund nicht weiter bekümmerte und ihn für aufgelös't hielt, ist bereits erwähnt, und daß er sich als ein treuer Staatsdiener erwies, besagt das Zeugniß des Dirigenten des Criminalgerichts.

II. Sempronius I.,

geboren am 24. Juni 1799, ist der älteste Sohn des, im Jahre 1812 verstorbenen Kirchenraths und Professors Dr. Sempronius in J—. Er besuchte vom Jahre 1814 bis 1817 das Gymnasium in Weimar, studirte dann von Michaelis 1817 bis dahin 1821 in Jena, besuchte hierauf die Hochschule in Göttingen, wo er sich von Michaelis 1821 bis 1822 aufhielt, kehrte von da nach J— zurück, ward hier zu Weihnachten 1822 Doctor der Philosophie und im Sommer 1823 Baccalaureus der Theologie und benahm sich seit dieser Zeit so gut, daß die dortige Polizeibehörde keinen Anstand nahm, ihm ein sehr vortheilhaftes Attestat über sein Wohlverhalten auszustellen.

Während er in Jena studirte, war er Mitglied der erlaubten Burschenschaft, und nachdem solche aufgelös't worden war, trat er in eine ähnliche burschenschaftliche Verbindung, Germania genannt. In Göttingen gehörte er eine Zeitlang dem engern Vereine an, kannte aber, was bei Mehren der Fall war, dessen Zweck nicht genau. Er stand in der Meinung, daß der Verein nur die innere politische Gesinnung ausbilden und Deutschlands geistige Einheit erstreben wolle.

Im Monat August 1822 geschah ihm in Göttingen die erste Eröffnung über den geheimen Bund von R—ld (67) und H—e (29). Sie machten ihm den von S—tz (81) angegebenen Zweck, so wie die Bundesgesetze, Erkennungszeichen und Kreiseintheilung bekannt und er war, weil er überhaupt glaubte, daß der Bund nur geistig, durch Verbreitung seiner Grundsätze wirken müsse, zum Beitritt bereit. Unter Umsturz der Verfassungen verstand er

und Alle, die nach ihm aufgenommen wurden, nichts als eine Reform, und nur im Hintergrunde stand damals noch die dunkle Idee, daß Waffengewalt eintreten werde, wenn eine Reform auf dem Ideenwege nicht bezweckt werden könne.

Nachdem er auf sein Wort versprochen hatte, das Geheimniß zu bewahren, kehrte er nach Jena zurück und ward hier von H—e im Beisein des G—ner (22), R—ge (68), G—rt (20) und G—er (27), gegen Weihnachten 1822 feierlich in den Bund aufgenommen.

Er war auch später bei einigen Versammlungen der Bundesglieder in Jena, wo entweder über Aufnahme neuer Mitglieder berathen und gestimmt, oder über den Zweck des Bundes hin und her gesprochen wurde. Er stimmte für die Aufnahme seines jüngern Bruders und des O—en, bediente sich ein einziges Mal des Erkennungszeichens und gab es bald ganz auf, für den Bund thätig zu sein.

III. Sempronius II.,

Bruder des vorigen, ist am 29. November 1800 geboren. Er genoß bis Ostern 1817 Privatunterricht in Jena, frequentirte darauf bis Michaelis 1819 das Gymnasium in Altenburg und kam von da wieder zurück nach Jena, wo er bis Michaelis 1821 die Rechte studirte. Um seine Studien fortzusetzen, ging er Michaelis 1821 nach Berlin, blieb daselbst ein volles Jahr, kehrte dann abermals in seine Vaterstadt zurück, wo er Michaelis 1823 seine Studien vollendete und im Frühjahre 1825 die juristische Doctorwürde erlangte.

Daß er sich nach seinem Abgange von der Academie, gleich seinem ältern Bruder sehr wohl gehalten habe, bezeugt das oben erwähnte Attestat der dortigen Polizeicommission.

Er war als Jenaischer Student Mitglied der Germania und des oben beschriebenen engern Vereins, dem er jedoch eine eigent-

liche politische Tendenz keineswegs unterlegt. Er erhielt im November 1822 Kenntniß von dem geheimen Bunde und ward Weihnachten desselben Jahres feierlich in denselben aufgenommen.

Als Zweck des Bundes nannte H—e ihm: den Umsturz der bestehenden Verfassungen, sagte aber auch dabei: es müsse nach Übereinkunft der Bundesglieder das academische Leben zunächst als der Wirkungskreis derselben angesehen werden. Von den Bundesgesetzen wurde ihm genannt: Verschwiegenheit und Vermeidung alles Schriftlichen. Gesprächsweise erfuhr er: daß zu den Bundesstatuten auch gehöre:

a. unbedingter Gehorsam gegen unbekannte Obern,

b. Waffen haben und Üben in denselben,

c. Tod dem Verräther,

d. Geldbeiträge,

e. falscher Eid zu Rettung des Bundesgeheimnisses;

er hielt aber keins von diesen Gesetzen für sich verbindlich und glaubte sich hauptsächlich zu Erreichuug des Bundeszwecks darauf beschränken zu müssen, durch Verbreitung von Grundsätzen, die er für aufgeklärt hielt, das Volk für eine bessere Staatsverfassung reif zu machen. Er meinte damals, es werde eine Revolution kommen und die Bundesglieder würden dann sich an dieselbe anschließen; glaubte aber auch, daß, wenn das Volk wirklich zu dieser Verfassung reif sei, diese Verfassung von selbst eintreten werde. Er wollte, daß die deutschen Staaten dieselbe Verfassung erhalten sollten, deren sich das Großherzogthum N— erfreue. Er nahm kein neues Mitglied auf, war bei keiner Zusammenkunft, wo über dergleichen Aufnahmen gestimmt wurde, bediente sich nie des Bundeszeichens, gehörte aber zu denjenigen Bundesgliedern in Jena, welche den Beschluß faßten, daß Niemand mehr in den Bund aufgenommen werden solle! —

C. Prozeßgeschichte.

Im Monat December 1823, also — wie schon erwähnt — zu einer Zeit, wo der Bund bereits ganz in sich zerfallen war, erhielten die Regierungen davon Kenntniß.

Die Ermordung des Kaiserlich Russischen Staatsraths von Kotzebue zu Mannheim hatte schon die Anordnung einer Großherzoglichen Immediat-Commission bereits im Jahre 1819 zur Folge. Sie verfolgte damals Spuren zu J—, wo Sand, durch welchen Kotzebue bekanntlich erstochen wurde, vor Begehung der That als Student sich aufgehalten hatte. Bei dieser Untersuchung kam man auf Merkmale von gesetzwidrigen geheimen Verbindungen auf jener Hochschule und es wurde daher höchsten Orts auch deshalb nähere Untersuchung angeordnet. Reichen Stoff lieferten Mittheilungen aus Papieren des W—ft von Seiten der Königl. Preußischen Ministerial-Untersuchungscommission zu Berlin. Die Großherzogl. Immediat-Commission blieb auch in fortdauernden Mittheilungen mit der, wegen politischer Umtriebe in Deutschland vom Durchlauchtigsten deutschen Bunde niedergesetzten Central-Untersuchungscommission zu Mainz, sowie mit den Beauftragten anderer deutscher Regierungen; sie ermittelte unter andern, daß die Burschenschaft zu J— heimlich fortbestehe und eröffnete dieß 1822 dem academischen Senate, welcher eine besondere, im Jahre 1824 von dem dasigen Universitätsamte erneuerte Untersuchung verfügte.

Während dessen dauerte die Untersuchung von Seiten der Großherzogl. Immediat-Commission, gerichtet auf staatsverrätherische Verbindungen, fort, um so mehr, da die Existenz des »Bundes der Jünglinge« entdeckt war, über welchen sich die vorstehende Vertheidigungsschrift verbreitet und genaue Untersuchung in einem Ministerialbeschluß vom 30. Dec. 1823 der rc. Commission zur besondern Pflicht gemacht ward.

In einer Mittheilung der genannten Central-Untersuchungscommission zu Mainz vom 28. Januar 1824, welche Anschläge über die Verfahrungsweise enthält, ward unter andern Folgendes gesagt:

»Welche Ansicht man auch immer über die Gefährlichkeit jener Verbindung hegen mag: so kann doch darüber kaum eine Verschiedenheit der Ansicht stattfinden, daß nach demjenigen, was von zwei Mitgliedern bereits über Zweck, Gesetze, Erkennungszeichen, Eid, Geheimniß und Mittel des Bundes angegeben und gestanden ist, derselbe die Merkmale an sich trägt, welche die Grundsätze des Criminalrechts zum Begriff einer staatsverbrecherischen Verbindung erfordern, daß daher Geständnisse eines begangenen, oder doch versuchten Staatsverbrechens vorliegen. Hierzu kommt, daß der Bund, als über ganz Deutschland verbreitet, angegeben, daß Beamte und Militairs, als dazu gehörig, bezeichnet, daß als Mitglieder desselben insbesondere auch solche Individuen genannt werden, welche in den Acten der Central-Untersuchungscommission als vorzügliche Theilnehmer an den Umtrieben der, dem Bundestagsbeschlusse vom 20. Sept. 1819 vorausgegangenen Zeit vorkommen, daß endlich selbst auf Verbindung mit Ausländern und ausländischen Vereinen hingedeutet wird.«

»Wenn auf solche Art die Sache die höchste Aufmerksamkeit jeder deutschen Regierung und die größte Strenge bei der Untersuchung in Anspruch nehmen wird: so wird auf der andern Seite rc. die größte Umsicht geboten rc. Auf jeden Fall müssen wir wünschen, von dem Gange und den Resultaten der Untersuchung fortwährend in Kenntniß erhalten zu werden, wie dieß schon die Natur eines, gegen die Sicherheit des ganzen deutschen Bundes gerichteten Verbrechens mit sich bringt und einige Strafgesetze ohnehin ausdrücklich analoge Bestimmungen enthalten.« rc.

Die Großherzogl. Immediat-Commission verfuhr nun auch, so viel als thunlich, im Sinne der gegebenen Anschläge; die Untersuchung konnte aber nur langsam vorschreiten, weil die Communicationen mit den betreffenden Untersuchungsbehörden (zu Mainz, Hohenasperg, Köpenick, München, Cassel, Mannheim, Schwerin, Glückstadt, Wiesbaden, Osnabrück, Göttingen, Hildesheim, Leipzig, Jever, Oldenburg, Freiburg, Darmstadt ꝛc.) viel Zeit raubte.

Die Brüder Sempronius, welche zuerst von v. S—, W—ft und G—er, als Bundesglieder genannt wurden, kamen sofort in Untersuchung. Es wurde anfänglich Stadtarrest gegen sie verhängt, Sempronius II. aber am 29. April 1824 zu Arrest gebracht. Seine Geständnisse erfolgten am 7. Mai 1824 und die Geständnisse seines Bruders am 12. desselben Monats, worauf auch dieser verhaftet wurde. Da beide jedoch in J— angesessen waren, eine bedenkliche Collusion mit andern Angeschuldigten, oder noch unentdeckten Theilhabern des Bundes, nach der Meinung der Großherzogl. Immediat-Commission, nicht zu befürchten war: so genehmigten des Großherzogs Königl. Hoheit, daß die Inculpaten gegen feierliches Handgelöbniß der Verschwiegenheit und ihrer Nichtentfernung, aus der engen Haft entlassen und bloß mit Stadtarrest in J— belegt würden, was auch bald darauf geschah.

Weniger Schonung ward dem unbemittelten Valerius zu Theil. Er war von H—s als Bundesglied bezeichnet worden, die Untersuchung richtete sich daher auch gegen ihn und er legte am 12. Juli 1824 der Immediat-Commission Geständnisse ab. Obgleich diese Commission den gebrechlichen reuigen Mann, der bereits einige Jahre hindurch stets Verehrung und Treue gegen seinen Landesherrn bethätigt hatte, von W— nach E— frei zurückkehren ließ: so traf ihn doch bald darauf ein hartes Loos.

»Wenn wir — hieß es in einer Mittheilung der mehr genannten Central-Untersuchungscommission in Mainz vom 28. Juli 1824 — uns hinsichtlich der nicht erfolgten Verhaftung der

Bruder S— aller Bemerkungen enthalten haben: so glauben wir doch nun, wo auch V— nach abgelegtem Geständniß wieder nach E— zurückgesandt worden ist, darauf aufmerksam machen zu müssen, daß in diesem Augenblick, wo das Hauptbestreben aller Untersuchungen darauf gerichtet ist, den Stiftern des geheimen Bundes näher auf die Spur zu kommen, unter welchen V—s Bruder von S— genannt worden ist — der bloße Stadtarrest des V— nicht hinreichen dürfte, um schädliche Collusionen desselben mit seinem Bruder, oder andern Stiftern und Gliedern des geheimen Bundes, unmöglich zu machen, was doch bei einer Untersuchung von solcher Wichtigkeit, eines der ersten Erfordernisse ist.«

Schon war die Suspension des Valerius von dem öffentlichen Amte, verbunden mit einer anderweiten höchsten Bestimmung über seine ihm entzogene Besoldung ausgesprochen worden; auf jene Zuschrift erfolgte aber nunmehr auch ein höchstes Rescript vom 24. August 1824, welches seine Verhaftung befahl. Er ward am 29. jenes Monats und Jahres auf die Feste W— gebracht, bis zum 23. August 1825 daselbst verhaftet und dann — nachdem seine zerrüttete Gesundheit eine Veränderung seiner Lage dringend nothwendig gemacht hatte — mit Stadtarrest belegt.

Die Großherzogl. Immediat-Commission unterzog sich dem höchsten Auftrage durch Vernehmungen der betreffenden Individuen, die sie theils selbst hielt, theils durch das Universitätsamt halten ließ, obgleich dieses Amt, da es sich von einem Staatsverbrechen handelte, keineswegs zuständig war. Als daher am 12. April 1825 die vor der Großherzogl. Immediat-Commission ergangenen Acten der Großherzogl. Landesregierung in W— (Justizcollegium) zu Fällung des Erkenntnisses erster Instanz zugesendet worden waren, entstanden Bedenken über die Legalität der Verhandlungen. Diese wurden erhöht durch ein höchstes Rescript vom 8. Juli 1825, worin es hieß:

»daß, da die Untersuchung in diesen Angelegenheiten aus erheblichen Gründen durch eine außerordentliche staatspolizeiliche Commission zu führen gewesen, bei der Überweisung der Acten zu einem Spruche an den Gerichtshof vorausgesetzt worden sei, daß derselbe vor dessen Fällung dem Untersuchungsverfahren in rechtsförmlicher Hinsicht seine Aufmerksamkeit widmen werde, um etwaige Lücken auszufüllen, oder Mängeln der Form nachzuhelfen und den Vertheidigern dieserhalb mögliche Rügen abzuschneiden.«

Die zuständige Landesregierung glaubte dem höchsten Rescript dadurch zu genügen, daß sie den genannten Theilnehmern an der staatsverrätherischen Verbindung vor besetzter Gerichtsbank alle frühern Vernehmungen derselben vorlesen und genehmigen ließ.

Vom 25. bis 28. Juli 1825 fanden die Hauptverhöre der Angeschuldigten vor derselben hohen Behörde und bei gehörig besetzter Gerichtsbank statt, wobei jedoch mehre von den frühern Aussagen der Inculpaten so abweichend waren, daß deshalb wiederholte Communicationen mit den Behörden in Köpenick, Schwerin, Glückstadt, Mannheim, Cassel und München nothwendig wurden.

Die letzte Antwort ging am 16. Febr. 1826 ein, es erfolgte nochmalige Vernehmung der Brüder S—, welche am 27. Febr. 1826 stattfand, dann aber wurden sämmtliche Acten dem Defensor vorgelegt.

II. Rechtliche Beurtheilung von Seiten des Defensors.

Wenn man den verbrecherischen Thatbestand aus den vorliegenden Materialien untersucht hat: so wird man vorerst überhaupt auf eine Reihe von Zweifeln darüber geführt:

»ob die Handlung in die Classe der hoch- und staatsverrätherischen gestellt werden könne?«

Denn es ist bekanntlich an und für sich nicht leicht, nach gemeinem deutschen Rechte die Natur des Hoch- und Staatsverraths zu bestimmen.

Wenn das Criminalrecht überhaupt in das innerste Leben eines Volks und Staats eingreift; wenn es von Verfassung und bürgerlichen Einrichtungen, Sitten, Ansichten und Bildung so abhängig ist, wie nicht leicht ein andrer Rechtszweig; wenn hiernach bei einem noch so hohen Stande der Rechtswissenschaft die criminalrechtlichen Grundansichten überall veränderlicher und dem Geiste der Zeit mehr unterthan sind, als das altergraue Civilrecht: so ist es nicht so leicht, mit einer alten Auctorität den Knoten zu lösen, oder mit einigen Betrachtungen das Ziel zu treffen; vielmehr muß ein gesunder Sinn und richtiger wissenschaftlicher Tact aus der großen That- und Gedankenvergangenheit dasjenige herausfinden, was unsrer Zeit und unsern Verhältnissen anpaßt.

Insbesondere aber in der Lehre vom Hochverrath ist es nicht möglich, allein auf die entferntere, oder nächste Vergangenheit zu bauen, oder diese und jene Auctorität aus ihrer Zeit zu unserem practischen Gebrauche loszureißen, da die Ansichten der Regierungen und Völker über Regierungsformen und Grundsätze oft gleichzeitig sich äußern und oft wenigstens darin einig sind, daß eine bestimmte Zeit wohl geeignet sei, einige neue Einrichtungen zu begründen, wobei es denn nicht fehlen kann, daß eine unmäßige Spannung und Erregtheit diejenigen Gemüther ergreift, die sich noch nicht befestigt haben, oder von der Leidenschaft gejagt sind, die aus Eitelkeit mehr im Allgemeinen und Politischen, als im Besondern und Häuslichen sich gefallen, die zum wenigsten unerfahren in der Geschichte der Völker und Verfassungen mit ihren Gedanken alle Berge ebnen und die Welt beglücken möchten! — Nicht selten entsteht dann ein Kampf der Parteien, bei welchem natürlich die Erhitzten und Neuerer sich noch mehr verwickeln und zu manch' unbesonnener That sich hinreißen lassen.

Es gehört dann ein erfahrener Sinn dazu, die That zu würdigen und den Geist des Gesetzes über den Buchstaben zu halten.

Wenn die Römer, deren Gesetze die Grundlage unseres Rechtszustandes bilden, nicht minder in der Zeit republikanischen Stolzes, als in der spätern Zeit wilder Despotie den Verrath an Staat und Fürst schwerer straften, als jedes andere Verbrechen; wenn die Republikaner geneigt waren, leicht eine That als Angriff auf die majestas populi romani anzusehen, und die Imperatoren und ihre Minister Ursache hatten, poenarum metu zu regieren und die majestas imperatoria noch höher zu halten, als das Volk: so hat sich Manches bei uns durch den festen und ruhigen Geist der, schon von den bessern Römern ersehnten, gemäßigten Erbmonarchie geändert, und wenn auch manchmal ein arger politischer Sturm an die Schwachheit und Leidenschaft aufgeregter Menschenmassen erinnert, so sind doch die Früchte der wirklich vorgeschrittenen Humanität und erlangter höherer politisch-juridischer Weisheit nimmer zu vertilgen.

Wie die auf historischem Wege gewonnene Wahrheit Licht auf unser Thema wirft, ist leicht zu erkennen. Der tiefer gebildete Richter wird eine That schärfer erwägen dürfen, als vielleicht die ganze Vorwelt, ehe er »Hochverrath« über sie ausspricht; und der Behandler des gemeinen deutschen Rechts wird Grade anzunehmen rathen, wie die neuern Gesetzgeber alle gethan haben.

Die Schwierigkeiten des Richters werden noch dadurch vermehrt, daß die Carolina in der Allgemeinheit und Schärfe der Drohung zwar dem römischen Rechte nichts nachgiebt, dagegen zur Ehre der Deutschen in fast drei Jahrhunderten die practische Gelegenheit fehlte, dieses Verbrechen im Thatbestande und in der Abstufung zu jener Bestimmtheit zu erheben, zu welcher die Doctrin bei andern Verbrechen geführt hat. Nirgends findet sich auch nur eine genaue Unterscheidung hinsichtlich der schon lange gebrauchten Begriffe Hoch- und Landesverrath; nirgends eine bestimmte

Grenze zwischen dem Hochverrath und staatsgefährlichen Verbindungen. Überall hat man sich vielmehr mit einer fragmentarischen Nachbildung des römischen Rechts begnügt.

Wenn man nun aber auch auf diesem Wege fortgeht, so fehlt es doch nicht an Zweifeln für die Annahme des Hochverraths in unserm Falle. Denn

1) da, wo sich ein Verbrechen durchaus durch die Gesinnung charakterisirt, muß eine gewisse Bestimmtheit und Festigkeit derselben vorhanden sein, wenn sie die Basis eines so großen Verbrechens werden soll. Diese Bestimmtheit und Festigkeit läßt sich nur an dem Plane und den Mitteln erkennen. Die Inculpaten, die hier in Frage kommen, hatten keinen Plan, keine Mittel! — Ja sie und ihre Mitverbündeten täuschten sich in Plan und Mitteln, thaten — wie immer die Jugend thut — als wären sie berufen, die künftige Welt zu gestalten, während sie doch wohl fühlten, wie so etwas von Männern ausgehen müsse. Diesen überließen sie auch den Plan und die Mittel und sie standen da als Gesellen, die auf den Ruf des Meisters warten. Sie wollten die politische Welt anders gestalten und glaubten, daß es deshalb bis zur Revolution kommen könne und dürfte; aber sie hatten keinen bestimmten revolutionären Plan und Willen. Es ging wie mit dem Satze: »den Verräther trifft der Tod!« Er wurde ausgesprochen und dann fragte man erst, ob er ausführbar sei? Bündelei ist außerdem im Studentenleben etwas so Gewöhnliches, so Hergebrachtes, die handelnde Studentenwelt gleichsam Ausfüllendes, daß der Student in Wahrheit viel weniger, als jeder andre Mensch erwägt, was es heiße, in einen Bund zu treten!

Bünde werden geschlossen und aufgehoben, wie die Kleider gewechselt, und wer möchte dieselben mit den römischen Conjurationen vergleichen wollen?

2) Wenn bei diesem Verbrechen besonders auf Bestimmtheit des hostilis animus gedrungen werden muß, so ist nicht minder

die Rücksicht auf das Object, an welchem das Verbrechen begangen wird, als auf das Subject, welches dasselbe begeht, sehr entscheidend [7]).

Mit Recht ist daher vor Allem die Frage aufzuwerfen: an welcher res publica haben unsere Inculpaten den Verrath begangen, oder vielmehr begehen wollen?

Am deutschen Bunde, oder am Großherzogthume N—, oder an allen einzelnen Staaten; und wie verhält sich hier der juristische Gesichtspunkt des Hochverraths?

Der deutsche Bund ist eben so wenig, wie der rheinische Bund es war, eine als Staatsorganismus sich darstellende res publica, denn schon die Souverainität der einzelnen Bundesstaaten gestattet nicht, daß eine Staatsgewalt über sie sei.

Ganz anders verhielt es sich mit dem ehemaligen deutschen Reiche, dem die einzelnen Staaten als Stände unterworfen waren. Weder der rheinische, noch der deutsche Bund ist auch als Successor oder Stellvertreter des früher schon erloschenen deutschen Reiches anzusehen, und die deutschen Staaten dürfen nicht zu den halbsouverainen gerechnet werden. Oder will Jemand etwas Ähnliches, wie die alte Idee des dominii directi et utilis war, auf sie anwenden?

Der deutsche Bund ist kein Bundesstaat, kein mit Staatsgewalt versehenes Subject [8]).

Wenn in der neuesten Zeit ein berühmter Staatsmann [9]) behauptet hat: am rheinischen Bunde sowohl, wie am deutschen, sei Hochverrath angenommen worden, so kann man seine Auctorität nicht gelten lassen; in ersterer Hinsicht stützt er sich nämlich bloß auf die, ohne Anführung von Gründen gegebene Behauptung von

[7]) Vergl. Roßhirt, Lehrbuch des Criminalrechts §. 113.

[8]) Klüber, Übersicht der diplomatischen Verhandlungen des Wiener Congresses S. 123 ff. 191 ff.

Klüber, öffentliches Recht des deutschen Bundes, 2te Ausgabe §. 6.

[9]) v. Kamptz in seiner Schrift über Hochverrath §. 1. a. E.

Salchow[10]), der kein anderer Criminalist beigetreten ist; in der andern Hinsicht citirt er nur einen Bundesbeschluß speciell, nämlich den, wegen Errichtung der Central-Untersuchungscommission vom 20. Sept. 1819. Art. 2.; allein hier sollte nur der Wirkungskreis dieser bloßen Untersuchungscommission bestimmt, keineswegs aber eine Norm der Entscheidung für die Bundesgerichte festgesetzt werden. Auch steht nach dem eben angegebenen Zwecke nicht in dieser Stelle, daß es einen Hochverrath am deutschen Bunde gebe.

Wenn jener Staatsmann seinen Text so gebildet hat, als wäre der deutsche Bund dasselbe, wie das alte deutsche Reich: so ist diesem mit publicistischer Bestimmtheit schon oben begegnet.

Auch hat derselbe Staatsmann weder die begründeten Ansichten anderer Schriftsteller, z. B. Feuerbach's[11]) erwogen, noch auch die Criminalpolitik in Betracht gezogen; denn es bedarf der Annahme des Hochverraths am deutschen Bunde gar nicht, indem die Erhaltung des deutschen Bundes jedem Bundesstaate wie seine eigne wichtig ist, und die Bundesstaaten sich als integrirende Theile des deutschen Bundes wenigstens da, wo unterdessen neue Verfassungsurkunden hervorgetreten sind, bekannt haben, daher auch rc. Martin[12]) einen Hochverrath an einem Staatenbunde nur insofern annimmt, als das Bundesverhältniß einen Bestandtheil der Staatsverfassung der einzelnen Bundesstaaten mit ausmacht, welchem der Verbrecher angehört.

Die deutschen Bundesstaaten sind daher wohl berechtigt, einen Angriff auf den deutschen Bund, wie auf sich selbst geschehen anzusehen und untersuchen und bestrafen zu lassen: dagegen ist vom Hochverrath in Beziehung auf den deutschen Bund nicht die Rede, und eine Bestärkung dieser Ansicht liegt wohl auch darin, daß in den neuern Entwürfen von Strafgesetzbüchern, z. B. in Baiern

[10]) im Lehrbuche §. 404.
[11]) im Lehrb. §. 164. Not. 6.
[12]) Lehrbuch des Criminalrechts S. 524.

1822, in Würtemberg von 1823 keine Erwähnung von einem Verbrechen gegen den deutschen Bund gemacht wird.

Was nun die Richtung auf das Großherzogthum N — betrifft, so scheint die Idee der Inculpaten viel zu überspannt und allgemein gewesen zu sein, als daß sie das Schicksal eines einzelnen deutschen Landes derselben speciell eingeschlossen hätten.

Sempronius I. sagt [13]), er habe wohl auch gedacht, daß die Verfassung des Großherzogthums eine andere werden müsse, wenn die Einheit Deutschlands ins Leben treten solle; allein er habe dabei gedacht, daß durch die allgemeine Verbreitung der Idee der Nothwendigkeit der Einheit Deutschlands auch die Fürsten davon würden ergriffen werden und eine andere, durch Einheit bedingte Verfassung geben würden.

Die Verfassung des Großherzogthums ist eine monarchische und der Regent hat die ungetheilte Staatsgewalt [14]).

Es läßt sich kein Hochverrath an einem Staate denken, wo die Verbrecher nicht mit Bestimmtheit an das Schicksal des Regenten gedacht haben; darüber aber war die vollste Unbestimmtheit unter allen Verschworenen und somit ein specieller Hochverrath am Großherzogthume N — nicht vorhanden.

Dasselbe gilt hinsichtlich der übrigen einzelnen deutschen Staaten, wozu noch kommt, daß die Inculpaten mit den übrigen deutschen Staaten in keinem Unterthansverhältniß stehen. Wenn auch Sempronius I. bereits in Göttingen, also in dem hannoverschen Gebiete, sich vorläufig erklärte, dem Bunde beitreten zu wollen, so kann dieß doch deshalb nichts entscheiden, weil sein wirklicher Eintritt und seine eidliche Verpflichtung auf den Bundeszweck erst später in Jena erfolgte, die Vollendung seines Eintritts mithin an diesem letztern Orte erst stattfand und als der strafwürdigere

[13]) Verhör vom 25. Juli 1825 Nachmittags.

[14]) Schweitzer, öffentliches Recht des Großherzogth. Sachsen-Weimar §. 23.

Grad seines Benehmens jeden vorbereitenden Schritt zu derselben That in Hinsicht der Verschuldung absorbirt [15]).

Wenn nun auch zugegeben werden muß, daß die verbrecherische Absicht auf alle deutschen Staaten ging, und dadurch der vaterländische eingeschlossen ist, so bleibt doch immer, was hier gezeigt werden sollte, daß es an aller Bestimmtheit nicht nur des Plans, sondern auch der bösen Absicht in Beziehung auf den vaterländischen Staat durchaus fehlt.

Valerius hat insbesondere immer den Zweck gehabt, dem Großherzogthume redlich und treu practisch zu dienen, und hat dieses auch durch die That bewiesen.

3) Wenn endlich zum Hochverrath wahrhaft dolus malus gehört, und die Inculpaten ohne alle besondere egoistische Nebenzwecke nur an ein, der Phantasie der Jugend so leicht zugängliches Besserwerden dachten; wenn allmählig sie alle vor dem Gedanken an Revolution erschraken, an der Nichtigkeit ihres Unternehmens dann sich freuten, auch, klüger werdend, die Unausführbarkeit der Sache einsahen, so daß z. B. Valerius sagte: das Ganze sei ihm zu lächerlich gewesen, — wobei gedachter Valerius von seinen Bundesgenossen als ein durchaus wahrhafter Mensch geschildert wird; — wenn die beiden Sempronius immer nur von Revolutionsideen sprechen und viele Juristen [16]) eben hierin das Kriterium finden, daß nicht vom Hochverrath geredet werden könne: — so ist bei allen diesen Umständen gar sehr zu bezweifeln: ob die Principien vom Staats- und Hochverrath auf die vorliegenden Handlungen angewendet werden können.

Dadurch aber will man die Handlungen keineswegs als außer das Gebiet crimineller Strafbarkeit fallend ansehen. Jeden Falls würden nämlich die Inculpaten als Theilnehmer an einer staatsgefährlichen Verbindung im Sinne auch des gemeinen deutschen

[15]) Stübel, Criminalverfahr. §. 227.
[16]) Feuerbach, Lehrb. §. 168.

Rechts criminell zu strafen sein. Denn es ist gewiß, daß das römische Criminalrecht noch immer subsidiäre Anwendbarkeit hat und daß alle Socii von dergleichen Verbindungen zum wenigsten mit der Strafe des criminis de vi publica belegt wurden [17]).

Und wenn unsere Praxis auch manchmal hier gelind und nachsichtig bis zur bloß polizeilichen Correction verfuhr, so ist doch jeder Criminalrichter, dessen Officium gehörig angeregt ist, wohl befugt, peinliche Strafen auszusprechen, besonders wenn die Handlungen so nahe an schwere Verbrechen angrenzen [18]).

Um übrigens auf der andern Seite auch dasjenige hervorzuheben, was unsre Inculpaten gravirt, und — ohne Rücksicht auf die specielle Art ihrer Theilnahme — der Verbindung zur Last fällt, in welche sie getreten sind: so giebt allerdings nach den vorliegenden Acten, abgesehen von den, in der historischen Darstellung erhobenen Zweifeln,

I. den Hauptpunkt das Bekenntniß des ꝛc. von S—, mit welchem im Ganzen die Angaben unserer Inculpaten übereinstimmen, daß nämlich der Bund ursprünglich zur Umstürzung der deutschen Verfassungen aufgerichtet worden sei. Wenn nun auch oben Zweifel darüber erhoben wurden, was die angeblichen Bundesstifter unter dem Ausdrucke: »Umsturz der Verfassung« verstanden haben: so bleibt doch darüber kein Zweifel, daß der Bund der Jünglinge eine gewaltsame Umstürzung darunter verstanden. Umsturz und gewaltsame Veränderung der Staatsverfassung wurde aber immer zum Staatsverrath gerechnet [19]), und es ist besonders von Feuerbach ausgeführt worden, daß sich eben die gewaltsame Umkehrung von der, allmählig durch Überzeu-

[17]) L. 2. D. de colleg. et corp. (47, 11.)
[18]) Roßhirt, Lehrb. §. 243.
[19]) Kleinschrod, in seinem und Klein's Archiv 1. Bd. S. 50.
v. Grolmann, Grundsätze §. 328.
v. Feuerbach, Lehrb. §. 163.
Derselbe über Hochverrath S. 57.

gung, auch des Regenten, bewirkten Veränderung, wie Verbrechen und Recht unterscheidet. Dazu kömmt noch eine im neuen Archiv des Criminalrechts[20]) aufgestellte Meinung.

Hiernach nämlich ist nichts davon abhängig, welche Ansicht im Hintergrunde liegt. Wenn die Verbrecher auch sämmtlich keine individuelle Vortheile beabsichtigen, sondern vielleicht nur Großes und Gutes wollen: so haben sie doch Unrecht und sind Verbrecher, wenn sie auf dem Wege der Gewalt ihre unreifen Ideen realisiren und dadurch alle Rechte des Staats und der Einzelnen gefährden wollen.

Im Übrigen

II. wurde die Verbindung in einer gewissen Form geschlossen und beschworen; der Zweck des Bundes wurde den Theilnehmern eröffnet, und wenn ihnen auch Alles über die Art der Ausführung ungewiß blieb, so war doch der erste Schritt geschehen, im Einverständniß zu einer gewaltsamen Unternehmung — der animus hostilis gleichsam niedergelegt.

Es kömmt auch nicht darauf an, was der Einzelne, der in eine solche Verbindung tritt, denkt und vorhat; er muß wissen, wohin die Verbindung führen kann und daß seine Theilnahme nicht bloß in Berücksichtigung desjenigen, was er thut, sondern in Berücksichtigung dessen, was der Zweck der Verbindung will, beurtheilt wird; und die bloße Form der Conjuratio, der festen förmlichen Verbrüderung, in welcher jeder Einzelne sich den Übrigen verpflichtet, ist hier schon als der unzweideutigste Schritt anzusehen, worin der feste Wille und der auf gewaltsame Unternehmungen gerichtete animus hostilis sich ausspricht[21]).

Obgleich hinsichtlich der in Frage stehenden Verbindung aus den Acten nichts vollständig Beweisendes über die Stiftung

[20]) Bd. VIII. S. 382. 383.

[21]) Renazzi elem. jur. crim. lib. I. c. 4. §. 6. lib. IV. c. 2. §. 3. Busmann de societate delinquend. (Groning. 1824) p. 13.

entnommen werden kann, so ist doch das Staatsgefährliche derselben schon aus dem, was vorliegt, nicht zu verkennen.

III. Es ist auch nicht nöthig, daß die Verbündeten die Mittel recht kannten, wodurch der Zweck des Bundes realisirt werden sollte: wenn sie nur im Vertrauen auf solche Mittel eintraten und dadurch die Ernstlichkeit ihrer verbrecherischen Gesinnung zeigten.

Indem sie aber auf einen Bund der Männer hofften, von dem die Theilnahme der Jünglinge bestimmt werden sollte, handelten sie im Vertrauen auf eine geheime Kraft und können daher nicht sagen, daß sie an einem Vorhaben Theil genommen hätten, welches ohne alle Rücksicht auf Mittel zur Ausführung dagestanden habe.

Wenn auch wirklich der Männerbund — was aus den, mir vorgelegten, Acten sattsam hervorgeht — gar nicht existirt hat, so ist doch die Handlung der Jünglinge nicht straflos, weil schon ihre Verbindung (der Bund der Jungen) allein, wenn auch nicht zu staatsgefährlichen, doch zu verbrecherischen Resultaten hätte führen können, und keiner der Mitverbündeten verbürgen konnte, daß der Bund nicht auf einmal eine selbstthätige Richtung nehmen möchte.

IV. Endlich thut es nichts zur Sache, daß der Bund, wie er zur Kenntniß der Behörden kam, das Hinfällige seiner Bestrebungen gefühlt und factisch sich aufgelös't hatte: der verbrecherische Schritt war einmal gethan, und man kann auch nicht etwa den bekannten Rechtssatz hieher anwenden, daß ein strafloser Versuch da sei, weil die Ursache, weshalb die Vollendung unterblieb, in der freien Selbstbestimmung der Handelnden lag. Denn eines Theils hätte vor Allem eine förmliche Auflösung des ganzen Bundes dazu gehört und nicht ein bloßes Ruhenlassen der einzelnen Theilnehmer; andern Theils kann man nach den vorliegenden Acten nicht sagen, daß Reue alle Bundesglieder zum Rücktritt bestimmt hätte, sondern die meisten

sahen vielmehr ein, daß es an Mitteln fehle und die Sache nicht überdacht war.

Im Übrigen kann auch bezweifelt werden, ob die Rechtsansicht von der Straflosigkeit des Versuchs auf dieses Verbrechen paßt, weil viele annahmen, daß der Versuch hier keine Begünstigung verdiene.

Unter solchen Ansichten würde dann allerdings die Theilnahme der Inculpaten an einer staatsverrätherischen Verbindung anzunehmen sein.

Allein dann ist mit großer Sorgfalt die Natur dieser staatsverrätherischen Verbindung nach den Acten, nach welchen unsere Inculpaten bestraft werden sollen, noch näher zu untersuchen.

In dieser Rücksicht müssen noch einige allgemeine Grundsätze über die rechtliche Natur des Hoch- und Staatsverraths nach gemeinem Recht vorausgeschickt werden.

Bei den Römern waren Staatsverbrechen eben so häufig, wie bei den Deutschen selten. Das Bedürfniß, die beste Gesetzgeberinn, hat daher die Lehre von den Staatsverbrechen bei den Römern viel mehr ausgebildet, als bei den Deutschen.

Die Römer hatten die perduellio, das crimen majestatis, das crimen de vi und daneben die schöne practische Maxime, nicht lauter logische Scheidewände aufzustellen, sondern dem Ankläger und Richter zu überlassen, von welcher Seite sie die Sache auffassen wollten.

Dadurch kam die so nothwendige Abstufung für Schuld und Strafe in ihr Rechtssystem. Dadurch war gesorgt, daß auch der weniger Fehlende nicht straflos ausging, aber mit dem größern Verbrecher nicht zusammengeworfen wurde.

Dazu kommt, daß die perduellio selbst als Art des Majestätsverbrechens zu betrachten war, dieses aber sehr verschiedene Richtungen hatte, deshalb auch verschiedene und zum Theil geringere

Strafen zuließ. Im Übrigen sind die Zeiten der Republik und der einzelnen Gewalthaber sehr zu unterscheiden[22]).

In der Carolina sind die Staatsverbrechen nicht berührt, und Tittmann[23]) hat ganz Recht, wenn er meint: die im Art. 124. angeführte Verrätherei beziehe sich gar nicht auf den Umsturz des Staats; denn dieß ergiebt sich theils aus dem gedachten Artikel selbst, welcher die Verrätherei in einem weit umfassenden Sinne, namentlich auch zwischen Privatpersonen unter sich bedroht hat, ohne des beim Hochverrath wesentlichen Erfordernisses zu gedenken, daß am eigenen Staate, von dessen Mitglied in feindlicher Absicht die That verübt sei; theils aus den Indicien einer Verrätherei, wie sie im Artikel 42. der P. G. O. bezeichnet sind und offenbar nicht auf alle Arten des Hochverraths, wohl aber auf Verrätherei zwischen Privatpersonen passen; theils endlich zeigt auch der Inhalt der Bambergschen Halsgerichtsordnung, deren Einfluß auf jenes Reichsgesetz bekannt ist, daß die Verrätherei, welche in ihrem Artikel 149. mit denselben Worten, wie in der P. G. O. bedroht ist, ein anderes Verbrechen bezeichnen müsse, als das Majestätsverbrechen überhaupt, und insbesondere den Hochverrath. Denn in dem Art. 132. und 135. der Bambergensis sind diese letztern Verbrechen noch außerdem speciell bedroht, obgleich das Strafgesetz wider die Verrätherei gedachter Maßen ebenfalls in ihr enthalten ist. Mag nun die Reichsgesetzgebung — wahrscheinlich aus Gründen, welche sich geschichtlich leicht finden lassen[24]) — die Vorschriften der Bambergensis in Betreff des Majestätsverbrechens und Hochverraths völlig hinweggelassen haben: so folgt daraus nur nicht, daß sie geglaubt habe, solche Verbrechen wären bereits im Art. 124. der P. G. O. mit enthalten, welches dem Vorstehenden gemäß ein

[22]) Dieck, historische Versuche über das Criminalrecht der Römer v. S. 122 ff.
[23]) Handbuch 2. Ausg. §. 223. S. 17.
[24]) Pütter, historische Entwickelung der deutschen Staatsverfassung Th. II. S. 82. §. 1. Eichhorn, deutsche Staats- und Rechtsgeschichte Th. II. S. 418 und Th. IV. §. 525.

nicht zu verkennender Irrthum gewesen sein würde. Deshalb muß man den ältern und neuern Schriftstellern beistimmen, welche den fraglichen Artikel 124. gar nicht auf das Verbrechen des Hochverraths beziehen, wiewohl sie nicht bezweifeln, daß auch eine solche Verrätherei, wie im genannten Artikel gemeint ist, als Mittel zu Vollbringung eines Hochverraths angewendet sein könne, wo denn ein doppeltes Verbrechen vorliegen würde[25]). Die Criminalisten hielten sich daher mit Recht zunächst an das römische Recht; und vorzüglich Carpzow[26]) hat diese ganze Lehre nach den Grundsätzen des justinianischen Rechts über laesa majestas behandelt und insbesondere den Satz aufgestellt, daß die Fälle der laesa majestas sehr verschieden, und die Strafbarkeit des majestatis reus wohl in den schwersten Fällen capital, in den niedern aber bedeutend geringer sei[27]).

Vorzüglich hat auch Theodorici collegium criminale[28]) die perduellio als die höchste Species von dem simplice laesae majest. crimine getrennt und dahin auch jede, die Securitas des Staats gefährdende, Unternehmung gezählt.

Wenn nun die spätern deutschen Rechtslehrer das schwerste Staatsverbrechen unter dem Namen Hochverrath, dessen Verbrechen freilich in Justinians Gesetzsammlung von den übrigen Majestätsverbrechen bestimmt unterschieden ist, hervorgehoben, das Majestätsverbrechen aber auf einen speciellen Fall, nämlich der Injurirung desjenigen, dem die höchste Würde im Gemeinwesen gebührt, bezogen haben: so ist eine Lücke entstanden, auf die man glücklicher Weise vom Bedürfnisse nicht gedrängt, auch nicht aufmerksam geworden ist.

25) Dan. Clasen, commentar. in C. C. Caroli V. imperat. Lips. 1718. p. 164 et 392. J. S. F. de Böhmer meditat. in C. C. C. art. 42. §. 1. et 2. und in Art. 124. §. 1. 2. 4. Martin, Lehrbuch des deutschen gem. Cr. R. §. 210. Note 13 u. §. 311. Roßhirt, im neuen Archiv des Cr. Rechts. 9. Bd. S. 145 u. 151.
26) an verschiedenen Orten seiner Practica.
27) pract. part. 1. qu. 41. nr. 97. part. 3. qu. 128. nr. 54.
28) Disp. V. Thes. II.

Im Übrigen hat man, durch die logische Methode der neuern Zeit verführt, den Fehler begangen, den Hochverrath, der nur als die Spitze der Staatsverbrechen hätte betrachtet werden sollen, als ein eigenes Verbrechen vollkommen abzuschließen, wobei es kommen mußte, daß dasjenige, was nur als Culminationspunkt die rechte Bedeutung hatte, auf einmal umfassend wurde.

Die neuern deutschen Gesetzgeber sind wohl auf diesen Punkt aufmerksam geworden, haben sich aber von den Lehr- und Handbüchern besonders hinsichtlich der Ausdehnung des Begriffs von Hochverrath nicht ganz losmachen können.

Hieraus folgt, daß die Wissenschaft und Praxis diese Lücke im Geiste der Quellen des Rechts ergänzen muß und daher außer dem Hochverrath noch ein Staatsverrath anzunehmen ist, welcher nach der Individualität der Fälle, wie das römische crimen majestatis, eine unbestimmte Zahl von Stufen und folglich in der Strafbarkeit bloß das Ermessen des Richters zuläßt.

Unter dieser Voraussetzung ist dann der Unterschied zwischen staatsgefährlich und staatsverrätherisch nur darin zu suchen, daß hier die specielle Richtung des Unterthans, der, seine Unterthanentreue brechend, Gefahr für den Staat herbeiführt, ausgedrückt ist.

Von der Größe der Gefahr wird dann allerdings Vieles um so mehr abhängen, als das deutsche Criminalrecht die objective Seite der Verbrechen bekanntlich sehr hervorhebt.

Unter dieser Ansicht ist es denn auch gleichgültig, ob unsere Inculpaten als an einer staatsgefährlichen, oder staatsverrätherischen Verbindung theilnehmend, beschuldigt werden; nur kommt es darauf an: ob wirklich Gefahr und wie groß die Gefahr für den Staat vorhanden war.

Man könnte antworten, daß, weil der staatsverrätherische Bund auf Deutschlands Hochschulen bestand, und diese gleichsam die höchsten Stellvertreter der Volksausbildung, das Bewußtsein des

Volkes, das allgemeine Sensorium für die Nation seien, er allerdings wenigstens in der Zukunft hätte gefährlich werden können; allein dem ist nicht so; und der Leser wird sich schon oben überzeugt haben, »daß in Wahrheit für den Staat keine Gefahr vorhanden war.«

Auf der andern Seite ist es nun leichter möglich, einen andern controversen Punkt, der hier von großer Wichtigkeit ist, zur Entscheidung zu bringen.

In Beziehung auf den Hochverrath wird von sehr vielen Criminalisten der Satz aufgestellt, daß im Thatbestand sowohl, wie in der Bestrafung kein Unterschied zwischen Vollendung und Versuch zu machen sei, und diese Ansicht hat eine eben so gute juristische, als politische Seite, wenn gleich in ersterer Hinsicht angeführt werden kann, daß die Carolina bei allen Verbrechen nach Art. 178. den Unterschied zwischen Versuch und Vollendung gemacht wissen wollte.

Wenn nun angenommen wird, daß alle stattfindenden Singularitäten nur auf die höchste Art des Staatsverraths, bei welchem auf eine sehr bestimmte, eine drohende Gefahr enthaltende Art das Verbrechen hervortritt, angewendet werden können: so ist für die niedern Arten des Staatsverraths kein Zweifel, daß sie nach dem Standpunkte des Versuchs eine mildere Rücksicht verdienen.

Es haben sich auch die Criminalisten niemals enthalten können, vom Versuche des Hochverraths zu sprechen und die vorbereitenden Handlungen, namentlich Verbindung und Verschwörung, dahin zu rechnen, z. B. Kleinschrod [29]). Und dann wird wieder für unsern Fall sehr zu erwägen sein, ob nicht ein entfernter Versuch angenommen werden muß.

Daß dieser aber im vorliegenden Falle allerdings angenommen werden müsse, geht aus dem historischen Theile dieser Vertheidigungsschrift unbezweifelt hervor.

[29]) über Hochverrath im Archiv a. a. O. S. 67.

Was nun aber die Rechtsansicht betrifft, so hat diese in der neuesten Zeit einen besonders bestimmten Gegner in der Person des Herrn Geheimen Raths von Kamptz gefunden, welcher diesen Punkt in seiner oben angeführten Schrift besonders hervorgehoben, aber mehr nach Auctoritäten, als nach innern Gründen untersucht hat. Dabei glaubt er, den oben angeführten Kleinschrod tadeln zu müssen, weil dieser das Strafbare des Hochverraths in die daraus für den Staat hervorgehende Gefährlichkeit gestellt habe[30]); aber gerade dieser Meinung Kleinschrod's muß man vollkommen beitreten. Wo Unternehmungen vorliegen, die für den Staat notorisch keine Gefahr bringen, kann eine indecente Handlung begangen sein, aber kein Hochverrath.

Es ist ein großer Fortschritt in der auf Gerechtigkeit gegründeten politischen Gesittung, einen festen Punkt anzunehmen, wo die Staatsverbrechen anfangen, und dieser Punkt ist gerade der Standpunkt der Gefährlichkeit für den Staat!

Diese ist dann allerdings nicht nach dem Ausgang des Unternehmens zu bemessen, sondern nach dem Unternehmen selbst; und man muß auch zugeben, daß der Staat jede bestimmte Verbindung Mehrer gegen sich als gefährlich ansehen müsse; aber Kleinschrod hat ganz Recht, wenn er glaubt, daß die Unternehmungen, die noch keine durch Mittel und Plan bestimmte besondere Gefahr enthielten, bloß zu den Vorbereitungshandlungen zum Verbrechen, also zum Versuch gestellt werden dürften.

Dieser Meinung wird um so mehr beizustimmen sein, wenn man die höchste Art des Staatsverraths, die z. B. in dem Plan des unmittelbaren Angriffs auf das Regentensubject besteht, von den weniger verbrecherischen Unternehmungen, die nur im äußersten Falle gewaltsame Maßregeln, die noch gar nicht bestimmt sind, beabsichtigen, unterscheidet.

30) S. 385.

Auf die letztere Handlung passen nicht einmal die römischen Argumente, welche die römische Ansicht, daß die Vollendung da anfange, wo die nuda cogitatio aufhöre, vertheidigen. Denn diese stützen sich hauptsächlich auf die L. 5. Cod. ad leg. Jul. maj., wo mit dem Morde bestimmter Personen angefangen werden sollte, und wo dann schon nach der Natur des, auf den Staat sich beziehenden, Verbrechens, die Vollendung da ist, auch wenn Niemand gemordet wurde.

Im Übrigen ist nicht zu übersehen, daß die Römer wohl das crimen perfectum und den conatus unterscheiden; aber die Sache weniger practische Wichtigkeit bei ihnen hatte, indem sie nach dem Grundsatze verfuhren: voluntas spectatur, non rerum exitus [31]).

Dagegen ist in der Carolina mit voller Allgemeinheit von dem, in der Strafausmessung und im Thatbestande des Verbrechens zu machenden Unterschiede in vollbrachte und unterstandene Verbrechen die Rede; und nichts berechtigt uns, bei einem einzelnen Falle davon eine Ausnahme zu machen.

Das Baiersche Gesetzbuch, auf welches sich ꝛc. von Kamptz beruft, läßt auch bei dem Hochverrath den Unterschied in Vollendung und Versuch zu (Art. 307.) und zwar, wie man aus der Stellung dieses Artikels und aus den Worten: »zu einer der, in voranstehenden Gesetzen bestimmten Handlung« sieht, eben so wohl bei dem Hochverrath, als bei den übrigen Arten des Staatsverraths, da der Hochverrath nur als der höchste Grad des Staatsverraths überhaupt aufgestellt ist, und wenn in den Anmerkungen gesagt ist, daß bei diesem Verbrechen eine Handlung, die bei andern nur einen Versuch ausmache, das vollendete Verbrechen selbst sei: so entgeht nicht leicht dem Criminalisten, daß hiermit eigentlich nichts gesagt ist; denn das ist wahr, daß bei manchen Verbrechen ein äußerlich sichtbarer Effect zur Vollendung gehört, wo dann alles Andere Versuch ist, und daß dieses

[31]) L. 7. D. ad leg. corn. de sicar.

beim Hochverrathe nicht der Fall ist; aber mehr konnte durch jene Relation auf andere Verbrechen nicht ausgedrückt werden.

Im Geiste des deutschen Rechtes verdient der Unterschied in Vollendung und Versuch überall seine Anwendung und nur da bei dem Hochverrathe, wo ein bestimmter Plan bereits entworfen, die Handlungen bereits nach Personen, Zeit und Ort bestimmt sind, wo also nach allen Richtungen die höchste Art des Verraths da ist, kann es auf die Ausführung der einen, oder andern Handlung nicht mehr ankommen, sondern die Vollendung des Verbrechens datirt sich von der Vereinbarung über die Handlungen selbst, und dann erst mögen die Worte der L. 5. C. ad leg. Jul. maj. »eadem severitate voluntatem sceleris quam effectum puniri jura voluerint« Anwendung finden.

Zum Schlusse dieser Darstellung ist nur noch zu bemerken, daß es immer Schriftsteller genug gegeben hat, welche sowohl eine graduelle Abstufung bei dem Staatsverrathe für nothwendig erachtet haben, als welche den Versuch bei diesem Verbrechen von der Vollendung unterscheiden. Im Grunde erfreuen sich beide Ansichten auch desselben rechtlichen Fundaments und derselben Consequenz — Ziegler[32]), v. Böhmer[33]), Meister[34]), Tittmann[35]). Gleiche Auctorität haben die neuern Gesetzgebungen, und zwar, außer der angeführten Baierschen die Preußische[36]) und Östreichische[37]).

Am wichtigsten aber ist, daß diejenigen Schriftsteller, welche gegentheiliger Meinung sind, immer die römische perduellio, die höchste Art des Staatsverraths und die römischen Ansichten und Vorschriften vom Contracte vor Augen haben, wie Koch, Engau und noch ältere, auch die neuesten, z. B. Feuerbach und Grolmann.

---

[32]) de jurib. majest. lib. 1. c. 2. §. 59.
[33]) ad art. 124. §. 11.
[34]) princ. jur. crim. §. 301.
[35]) im Handbuch 2. Ausg. §. 223.
[36]) Theil II. Tit. 20. §. 91 ff.
[37]) 9r Bd. VII. Hauptst. §. 52. 53. 57. 58. 59.

Da der Defensor über die Studentenverbindung der Gebrüder Sempronius, die sich bloß zur polizeilich disciplinarischen Cognition um so mehr eignen, als die vorgelegten Acten Verordnungen darüber enthalten und es dabei auf criminelle Strafe nie abgesehen war, sich nicht verbreiten will: so wendet er sich zur Beantwortung der oben aufgestellten ersten Frage über die Art des Verbrechens, weshalb die genannten drei Inculpaten nunmehr zur Aburtheilung kommen. Sie geht dahin:

»daß zwar Theilnahme an einem staatsverrätherischen Bunde vorliege, das Verbrechen aber nur als Versuch entfernter Art angesehen werden könne.«

Was nun die Strafbarkeit der drei Inculpaten betrifft, so ist

1) gewiß, daß, da die Grundsätze der Conspiration zur Anwendung kommen, ihnen nicht der mildernde Gesichtspunkt der Gehülfen zu Gute kommen kann; dagegen ist ihre Theilnahme nirgends gravirend. Denn sie haben weder an der Stiftung des Bundes Theil genommen, noch irgend eine besondere Rolle und Thätigkeit entwickelt. Sie haben Niemand aufgenommen, Niemand durch Rath, oder Erregung gleicher Gesinnungen zur Aufnahme in den Bund gestimmt; sie haben ihrer Seits niemals an eine gewaltsame Handlung ernstlich gedacht. Des Valerius Austritt aus dem Bunde ist sogar factisch erfolgt, der ältere Sempronius hat sich davon zurückgezogen, und der jüngere Sempronius hat Schritte gethan, die das Absterben des Bundes zur Folge haben mußten.

2) Im Allgemeinen haben die Inculpaten immer Gefängnißstrafe verschuldet, denn ihre Handlung kann nicht straflos bleiben. Die Dauer dieser Strafe steht freilich im Ermessen des Richters, kann aber, abgesehen von den später angeführten Milderungsgründen, im Maximum zwei Jahre nicht überschreiten, wenn man bedenkt, daß eigentlicher Hochverrath nicht vorhanden und die niedern

Grade des Majestätsverbrechens selbst bei den Römern nur mit relegatio bestraft wurden[38]).

Diese Strafart, gegen unser Strafsystem gehalten, bestimmt uns zur niedrigsten Capitalstrafe, indem sie dieß wirklich im System der republikanischen sowohl, als in der spätern römischen Zeit war. Auch ist nicht zu übersehen, daß der Standpunkt des Versuchs, und besonders des entfernten, die Strafbarkeit sehr mindert, so daß unter den neuern Gesetzbüchern dasjenige, welches hier die festesten Bestimmungen hat, weniger als ¼ der ordentlichen Strafe erkennen würde[39]).

3) Unter den Milderungsgründen, die gemeinsam sämmtlichen Inculpaten zu statten kommen, ist vorerst die Jugend, die nach der Praxis bis zur Volljährigkeit gerechnet wird, wobei man sich auf L. 37. D. de minoribus stützt.

Und in Wahrheit fällt das Verbrechen in diejenigen Jahre, wo man über die Pflichten des Staatsbürgers zum Staate in einer zumal erregten Zeit mit sich nichts weniger als einig ist. Die Inculpaten sagen, daß sie nicht geglaubt hätten, ein Staatsverbrechen zu begehen. Wenn nun auch diese Selbsttäuschung sie nicht vollkommen entschuldigt, da die Unternehmung des Bundes selbst auf das Unrechtliche nach positiven Gesetzen sie aufmerksam machen mußte: so ist doch so viel gewiß, daß sie bei den gewöhnlichen jugendlichen Vorurtheilen und im jugendlich frischen Eifer die Sache weniger in Überlegung aus dem Standpunkte der Strafbarkeit nahmen und daher die Nachsicht verdienen, die bei jenen Verbrechen, die sich in bestimmten Meinungen und Ansichten gründen, der noch nicht befestigten Jugend werden muß.

Wie sehr die Inculpaten diese Nachsicht verdienen, zeigt auch der Umstand, daß sie die fehlerhafte Richtung ihres Bestrebens nicht nur sehr bestimmt erkennen, sondern auch den Gang ihrer

[38]) L. 24. D. de poenis.
[39]) Art. 60. und 62. des Baierschen Gesetzbuches.

Fortbildung durch entsprechende Bekenntnisse und Angaben nachgewiesen haben.

Hiernächst kommt allen dreien die Anzahl besonderer Reize[40]) zu Gunsten, die sie in den Bund gezogen haben.

An sich ist schon das Studentenleben ein Reiz zur Verbindung, im Studentenleben fehlt es dann nicht an Verführung durch Rede und Beispiel. Eine einmal gefaßte Meinung reißt am leichtesten den jungen Mann mit sich fort. Der Faden, wodurch er in das Labyrinth gezogen wird, spinnt sich so fein fort, daß er nicht weiß, wie er in die Verbindung kommt. Der Stifter und Anwerber drängt, das Bereitsein der Freunde zieht, der Eifer für eine vermeintlich gute Sache brennt, und die unglücklichen Folgen werden dabei am wenigsten überdacht.

Wenn nun auch über diesen Milderungsgrund keine bestimmten gesetzlichen Nachweisungen zu geben sind, und die Theoretiker verschiedene Ansichten haben: so paßt doch die römische Ansicht des Unterschieds von impetus et propositum; und man kann sagen: Alles, was junge Leute in dergleichen Beziehungen thun, geschieht mehr ex animi impetu als ex proposito.

Ein ganz besonderer in der Natur der angeschuldigten Handlungen liegender Milderungsgrund geht aus der nachfolgenden Betrachtung hervor. Dasjenige, was man so dringend erfordern muß, wenn vom Hochverrathe die Rede sein soll, nämlich Bestimmtheit hinsichtlich der Gesinnung, des Plans, der Mittel, des Objects, — so daß Martin[41]) bloß den einen Gesichtspunkt hervorgehoben hat, wenn er Alles auf die objective Bestimmtheit, d. h. auf die Richtung des Verbrechens auf einen bestimmten Staat setzt — dasjenige, was also die höchste Art des Staatsverraths charakterisirt, darf überhaupt nicht ganz fehlen, wenn vom Staatsverrath die

[40]) Siehe Henke Lehrb. der Strafrechtswissenschaft §. 368. n. 7.
[41]) im Lehrbuch §. 207.

Rede sein soll, und so sehr Martin[42]) Recht hat, auf die allgemeine Tendenz des Art. 124. der Carolina in der Art aufmerksam zu machen, daß er eine Haupteintheilung in Staats- und Privatverrath macht, und so wichtig seine Ansicht ist, daß sowohl nach der Carolina, als nach römischem Rechte Hochverrath und der übrige Staatsverrath wohl unterschieden werden müsse: so hat doch die ganz losgerissene Darstellung des Staatsverraths vom Hochverrath bewirkt, daß die gemeinsamen Rechtsbeziehungen im Dunkeln bleiben.

Dahin gehört nun vor Allem, daß, je weniger bestimmt der hostilis animus an sich, dann im Object, Plan und Mitteln ist, desto weniger auch gefährlich das Staatsverbrechen sein muß, desto niederer somit die Strafbarkeit anzunehmen ist.

Dieser Umstand kommt den drei Inculpaten vorzüglich zu statten.

Die Acten beweisen, daß man weder anfänglich, noch bei den weitern Verabredungen, etwas Bestimmtes über die Art der Unternehmungen gegen die deutschen Staaten festgesetzt hat. Alles lag und blieb in der größten Allgemeinheit, diese Allgemeinheit war es auch, weshalb man ohne sonderlichen Widerspruch mit sich selbst allmählig von revolutionairen Gesinnungen zu reformatorischen übergehen konnte.

Daß aber dieses Verhältniß als Milderungsgrund angesehen werden müsse, geht aus allgemeinen criminalistischen Ansichten hervor. Es ist nämlich die, bei jedem Verbrecher stattfindende Strafmilderung ex interpretatione und beruht darauf, daß, wenn in concreto etwas an den naturalibus des verbrecherischen Thatbestandes fehlt, der Richter berechtigt ist, von der gesetzlichen Strafe, die in Beziehung auf alle verbrecherischen Merkmale bestimmt ist, etwas nachzulassen.

[42]) im Lehrb. §. 311 ff.

Diesen von den neuern Schriftstellern öfter falsch, als nicht gehörig behandelten Punkt[43]) hat besonders Mittermaier[44]) berichtigend zur Sprache gebracht, und in das System der Milderungsgründe ist er nach diesen Ansichten von Roßhirt[45]) eingereiht und Feuerbach[46]) ist im Ganzen diesen Ansichten beigetreten, die übrigens nichts anderes sind, als Resultate der allgemeinen Hermeneutik.

Es ist jetzt zur Bestimmung der Frage über die Strafbarkeit nur noch übrig, die Verhältnisse der einzelnen Inculpaten in Betracht zu ziehen.

A. Der Criminalgerichtsactuar Christian Valerius hat noch folgende besondere Milderungsgründe für sich:

1) Das Bedürfniß, welches ihn gewissermaßen an die Mitglieder des Bundes kettete und das Verhältniß des v. S— zu ihm und seinem Bruder. Es sind dieses äußere Umstände, die denselben — wie oben schon erwähnt — in der Freiheit seiner Entschließung gar sehr beengt haben.

Wenn es keinen Zweifel hat, daß der in seinem Gemüthe aufgereizte Mensch milder angesehen wird, so verdient der, durch äußere Umstände, wenn auch nicht aufgeregte, doch gleichsam fortgeschobene Verbrecher dieselbe, wo nicht noch mildere Rücksicht. Ein solcher hat wohl seine Sinne, aber er ist in einer Art von Nothstand, der zwar nicht vollkommen entschuldigt, aber doch mildert. Er ist demjenigen ähnlich, der nicht straflos bleiben kann, weil er die Gränzen der Nothwehr überschritten hat, der aber doch gewiß nicht mit der vollen Strafe belegt werden darf.

Dazu kommt der ruhige und stille Charakter des Valerius und der Umstand, daß nach dem Zeugniß seiner Bekannten er durchaus wahrhaftig ist, also seine Angaben nicht bezweifelt werden können.

[43]) z. B. Feuerbach §. 97. in den ältern Ausgaben.
[44]) im neuen Archiv III. Bd. № 16.
[45]) im Lehrb. §. 87. 88.
[46]) in der neuesten Ausgabe.

Es wollen zwar einige Rechtslehrer solche Milderungsgründe nicht gelten lassen, z. B. Feuerbach[47]; allein seine Argumente sind von Andern widerlegt worden[48] und die Praxis war immer gegen ihn[49].

Bei Valerius traf unverschuldete Gelegenheit, große Noth, Überredung, Beispiel ꝛc., kurz Alles zusammen, was man unter diesem Gesichtspunkt der Strafmilderung aufzustellen pflegt.

2) Des Valerius Person, seinem gutmüthigen Charakter, seiner Gebrechlichkeit und seinem bewiesenen Diensteifer nach, läßt keine Gefahr für den Staat annehmen. Bei Staatsverbrechen aber ist für den Richter und Begnadiger dieses der höchste Gesichtspunkt für Strafmilderung. Der Richter, der, wie hier, in Hinsicht der Strafdauer bloß an sein pflichtmäßiges Ermessen gebunden ist, kann dieses Verhältniß eben so erwägen, wie der Begnadiger, um so mehr, wenn sich, wie hier, die Sache auf die Natur des menschlichen Willens gründet. Nicht ohne Grund hat hieher Feuerbach[50] den Satz aufgestellt:

> »je größer die Gefährlichkeit der Handlung in Beziehung auf den rechtlichen Zustand ist, desto größer ist die bürgerliche Strafbarkeit; und natürlich umgekehrt.«

Wenn gegen die Form seiner Deduction hier auch Manches erwähnt werden kann, die Sache bleibt um so gewisser, als sogar der Art. 124. der Carolina im Wege der Interpretation bei dem Hochverrathe darauf führt:

> »der großen Schaden oder ergernuß bringen möchte.«

3) Endlich hat Valerius das Ganze in der That als eine Studentenverbindung angesehen und mit dem Ende seines Studentenlebens sich als aus der Verbindung getreten betrachtet.

[47]) in der Diss. de causis mitigandi poenas ex capite impeditae libertatis, auch in der Revision Th. I. u. a. m. O.

[48]) z. B. von Welker, über Recht, Staat und Strafe S. 560.

[49]) Tittmann, im Handb. 2. Ausg. §. 125. und die dort genannten Schriften. Martin Lehrb. §. 56.

[50]) Lehrb. §. 103.

Hieraus geht hervor, daß er den Abgrund nicht sah, in den er fiel. Ignorantia juris entschuldigt zwar nicht, aber da, wo die Sache auf der Gränze liegt, wo man als Student die Sachen anders, als jeder andere Staatsbürger anzusehen pflegt, wo es also in eine ignorantia facti hinläuft, ist eine mildernde Rücksicht wohl begründet.

Dieselbe ist auch durch seine Reue und durch das große Elend, in welches ihn gleichwohl seine Jugendverirrung stürzte, noch von menschlicher, wenn auch nicht juristischer, Seite motivirt.

B. Was die Brüder und Doctoren Sempronius betrifft, so werden sie auch hinsichtlich ihrer Strafbarkeit ein brüderliches Loos haben. Ihre Verhältnisse sind ziemlich gleich, sie haben mehr freiwillig, als Valerius, sich in den Bund gestellt, aber auch ihre Gefährlichkeit ist nicht in Anschlag zu bringen. Sie haben sich ihrer Phantasie und ihrer Gemüthlichkeit hingegeben, waren gefangen von dem, jugendlichen Gemüthern so natürlichen und verzeihlichen Streben nach dem Besserwerden in der politischen und geistigen Welt, wünschten deshalb zunächst Reform und als letztes Mittel Gewalt. Sie waren übrigens nüchtern genug, daß sie einsahen, es sei jetzt keine Zeit zur Revolution[51]) und damit traten sie, wenn auch nicht vollkommen geänderten Sinnes, der aber keinen

[51]) Die Fabel berichtet uns von Pelias Töchtern, die mit einem Male ihren bejahrten Vater zu verjüngern gedachten, indem sie seinen Adern junges Blut einzapften. Die natürliche Folge war die, daß ihm das alte entrann und das neue nicht bleiben wollte. So ist es auch — wie einer unserer geistreichen Schriftsteller sagt — mit dem Staatskörper. Das Neuere, Bessere muß nach und nach in seine Blutmasse eingehen und allmählig die ungesunden Säfte verdrängen. Die Völker müssen zu den neuen Formen auferzogen werden, gleich wie sie seit Jahrhunderten zu den alten auferzogen gewesen waren. Das, was lange dauern soll, muß lange vorbereitet sein; ist das geschehen, dann kommt die Veränderung von selbst, gleich wie das Glück, gleich wie der Natur beste Gaben kommen. Die Zeit, welche das Neue um zu reifen und sich zu entwickeln anwendet, die wendet das Alte an, um zu verfallen und sich aufzulösen.

Richter hat, doch mit Liebe zur Berufstreue und ohne egoistische Zwecke in das wirkende Leben. Mit Valerius haben sie die Milderungsgründe der Ungefährlichkeit, Gelegenheit und des Beispiels gemein; nichts aggravirt sie; sie haben nicht einen Thatschritt, auch nicht einmal zur Vollziehung eines indifferenten Auftrags gethan, und sie stehen daher unter den Bundesgliedern gewiß mit in der entferntesten Linie der Strafbarkeit.

Ihr Bekenntniß ist rein und so, wie man es nur immer von jungen Männern von Ehre verlangen kann. Und wenn ihnen im Ganzen der Umstand auch nicht besonders zu statten kommen kann, daß sie erst spät in den Bund und namentlich zu einer Zeit, wo dieser schon eine sehr milde Richtung in den Vorstellungen der Bundesglieder angenommen hatte, eingetreten sind: so geht daraus doch so viel hervor, daß sie mit den Stiftern und Beförderern des Bundes nicht in eine Reihe gestellt werden dürfen und daß sie mehr als Verleitete zu betrachten sind.

Dieselben Grundsätze also, die die Römer bewogen, einen Hauptunterschied zwischen den Concitatores und übrigen Theilnehmern zu machen, kommen analog auch hier zur Berücksichtigung.

Die Gebrüder Sempronius sind nur als einfache Theilnehmer der niedrigsten Richtung in Hinsicht auf Strafbarkeit anzusehen.

Wenn nun auch Valerius durch sein Verhältniß der Noth und durch sein ganz passives Wesen, das wirklich mehr leidend genannt werden kann, Einiges in Hinsicht auf Milderung voraus haben mag und selbst der Herr Untersuchungsrichter ihm bemerklich machte, daß seine Richter ohne Zweifel ein besonderes Gewicht zu seinen Gunsten auf seine allerdings bethätigte Reue legen würden: so werden die Brüder Sempronius doch auch nicht viel härter gehalten werden können.

Aus allen diesen Gründen hält der Defensor sich zu dem unterthänigen Antrage berechtigt:

daß gedachtem Criminalgerichtsactuar Christian Valerius der erlittene einjährige Arrest zur Strafe angerechnet und derselbe in sein Amt wieder eingesetzt, gegen die Brüder und Doctoren Sempronius I. und II. aber höchstens ein Jahr Festungsarrest erkannt werden möge.

III.

Auszug

aus dem Erkenntnisse erster Instanz,

betreffend

den staatsverrätherischen Bund auf den deutschen Hochschulen

im Jahre 1821 und später,

gesprochen

von dem Justizcollegium in W— am 22. Sept. 1826.

»In der Untersuchung wegen gesetzwidriger beziehungsweise staatsgefährlicher Verbindungen und Vorsätze, geführt theils von dem Universitätsamt J—, theils von der dazu besonders niedergesetzten unmittelbaren Commission, theils durch Beauftragte der höchsten Orts dazu ermächtigten rc. Landesregierung hier, erkennt Letztere, beziehungsweise vermöge höchsten Auftrags vom $\frac{12}{16}$. April 1825 auf den Grund sowohl der ihr von der unmittelbaren Commission mitgetheilten, als der selbstgeführten Acten an 28 Bänden und eines Paquets Schriften, nach gehaltener Hauptvernehmung mit den Hauptangeschuldigten und beigebrachter Vertheidigung derselben, hiermit für Recht:

A. betreffend den staatsgefährlichen geheimen Bund, welcher auf den deutschen Hochschulen in dem Jahre 1821 und später bestand, so ist

I. wegen Theilnahme an diesem Bunde und wegen des dadurch verschuldeten Versuchs, Staatsverrath zu begehen,

1) der suspendirte Criminalgerichtsactuar Joh. Christian Valerius zu E— mit sechs Jahren Festung und Entsetzung von seinem Staatsdienste zu bestrafen,

2) der Doctor der Philosophie Johann Heinrich Theodor Sempronius zu J— mit sechs Jahren Festung, und

3) dessen Bruder, der Doctor der Rechte Reinhold Leonhard Sempronius zu J— ebenfalls mit sechs Jahren Festung.

Es haben auch die unter 1., 2. und 3. genannten Personen an Untersuchungskosten, unter solidarischer Verhaftung, zu bezahlen:

a. die ihrer Vernehmung;

b. alle auf ihre Überführung und überhaupt zu Entdeckung des Bundes aufgewendeten Kosten in den Acten der ꝛc. Immediatcommission und ꝛc. Regierung;

c. die gegenwärtiger Sentenz zu zwei Drittheilen ꝛc.

Erkannt W— den 22. Sept. 1826.

ꝛc. Landes-Regierung.

v. N—.

In den Entscheidungsgründen heißt es unter andern:

»Es fragt sich, welches Verbrechen beging Valerius? Darauf antworten wir: Valerius war Unterthan des Großherzogthums N—. Dieses ist ein integrirender Theil des deutschen Staatsbundes. Die Verfassung Deutschlands umzustürzen, war Zweck des von Valerius beschworenen Bundes; die Umstürzung der Verfassung Deutschlands begriff also die des Großherzogthums in sich. Wir können sonach selbst die vom Vertheidiger verneinte Frage: ob am Durchlauchtigen deutschen Bunde Hochverrath begangen werden könne? (die wir übrigens bejahen zu müssen glauben) hier unerörtert lassen; es bedarf nur, daß wir das Großherzogthum N— und dessen Verfassung im Auge behalten, um mit Recht den Satz aufzustellen: das Eintreten

in diesen Bund war ein Verbrechen gegen den vaterländischen Staat, das Verbrechen des Staatsverraths, oder, wie man sich gewöhnlich ausgedrückt, des Hochverraths. Man vergleiche

von Böhmer, medit. in CCC. art. 124.

von Quistorp, Grundsätze des peinl. Rechts Bd. I. §. 149.

von Feuerbach, über das Verbrechen des Hochverraths. Erf. 1798.

Kleinschrod, im Archiv des Criminalrechts Bd. I. St. I. № 2.

Roßhirt, Lehrb. des Criminalrechts §. 113.

Martin, Lehrb. des Criminalrechts §. 206 f.

von Feuerbach, peinl. Recht §. 162.

Welche Folgen Valerius sich dachte, welche Beweggründe der Theilnahme er hatte, ob er für seine Person sich zugleich als nächste Absicht des Bundes nur Reform, nicht Revolution dachte? rc. Der Zweck des Bundes war unleugbar Umsturz der Verfassung, so sehr auch später einige Glieder des Bundes diese gewaltsame Tendenz nur in ein Streben verwandeln wollen, durch welches das deutsche Volk nach und nach gebildet werden sollte, eine freie Verfassung zu erlangen. Man darf nur die Grundsätze ins Auge fassen, welche die Unbedingten hatten, rc. deren Tendenz Gewalt und Mord und Gräuel aller Art waren, sich erinnern, daß von ihren Gliedern F—s und Gefährten die Stiftung des geheimen Bundes höchst wahrscheinlich ausging, daß Übung in den Waffen Gesetz, Benutzung eines Zuges, den Griechen zu Hülfe, Vorwand werden sollte, die Waffen gegen Deutschland zu kehren, um zu sehen, daß eine nicht revolutionäre Tendenz von den Gliedern des Bundes nur behauptet wird, wo sie die Folgen ihres Thuns ahnen und sie zu mildern streben*).

*) Es ist gegen die Acten, wenn der Urtheilsverfasser dem Bunde zur Last legt, er habe einen Zug nach Griechenland benutzen wollen, um

Eine in unsere Entscheidung tiefer eingreifende Frage ist: »liegt das Verbrechen des Hochverraths vollendet vor?« Und »bedarf es der Vollendung, um die ordentliche Strafe zu erkennen?« oder: »ist schon der Versuch, Hochverrath zu begehen, hinreichend?«

Das peinliche Gesetzbuch Carls V., welches im Großherzogthum noch, in Ermangelung specieller Gesetze gilt, handelt in seinem Artikel 124. nur von der »Verrätherei« und spricht die Strafe der Viertheilung oder Ertränkung aus, will sie durch Schleifen zur Richtstätte, durch Reißen mit Zangen erhöht haben, wenn solche Verrätherei großen Schaden und Ärgerniß bringen möchte.

die Waffen gegen Deutschland zu kehren. Das Wahre an der Sache besteht in Folgendem:

»Als der Freiherr von Dalberg eine Expedition nach Griechenland beabsichtigte, bediente er sich eines dienstlosen Königl. Preußischen Officiers, mit Namen Heinr. Schmidt, zum Emissär wegen Errichtung einer deutsch-griechischen Legion. Dieser Schmidt kam um Michaelis 1821 nach Jena und wendete sich mit dem Vorschlage an die dortigen Bundesgenossen: sich in Frankfurt, oder Aschaffenburg, oder wo sonst ein Sammelplatz erlaubt werden würde, zu einem philhellenischen Corps zu sammeln, dieses so viel als möglich zu verstärken und dann durch den Süden von Deutschland ziehend und unterwegs sich erweiternd und vermehrend, endlich an einem passenden Orte stehen zu bleiben und sich, statt nach Griechenland einzuschiffen, nach dem Vaterlande zurückzuwenden und hier den Kampf gegen die bestehenden Staatsgewalten zu beginnen.«

Dieser Plan wurde von den Jenaischen Bundesgenossen berathen, von da aus nach Halle bekannt gemacht und an beiden Orten von verschiedenen Bundesgliedern mit Freuden aufgenommen, wogegen viele Andere denselben für unausführbar hielten. Man begnügte sich vorläufig damit, den Aufruf Schmidt's zum Griechenzuge zu unterzeichnen; der Plan verscholl aber in wenigen Wochen mit Schmidt's Entfernung!

Dem Bunde, als solchem, kann dieser Vorfall nicht angerechnet werden, eben so wenig das Vorhaben Einzelner, aufrührerische Druckschriften zu verbreiten. Alle die Pläne waren bloß Sache einzelner Bundesglieder von einigen Bundesabtheilungen, aber keine Handlungen des Bundes. Selbst die Bewaffnung des Bundes, welche hier der Urtheilsverfasser berührt, und welche streng genommen sogar nur als ein Theil seiner Organisation betrachtet werden kann, ist niemals zu Stande gekommen. Bemerk. des Herausgebers.

Auf nähere Begriffsbestimmungen geht die Gesetzstelle nicht ein. Sie paßt sonach für unsern Fall nicht. Denn jene Verrätherei, deren Strafe sie einzig bestimmt, fordert nach der Auslegungsregel in L. 69. pr. D. de legat. II. das Zubringen von Nachrichten an einen Feind des Staats, welches dem Staate wirklich schädlich ist.

Wollen wir uns zu den römischen Hülfsgesetzen wenden, so werden folgende römische Strafgesetze hier einschlagen:

a. Legis Juliae Majestatis reus est, qui perduellionis reus est, hostili animo adversus rempublicam vel Principem animatus. L. II. D. ad L. Jul. Maj.

b. Lex Julia Majestatis in eos, qui contra imperatorem vel rempublicam aliquid moliti sunt, suum rigorem extendit. Hujus poena animae amissionem sustinet et memoria rei etiam post mortem damnatur. §. 3. J. de publ. jud.

Denn die übrigen, von verschiedenen Rechtslehrern in der Lehre vom Hochverrathe außer den gewöhnlich angezogenen Stellen, beziehen sich auf specielle Fälle des Hochverraths, deren Eigenthümlichkeiten in dem uns gegebenen Falle fehlen. L. 5. Cod. ad L. J. Maj. hat die ideelle Concurrenz des Hochverraths mit dem Morde vor Augen, nicht bloß ihrem Wortsinn nach, so bald man sie nur so lies't, wie der deutsche Gesetzgeber in der goldenen Bulle: »si quis cum — militibus vel privatis — plebejis etiam scelestam factionem — inierit denue venerabilium (aur. bull. pr. c. 24), sondern auch ihrer Absicht zufolge. Halten wir nun jenes Julische Gesetz unter a. fest, welches nach dem Gesetze unter b. angezogen, so sehen wir aus den angezogenen Worten, daß Tod und Ehrlosigkeit die Strafen sind, womit das gemeine Recht den Hochverrath bedroht.

Betrachten wir endlich die Doctrin, so wollen die ältern Schriftsteller mit einigen neuern, daß bei Staatsverrath das bloße Zusammentreten, der Versuch, dem vollendeten Verbrechen gleichgeachtet

und bestraft werde, theils zu größerem Schutze der bestehenden Verfassung, deren gewaltsame Umstürzung nie ohne bedeutende Erschütterung erfolgte, theils in Hinsicht auf die besondere Natur des Verbrechens, welches ja ungestraft bleibt, wenn der Rebell durch Vollführung Sieger wird. Aber sehr angesehene Criminalrechtslehrer haben hierin eine andere Theorie gebildet.

Kleinschrod sagt in seiner oben angezogenen Abhandlung über Begriff und Strafbarkeit des Hochverraths §. 2: »die Verschwörung ist nur Vorbereitung zu andern Vergehen. Sie kann den Weg zum Hochverrath bahnen, an und für sich ist sie der Versuch, die Vorbereitung zu jedem Verbrechen, das sie zum Zwecke hat.« §. 6: »die bloße Verschwörung, die Stiftung einer Partei, oder Verbindung, um den Staat umzustürzen, ist nur die Vorbereitung, nur der Versuch, nicht die Vollendung des Hochverraths.« Halten wir nun die verbrecherischen Handlungen des Valerius dieser Theorie gegenüber! Valerius trat mittelst Schwures in einen Bund, dessen Zweck war, die bestehende Verfassung umzustürzen. Das war also bloß die »Verwickelung in den Vertrag,« nur »Vorbereitung zum Verbrechen des Staatsverraths,« was Valerius verbrach. Allein Valerius that mehr. Er wohnte zweien Versammlungen der Bundesglieder bei; er ritt von J— nach E—, um für den Bund zum Zweck des Bundes Geld zu holen und brachte es. Dieß könnte man als wirkliche Handlungen betrachten, über die bloße Vereinigung hinaus, nicht sowohl als bloßen Vertrag, sondern als Handlungen, welche zur wirklichen Existenz der That mit wirken sollten. Wir meinen aber, dieser Einwurf werde durch Folgendes entkräftet. Diese zwei Versammlungen wurden nämlich bei J— von wenigen Gliedern gehalten; man beschäftigte sich in solchen mit Discussionen zu Organisation des Bundes, mit Bestimmung über Gesetze, künftige Zusammenkünfte, also nicht mit der unmittelbaren That, nicht mit Handlungen zur wirklichen

Existenz der That. Man verabredete eine anderweite Zusammenkunft in der Ferne; dazu wählte man einen Abgeordneten; daß dieser reisen könne, bedurfte er Geld; einen Beitrag dazu holte Valerius von E—. Ist aber die Gegenwart bei Zusammenkünften der Verschworenen keine wirkliche That im Sinne unserer Rechtslehrer, so ist es noch weniger der Ritt des Valerius nach E—, um Mittel zu einer solchen Verhandlung herbeizuführen. Und hier wird §. 6. der gedachten Kleinschrodschen Abhandlung entscheidend, in welchem es heißt: »so lange die Verschworenen noch nichts wirkliches gegen den Staat unternommen haben, sind sie nur des Versuchs des Hochverraths schuldig.

Das aber steht in den Acten fest, daß von den Gliedern des Bundes etwas Thatsächliches gegen den Staat nicht unternommen worden ist. Wie sie es auch jetzt zu wenden suchen, den Willen hatten sie allerdings früher und er war erregt durch manche unvorsichtige Lehre in Schrift und Vortrag, durch eine höchst bewegte Zeit, welche die Zwangherrschaft der Ausländer brach und neue Einrichtungen versprach, durch das Bewußtsein, das Vaterland durch manch' kühne That in Waffen mit befreit zu haben, durch Anmaßung, aus diesem Bewußtsein gekommen, endlich durch jugendlichen Irrwahn. Aber es fehlte den Bündnern an Einsicht, Erfahrung, Einheit und Kräften. Sie blieben ohne Hülfe der Männer, die sie aufgeregt, aufgefordert hatten zur Revolution, weil die Umwälzungen in Italien, Spanien, Portugal rasch ihren Damm fanden, weil der Zug nach Griechenland keinen Vorwand mehr geben konnte. Das aber, was die Angeschuldigten bloß wollten, kann ihnen nicht als That angerechnet werden. Und so hatten wir denn Valerius nur wegen Versuchs zu strafen.

Es fragt sich aber ferner: welches Versuchs? des nächsten, oder des entfernteren?

Nächster Versuch des Verbrechens ist vorhanden, nach Feuerbach's peinl. Rechte §. 43: »wenn der Verbrecher die Haupthand-

lung schon angefangen hatte, deren Endigung den gesetzwidrigen Effect unmittelbar hervorbringen sollte und konnte.« Allein zu Handlungen im eigentlichen und sprachgebräuchlichen Sinne — entgegengesetzt bloßen Beredungen — ist es beim Bunde, wie gesagt, nie gekommen; seine Beschäftigungen waren Pläne für die Einheit Deutschlands, die in sich zerfielen durch Mangel an Kräften und Einigkeit; Beschlüsse, welche vor Entdeckung sichern sollten. Anstatt vorwärts zu schreiten zur Vollziehung, lös'te sich der Bund in sich auf durch Mangel an Mitteln, durch Zweifel der Glieder am Erfolg, durch deren Stillstehen auf dem betretenen Pfade des Verbrechens, durch Theilnahmlosigkeit, in welcher sich Valerius besonders auszeichnete, der überhaupt wohl nur Unterstützung in seiner Armuth durch die Verbündeten erstrebt hat. Und so war an Valerius nach allem diesem nur der entfernte Versuch des Hochverraths zu strafen. Die ordentliche Strafe des vollendeten Hochverraths ist, wie oben bemerkt, der Tod und Infamie. Wir haben darüber verglichen, was Kleinschrod in seinem Archiv Bd. 2. St. 2. Abth. 2. S. 45. und Abegg im neuen Archiv Bd. 7. St. 1. № 7. S. 141 f. über L. 5. C. ad leg. Jul. Maj. (IX. 8.) sagt.

Die Strafe des versuchten Staatsverraths aber ist nach den Ansichten neuerer Criminalrechtslehrer nicht die des vollendeten; sondern Entziehung der Freiheit, lebenslang beim nächsten Versuch, kürzer bei dem entferntern. Wollten wir auch selbst annehmen, schon entfernter Versuch, »Staatsverrath zu begehen,« ziehe, nach der römischen Ansicht, Tod als Strafe nach sich: so sind wir doch verpflichtet, in Deutschland einen Unterschied zu machen zwischen körperlichen gewaltthätigen, oder hinterlistigen Handlungen, unternommen in einer dem Staate feindlichen Absicht, und zwischen vorbereitenden Schritten, insonderheit Besprechungen. Denn letztere sind nach der allgemeinen Fassung des Art. 178. der Halsgerichtsordnung »peinlich, aber in

einem Falle härter, denn im andern, angesehen Gelegenheit und Gestalt der Sachen, zu strafen.« Der Richter soll im Zweifel der mildern Meinung folgen, und uns ist nirgends eine vollkommen überzeugende doctrinelle Auseinandersetzung zu Gesicht gekommen, wodurch die Annahme beseitigt würde: »C. 5. pr. C. ad l. Jul. Maj. verbis: eadem enim severitate etc. sei Anwendung der Regel in C. 14. D. ad l. corn. de sicar. XLVIII. 8. »in criminibus voluntas spectatur non exitus« hingegen Aufhebung jener Regel; er ist ganz generell hingestellt, ohne irgend eine frühere, ein einzelnes Verbrechen betreffende, abweichende Satzung zu gedenken: specialia generalibus insunt. (S. überhaupt Thibaut civil. Abhandl. 1814. № VII.)

Wenn nun aber auf der einen Seite für Valerius mildernd eintrat, was wir in Bezug auf die Straftheorie erwähnten; wenn ferner seine ganze ihm von seinen Verbrechensgefährten bezeugte unwichtige Stellung im Bunde, seine Armuth, welche ihm von dem Stifter des Bundes in Deutschland, abhängig machte, seine Nichttheilnahme am Bunde nach seinem Abgange von der Universität für ihn zu sprechen scheinen; so durften wir auf der andern Seite Folgendes nicht aus den Augen lassen.

Valerius trat mittelst Eides in einen Bund mit staatsverbrecherischer Tendenz. In den Begebenheiten von Außen, in der Unerfahrenheit seiner Glieder, im Mangel an Mitteln, nicht im Mangel des Wollens lag es, daß der Bund die bestehende Verfassung nicht umstürzte. Valerius leistete den Eid des Unterthans und Staatsdieners, während er noch Glied des staatsverbrecherischen Bundes war, ohne dem Staate die Existenz dieser gefährlichen Verbindung anzuzeigen. In früherer Zeit hielt man die bloße unterlassene Anzeige des Mitwissens einer Verschwörung für ein eben so strafbares Staatsverbrechen, als die That selbst. Neuerer Zeit achtet man diese Strafbarkeit geringer, aber immer wird sie gewiß so viel begründen: Valerius ist definitiv von seinem Amte

zu entlassen, da er, als Staatsdiener vereidet, noch immer Mitglied des Bundes blieb, dem er durch einen Eid verbunden war, welcher den Staatsbeamteneid geradezu aufhob*). Man wende nicht ein: er that nichts mehr für den Bund, betrachtete sich als ausgetreten; dies reicht nicht hin; es hätte nur mildern können, wenn er förmlich austrat und die wirkliche Existenz des gefährlichen Bundes nicht verschwieg. Sein Vorgeben, wie er niemals die ernste Gesinnung gehabt, wirkliche Thathandlungen, welche den Charakter des Hochverraths ausmachen, zu begehen, verdient bei ihm eben so wenig, als bei Sempronius I., welcher dasselbe versichert, Rücksicht, weil die Strafbarkeit des Complots an sich sowohl nach der unverkennbaren Natur der Sache, als nach der Meinung Feuerbach's in seinem peinlichen Rechte §. 46^{b} und Martin's in dessen Criminalrecht §. 76. auf der, jedem Mitverbrecher dadurch zu Theil werdenden, Ermuthigung und Anregung beruht, beide Angeschuldigte aber keineswegs nachgewiesen haben, daß sie dieser nicht zu berechnenden Wirkung genüglich vorgebeugt hätten durch Kundgeben ihrer reservatio bei allen Gelegenheiten, wo sie ihre Mitgliedschaft theils durch feierliches Geloben auf die Gesetze, theils durch Beiwohnen bei Versammlungen bethätigten. Wenn der Eid bei der Aufnahme nicht unter Anrufung Gottes geschah, was unermittelt blieb: so bleibt es doch immer ein feierliches Angeloben, zu dem Complot zu halten. Die Worte des Gesetzes: (l. 7. §. 3. D. ad leg. Jul. Maj.) »spectandum est, an potuerit facere« nämlich: ob der Staatsverräther auch den beschlossenen Staatsverrath auszuführen im Stande war? schienen uns nur mit Unrecht für völliges Lossprechen angewendet werden zu können, so zweifelhaft es im unterliegenden Falle bleibt, ob

*) Sollte das feierliche Versprechen, das sich die Jünglinge beim Eintritt in den Bund gaben, hier, wo es sich von einer rechtlichen Entscheidung handelt, für einen Eid im juridischen Sinne betrachtet werden können? —

überhaupt zu Thathandlungen hätte geschritten werden können. Denn der ganze Paragraph, der jene Stelle enthält, spricht nur mißbilligend vom allzu raschen und nicht durch redliche Anzeigen begründeten Verhängen der Untersuchung. Dieß belegt theils seine Stellung unmittelbar nach §. 2: »Servi quoque deferentes audiuntur,« theils der hinter jenen Worten folgende Satz: »et an ante quid fuerit,« welcher Unsinn enthalten würde, deutete er nicht lediglich das, außer andern Anzeigen auch zu betrachtende indicium antecedens der Neigung zum genus delinquendi quaest. in inquisitorischer Beziehung an.

Die Zahl der Jahre, auf welche sich die Strafe des Valerius erstreckt, hielten wir angemessen der Höhe des Versuchs, den er beging, zugleich auch den Milderungsgründen, die wir erwähnten, indem wir die Ansicht des Vertheidigers über das theilen, was er, Bl. 59b, 60, 74, 75a, 76a, 79a, Bd. 5., anführt. Die Zeit, während Valerius gefangen saß, konnte ihm nicht aufgerechnet werden, denn seine Haft und deren Dauer war nur die natürliche Folge der Untersuchung, die er sich durch sein Verbrechen zugezogen und seine einstweilige Entlassung aus dem Gefängnisse nur Act landesherrlicher Gnade. Als Gattung der Freiheitsstrafe sprachen wir Festung aus, weil kein bestimmtes Gesetz hier die Strafe des Zuchthauses ausdrücklich vorschreibt, und da, wo dem Richter die Wahl gelassen ist, derselbe bei Verbrechern, wie Valerius und die Brüder Sempronius sind, die Gattung der Festungsstrafe zu wählen hat, indem Zuchthaus, gebüßt von Menschen, in Bildung und erhöhten Bedürfnissen aufgewachsen, unverhältnißmäßig hart wäre, während der Rohe, Abgehärtete, Ungebildete, der in diesem Zuchthause gewohnte Kost, gewohnten Umgang, gewohnte Arbeit findet, nichts vermißt, als Freiheit; weil endlich das Verbrechen, entstanden aus Irrwahn, bösem Beispiel, gefährlicher Lehre, Unbesonnenheit, billig nicht unter Dieben und Mördern büßen sollte,

wie denn auch das Beispiel der Richter in Würtemberg und Preußen uns hierin voranging.

Die Entsetzung vom Amte, welche wir gegen Valerius erkannten, ist zugleich Folge der ausgesprochenen Freiheitsberaubung, welche, der andern Gründe nicht zu gedenken, allein schon Valerius unfähig macht, das ihm anvertraut gewesene Staatsamt zu bekleiden. Die Kosten zu bezahlen, wenn er es vermag, ist Valerius schuldig. Denn das Ergebniß der Untersuchung zeigte seine Schuld. Und obschon die verbotenen Verbindungen der Burschenschaft, der Kränzchen, der Germania, des engern Vereins in geschichtlichem und innerem Zusammenhange stehen und daher die Erforschungen deshalb in Bezug auf die Kosten oft in einander greifen: so haben wir doch bei dem nicht criminellen Charakter jener Verbindungen, solche scheiden zu müssen geglaubt, da, wo es sich von solidarischer Verbindlichkeit handelt, und letztere nur bei den Gliedern des Bundes Valerius und den Brüdern Sempronius nach Maßgabe des §. 3. der Criminalgerichtsordnung vom 14. Decbr. 1812 eintreten lassen 2c.

Sempronius I. gestand Folgendes: »er trat während seiner Studentenjahre in J— früher der erlaubten Burschenschaft bei, sodann in G— dem engern Vereine 2c. Zu Göttingen machten die Bundesglieder H—se und R—ld ihn mit dem von S— angegebenen Zwecke — Umsturz der bestehenden Verfassung Deutschlands — bekannt. Sempronius erklärte seinen Beitritt, gelobte Verschwiegenheit, kehrte nach J— zurück und wurde hier, im Beisein von vier andern Bundesgliedern, von H—se durch Eidesleistung förmlich in den Bund aufgenommen.«

Über diese Aufnahme, den Zweck des Bundes, die Gesetze desselben müssen wir seine Aussagen umständlich geben, denn sie sind verschiedener Art. Zuerst sagte er unumwunden: »H—se und R—ld eröffneten mir zu Göttingen: es bestehe in Deutschland ein geheimer Bund zu dem Zwecke:

a. die bestehende deutsche Verfassung umzustoßen,

b. eine freie Verfassung einzuführen, durch welche ganz Deutschland zu einem Reiche verbunden werde.

Als Mittel hierzu sollte sich jedes Bundesglied in den Waffen üben, demnächst aber sich verpflichten, unter den Studirenden eine dem Bundeszwecke entsprechende Gesinnung zu verbreiten. H—se und R—ld sagten mir: es befänden sich Glieder dieses Bundes auf allen Hochschulen, auch ständen ältere Männer mit in dem Bunde, welche sich mit der obern Leitung desselben beschäftigten; ich erklärte meine Bereitwilligkeit zum Eintritte in den Bund, leistete beiden, welche sich mir als Bundesglieder nannten, den Handschlag darauf, daß ich den Zweck des Bundes auf alle Weise, mit jeder Aufopferung befördern, auch Verschwiegenheit beobachten wolle. Nun erfuhr ich noch folgende Punkte, über die man im Bunde einig war:

a. unbedingter Gehorsam unbekannten Obern;

b. Eintheilung Deutschlands in Kreise, deren Vorsteher zu wählen wären;

c. es dürfte über diesen Bund nichts Schriftliches vorhanden sein;

d. Erkennungszeichen;

e. Verfolg des Verräthers bis zum Tode;

f. Fortbestehen des Bundes nach zurückgelegten Universitätsjahren.

Nur bei dem Gesetze e. glaubten die Aufnehmenden nicht an die Ausführbarkeit.«

»Ich kehrte Michaelis 1822 nach Jena zurück, ohne in Göttingen etwas für den Bund gethan zu haben, gab auch hier durch das angeführte Zeichen den Bundesgliedern S—rz und G—ner mich zu erkennen, sie und H—e, ebenfalls nach Jena gekommen — machten mich mit dem Bundesgliede R—ge bekannt; wir hielten Versammlungen, in welchen wir unsere politischen Ideen austauschten und uns über Aufzunehmende beriethen. Es wurde mein Bruder und O—en aufgenommen, und, auf meines Bruders

Stube, auf H—e's Vorschlag, in Gegenwart R—ge's, G—ner's, zweier Hallischer Bundesglieder G—ert und G—er, zu Weihnachten 1822 ich, mein Bruder und D—en vereidet, und zwar auf die Art, daß Jeder von uns unter Aufhebung der 3 Finger der rechten Hand, die Worte aussprach:

ich schwöre, dem Zwecke und den Gesetzen des Bundes treu zu leben und für dieselben Alles zu opfern!

Ostern 1823 wurde auf meiner Stube S—nn, im Sommer 1823 auf Robert W—st's Stube D—li aufgenommen. Ich habe für den Bund nichts gethan, als durch Gespräche mit jungen Leuten im Sinne des Bundeszweckes die Meinung aufgestellt und mit Gründen zu unterstützen gesucht, daß Einheit und Freiheit des deutschen Volkes nöthig sei; ich fand aber nirgends viel Willen, überzeugte mich immer mehr von der Unzweckmäßigkeit des Bundes. Von allen Theilnehmern des Bundes blieben in Jena nur mein Bruder und ich, und ich habe seitdem vom Treiben des Bundes nichts weiter erfahren.«

Dieses Geständniß wurde frei und unumwunden vor der Großherzoglichen Immediatcommission abgelegt; es wiederholte sich in schriftlichen Geständnissen noch umständlicher, wo sogar von Sempronius I. wirkliche Übung im Schießen mehrer Bundesglieder erwähnt wird. Es wurde vor besetzter Gerichtsbank wörtlich vorgelesen und genehmigt; es ist in Übereinstimmung mit den übrigen Aussagen der Bundesglieder gegeben, es enthält klar:

der Zweck des Bundes war Umsturz der bestehenden Verfassung Deutschlands. Die Mittel sollten sein: Übung in den Waffen, also Gewalt; demnächst Vorbereitung revolutionärer Gesinnungen, also geistiger Einfluß. Sempronius leistete diesem Bunde, der unbekannte Obern hatte, den Eid der Treue und des Gehorsams.

Diese Thatsachen müssen wir bei Beurtheilung des Verbrechens des Sempronius festhalten; denn sie liegen klar vor und die Mo-

dificationen, welche er bei späterer Vernehmung zu geben bemüht war, können die vorhandenen legalen Geständnisse nicht ändern, nicht ungültig machen, da am Ende doch Umsturz der bestehenden Verfassungen Zweck des Bundes blieb. Ob secundärer, für den Fall, wenn Reformen nicht herbeigeführt würden? ob primärer? wird, wie die Sachen liegen, kaum Einfluß auf die Strafbarkeit haben, da, wie bei Valerius, die Strafbarkeit des Complots bei Sempronius I. bleibt, und wie wir dessen Verbrechen überhaupt ebenfalls nur als Versuch zum Staatsverrathe betrachten. Indessen wollen wir doch, der Vollständigkeit wegen, hören, was Sempronius später, besonders bei seiner Hauptvernehmung angab. Er sagt: »Ich leistete den Eid nicht mit den gewöhnlichen Förmlichkeiten, ich hob nur die rechte Hand auf und sprach:

ich schwöre, dem Zwecke und den Gesetzen des Bundes gemäß zu leben und dafür Alles zu opfern.«

»Als ich eintrat, war der Zweck des Bundes schon mehr reformatorisch, als revolutionair und hatte nur im Hintergrunde Revolution als letztes Mittel. Ich hatte mich nie in den Waffen geübt und viele Bundesglieder auch nicht. Es wurde oft in der Versammlung gesprochen, daß kein Bundesglied an einem Verräther den Tod vollziehen werde.«

»Die Gesetze waren nur die Nebensache, die Tendenz des Bundes die Hauptsache; ich betrachtete die Gesetze als Tradition, und da keine Obergewalt im Bunde war, so wurden sie historisch beibehalten; ich kannte sie von Göttingen her, wußte aus Versammlungen, die vor meiner Eidesleistung waren, daß kein Glied diese Gesetze halte, und so hatte ich solche bei meinem Eide eigentlich nicht im Sinne.«

»Ich habe nie Geldbeiträge gegeben.«

»Das Gesetz lautete nicht: es müsse falsch geschworen werden, um den Bund nicht zu verrathen; sondern es hieß nur: Jeder, der in Untersuchung kommt, mag sich durchhelfen, wie er kann,

und seinem Gewissen bleibt überlassen, ob er zu Wahrung des Geheimnisses einen falschen Eid leisten wolle; ich würde das letztere nie gethan haben. Der Zweck des Bundes, den ich beschwor, war Umsturz der bestehenden Verfassung Deutschlands und Vereinigung Deutschlands in Eine Repräsentativ-Verfassung. Bei meinem Eintritte in den Bund war ich mir bewußt, die Verfassung auch des Großherzogthums N— müsse eine andere werden. Das Wort Umsturz bezeichnet grammatisch: gewaltsame Veränderung. Es war dieß die Formel, mit der mir und Andern der Zweck des Bundes bezeichnet wurde; sie muß früher festgestellt worden sein, wo der Bund noch mehr unmittelbar revolutionäre Tendenz hatte; sie ist auch später bei meiner Aufnahme gebraucht worden, ich aber und die nach mir Aufgenommenen haben uns unter diesem Worte »Umsturz« in der Wirklichkeit nichts gedacht, als Reformen der damaligen Verfassungen. Nur im Hintergrunde stand bei mir die dunkle Idee, daß Waffengewalt eintreten werde, wenn eine Reform auf dem Ideenwege nicht bezweckt werden könnte.«

Sempronius änderte sich aber sogleich, indem er fortfuhr:

»Wie konnte diese Idee in uns sein, es war ja lächerlich, wie konnte ein so kleiner Haufen junger Leute ganz Deutschland mit Waffen umwenden wollen!«

»Es ist keine Handlung von Bundesgliedern geschehen, welche den Anschein von Gewalt hätte, und obschon mir, der Verfassung des Bundes nach, Glieder unbekannt sein konnten, so übersah ich doch, daß der Bund sehr schwach war. Von dem Plan unter dem Vorwande, Griechenland zu Hülfe zu ziehen und gegen Deutschland zu gehen, weiß ich nichts. Ich berufe mich auf Unterredungen mit H—e, G—ner und D—me im Winter 18²⁴/₂₅ und Sommer 1823, wo wir alle meine Ansicht über den Bundeszweck theilten. Ich war mir bewußt, durch Eintritt in den Bund eine unerlaubte Handlung zu begehen, weil alle geheimen Verbindungen verboten sind; aber das Hinwirken auf Reformation hielt ich für

nichts Unerlaubtes und von Gewalt war nach meiner Ansicht nicht die Rede.«

»Daß ich ein Staatsverbrechen beging, wußte ich nicht. Über das Studentenleben ging der Bund nicht.«

Auf diese Weise suchte Sempronius später seine frühern Bekenntnisse zu mildern. Was nun den Zweck des Bundes, Umsturz der Verfassung Deutschlands betrifft, so ist die grammatische Bedeutung gegen die spätere Erklärung des Sempronius; aber auch seine frühern Geständnisse sprechen sich aus, daß Umsturz mit Gewalt, mit in den Gesetzen des Bundes lag. Ja, wenn wir selbst das spätere gemilderte Geständniß als Wahrheit annehmen, so war doch Gewalt im Hintergrunde; und ob diese Gewalt sogleich, ob sie eventuell angewendet werden sollte? dieß ändert den Grundbegriff des vorliegenden Verbrechens nicht. Der Bund, in den Sempronius trat, bezweckte Auflösung der Verfassung auf ungesetzlichem Wege; es war also eine staatsgefährliche Verbindung und der Eintritt in solche Verbrechen gegen den Staat.

Wäre auch der Eid so geleistet worden, wie Sempronius später vorgiebt, und mangelte ihm wirklich die Anrufung Gottes, so bleibt doch Sempronius wirklich und feierlich eingetretenes Glied des Bundes. Was die, nach der Hauptvernehmung noch über die spätern Behauptungen der Brüder Sempronius vernommenen, Bundesglieder sagen, darauf kommen wir bei Sempronius II., da dieser in seinen Behauptungen über den gemilderten Zweck des Bundes noch weiter geht. Denn ihren Aussagen ungeachtet steht folgendes Verbrechen Sempronius I. in den Acten fest:

Er wurde Mitglied einer Verbindung, als deren Zweck ihm: Umsturz der bestehenden Verfassungen genannt worden. Er wollte als solches die Vereinigung Deutschlands in Einen Staat, folglich den des Großherzogthums, deren Auflösung er sich bei seiner Aufnahme als nothwendig dachte; er sah im Hintergrunde Nothwendigkeit der Anwendung von Gewalt; vor der Hand suchte er

Studirende durch Gespräche zu Erlangung des Zwecks der Einheit Deutschlands vorzubereiten. Er wohnte mehren Versammlungen der Bundesglieder in und bei Jena bei, stimmte für Aufnahme, war gegenwärtig bei Aufnahmen von Bundesgliedern. Fragen wir nun auf den Grund dieser Geständnisse:

Welches Verbrechen beging Sempronius I.?
Ist es Hochverrath? und zwar vollendeter oder versuchter?
Wie ist er zu bestrafen?
Welche Kosten treffen ihn?

so sind wir der Meinung, es mußten hier überall dieselben Gesetzesquellen, Auslegungen, Theorieen, dieselbe Strafgattung eintreten, wie bei Valerius, und beziehen wir uns wieder darauf, um Wiederholung zu vermeiden.

Bloß von Entsetzung vom Dienste konnte nicht die Rede sein, weil er bis jetzt keine Anstellung im Staate hatte.

Sempronius II.

A— von S— nannte auch ihn als Bundesglied, seine Papiere wurden in Beschlag genommen, er leugnete, leistete eidliches Versprechen, sich nicht zu entfernen, wurde am 29. April 1824 verhaftet, blieb aber beim Leugnen, bis R— W—ft ihn als Bundesglied nannte, wo er denn mündlich und schriftlich Geständnisse machte, sie vervollständigte und unter höchster Genehmigung, unter der Bedingung des Stadtarrestes zu J—, unter realer Caution, wie sein Bruder, der Haft entlassen wurde, nachdem er vernommen worden war.

Von den Bundesgliedern nannte ihn B—cht, D—me und von S— wiederholt, W—ft desgleichen. G—rt, F—er, G—ner, H—e, L—nn, Dr. P—er als Bundesglied, als gegenwärtig bei Versammlungen und bestätigten so das Geständniß des Sempronius II.

Auch seine Aussagen zerfallen, wie die seines Bruders, in die frühern und in die spätern, welche die frühern beschränken.

Wir wollen jene erst hören.

Hier gesteht er mündlich der Commission Folgendes: »Nach Michaelis 1822 kam das Bundesglied H—e in I— zu mir, eröffnete mir, daß ein Bund bestehe, welcher den Zweck habe, eine Revolution in Deutschland zu befördern; jeder Theilnehmer müsse in dieser Absicht sich Waffen anschaffen und darin üben, forderte mich zum Theilnehmer auf. Er stellte die Ansicht auf, daß zur Zeit die Beförderung des Bundeszweckes nur auf dem Wege besserer Ordnung der Verhältnisse unter den Studirenden erstrebt werden solle.«

»Ich verstand mich zur Theilnahme, gab H—e darauf den Handschlag, worauf er mir noch mehre Punkte nannte, über welche die Bundesglieder übereingekommen seien. Weihnachten 1822 waren H—e, G—ner, S—rz, R—ge (Studenten in I—) auf meiner Stube, wo von mir, in der gewöhnlichen Form, zu dem Bunde treu zu halten, beschworen wurde.«

»Später habe ich von den übrigen Bundesgliedern noch manche Artikel, die im Bunde angenommen waren, erfahren.« (Es sind die bei Sempronius I. erwähnten Gesetze des Bundes).

»Als Vermuthung wurde es im Bunde aufgestellt, daß gewisse unbekannte Obern des Bundes existirten, welche leitend eingreifen würden; Gewißheit hatte Keiner, genannt worden ist Niemand. Ich habe einen Beitrag zur Bundeskasse nicht gegeben.«

Diese zum Theil schwankenden, ja sich widersprechenden Geständnisse werden bestimmter in seinen schriftlichen Geständnissen. Hier heißt es wörtlich:

H—e sagte mir:

»es bestehe schon seit Jahren in Deutschland ein geheimer Bund, der den Umsturz der bestehenden Ordnung der Dinge und Begründung einer Verfassung zum Zweck habe,

wo das Volk durch selbst gewählte Repräsentanten vertreten werde; die Zahl der Glieder könne Niemand angeben, indessen möge sie auf einige Hundert gestiegen sein.«

»Um Einheit ins Ganze zu bringen, sei Deutschland in zehn Kreise eingetheilt, jeder habe seinen Vorsteher, der unsrige sei W—ft.«

Als Verpflichtungen für das einzelne Mitglied nannte er:

»unbedingtes Folgen den Beschlüssen; Anschaffen von Waffen; Üben darin; unbedingte Verschwiegenheit; Tod dem Verräther.«

»Die Existenz eines ähnlichen Männerbundes war ihm problematisch. Als unsere nächste Aufgabe nannte er das Studentenleben; wir sollten das Interesse an den Begebenheiten unserer Zeit zu wecken, die Gedanken auf eine Revolution hinzuwenden suchen. Ich sagte ihm:

»daß ich im Allgemeinen vollkommen übereinstimme, daß aber ein solcher Bund unmöglich Revolutionen sich als unbedingten Zweck vorsetzen könne, sondern zugleich Reformen mit in seinen Kreis ziehen müsse, so wenig man auch an ein Besserwerden auf diesem Wege glauben möge.«

»Wir wurden bald hierüber einig; ich erklärte mich zur Theilnahme am Bunde bereit, ich leistete den Eid hiernach; die Formel ist mir nicht mehr erinnerlich. Die Glieder in J— waren H—e, S—z, G—r, R—e, mein Bruder und ich; dann wurde aufgenommen: D—i und S—nn. G—r, S—z, H—e verließen uns, es blieben D—i, R—e, mein Bruder und ich. Nun trat eine völlige Veränderung in unserm Systeme ein. Umgang mit mehren ältern Männern, reiferes Studium der Geschichte, der Rechte, ließ mich das Überspannte früherer Ansichten erkennen; die Andern kamen darin entgegen; der Gedanke an eine Revolution wurde aufgegeben, besonders an eine, die durchaus bewirkt werden sollte; der Glaube an den Männerbund verschwand. In den Osterferien kam D—e nach J— und in den Gesprächen mit ihm waren

wir einig, daß wir dem Gesetze vom unbedingten Gehorsam, vom Tödten des Verräthers nicht nachkommen könnten. Die Pläne und Hoffnung Anderer auf Revolution wurden Gegenstand des Spottes und blieben es auch. Nach R—e's und D—e's Rückkehr von einer Ferienreise beschlossen wir und vollzogen das schnellste Mittel, leichtsinnigen Raisonnements über Revolution unter unsern Bekannten entgegen zu arbeiten, indem wir lächerlich machten, was wir noch vor kaum einem Jahre vertheidigt hatten. Dasselbe thaten wir in Halle, im Sommer 1823. W—ft sagte uns: er habe das versprochene Zeichen einer Zusammenkunft der Glieder nicht erhalten; wir verständigten uns, daß wir Niemand mehr aufnehmen wollten. Auf einer Reise traf ich in Heidelberg mit Bundesgliedern zusammen. L—nn bat um seine Entlassung, wir aber hielten es nicht zweckmäßig wegen der Gefahr der Entdeckung &c., versagten sie und beschlossen, den Bund dadurch einschlafen zu lassen, daß Niemand mehr aufgenommen werde. Von J— schieden die Bundesglieder, mein Bruder hatte sich schon früher zurückgezogen und so wurde es mir leicht, mich von aller Theilnahme fern zu halten.«

In dem Hauptverhöre sagt er Folgendes:

»Allerdings bin ich Glied eines Bundes geworden, welcher als Zweck den Umsturz der Verfassung Deutschlands mir nannte; allein ich dachte mir unter Umsturz mehr reformatorische Veränderung, als revolutionäre Umwälzung. Die Stifter des Bundes kenne ich nicht. Die Form des Bundeseides, den ich leistete: ich hob die drei Finger der rechten Hand in die Höhe; so viel ich weiß, wurde der Name Gottes nicht angerufen. Der Sinn des Eides, den ich leistete, war: »ich schwöre, dem Zwecke und den Gesetzen des Bundes gemäß zu leben und dafür Alles zu opfern.« Der Zeichen habe ich mich nicht bedient. Bei meiner Vereidung wurde mir nur der Zweck des Bundes vorgehalten; die einzelnen Gesetze erfuhr ich vor-

her und nachher; ich habe mich nur zur Verschwiegenheit und Vermeidung alles Schriftlichen verpflichtet geachtet, nicht zu unbedingtem Gehorsam, nicht zu Führung von Waffen und Üben in denselben. Wegen des Gesetzes: »Tod dem Verräther« habe ich mich mit mehren Gliedern vereinigt, dasselbe nicht anzuerkennen; ich habe Geldbeiträge nicht versprochen. Die Verpflichtung zu falschem Eide, um das Geheimniß des Bundes zu retten, wurde von einzelnen Gliedern behauptet, von andern und mir nicht anerkannt. Ich habe zwar gehört, daß alle diese Punkte als Gesetze des Bundes gegolten haben — aber ich habe sie nicht als mich bindend angesehen. Wenn Andere mich als unbedingten Theilnehmer am Bunde aufführen, so erkläre ich mir dieß so: der Bund war eben höchst vager Natur, aber die Glieder, welche zu J— studirten, hatten ganz dieselben Grundsätze wie ich. Bei meinem Eintritte in den Bund vor dem Schwure wurde mir als Zweck des Bundes von dessen Gliedern genannt: »Umsturz der bestehenden Verfassung Deutschlands,« als Mittel zunächst Revolution; man nahm es aber auch zugleich als richtig an, wenn man für's erste bloß reformatorisch zu Werke gehe, d. h. ohne unerlaubte gewaltsame Maßregeln, und daß das academische Leben zunächst als Wirkungskreis derselben angesehen werden müsse. Die Absicht des Bundes war wirklich die Begründung einer Repräsentativ-Verfassung. Es war unser fester Glaube, daß man nur durch Revolution dazu kommen werde, aber wir hielten die Verhältnisse Deutschlands noch nicht in solchem Grade drückend für das Volk, daß Revolution ausbrechen könne, theils glaubten wir uns nicht im Stande, eine Revolution sogleich herbeizuführen. Wir beschränkten uns daher, das Volk für eine bessere Staatsverfassung reif zu machen. Wir glaubten, eine Revolution werde kommen, wir würden uns dann an dieselbe angeschlossen haben, das war der Zweck

des Bundes. Unmittelbar dafür zu wirken, wollten wir wegen unserer geringen Mittel nicht, Bildung des Volks sollte bessere Verfassung herbeiführen. Meine früheren Aussagen waren zu unbestimmt, ich muß bei den spätern stehen bleiben. Welche Verfassung Deutschland erhalten sollte, war nicht Bundesbeschluß. Das Wirken des Bundes im Ganzen war Verbreitung unserer Ansichten über Verfassung in unsern nächsten Umgebungen. Von dem Plane, den Griechenzug gegen Deutschland zu wenden, weiß ich nichts. Ich war gegenwärtig bei der Bundesaufnahme D—y's, S—nn's zu J—, B—sch's zu Halle. Ordentlichen zusammenberufenen Versammlungen von Bundesgliedern habe ich nicht beigewohnt; wir waren alte, so nahe Freunde, daß es dessen nicht bedurfte, kamen wir zusammen, so besprachen wir Bundessachen.«

»Ich war zufällig bei der Bundesversammlung in Heidelberg und bei dem Müller S—o in E—. Vom Frühjahre 1823 an arbeitete ich der Verbreitung der Grundsätze des Bundes entgegen; ich habe von dem Bunde der Alten nur sprechen gehört; kenne keinen Zusammenhang unseres Bundes mit Officieren und andern Staatsdienern, mit einem Lieutenant S—, dem schwarzen Bunde, weiß nichts von der F—itzischen Reichsverfassung, einer Berathung darüber, nichts von den Planen der Unbedingten mit den französisch Unzufriedenen, nichts von dem Schweizer Bunde.«

Von den hierauf durch Requisition nochmals vernommenen Bundesgliedern, auf welche sich Sempronius II. berufen, und deren Vernehmungen in den verschiedenen Bundesstaaten die Beendigung der Untersuchung so lange verzögerte, muß Folgendes herausgehoben werden.

1) Moritz G—ßer wollte sich nicht genau mehr über das Nähere der Aufnahme in den Bund entsinnen; er erinnerte sich nicht, daß Sempronius II. seine Ansicht über die Tendenz des Bun-

des in irgend einer Art bei den Receptionen ausgesprochen habe, ihm ist nicht bekannt, warum Sempronius I. Veranlassung gehabt, zu meinen, die Gesetze seien veraltet; er sagt: »den Brüdern Sempronius war die Tendenz des Bundes vorher bekannt, sie wurde bei der Aufnahme officiell nicht gesagt;« er weiß nichts von Modificationen, welche die Brüder Sempronius bei ihrer Aufnahme erklärt hätten.

2) Das Bundesglied R—ge, bei der Reception der Brüder Sempronius ebenfalls gegenwärtig gewesen, kann sich nicht mehr genau der Aufnahme erinnern, er weiß nicht, daß sie Waffen gehabt oder Beiträge geleistet.

3) Das Bundesglied G—rt, bei gedachter Aufnahme gleichfalls einst zugegen, behauptet, es sei dabei vorausgesetzt worden, sie wären vom Zwecke des Bundes unterrichtet: H—e habe ihnen den Eid abgenommen; er erinnert sich nicht, daß dabei die Brüder Sempronius sich über die Tendenz des Bundes näher ausgelassen hätten; ihm ist von dem Grundsatze: man müsse zu Geheimhaltung des Bundes selbst einen falschen Eid nicht scheuen, etwas nicht bekannt; dagegen weiß er, daß bei der Reception der Sempronius nicht die Rede von Modification war.

4) Ascan D—me, Bundesglied, will von keiner einzigen Reception eines Gliedes etwas mehr wissen, wohl aber bestätigt er die von den Brüdern Sempronius behauptete Unterredung im Sommer 1823, indem er sagt:

> »beide Sempronius äußerten sich außerordentlich gemäßigt, mißbilligten das gewaltsame Aufstreben Einzelner im Bunde und erwarteten, wie es mir schien, nicht einmal mehr Änderung auf dem Wege der Reform.«

Es ist aber zu bemerken, daß diese Vernehmung nur von dem Auditeur H—nn in der Festung K— in Gegenwart zweier Officiere geschah.

5) von H—g wurde gar nicht vernommen, da nach der Antwort der Königlichen B—ischen Behörde das Appellationsgericht die Untersuchung gegen ihn aufgehoben und sohin die Einleitung der Specialuntersuchung nicht gestattet sei, obschon nur auf dessen Abhörung in Bezug auf die von den diesseitigen Beschuldigten angezogenen Vertheidigungsmomente angetragen war.

6) Das Bundesglied G—ner leugnet, bei der Aufnahme der Brüder Sempronius zugegen gewesen zu sein, giebt übrigens als Zweck des Bundes Umsturz der Verfassung wiederholt an und meint, nur über die Mittel hätte Jeder seine eigene Ansicht gehabt; und von den Gesetzen hätte man nur Verschwiegenheit allgemein gehalten.

7) Auch das Bundesglied S—rz leugnet, bei der Aufnahme der Brüder Sempronius gegenwärtig gewesen zu sein, oder von ihrer Thätigkeit im Bunde etwas zu wissen.

8) Das Bundesglied H—e behauptet: »ich war nur bei der Reception des ältern Sempronius, nicht der des jüngsten in J—,« was ganz im Widerspruch mit allen übrigen Aussagen steht, nach welchen beide Brüder zu J— zugleich den Eid leisteten.

9) Das Bundesglied L—nn giebt an:

- Unsere Bundesglieder, namentlich Sempronius II., haben mir und, wie sie sagten, auch andern Bundesgliedern erklärt, daß sie mit dem Bunde nichts mehr zu thun und für denselben in keiner Art thätig sein wollten.

10) Das Bundesglied H—es, welches übrigens Umsturz der Verfassung als den Zweck nennt, behauptet: »er müsse nach Angaben Anderer glauben, es seien später neue Bestimmungen getroffen worden, welche das Ganze nothwendig hätten aufheben müssen.«

11) Das Bundesglied F—er erzählt: »es hätten nach der Stiftung Unterhaltungen über die Bundesartikel stattgefunden, wo verschiedene Meinungen ausgesprochen worden wären. Alle Artikel, d. h. Gesetze, wären nicht unter den Eid gestellt worden.«

12) Die Vernehmung des Gliedes St—r stellt das Ganze des Bundes anders dar, wie die Übrigen; er will nichts von Gewalt, von Umsturz wissen, obschon H—es ihm das Gegentheil in das Gesicht gesagt.

Außer diesen spätern Vernehmungen müssen wir noch des sehr günstigen Zeugnisses für die Brüder Sempronius gedenken, daß sie sich in J— in jeder Hinsicht musterhaft betragen haben.

Fassen wir nun diese Ergebnisse zusammen, so stellt sich Folgendes dar:

Zuerst müssen wir bemerken: alle Defensionalzeugen sind Mitverbrecher. Dennoch verdienen ihre Aussagen viel Rücksicht. Denn die Natur des Verbrechens läßt kaum einen andern Mitwisser der verbrecherischen Thatsachen zu, und mit wenigen Ausnahmen bestimmte dieselbe Schwärmerei, welche sie früher an des Verderbens Rand zog, sie jetzt, zu Entdeckung der von ihnen nun selbst als schädlich erkannten Verbindungen Alles beizutragen. Daher tragen fast alle Geständnisse, besonders die schriftlichen, das Gepräge der offensten Wahrheit, und die Bundesglieder erzählten mehr, als sie gefragt waren. Nur am Ende der Untersuchung, geschreckt wahrscheinlich durch das Erkennen der Strafe, welche ihnen das Gesetz droht, besorgt um das Geschick der Gefährten, gaben sie leicht nach, wo diese Genossen auf ihr Zeugniß sich berufen und in dieser Hinsicht sind diese späteren Auslassungen zu sichten. Bei genaueren Vergleichungen aber kömmt man dahin, zu erkennen: die Brüder Sempronius traten mittelst eines feierlichen Versprechens, das sie selbst Schwur nennen, zu einem Bunde, dessen Zweck war: Umsturz der bestehenden Verfassungen; es ist nirgends erwiesen, daß sie unter Vorbehalt, unter Modificationen beitraten;

die Verbindung war die einer unerfahrenen Jugend, ohne feste Zusammenhaltung, und die Grundsätze der verschiedenen Glieder verschieden, aber der Zweck derselben: anfangs Umsturz, dann Reform. Nirgends erfolgte ein förmlicher Austritt der Brüder; was sie sich dachten bei der Aufnahme, was sie thun wollten, um den Bund verlöschen zu lassen, das macht sie nicht straflos; sie waren Glieder des Bundes, der später freilich mildere Ansichten gewonnen und endlich Verzicht auf Erfolg geleistet haben mag. Was die Anwendung von Strafgesetzen, Straftheorien auf das Verbrechen des Sempronius II. betrifft, so treten auch wegen seiner ganz dieselben Grundsätze ein, wie bei Sempronius I., weshalb wir, um Wiederholung zu vermeiden, darauf überall zurückweisen rc.

In diesem Erkenntnisse ward also wenig Rücksicht auf die Vertheidigungsschrift genommen. Dieß geschah aber mit vieler Gründlichkeit in dem Erkenntnisse zweiter Instanz, worin Valerius — was der Defensor kaum erwarten konnte — freigesprochen, die solidarische Haftpflicht aberkannt, und dieser Inculpat in sein Amt wieder eingesetzt wurde. Die gegen die Brüder Sempronius ausgesprochene Strafe wurde gemildert.

Um die Verschiedenheit der Ansichten über das vorliegende Verbrechen, insbesondere die Verschiedenheit der Gesetzgebungen in Bezug auf Hoch- und Staatsverrath darzustellen, mag hier noch das Erkenntniß im Auszuge beigefügt werden, welches wider die Mitglieder des s. g. Jünglingsbundes, auf den Grund der zu Köpenick stattgehabten Untersuchung von dem Königl. Preußischen Oberlandsgericht zu Breslau gesprochen und mit hoher Erlaubniß des Königl. Preußischen Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten (Halle 1826) abgedruckt wurde. Es lautet so:

»Auf die, von dem, mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 4. März 1824 ernannten, Königlichen Special-Untersuchungs-Gericht zu Köpenick geführte, Untersuchung wider den Königlichen Lieutenant von der Lanken und Complicen, erkennt das Königlich Preußische Ober-Landes-Gericht von Schlesien zu Breslau, vermöge Allerhöchsten Auftrags, den verhandelten Acten gemäß, hiermit für Recht: daß

1) Inculpat Carl Friedrich von der Lanken[52]) wegen Theilnahme an einer verbotenen, das Verbrechen des Hochverraths vorbereitenden, geheimen Verbindung und deren Verbreitung, zu allen öffentlichen Ämtern für unfähig zu erklären und mit einem zwölfjährigen Festungsarrest zu bestrafen;

2) Inculpat Heinrich Christian Albert Clemen[53]), als Hülfslehrer an dem Gymnasio zu Bielefeld zu cassiren, zu allen öffentlichen Ämtern für unfähig, so wie des Rechts zur Tragung der Preußischen National-Cocarde verlustig zu erklären und mit einem funfzehnjährigen Festungsarrest zu bestrafen;

3) Inculpat Johann Heinrich Carl Brandes[54]) wegen absichtlich unterlassener Anzeige der Wissenschaft von dem Bestehen einer verbotenen, das Verbrechen des Hochverraths vorbereitenden Verbindung mit einem sechsjährigen Festungsarrest zu bestrafen, von dem Verdacht der Mitgliedschaft einer solchen Verbindung aber vorläufig freizusprechen;

4) Inculpat Carl Johann Otto Sigismund von Willer[55]) (wegen des Verbrechens wie zu 2.) mit einem funfzehnjährigen Festungsarrest zu bestrafen;

[52]) S. oben unter № 50.
[53]) S. oben unter № 10.
[54]) S. oben unter № 7.
[55]) S. oben unter № 96.

5) und 6) Die Inculpaten Carl Julius Leopold Albert von Bonge[56]) und Albert Eberhard Lange[57]), als Auscultatoren der Königl. Stadtgerichte zu Breslau und resp. Landsberg an der Warthe, zu cassiren, zu allen fernern öffentlichen Ämtern für unfähig, so wie des Rechts zu Tragung der Preußischen National-Cocarde verlustig zu erklären und jeder mit einem funfzehnjährigen Festungsarrest zu bestrafen;

7) Inculpat Heinrich Friedrich Kaspari[58]) rc. seines Amts als Auscultator bei dem Königl. Stadtgericht zu Groß-Salza zu entsetzen rc. und mit einem dreizehnjährigen Festungsarrest zu bestrafen;

8) dem Inculpaten Carl Johann Abraham Kerlen, wegen unterlassener Anzeige der Wissenschaft von dem Versuche der Stiftung einer gesetzlich verbotenen Verbindung, der, während der Untersuchung erlittene Arrest zur Strafe anzurechnen;

9) Inculpat August Friedrich Gottlieb Paetsch[59]) rc. des Rechts, die Preußische National-Cocarde und die Denkmünze für Nicht-Combattanten aus dem Jahre 1815 zu tragen, verlustig zu erklären und mit einem achtjährigen Festungsarrest zu bestrafen;

10) Inculpat Ernst Ferdinand Hagemeister[60]) rc. mit einem achtjährigen Festungsarrest zu bestrafen und des Rechts, die National-Cocarde zu tragen, verlustig zu erklären.

Ferner wegen Theilnahme an einer gesetzlich verbotenen, das Verbrechen des Hochverraths vorbereitenden, geheimen Verbindung und deren Verbreitung:

11) Inculpat Theodor Ferdinand Schütte[61]), als Rector der höhern Bürgerschule zu Herdecke, zu cassiren, zu allen öffent-

[56]) S. oben unter № 6.
[57]) S. oben unter № 49.
[58]) S. oben unter № 9.
[59]) S. oben unter № 60.
[60]) S. oben unter № 30.
[61]) S. oben unter № 77.

lichen Ämtern für unfähig, so wie des Rechts, die National-Cocarde zu tragen, verlustig zu erklären und mit einem funfzehnjährigen Festungsarrest zu bestrafen;

12) Inculpat Georg Arnold Rump [62]) mit dem Verluste des Rechts, die National-Cocarde zu tragen, und mit einem funfzehnjährigen Festungsarrest zu bestrafen;

13) Inculpat Arnold Ruge [63]) mit einem funfzehnjährigen Festungsarrest zu bestrafen;

14) Inculpat Florenz Wilhelm Ludwig Dietrich Landfehrmann [64]) zu allen öffentlichen Ämtern für unfähig, so wie des Rechts, die National-Cocarde zu tragen, verlustig zu erklären, und mit einem dreizehnjährigen Festungsarrest zu bestrafen;

15) Inculpat Hermann Theodorich Ringulf Ethelwolf Eduard Ledebur [65]) mit dem Verluste des Rechts, die National-Cocarde zu tragen und mit einem funfzehnjährigen Festungsarrest zu bestrafen;

ferner wegen Theilnahme an einer gesetzlich verbotenen, das Verbrechen des Hochverraths vorbereitenden, geheimen Verbindung:

16) Inculpat Friedrich Wilhelm Lehmann [66]) mit dem Verluste des Rechts, die Preuß. National-Cocarde zu tragen und mit einem zehnjährigen Festungsarrest zu bestrafen;

17) Inculpat Wilhelm Ernenputsch [67]) mit dem Verluste des Rechts, die Preußische National-Cotarde zu tragen und mit einem elfjährigen Festungsarrest zu bestrafen;

18) Inculpat Hermann Ascan Demme [68]) mit einem neunjährigen Festungsarrest zu bestrafen;

[62]) S. oben unter № 69.
[63]) S. oben unter № 68.
[64]) S. oben unter № 48.
[65]) S. oben unter № 51.
[66]) S. oben unter № 52.
[67]) S. oben unter № 16.
[68]) S. oben unter № 11.

19) Inculpat York Wilhelm Johann von Viebahn[69]) aber zwar von dem Verdacht, Mitglied und Theilnehmer einer verbotenen, das Verbrechen des Hochverraths vorbereitenden Verbindung gewesen zu sein, vorläufig freizusprechen, dagegen wegen dringenden Verdachts, die Existenz dieser Verbindung wohl gekannt, ohne aber hiervon der Behörde Anzeige gemacht zu haben, mit einem außerordentlichen zweijährigen Festungsarrest zu bestrafen;

ferner wegen Theilnahme an der oft bezeichneten Verbindung und deren Verbreitung:

20) Inculpat Adolph Ludwig Christoph Gabert[70]),

21) Inculpat Moritz Großer[71]) und

22) Inculpat Carl August Springer[72]) jeder dieser drei Inculpaten mit dem Verluste des Rechts, die Preußische National-Cocarde zu tragen und mit einem funfzehnjährigen Festungsarrest; dagegen

23) Inculpat Gustav Adolph Wislicenus[73]) wegen Theilnahme an dieser Verbindung und Begünstigung deren Verbreitung, mit dem Verluste des Rechts, die Preußische National-Cocarde zu tragen und mit einem nur zwölfjährigen Festungsarrest zu bestrafen.

Endlich wegen Theilnahme an der erwähnten Verbindung und deren Verbreitung, die Inculpaten

24) Friedrich Wilhelm Heinrich Pirscher[74]) und

25) Carl Friedrich Bercht[75]) jeder mit einem vierzehnjährigen Festungsarrest zu bestrafen und des Rechts, die Preußische National-Cocarde zu tragen, verlustig zu erklären, und

[69]) S. oben unter № 28. der aufgestellten Verdächtigen.
[70]) S. oben unter № 20.
[71]) S. oben unter № 27.
[72]) S. oben unter № 82.
[73]) S. oben unter № 97.
[74]) S. oben unter № 62.
[75]) S. oben unter № 5.

26) Inculpat Ernst Philipp August Schliemann[76]) mit einem dreizehnjährigen Festungsarreste zu bestrafen; dahingegen

27) Rüdiger Wilhelm Theodor Quinke[77]) und

28) Andreas Ferdinand Huhold[78]) wegen Theilnahme an einer solchen gesetzlich verbotenen, das Verbrechen des Hochverraths vorbereitenden Verbindung, ohne für deren Verbreitung gesorgt zu haben, ersterer mit einem achtjährigen und Huhold mit einem neunjährigen Festungsarreste, beide aber noch mit dem Verluste des Rechts, die Preußische National-Cocarde zu tragen, zu bestrafen und

29) den Kostenpunkt dahin festzusetzen, daß die Kosten den sämmtlichen Inculpaten mit Ausschluß des Kerlen, welcher hierzu nur einen Beitrag von 20 Thlr. zu zahlen verbunden, zu gleichen Theilen und unter solidarischer Verpflichtung zur Last zu legen, hiervon jedoch die Kosten der Vertheidigung derjenigen Inculpaten, welche sich noch unter väterlicher Gewalt befinden, von den Vätern derselben zu erstatten und im Fall des Unvermögens sämmtlicher Inculpaten zur Bezahlung der ihnen zur Last fallenden Kosten, dieselben, bis auf die baaren, vom Königl. Fisco, als Obergerichts-Herrschaft der Inculpaten, zu tragenden Auslagen, niederzuschlagen. V. R. W.«

[76]) S. oben unter № 74.
[77]) S. oben unter № 64.
[78]) S. oben unter № 37.



Untersuchungsprozeß

gegen

Johann Friedrich Emil M—,
Carl R—,
Gustav Adolph Hugo R—mann aus C—

und

Friedrich Laurentius B— aus W—

wegen

Theilnahme an der, unter dem Namen Germania bestandenen, geheimen, auf staatsgefährliche Zwecke gerichteten, burschenschaftlichen Verbindung,

geführt

in den Jahren 1833, 1834 und 1835 in C— und C—

und entschieden

von dem Justizcollegium in C— am 31. März 1835.

Inhalt.

Historische Einleitung.

Aus der Geschichte der beiden letzten Jahrzehende [1]) ist bekannt, daß nächst den politischen Umtrieben überhaupt, welche fast beständig die Wachsamkeit der deutschen Regierungen in Anspruch nahmen, insbesondere ein gewisses politisches Treiben auf den deutschen Universitäten die Aufmerksamkeit beschäftigte und zuletzt ein ernstliches Einschreiten nöthig machte.

Schon am 20. September 1819 faßte die deutsche Bundesversammlung zu Frankfurt a. M. einen provisorischen Beschluß über die in Ansehung der Universitäten zu ergreifenden Maßregeln, und setzte darin unter andern (§. 3.) fest:

»Die seit langer Zeit bestehenden Gesetze gegen geheime, oder nicht autorisirte Verbindungen auf den Universitäten sollen in ihrer ganzen Kraft und Strenge aufrecht erhalten und insbesondere auf den, seit einigen Jahren gestifteten, unter dem Namen der allgemeinen Burschenschaft bekannten Verein, um so bestimmter ausgedehnt werden, als diesem Vereine die schlechterdings unzuläßige Voraussetzung einer fortdauernden Gemeinschaft und Correspondenz zwischen den verschiedenen Universitäten zum Grunde liegt rc.«

In derselben Bundestags-Sitzung, in welcher auch provisorische Beschlüsse über die Freiheit der Presse zu Stande kamen — wurde zugleich eine Centralbehörde niedergesetzt, welche ihren Sitz zu Mainz nahm und

[1]) heißt es in der, dem Herausgeber geschehenen Mittheilung aus N—.

»möglichst gründliche und umfassende Untersuchung und Feststellung des Thatbestandes, des Ursprungs und der mannichfachen Verzweigungen der gegen die bestehende Verfassung und innere Ruhe, sowohl des ganzen Bundes, als einzelner Bundesstaaten, gerichteten revolutionären Umtriebe und demagogischen Verbindungen,«

zur Aufgabe hatte.

Diese Central-Untersuchungscommission zu Mainz, welche hauptsächlich auch die nähere Ermittelung des academisch-politischen Treibens zum Gegenstande ihrer Wirksamkeit gemacht hatte, war jedoch mit ihren Arbeiten noch nicht zu Ende, als sich Verdacht ergab, daß ein durch ganz Deutschland verbreiteter geheimer Bund bestehe, dessen Zweck auf Herbeiführung der politischen Einheit und Freiheit Deutschlands gerichtet sei, bestimmte Gesetze habe, zu denen sich die Mitglieder eidlich verpflichtet hätten und hauptsächlich wieder auf den Universitäten gepflegt werde.

Eine neue weitläuftige Untersuchung, welche durch ein in Köpenick niedergesetztes Specialgericht geführt wurde [2]), entstand, und durch das im Jahre 1836 erfolgte, im Druck erschienene

»Erkenntniß wider die Mitglieder des s. g. Jünglingsbundes, gesprochen von dem Königl. Preußischen Oberlandesgericht zu Breslau«

ist als allgemeines Resultat dieser Untersuchung bekannt geworden: daß allerdings unter deutschen Jünglingen, besonders auf mehren deutschen Universitäten, ein geheimer Bund bestand, dessen Zweck auf Umsturz der bestehenden Regierungs-Verfassungen und Herbeiführung eines Zustandes gerichtet war, in welchem das Volk durch selbstgewählte Vertreter sich eine Verfassung sollte geben können;

[2]) Der unmittelbar vorstehende Untersuchungsproceß enthält das Nähere, auch die Behörden, welche mit den fraglichen Untersuchungen beauftragt waren. Bemerk. des Herausgebers.

daß die Mitglieder dieses Bundes jedoch jeder eigenmächtigen Thätigkeit für die Erreichung dieses Zwecks sich enthalten und den Befehlen der ungenannten Bundesobern (einem angeblichen, von der Schweiz ausgegangenen Männerbund) gehorchen, auch in den Waffen sich üben und irgend einen Anstoß von außen erwarten sollten.

Die Wirksamkeit dieses Bundes, abgesehen von den Handlungen einzelner Glieder, hat sich indessen einzig und allein auf seine Verbreitung und behufs derselben auf Gewinnung der Ansichten für die Nothwendigkeit der politischen Einheit Deutschlands, so wie auf Versammlungen zur Besprechung der Organisirung des Bundes beschränkt. Inzwischen sind durch das oben genannte Erkenntniß 28 Theilnehmer mit Festungsstrafe von 2 bis 15 Jahren belegt worden [3]).

Dieser Vorgänge ungeachtet und obgleich die deutsche Bundesversammlung in der Sitzung vom 12. August 1824 den, am 20. Sept. 1819 der Universitäten halber gefaßten provisorischen Beschluß als fortbestehend angenommen hatte, hielt sich die studirende Jugend auf der Mehrzahl der deutschen Universitäten von dem geheimen, einer politischen Tendenz verdächtigen, burschenschaftlichen Verbindungswesen, auch in der neuern Zeit keineswegs entfernt.

Im Jahre 1832, zu einer Zeit also, wo über einen großen Theil von Deutschland eine ganz außergewöhnliche Gährung und politische Aufregung verbreitet und hie und da die gesetzliche Ruhe und Ordnung ernstlich bedroht, oder bereits gestört war, sah sich die deutsche Bundesversammlung genöthigt, nicht nur durch die bekannten Beschlüsse vom 28. Juni des genannten Jahres allgemeine Maßregeln zur Aufrechthaltung der Ruhe und Sicherheit in den deutschen Bundesstaaten anzuordnen, sondern auch durch den

[3]) In dem unmittelbar vorstehenden Rechtsfalle haben die Leser bereits eine umfassendere Kenntniß von dem Zweck und dem Umfange des s. g. Jünglingsbundes erlangt.

Beschluß vom 15. Juli 1832 die schon im Jahre 1819 getroffenen, oben angeführten, Bestimmungen über die Universitäten aufs neue einzuschärfen und zugleich ganz allgemein auszusprechen:

»alle Vereine, welche politische Zwecke haben, oder unter anderm Namen zu politischen Zwecken benutzt werden, sind in sämmtlichen Bundesstaaten zu verbieten und ist gegen deren Urheber und die Theilnehmer an denselben mit angemessener Strafe vorzuschreiten.«

Für die hiesigen Lande sind diese Bundesbeschlüsse, und zwar derjenige vom 20. Sept. 1819 im 45. Stück des Intelligenzblattes und derjenige vom 15. Juli 1832 im 31. Stück desselben Blattes der genannten Jahre zur genauen Befolgung öffentlich bekannt gemacht und auf diese Weise zum Landesgesetz erhoben worden.

Durch diese Bundestags-Beschlüsse wurde inzwischen weder die politische Unzufriedenheit und Aufregung im Allgemeinen ganz beseitigt und der einmal vorherrschend gewordenen Richtung des Zeitgeistes vollkommen begegnet, noch gelang es, die academische Jugend in ihren, allen politischen Tendenzen fremden, eigentlichen Berufskreis zurückzuführen. Im Gegentheil ergeben die jetzt vorliegenden Acten zur Genüge, und allgemein bekannt gewordene Ereignisse dienen als Thatbeweis, daß der politische Schwindelgeist, welcher auf ungesetzlichem Wege von unten eine Umänderung der bestehenden Staatsverfassung herbeizuführen trachtete, bald vom unberufenen Tadel des Bestehenden zur offenen Gewalt überging und durch einen irregeleiteten und falschen Enthusiasmus sich weit über alle Schranken der Gesetzlichkeit und Mäßigung hinausreißen ließ.

Das verbrecherische Attentat in Frankfurt a. M. am 3. April 1833 ist durch die Tagesliteratur zu Jedermanns Kenntniß gekommen, und die öffentliche Meinung hat sich bereits so darüber ausgesprochen und festgestellt, daß es hier keiner weitern Würdigung desselben bedarf.

Veranlassung zur Untersuchung.

1. im Allgemeinen.

Der Umstand, daß es vornehmlich Studenten verschiedener deutscher Hochschulen waren, von welchen jener beklagenswerthe Aufruhr ausging, lenkte die Blicke wiederholt und mit verdoppelter Aufmerksamkeit gegen das geheime Verbindungswesen auf den Universitäten. Untersuchungen begannen bei den meisten derselben und durch Bundesbeschluß vom 20. Juni 1833 wurde aufs Neue eine Centralbehörde in Frankfurt niedergesetzt, welche

> »die nähern Umstände, den Umfang und den Zusammenhang des gegen den Bestand des Bundes und gegen die öffentliche Ordnung in Deutschland gerichteten Complots, insbesondere des am 3. April (1833) zu Frankfurt a. M. stattgehabten Attentats erheben und fortwährend von sämmtlichen Verhandlungen der verschiedenen, mit Untersuchungen wegen Theilnahme an dem gedachten Complote in den einzelnen Bundesstaaten beschäftigten Behörden, im Interesse der Gesammtheit Kenntniß nehmen, auch gegenseitige Mittheilungen und Aufschlüsse unter denselben befördern und endlich für die Gründlichkeit, Vollständigkeit und Beschleunigung der anhängigen Untersuchungen Sorge tragen sollte.«

Dieser Bundesbeschluß mit seinen nähern Bestimmungen wurde durch ein höchstes Rescript vom 11. Juli 1833 dem hiesigen Justizcollegium unter der Anweisung mitgetheilt, auf den Fall, daß bei demselben, oder bei den ihm untergeordneten Gerichtsstellen Untersuchungen dieser Art vorkommen sollten, sich genau darnach zu achten.

Inmittelst waren auf Anordnung der Großherzogl. N—ischen Staatsregierung Untersuchungen wegen des Verbindungswesens auf der Universität J— eingeleitet worden, in Folge deren mehre Studenten an das Großherzogl. Criminalgericht in E— abgeliefert

wurden, beschuldigt, an der, hochverrätherischer Plane und Absichten verdächtigen, burschenschaftlichen Verbindung, unter dem Namen Germania, in J— Theil genommen zu haben.

Dem Criminalgericht zu E— wurde demnächst auch die Führung der förmlichen Untersuchung übertragen, jedoch mit der Beschränkung

auf das Verbrechen des Hochverraths und in solcher Beziehung auf die dessen verdächtigen, noch in J— anwesenden, oder bereits in den Gefängnissen des Criminalgerichts zu E— befindlichen Mitglieder der engern Verbindung Germania, ingleichen auf die außerhalb J— befindlichen Großherzogl. N—ischen Landeskinder, welche an dieser Verbindung Theil nahmen.

2. Richtung der Untersuchung gegen einige hiesige Unterthanen.

Unter den, von dem Universitätsamte zu J— an das Criminalgericht in E— abgelieferten Studenten, befanden sich auch folgende vier hiesige Landeskinder:

1) Johann Friedrich Emil M—,
2) Johann Ludwig Friedrich Laurentius B—,
3) Carl R— und
4) Gustav Adolph Hugo R—mann.

Ersterer ward am 16., B— und R—mann am 25. und R— am 27. Juli 1833 in das Criminalgefängniß zu E— eingebracht.

Nachdem ihre Vernehmungen, soweit sie — wie es in dem Anschreiben der Großherzogl. Landesregierung in E— heißt — zu Erreichung des allgemeinen Zwecks, der Entdeckung des Zusammenhangs zwischen den academischen und andern politischen Verbindungen nothwendig erschienen — erfolgt waren, wurden dieselben jedoch am 4. Sept. 1833, mit einem Zwangpasse versehen, vom Criminalgericht zu E— ihrer Haft entlassen und den hiesigen

Behörden zugewiesen, welchen die weitere Untersuchung gegen dieselben und ihre Bestrafung ausdrücklich überlassen wurde.

Das hiesige Justizamt erhielt nunmehr zur weitern Fortsetzung der Untersuchung gegen diese, am 5. Sept. 1833 hier eingetroffenen, vier Studenten, unter Mittheilung der vom Criminalgericht zu E— übersendeten Zusammenstellung der Resultate seiner bis dahin geführten Untersuchung, Auftrag, ließ sich, eine fernere gefängliche Detention derselben, nach Lage der Sache für entbehrlich haltend, geeignete Caution, sowohl de judicio sisti, ad judicatum solvi, durch Bürgen, resp. Pfand, bestellen und benutzte im Laufe der Untersuchung fortwährend die, von Seiten der Bundes-Centralbehörde zu Frankfurt a. M. sowohl, als von andern, mit gleichartigen Untersuchungen beschäftigten, Behörden, erfolgten Mittheilungen, soweit dieselben Anhaltpunkte gegen die hiesigen Angeschuldigten lieferten.

Nachdem alle erforderlichen Vernehmungen erfolgt und von der Bundes-Centralbehörde weitere Mittheilungen nicht zu erwarten waren, die Angeschuldigten selbst aber auf Führung einer Vertheidigung vor dem Erkenntnisse ausdrücklich verzichtet hatten, wurden die Acten für geschlossen angenommen und von dem Justizcollegium am 31. März 1835

das Erkenntniß

gefällt:

»daß die genannten Angeschuldigten wegen der gesetzwidrigen und staatsgefährlichen Handlungen, welche sie durch ihre, nur mit Verletzung des an Eides Statt gegebenen Ehrenworts und Handgelöbnisses möglich gewordene, Theilnahme an der genannten Verbindung und durch ihre in derselben bewiesene individuelle Thätigkeit, so wie durch ihr sonstiges ahndungswerthes Benehmen, zu Schulden gebracht haben und zwar nach Maßgabe der in den nachfolgenden Gründen näher

entwickelten gefährlichen Wirksamkeit eines jeden Einzelnen derselben, M— mit viermonatlichem, R— und B— jeder mit dreimonatlichem und R—mann mit zweimonatlichem Festungsarrest zu belegen, sie sämmtlich auch schuldig und gehalten sind, die erwachsenen Untersuchungskosten zu gleichen Theilen zu bezahlen und dafür in solidum zu haften. Im Übrigen bleibt der höchsten Behörde überlassen, den Schlußsatz des §. 3. des provisorischen Bundestags-Beschlusses vom 20. Sept. 1819, bestätigt unter dem 15. Juli 1832 rc. gegen die Angeschuldigten in Anwendung zu bringen, wonach die Regierungen des deutschen Bundes sich vereinigt haben, die Theilnehmer an geheimen, nicht autorisirten Verbindungen der fraglichen Art, bei keinem öffentlichen Amte zuzulassen.«

Gründe.

Competenzfrage.

Ehe zur Darstellung des materiellen Acteninhalts und dessen rechtlicher Beurtheilung in der Hauptsache geschritten wird, muß — so heißt es in den Entscheidungsgründen — vor Allem die Frage wegen der Competenz der hiesigen Behörden zu der vorliegenden Untersuchung und Fällung eines desfallsigen Erkenntnisses erörtert werden. Die Beantwortung dieser Frage unterliegt keinen besondern Schwierigkeiten. Denn nachdem von den Großherzogl. Behörden die specielle Untersuchung gegen die hiesigen Angeschuldigten, welche sie aus dem Gesichtspunkte des fori delicti commissi et deprehensionis an sich hätten ziehen können, den hiesigen Behörden ausdrücklich überlassen worden ist, die Bundes-Centralbehörde zu Frankfurt a. M. selbst auch von der Voraussetzung ausgeht, daß die einzelnen Staatsregierungen gegen ihre, in dieser Sache betheiligten, Angehörigen die Untersuchung vor den gewöhnlichen Landesstellen führen lassen würden: so kann an der Competenz des hiesigen Justizamts zur Führung dieser

Untersuchung und an der Zuständigkeit des hiesigen Justizcollegiums zu Fällung des Erkenntnisses, um so weniger gezweifelt werden, als vor ihnen ohnehin der gemeine Gerichtsstand des Wohnorts [4]) begründet ist. Daß es aber hier sich um keine bloße Disciplinar-Untersuchung handelt, zu welcher allein nach §. 16. der Gesetze für die Studirenden der Academie zu J— das dortige Universitätsamt competent gewesen wäre, sondern daß die Untersuchung gleich von vorn herein den peinlichen Gerichten überlassen werden mußte, ist nach dem bisher Gesagten schon an sich klar und wird durch das Nachfolgende noch mehr außer Zweifel gesetzt werden.

Auch ist bereits erwähnt, daß das, ausdrücklich und auf die obigen Gränzen beschränkte Criminalgericht zu C— die Verhaftnahme der hiesigen Beschuldigten, nur zum Behuf der Erlangung allgemeiner Resultate rücksichtlich des geheimen burschenschaftlichen Verbindungswesens in J— verfügte, mithin eine Prävention nicht beabsichtigte und die weitere Ermittelung und Bestrafung des angeschuldigten delicti juris communis den ordentlichen Gerichten der Inculpaten, welche Letzteren auch keine Erinnerung dagegen gemacht haben, mit Recht überlassen konnte.

Actenauszug.

A. Die Burschenschaft im Allgemeinen und die allgemeine Burschenschaft betreffend.

Bei der Darstellung des wesentlichen Inhalts der vorliegenden Untersuchungsacten muß zur Erhaltung der Übersicht dasjenige vorangestellt werden, was sich aus denselben über die Burschenschaft überhaupt und über die allgemeine deutsche Burschenschaft entnehmen läßt. Daran werden sich alsdann die Ermittelungen über das burschenschaftliche Verbindungswesen auf der Universität zu J— und insbesondere der daselbst bestandenen

[4]) Tittmann, Handbuch der Strafrechtswissenschaft Bd. III. §. 626. 644. S. 34. 78.

Germania reihen, bei welchen, nach Zusammenfassung der allgemeinen Resultate, besonders bei der Theilnahme an dieser Verbindung von Seiten der hiesigen vier Angeschuldigten verweilt und für den ob- und subjectiven Thatbestand ihrer Verschuldung die actenmäßige Grundlage genommen werden muß.

Entstehung der Burschenschaft.

Nach den Ausführungen, welche Joachim Leopold Haupt über Landsmannschaften und Burschenschaft (Leipzig und Altenburg 1820) geliefert hat, und welche durch die Zeitgeschichte zum Theil auch durch den Inhalt der vorliegenden Acten, ihre Bestätigung erhalten, verdankt die unter dem Namen Burschenschaft bekannt gewordene Studentenverbindung ihre Entstehung und erste Begründung denjenigen deutschen Hochschülern, welche an den letzten Feldzügen gegen Frankreich in den Jahren 1813 bis 1815 Theil genommen hatten und, begeistert von der Idee eines einigen und kräftigen deutschen Volks und Vaterlandes, auf die Universitäten zurückkehrten, wo sie dem verwilderten und rohen Geiste der bis dahin bestandenen Orden und Landsmannschaften ein besseres, auf die Ausbildung einer jeden geistigen und leiblichen Kraft zum Dienste des Vaterlandes gerichtetes, Streben entgegen zu setzen trachteten.

In ihren ersten Elementen patriotischer Begeisterung für die äußere Freiheit und Würde des deutschen Volks, entfernt von politisch gefährlichen Grundsätzen und Planen und bloß auf den Kreis des academischen Lebens berechnet, mag demnach die erste deutsche Burschenschaft — wie vielfach auszuführen versucht worden ist — nichts Tadelhaftes an sich gehabt haben und ihr Auftreten war deshalb auch öffentlich und ungestört, ja, nach Haupt's Schrift Seite 88. auf einer deutschen Universität, die er jedoch nicht nennt, auch öffentlich anerkannt.

Die erste Verbindung dieser Art war in J— entstanden, bald aber bildeten sich burschenschaftliche Vereinigungen auch auf andern deutschen Hochschulen und bei Gelegenheit des bekannten großen Burschenfestes zur Reformationsfeier auf der Wartburg bei Eisenach, am 18. und 19. October 1817, verbanden sich vierzehn einzelne bis dahin entstandene Burschenschaften zu einer allgemeinen deutschen Burschenschaft.

Diese erhielt unterm 18. October 1818 eine eigene, in Haupt's Schrift abgedruckte, Verfassungs-Urkunde, welche als allgemeine Grundsätze folgende voranstellt:

§. 1. Die allgemeine deutsche Burschenschaft ist die freie Vereinigung der gesammten wissenschaftlichen, auf der Hochschule sich bildenden deutschen Jugend zu Einem Ganzen, gegründet auf das Verhältniß der deutschen Jugend zur werdenden Einheit des deutschen Volks.

§. 2. Die allgemeine deutsche Burschenschaft, als freies Gemeinwesen, stellt als den Mittelpunkt ihres Wirkens folgende allgemein anerkannte Grundsätze auf:

a. Einheit, Freiheit und Gleichheit aller Bursche unter einander, Gleichheit aller Rechte und Pflichten;

b. christlich deutsche Ausbildung einer jeden geistigen und leiblichen Kraft zum Dienste des Vaterlandes.

§. 3. Das Zusammenleben aller deutschen Bursche im Geiste dieser Sätze stellt die höchste Idee der allgemeinen deutschen Burschenschaft dar — die Einheit aller deutschen Bursche im Geiste, wie im Leben.

§. 4. Die allgemeine deutsche Burschenschaft tritt nur ins Leben dadurch, daß sie sich je länger, je mehr darstellt, als ein Bild ihres in Freiheit und Einheit erblühenden Volks, daß sie ein volksthümliches Burschenleben in der Ausbildung einer jeden leiblichen und geistigen Kraft erhält und im freien, gleichen und geordneten Gemeinwesen ihre Glieder vorbereitet zum

Volksleben, so daß jedes derselben zu einer solchen Stufe des Selbstbewußtseins erhoben werde, daß es in seiner reinen Eigenthümlichkeit den Glanz der Herrlichkeit deutschen Volkslebens darstellt.«

Inzwischen hatte schon das Wartburgsfest durch das öffentliche Verbrennen einer Anzahl Schriften [5]), obgleich dieß nur von dem Übermuth Einzelner ausgegangen und keineswegs im Plane des Ganzen gelegen haben soll, der allgemeinen Burschenschaft eine politische Färbung verliehen, und das Mißtrauen der Regierungen rege gemacht. Diese Letzteren hielten nunmehr, wie selbst Haupt anführt, in Beziehung auf die Burschenschaft den Grundsatz fest: »daß jede engere Vereinigung der Studirenden, sie möge auch die besten Zwecke haben, als einen Staat im Staate bildend, von den bestehenden Gesetzen ein für alle Mal verboten sei,« und konnten das academische, stets mehr hervorgehobene Streben nach der Einheit Deutschlands, welches die Studirenden von ihrem wahren Berufe abzuziehen und politischen Verirrungen auszusetzen sehr geeignet scheinen mußte, um so weniger gut heißen, als es mindestens zweifelhaft blieb, ob eine bloße geistige Einheit des deutschen Volks nach Außen erzielt, oder eine Veränderung der bestehenden Staatsverfassungen beabsichtigt und vorbereitet werde, wie sie einer eigenmächtig constituirten Corporation, dem gesetzlichen Willen der bürgerlichen Gesellschaft vorgreifend, nimmermehr gestattet werden konnte.

Die Burschenschaft war demnach genöthigt, sich vor der Wachsamkeit der Regierungen in das Geheimniß zurückzuziehen, wie Haupt (S. 63. 64. 86 ff.) selbst angiebt. Hierdurch wurde aber nothwendig der Argwohn gegen dieselbe noch vermehrt, und nach-

[5]) Das Verbrennen der hier erwähnten Druckschriften geschah weder auf der Wartburg, noch zur Zeit der Festfeier, sondern nach derselben und zwar auf dem, eine halbe Stunde von Eisenach (nördlich) liegenden, Wadenberge.

Bemerk. des Herausgebers.

dem dieser durch Sand's blutige That, wie isolirt dieselbe sich auch durch die Untersuchung dargestellt haben mag [*]), neue Nahrung erhalten hatte, konnten die von Seiten der deutschen Bundesversammlung im Jahre 1819 ergriffenen, oben bereits angeführten, Maßregeln wider die Universitäten und das Verbot der allgemeinen Burschenschaft keineswegs befremden.

Diese letztere wucherte indessen im Geheimen fort, wie hauptsächlich aus den Bestandtheilen der hiesigen Acten, welche von der Bundes-Centralbehörde in Frankfurt a. M. mitgetheilt worden sind, unzweifelhaft hervorleuchtet.

Zu den gehaltreichsten dieser Communicationen in Bezug auf die allgemeine deutsche Burschenschaft gehören die Protocolle, Auszüge und Zusammenstellungen über die Aussagen verschiedener Inhaftaten zu Berlin, namentlich O—, R—, M—, J—, B—, B—r, K—, P—, M—n, Sch—, H—, G—, W—, dann der in E— verhafteten Studenten, v. d. H—, S—, St—, des Studenten M— in Kiel — D— in Frankfurt und B—g, in Heidelberg verhaftet.

Ihre in den wesentlichsten Punkten mit einander übereinstimmenden, oder sich annähernden Angaben, zu welchen die Vernehmungen der hiesigen Inculpaten — in die Verhältnisse der allgemeinen deutschen Burschenschaft wenig, oder gar nicht eingeweiht — nur spärliche Beiträge liefern, geben über die Existenz und den Fortbestand der allgemeinen deutschen Burschenschaft nach den wiederholten Verboten vollkommenes, über die Organisation derselben ausreichendes und über deren Tendenz und progressive Wirksamkeit wenigstens so viel Licht, als in der Folge zur nähern Beurtheilung der Germanenverbindung in J— erforderlich sein wird.

[*]) Vergl. die Actenauszüge aus dem Untersuchungsproceß wider Sand. Altenb. u. Leipzig 1821. (?)

Schon in der oben erwähnten Verfassungs-Urkunde der allgemeinen deutschen Burschenschaft vom 18. October 1818 sind als allgemeine Verfassungsgrundsätze angegeben: daß die einzelnen, auf verschiedenen Hochschulen bestehenden Burschenschaften als ganz gleiche Theile des großen Ganzen zu betrachten und ihre besondern Verfassungen, unbeschadet ihrer sonstigen Eigenthümlichkeiten, mit den früher schon wörtlich aufgeführten vier Fundamentalgrundsätzen in Übereinstimmung zu bringen seien; daß ferner die allgemeine deutsche Burschenschaft durch einen jährlich zu haltenden und von den einzelnen Burschenschaften durch Abgeordnete zu beschickenden Burschentag und durch eine jährlich nach der Wahl wechselnde, die gemeinsamen Angelegenheiten besorgende, geschäftsführende Burschenschaft sich darstelle.

In dieser allgemeinen Constitution sind zugleich die Verhältnisse der allgemeinen deutschen Burschenschaft zu ihren Gliedern, dieser letztern unter sich und zu andern Studentenverbindungen, oder deren einzelnen Mitgliedern, näher bestimmt, die Geschäftskreise der Abgeordneten-Versammlung und der geschäftsführenden Burschenschaft bezeichnet und der 18. Juni und 18. October jedes Jahrs zu allgemeinen Burschenfesten bestimmt worden.

Besondere Erwähnung verdient in Ansehung des Burschentags, daß ihm constitutionsmäßig die Prüfung der einzelnen Verfassungen mit dem Rechte zustand, auf Abänderung des etwa mit den anerkannten Grundsätzen nicht übereinstimmenden bei der einzelnen Burschenschaft anzutragen und durch Stimmenmehrheit gültige Beschlüsse für die Gesammtheit zu fassen. Rücksichtlich der geschäftsführenden Burschenschaft ist bemerkenswerth, daß sie auch die Casse der allgemeinen deutschen Burschenschaft zu führen und die Beiträge der einzelnen Burschenschaften zu derselben auszuschreiben, beizuziehen und Rechnung darüber abzulegen hatte.

Haupt führt an: daß durch diese allgemeine Constitution vierzehn einzelne Burschenschaften mit einander verbunden gewesen seien, ohne dieselben jedoch zu nennen. Dieser Verband hat sich jedoch späterhin ohne Zweifel aufgelös't, obgleich die hier vorliegenden Acten, welche überhaupt so weit zurückgehende Aussagen nicht enthalten, nur Andeutungen darüber geben.

Burschenschaftsverband von 1828 bis 1832.

Im Jahre 1828 hat jedoch nach der Angabe des in B— verhafteten, eine ziemlich umfassende Kenntniß des burschenschaftlichen Verbindungswesens darlegenden, Studirenden D— aus Z—, welcher in den Jahren 1827 bis 1833 abwechselnd auf den Universitäten zu Halle, Erlangen, Greifswalde und Berlin studirte, ein neuer Verband, oder Cartell zwischen den Burschenschaften in Jena, Erlangen und Würzburg bestanden, dem — seiner Aussage zufolge — im Jahre 1829 die Burschenschaften zu Leipzig, Halle, München und Göttingen, in den Jahren 1830 und 1831 Gießen, Marburg, Kiel, Tübingen, Bonn, Heidelberg und Freiburg beigetreten sind, aus welchem jedoch einzelne dieser Burschenschaften, namentlich 1831 die zu Göttingen, Bonn, Gießen, Marburg und Leipzig, 1832 Würzburg und Jena, abwechselnd einige Zeit aus- und späterhin wieder eintraten, so daß dieselben um Michaelis 1832 sämmtlich wieder in Verband gewesen sein sollen.

Gegen diese Angaben sind zwar in Ansehung einiger dieser Universitäten, besonders Gießen, Greifswalde, Marburg, Leipzig, München und Freiburg 2c. von andern verhafteten Studenten Zweifel erregt worden, und es läßt sich aus den hiesigen Acten der von Zeit zu Zeit wechselnde Umfang des allgemeinen Verbandes mit voller Gewißheit überhaupt nicht ersehen; daß jedoch ein allgemeiner Burschenverband in den Jahren 1828 bis 1833 stattgehabt und die Burschenschaft Germania in J—, mit kurzer Unterbrechung

im Jahre 1832 [7]), an demselben Theil genommen hat, darüber herrscht nach den actenmäßigen Ermittelungen keine Ungewißheit. Eben so sind die vernommenen Studirenden darüber mit einander einig, daß sich dieser allgemeine Verband durch Burschentage und geschäftsführende Burschenschaften mit der oben angeführten allgemeinen Bestimmung geäußert habe, und O— macht als solche Burschentage den zu Würzburg (Ostern 1829), den zu Muggendorf (Ostern 1830), den zu Dresden (Ostern 1831), den zu Frankfurt a. M. (im Herbste 1831) und den zu Stuttgart (Weihnachten 1832) namhaft. Die beiden letztern waren hauptsächlich Epoche machend und werden weiter unten näher zur Sprache kommen.

Geschäftsführende Burschenschaft soll Jena zweimal, nämlich von 1828 bis 1829 und im Jahre 1831, Erlangen dreimal, Würzburg zweimal, Tübingen einmal und Heidelberg einmal gewesen sein — Tübingen im Jahre 1832 und Heidelberg im Jahre 1833.

Auch in den sonstigen Einrichtungen kam dieser Burschentags-verband mit den durch die allgemeine Verfassungs-Urkunde von 1818 gegebenen Normen im Wesentlichen überein, indem nicht nur der Grundsatz festgehalten wurde, daß alle vereinigten Burschenschaften ein Ganzes ausmachten, woraus folgte, daß die Mitglieder der einen Burschenschaft, wenn sie eine andere, im Cartell stehende, Universität bezogen, in die dasige Burschenschaft, falls nicht Gründe dagegen vorwalteten, eo ipso eintraten und zu dem Ende Legitimationskarten bekamen [8]), sondern auch die Regel galt, daß die Beschlüsse des Burschentags für die einzelnen Burschenschaften

[7]) Vom 26. Januar bis 13. Juli desselben Jahres.
Bemerk. des Herausgebers.

[8]) Diese Karten wurden vom Sprecher und Schreiber derjenigen Burschenschaft ausgestellt, deren Mitglied der abgehende Studirende war. Dieser legitimirte sich damit bei dem Vorstande der Burschenschaft auf derjenigen Universität, die er weiter bezog.
Bemerk. des Herausgebers.

bindend seien, so daß sie dieselben annehmen, oder aus dem Cartellverhältniß austreten, bezüglich auflösen mußten, während dem einzelnen Burschen, der sich nicht fügen wollte, Exclusion treffen konnte, indem ferner, nach der Angabe mehrer Inculpaten — andere wollen davon nichts wissen — eine allgemeine Burschenschaftscasse mit Beiträgen eines Drittels der s. g. Wechselsteuer aller im Verbande stehenden Burschenschaften und zur Bestreitung der vorkommenden gemeinsamen Ausgaben für Reisen von Mitgliedern der geschäftsführenden Burschenschaft 2c. bestimmt, bestanden hat, und endlich der allgemeine Burschentag zugleich Bindungsmittel und höchste Instanz für alle im Verbande befindlichen einzelnen Burschenschaften, zur vornehmlichsten Aufgabe hatte, die speciellen Constitutionen dieser letztern sowohl unter sich, als mit den Grundsätzen der allgemeinen Verfassung in möglichsten Einklang zu bringen.

Allgemeine Verfassung dieser spätern Burschenschaft, Zweck und Mittel.

Die zuletzt erwähnte allgemeine Verfassung ist denn auch der bei Weitem wichtigste Gegenstand dieses Abschnitts der Untersuchung.

Die Angaben darüber weichen jedoch nicht unbedeutend von einander ab und es ist, so viel aus den vorliegenden Acten zu ersehen, ein ächtes, von den verschiedenen zur Untersuchung gezogenen Studenten anerkanntes, Exemplar derselben nicht beigekommen.

Der Student D—, welcher versichert, daß die erste und ursprünglich allgemeine Burschenschaftsconstitution nur »sittliche, wissenschaftliche und körperliche Ausbildung zum Dienste des Vaterlandes« als Zweck der allgemeinen Burschenschaft anerkannt und eine politische Richtung durchaus nicht gehabt habe, gab über die allgemeine Constitution, die der, im Winter von 1827 bis 1828 entstandene, neue Verband zwischen Erlangen, Würzburg und Jena angenommen und bei seiner weitern

Ausdehnung mit unwesentlichen Veränderungen bis zum Stuttgarter Burschentage beibehalten habe, bei seinen wiederholten Vernehmungen Folgendes an:

»Der erste Paragraph dieser allgemeinen Constitution habe gelautet:

Die allgemeine deutsche Burschenschaft hat sich zum Zweck gesetzt: Vorbereitung zur Herbeiführung eines freien, gerecht geordneten, zeitgemäßen, durch Staatseinheit gesicherten volksthümlichen Volkslebens im Volke, und sucht dieses zu erreichen durch wissenschaftliche, sittliche und körperliche Ausbildung seiner Mitglieder.«

»Ein Erläuterungsparagraph habe die fernere Bestimmung enthalten:

Demnach ist jedes Mitglied der allgemeinen deutschen Burschenschaft verpflichtet, sowohl während seiner Universitätsjahre, als auch für sein ganzes künftiges Leben diesen Zweck durch Wort und That zu realisiren zu suchen,«

und am Schlusse dieser allgemeinen Constitution, welche den speciellen Constitutionen bestimmungsmäßig wörtlich habe vorangeschrieben werden sollen, habe folgende, auf den Antrag Würzburgs angenommene Aufnahmeformel gestanden:

»ob der Aufzunehmende überzeugt sei von dem Unzeitgemäßen, dem der Volksfreiheit Widersprechenden und somit dem Unrechtmäßigen der jetzigen Verfassungen Deutschlands, welche obenein durch die unselige Zersplitterung das Vaterland schändeten; aber den festen Willen habe und sich stark genug fühle, diesen als schlecht und verwerflich anerkannten Verfassungen sein ganzes Leben hindurch entgegen zu arbeiten und selbst an einem Aufstande gegen dieselben Theil zu nehmen und Gut und Blut zu wagen?«

D— hat hinzugefügt:

»daß jede im Verbande befindliche Burschenschaft diese Tendenz und Aufnahmeformel wenigstens dem Sinne nach habe annehmen müssen und daß die Burschenschaften zu Erlangen, Halle und Jena dieselbe, wie er sich durch das Lesen ihrer Verfassungsurkunden überzeugt, auch wirklich gehabt hätten.«

Obgleich diese Angaben D—'s über Zweck und Tendenz der allgemeinen Burschenschaft von mehren andern Studenten, namentlich von den B—er Inhaftaten R—, K—, P—, M— und H— im Wesentlichen bestätigt und unterstützt worden sind: so fehlt es doch auch nicht an solchen, welche dieselben, besonders für die Zeit um das Jahr 1830 lebhaft und beharrlich bestritten haben.

Dieß ist namentlich von den zu E— verhafteten Studenten v. d. H— und S— geschehen, welche den obigen Erläuterungsparagraphen und die Aufnahmeformel durchaus in Abrede stellen und dem Zusatz des R—:

»daß im oben angeführten ersten Paragraphen das Wort »Volk« absichtlich dem Fürstenbunde gegenüber so oft wiederholt worden sei,«

mit der Erklärung widersprochen worden, daß sich Volks- und Fürstenbund keineswegs hätten entgegen, sondern zur Seite stehen und durch »Volksleben« nur ein gemeinsames patriotisches Gefühl habe ausgedrückt werden sollen.

In der That ist auch D— von seinen ursprünglichen Aussagen in dieser Hinsicht bei seinen spätern Verhören bedeutend abgegangen, hat seine anfängliche Behauptung, daß die obige Aufnahmeformel, wenigstens dem Sinne nach, auch in Halle und Jena angenommen worden und gebräuchlich gewesen sei, für beide Universitäten zurückgenommen und seine Kenntniß gewissermaßen ausschließlich auf die in Erlangen vorhanden gewesene allgemeine Constitution beschränkt und überhaupt viel Unzuverlässigkeit und ein unverkennbares, ihm auch vom Untersuchungsgericht selbst

mehrmals vorgehaltenes Schwanken über diesen Punkt an den Tag gelegt. Er schloß mit der allgemeinen Bemerkung: »daß jeder Burschenschaft überlassen gewesen sei, ihre Mitglieder zu verpflichten, wie sie wolle, nur habe die Verpflichtung den Principien gemäß erfolgen müssen, die in den ersten beiden §§. der allgemeinen Constitution über den Zweck und dessen Erläuterung ausgesprochen gewesen seien.« Aber auch von dieser Erläuterung wollen Andere, wie B—, v. d. H—, S— ꝛc. nichts wissen, während nach den Angaben Br—'s und H—'s der Zweck der allgemeinen Constitution schon im Jahre 1830 nicht durch »Vorbereitung zur Herbeiführung« ꝛc., sondern durch »Herbeiführung eines freien ꝛc. Volkslebens« ausgedrückt gewesen sei und nach der Angabe Schr.—'s im Allgemeinen: »in der Aufhebung der Scheidewände, welche die einzelnen deutschen Staaten von einander trennten und Herstellung eines andern Zustandes, in welchem der Bürger einem von ihm selbst gegebenen Gesetze gehorche,« bestanden und dadurch angedeutet haben soll, daß, wenn der reformatorische Weg dazu nicht ausreiche, die Burschenschaft das Volk bei einem Aufstande durch directes Eingreifen unterstützen solle.

Hieraus, so wie aus dem sonstigen Inhalt der Acten ergiebt sich deutlich, daß die Principien der allgemeinen deutschen Burschenschaft, wenn auch deren Endziel stets die Einheit Deutschlands blieb, zu verschiedenen Zeiten verschieden ausgedrückt und modificirt worden sind, und daß deshalb gewisse Perioden unterschieden werden müssen.

Der mehr erwähnte D—, welcher von dem, im Jahre 1827 bis 1828 gebildeten neuen Burschenschaftsverbande spricht, hat die allgemeine Bemerkung gemacht,

> »bis zum Ende des Jahres 1830 sei zur Erreichung der auf dem Papier gestandenen Tendenz von Seiten der Verbindung gar nichts geschehen und die Burschenschaft sei nur eine umgestaltete Studentenverbindung gewesen; nur Wenige hätten

ein regsames politisches Interesse gezeigt und von Außen habe es an einer Anregung gefehlt. Viele seien nur wegen der Neigung der Studenten, einer Corporation anzugehören, in die Verbindung gerathen, um das Studentenleben besser zu genießen, Andere hätten aus bloßer Eitelkeit, um einmal in die engern Vereine aufgenommen werden zu können, ohne daß sie den Geist der Verbindung beifällig aufgefaßt hätten, sich größtentheils nur mit studentlichen Angelegenheiten beschäftigt. Erst späterhin habe sich einiges Wirken für den Zweck der Burschenschaft entfaltet."

Perioden der progressiven Gestaltung der allgemeinen Burschenschaft.

Von den vielen vernommenen Studenten haben sich nur wenige Einzelne über gewisse Perioden der allgemeinen Burschenschaft deutlich machen können und unter diesen am umfassendsten der, in E— verhaftete, mit dem burschenschaftlichen Verbindungswesen ziemlich vertraut erscheinende, Student v. d. H—.

Derselbe unterscheidet für die Beurtheilung des Zwecks der Burschenschaft und der zu dessen Erreichung aufgestellten Mittel folgende vier verschiedene Zeitpunkte:

1) Die rein arminische Periode, oder die Zeit der neuen Constituirung der einzelnen Burschenschaften vom Jahre 18²⁶/₂₇ bis zur Gründung des allgemeinen Verbandes im Winter 18²⁷/₂₈. In diesem Zeitpunkt habe die Burschenschaft die charakteristische Eigenschaft gehabt, welche später den Arminen beigelegt worden sei, nämlich ein frömmelnd mystisches, sentimentales, altdeutsch-turnermäßiges Wesen. In dieser Beschaffenheit habe die Burschenschaft vegetirt bis zur Trennung derselben in Arminen und Germanen[9]), welche jedoch nicht auf der Verschiedenheit der politischen Principien, sondern auf einer übertriebenen Deutschthümlerei beruht habe.

[9]) Diese Trennung geschah zuerst in Erlangen.

2) Die Zeit des Kampfes zwischen **Arminen** und **Germanen** bis zum Frankfurter Burschentage 1831.

In dieser Periode, während welcher sich der, im Winter $18^{27}/_{28}$ entstandene neue Cartell zwischen Würzburg, Erlangen und Jena zur allgemeinen Burschenschaft gestaltet und immer weiter ausgedehnt habe, sei, wie er glaube, der Entwurf zu einer neuen allgemeinen Constitution vorgelegt und — wie O— richtig bemerke — einige unbedeutende Veränderungen ausgenommen, bis zum Stuttgarter Burschentage beibehalten worden, mit dem Unterschiede jedoch, daß

a. die sittlich-wissenschaftliche Ausbildung nicht als Mittel, sondern vielmehr als **Zweck** und die Burschenschaftsinstitute als **Mittel** aufgestellt gewesen seien;

b. daß weder der oben genannte Erläuterungsparagraph, wenn schon an irgend einer Stelle der Constitution etwas Ähnliches, aber ohne eigentliche Verpflichtung, gestanden haben möge, noch die Aufnahmeformel in der Constitution gestanden habe.

In dieser Periode habe indessen der Geist der Burschenschaften durch die **französische Julirevolution**, die in Folge derselben ausgebrochenen **Aufstände in Deutschland** und den **Befreiungskampf der Polen** eine Umwandlung in der Art erlitten, daß der Sinn für das constitutionelle Leben in ihnen rege geworden und der Gedanke entstanden sei, die **politische Richtung Deutschlands** doch etwas mehr hervorzuheben. Dahin sei auch die Instruction gegangen, welche die J—er Burschenschaft ihren Deputirten zum Frankfurter Burschentage — R— und S—z — gegeben habe.

3) Die Periode der **Germanen**, vom Frankfurter Burschentage bis zum Stuttgarter, zu Weihnachten 1832.

Auf dem Frankfurter Burschentage, welcher von allen damals im Verbande gestandenen Burschenschaften, namentlich von der in Leipzig, Tübingen, Kiel, Marburg, Gießen, Würzburg, Erlangen,

München und Jena beschickt gewesen, sei der, bereits eingetretene Verruf der Arminen bestätigt [10]) und Folgendes zur Berathung gezogen worden:

a. Auf den Vorschlag der J—er Burschenschaft sei der politische Gesichtspunkt in dem Zweck der Burschenschaften klarer hervorgehoben und dahin bestimmt worden, daß statt: »Vorbereitung zur Herbeiführung« ꝛc. bloß »Herbeiführung« ꝛc. gesetzt werde;

b. in den Kränzchen [11]) sollten nur politische Gegenstände besprochen und die erstern gleichmäßiger eingerichtet werden;

c. die von der Universität abgehenden und ins bürgerliche Leben eintretenden Burschenschafter sollten verpflichtet werden, dem Verkehr mit der auf der Universität fortlebenden jüngern Generation sich nicht zu entziehen.

Über diese Vorschläge sei zwar kein förmlicher Beschluß gefaßt, jedoch seien dieselben den (Burschentags-) Protocollen einverleibt worden, um solche den Burschenschaften mitzutheilen.

Der Ausdruck »practisch-politische Tendenz« sei schon bei seinem ersten Aufenthalt in Jena (1830) gebraucht worden, um damit »Verfolgung des Burschenschaftszwecks auf die durch die Gesetze gestattete Weise,« zu bezeichnen.

[10]) Es durfte constitutionsmäßig nur eine Burschenschaft, sowohl überhaupt, als auf den einzelnen Hochschulen insbesondere, bestehen. Welches die wahre Burschenschaft — ob die Arminia, oder die Germania — und welches die Mittel zu Erreichung ihres Zwecks seien? darüber waren beide Parteien, deren Glieder sich ohnehin persönlich anfeindeten, im Streite und thaten sich gegenseitig in Verruf. Da der größte Theil der, den Frankfurter Burschentag bildenden Deputirten germanisch gesinnt war, alle aber, wenigstens äußerlich, zu der Germania gehörten: so wurde der Verruf gegen die Arminen bestätigt. Vergebens suchten diese später ein Cartellverhältniß unter sich zu Stande zu bringen.

[11]) Zusammenkünfte von je 5 Studirenden, in bestimmten Stunden, Behufs gegenseitiger Belehrung über ebenfalls vorgeschriebene Gegenstände.

V. d. H. giebt indessen zu, daß in dieser Periode zwei revolutionäre Elemente auf die Burschenschaft schon eingewirkt hätten, nämlich [illegible] Polendurchzüge und das offenkundige Wesen der Journalistik, wenn schon ein revolutionärer Zweck vor dem Stuttgarter Burschentage in den Burschenschaften keineswegs existirt habe.

4) die Zeit der Ausartung, vom Stuttgarter Burschentage bis zum Absterben der Burschenschaften.

Über diese Periode hat v. d. H—, weil sie in die Zeit seiner Abwesenheit von der Universität fällt, nichts Näheres angeben können. Diese ausführlichen Depositionen v. d. H—'s sind zwar von einer Mehrheit der vernommenen Studenten der Hauptsache nach und insbesondere rücksichtlich des Frankfurter Burschentages unterstützt worden, indem besonders S—, B— und Andere darüber einig sind, daß das Wort »*Vorbereitung*« auf dem Burschentage in Frankfurt a. M. erst gestrichen worden sei.

Der Student Br— aber ist insbesondere der Meinung, daß der Zweck der allgemeinen Burschenschaft schon *vor* dem Frankfurter Burschentage durch »*Herbeiführung* rc.« ausgedrückt und ein *eventuell-revolutionärer* gewesen sei, indem man die Theilnahme an revolutionären Bewegungen keineswegs ausgeschlossen habe — was sich den Angaben O—'s, P—'s, K—'s, R—'s, M—'s u. s. w., nach welchen man durch Wort und nöthigen Falls auch durch That für den Zweck habe wirken wollen, nähern würde. Ferner bezeichnen B— und Br— mit einigen Berliner Inhaftaten den Frankfurter Burschentag bereits als den Beginn des *revolutionären* Princips, indem auf demselben practisch-politische Mittel verlangt worden seien und die Burschenschafter für ihr ganzes Leben hätten verpflichtet sein sollen, an revolutionären Bestrebungen gegen die Regierungen, zum Zweck der Einheit und Freiheit Deutschlands Theil zu nehmen; auch hat v. d. H— selbst nicht die Möglichkeit bestritten, daß unter den Frankfurter Bestimmungen eine gewesen sei, nach welcher die

Burschenschaft verpflichtet sein sollte, »an allen freisinnigen Bestrebungen des In- und Auslandes Theil zu nehmen,« womit wenigstens eine practisch-politische Tendenz zugegeben sein würde. Allein daß die Burschenschaften bereits auf dem Frankfurter Burschentage eine geradezu revolutionäre Tendenz angenommen hätten, dieses wird doch von den meisten Stimmen ausdrücklich und mit Beharrlichkeit in Abrede gestellt und eine practisch-politische Tendenz nur in sofern zugegeben, als durch nicht gewaltsame Mittel, durch die Presse, Verbreitung von Flugschriften, Aufklärung des Volks über seine politischen Verhältnisse u. dgl. für den Zweck habe gewirkt werden sollen.

Nur im Hintergrunde mag der Gedanke an eine Revolution bereits vorhanden gewesen sein, was besonders auch aus der Aussage des Studenten G— zu Berlin hervorgeht, welcher sagt: die Verpflichtung, welche der Frankfurter Burschentag auferlegt habe, sei eine bedingte gewesen und habe eintreten sollen, wenn eine zum Zweck führende Thatsache sich ereigne; man habe eine Revolution nicht erregen, wohl aber revolutionären Bestrebungen, im Fall ihres Eintritts, sich anschließen wollen.

Noch allgemeiner spricht sich über die Tendenz der allgemeinen deutschen Burschenschaft, um die in Frage stehende Zeit, der Student J— aus. Derselbe will bloß zwei Hauptperioden gelten lassen, nämlich diejenigen vor und die nach dem Stuttgarter Burschentage.

In der ersteren sei der Zweck der Burschenschaften ganz allgemein dahin ausgedrückt gewesen: eine freie volksthümliche Verfassung im gemeinsamen deutschen Vaterlande zu erstreben und das Wie? sei mehr der subjectiven politischen Ansicht der Mitglieder überlassen worden, welche sich bald mehr, bald weniger darüber ausgesprochen habe. Dasselbe gelte von den Mitteln, die so ausgedehnt gewesen, daß sie zu mehrfachen Deutungen und zu der

Trennung in Arminia und Germania auf manchen Universitäten Anlaß gegeben hätten.

Erst in der zweiten angedeuteten Periode ist auch nach ihm die Burschenschaft eine rein revolutionäre Verbindung gewesen. —

Stuttgarter Burschentag.

Der Stuttgarter Burschentag nämlich, um zu diesem nunmehr überzugehen, hat am 25. und 26. December 1832 stattgefunden, war von München, Erlangen, Würzburg, Heidelberg, Kiel und Tübingen, nicht aber von Jena (weil, der Angabe nach, die Zeit zu kurz, auch kein Reisegeld für den Deputirten vorhanden gewesen ist —) beschickt und machte durch seine exorbitanten, einzelnen der Deputirten selbst bedenklichen, Beschlüsse vorzügliche Epoche.

Diese Beschlüsse liefen nach den in diesem Punkte wesentlich ganz übereinstimmenden Aussagen der verschiedenen darüber vernommenen Studenten, namentlich des J—, W. M—, Sch—, H. M—, W—, E. M—, Jl—, G— ꝛc. der Hauptsache nach auf folgende hinaus:

1) die Burschenschaft sei fortan eine revolutionäre Verbindung und ihr Zweck Revolution;

2) jede Burschenschaft müsse darnach streben, mit dem Vaterlandsverein in Verbindung zu treten [12]);

3) bei der Correspondenz in Burschenschaftsangelegenheiten solle man sich einer geheimen Chifferschrift bedienen;

4) jeder Burschenschaft solle es freistehen, sich nach den Umständen äußerlich nach Willkühr zu organisiren, als Verein,

[12]) Der Vaterlands- und Preßverein sind identisch. Anfangs hieß er Preßverein, sein Hauptcomité war in Zweibrücken, später wurde es nach Frankfurt a. M. verlegt, und der Verein nannte sich nun Vaterlandsverein. Mehre Mitglieder dieses Vereins nahmen an der Frankfurter Meuterei Theil.

Club, landsmannschaftliches Corps u. dergl., wenn sie nur die burschenschaftliche Tendenz verfolge; auch sollten die Burschenschaftsfarben verschwinden, wenn man sie ohne Gefahr nicht mehr beibehalten könne (schwarz, roth und golden) und an einer etwaigen Empörung mit Waffen Theil genommen werden. —

Einige der vernommenen Studenten haben besonders darauf aufmerksam gemacht, daß in der Bestimmung: die Burschenschaft solle fortan eine revolutionäre Verbindung sein und dem Volke, welches besonders in Süddeutschland zu einer Revolution bereit sei, Beistand leisten, indem nur durch eine Revolution Deutschlands Heil herbeigeführt werden könne, — schon liege, daß früher eine revolutionäre Tendenz nicht bestanden habe, und wenn z. B. K— den ersten Stuttgarter Beschluß so ausdrückt:

> daß die Verbindung zur Erreichung des Zwecks auf dem Wege der Revolution fortfahren solle,

so fügt er nicht nur gleich selbst hinzu, daß ihm dieses lächerlich gewesen, indem die Burschenschaft bis dahin noch gar nicht zu revolutioniren angefangen habe, sondern es ist auch klar, daß dieser Satz einen andern, mit dem Obigen gleichfalls übereinstimmenden Sinn gewinnt, wenn man den Ausdruck auf das Wort »Revolution« und nicht auf »fortfahren« legt.

Resümé rücksichtlich der allgemeinen Burschenschaft.

Die bisherige Zusammenstellung ergiebt demnach, von einzelnen nicht besonders unterstützten Singularitäten abgesehen, im Ganzen so viel, daß die Tendenz der allgemeinen Burschenschaft vom Frankfurter Burschentage ab zwar mehr auf practisches Mitwirken für die politische Einheit Deutschlands, als es vom Jahre 1828 bis 1831 der Fall gewesen sein mag, gerichtet war und zu der Erreichung des Zweckes zuvörderst nur die gelinderen Mittel der politischen Ausbildung, Aufklärung des Volks durch die Presse,

Verbreitung von Flugschriften ɪc. annahm, daß sich aber im Verlauf des Jahres 1832 die Gemüther mehr und mehr zu revolutionären Ideen hinneigten und endlich am Schlusse des Jahres Revolution als Zweck der Burschenschaft von dem Burschentage zu Stuttgart hingestellt wurde.

Deutung über Zweck und Mittel Seitens einzelner Burschenschaften.

Im Übrigen muß noch bemerkt werden, daß der Student v. d. H—, welcher nur von der Zeit vor dem Stuttgarter Burschentage Kenntniß zu haben behauptet, auf den Vorhalt des Criminalgerichts zu C—:

> daß der Zweck der Burschenschaft, wie fast allgemein angegeben worden, auf Erstrebung der Einheit Deutschlands, mithin auf Aufhebung der Staatenvielheit gerichtet und dieser Zweck ein bloßes Phantom gewesen sei, wenn man sich zu dessen Erreichung bloß auf den reformatorischen Weg beschränkt hätte, —

entgegnet hat: daß das burschenschaftliche Streben keineswegs auf Staateneinheit, sondern nur auf Volkseinheit, wie auch die Constitution besage, gerichtet und diese mit Gewalt wohl nicht zu erreichen gewesen sei, wohl aber Staateneinheit.

Der Student A. Sch— endlich, hat in dieser Beziehung zu bedenken gegeben, daß Einheit durchaus noch nicht identisch sei mit Aufhebung der Staatenvielheit. Man spreche ja allgemein von Einem gemeinsamen Vaterlande der Deutschen, also von Einheit Deutschlands und auch mit Recht, da der deutsche Bund eben diese Einheit herbeiführe, aber man denke dabei nicht an Aufhebung der Staatenvielheit. Außerdem sei nicht Erringung der Einheit Deutschlands, sondern eines in Einheit und Freiheit gesicherten Volkslebens als Endziel aufgesteckt gewesen, woraus also noch nicht folge, daß überhaupt Einheit noch nicht da sei, sondern nur, daß ein in Einheit gesichertes Volksleben

noch nicht da sei. Überhaupt aber, wenn man auch Einheit erstrebt habe, so sei dabei doch nicht an etwas Bestimmtes, am wenigsten an Aufhebung der jetzigen Staatenvielheit, sondern nur daran gedacht worden, daß noch mehr Einigungspunkte, als bisher da gewesen, erstrebt werden sollten, was auch gewiß gut möglich gewesen, ohne die Staatenvielheit aufzuheben.

Die Vorbereitung zur Herbeiführung eines in Einheit gesicherten deutschen Volkslebens durch sittliche, wissenschaftliche und körperliche Ausbildung habe weder reformatorische, noch revolutionäre Mittel nöthig gehabt. Denselben Zweck habe mit denselben Mitteln bis zum Frankfurter Burschentage die Arminia befolgt, die man doch nie einer revolutionären Tendenz beschuldigt, wie die Germania, und selbst nach dem Frankfurter Burschentage, wo der Zweck gelautet: »Herbeiführung ꝛc.,« seien revolutionäre Mittel weder nothwendig gewesen, noch angenommen worden ꝛc. —

Auflösung der allgemeinen deutschen Burschenschaft.

Nach dem Stuttgarter Burschentage, dessen Beschlüsse gegen J— in Heidelberg, und wie weiter unten näher berührt werden wird, von dem Rest der Germania in Jena angenommen worden sind, während sich über die Annahme derselben von Seiten der andern im Verbande gestandenen Burschenschaften aus den vorliegenden Acten nichts Bestimmtes ersehen läßt, lös'te sich in Folge des verunglückten Unternehmens in Frankfurt a. M. und der dießfallsigen Untersuchungen allem Anscheine nach, die allgemeine Burschenschaft von selbst auf, aus der allegirten Zusammenstellung der Untersuchungsergebnisse wider J— und M— ergiebt sich indessen, daß der in Heidelberg aus der Burschenschaft daselbst hervorgegangene politische Club in das Frankfurter Attentat eingeweiht und mit Waffen zu operiren entschlossen und bereit war.

In Beziehung auf Jena enthalten die Acten nur Spuren, daß ein gewisser Dr. K— aus F— einige Zeit vor dem dasigen

Aufstande sich daselbst herumtrieb und aller Wahrscheinlichkeit nach die Jenaer Germania für jenes verbrecherische Unternehmen, — in Bezug auf welches dem J— auch von Heidelberg aus Briefe nach Jena mitgegeben worden zu sein scheinen, — zu gewinnen suchte, was ihm indessen, nach den vorliegenden Ermittelungen, nicht gelang.

So viel von der allgemeinen Burschenschaft, und es kann nunmehr zu der in Jena bestandenen burschenschaftlichen Verbindung Germania insbesondere übergegangen werden, hier aber noch die allgemeine Bemerkung Platz finden, daß die gegenwärtigen Acten über eine Verbindung der allgemeinen Burschenschaft mit einem comité directeur [13]), oder andern politischen Vereinen, besonders im Auslande und vor dem Stuttgarter Burschentage, keine Auskunft geben.

B. Burschenschaft in Jena.
Germania.

In Jena bestand 1818 eine Burschenschaft, deren Verfassungsurkunde in Haupt's Schrift S. 264 ff. sich abgedruckt befindet. Dieselbe bekannte sich zu den Grundsätzen der oben erwähnten, bei Haupt vorangedruckten, allgemeinen Constitution und enthielt im §. 3. die Bestimmung:

»so also will sie, auch für sich, die Idee der Einheit und Freiheit des deutschen Volks ins Leben einführen; sie will in Jena ein volksthümliches rechtes Burschenleben, in Einheit, Freiheit und Gleichheit, in der Ausbildung geistiger und leiblicher Kraft und in einem frohen jugendlichen Zusammenleben befördern und erhalten; sie will in der geordneten

[13]) Die allgemeine Burschenschaft, als solche, hatte wohl weder direct, noch indirect, Gemeinschaft mit andern revolutionären Verbindungen, aber mehre Studirende standen mit revolutionär gesinnten Mitgliedern des Vaterlandsvereins, dieser aber mit der Propaganda und den Würtemberger Verschworenen zum Theil in der genauesten Verbindung.

Gemeinheit ihre Mitglieder zum Dienste des Vaterlandes vorbereiten.«

Für die innere Organisation dieser Burschenschaft war durch umständliche Vorschriften gesorgt. Es bestand ein Vorstand, zusammengesetzt aus dem Sprecher, Schreiber, Rechnungsführer, Fechtwart, Kneipwart und Turnwart, ein Ausschuß von 21 wirklichen Mitgliedern und 7 Anwarten, eine Casse, zu welcher halbjährliche Wechselabgaben, außerordentliche Beisteuern und Strafgelder der Mitglieder flossen, und durch genaue Bestimmungen waren die Geschäftskreise, die Burschenversammlungen, die Verhältnisse der Mitglieder unter sich, deren Rechte und Pflichten, der Brauch (Comment) und das beim Ein- und Austritt zu Beobachtende, regulirt.

Die Aufnahme von neuen Burschen geschah vermittelst folgender Formel:

»Ihr steht vor dieser ehrenwerthen Versammlung, um das feierliche Gelübde abzulegen, das Euch in unsre Mitte führt. Ich, als Schreiber, frage Euch, N. N. im Namen der Jenaer Burschenschaft feierlich und öffentlich:

»Habt Ihr erkannt den Sinn und Geist, der in den Gesetzen unserer Urkunde lebt? Habt Ihr erkannt den Sinn und Geist, der unser Grundgesetz belebt und ihm Kraft und Ansehen giebt? Bekennt Ihr Euch zum Volk der Deutschen und erkennt Ihr, daß ohne deutsches Leben, ohne innige Theilnahme an dem Wohl und Wehe unsers Vaterlandes auch unsre Burschenschaft nach ihrem Zweck nicht bestehen könne? Erklärt Ihr, daß in den Grundgesetzen der Jenaischen Burschenschaft Ihr Eure Grundsätze wiederfindet; daß Ihr das Grundgesetz und das Leben der Burschenschaft nach außen und innen vertheidigen wollt mit Leib und Leben; daß Ihr, wie mit der Burschenschaft, so mit dem deutschen Volke stehen und fallen wollt? — Nun so gebt Euer Ehrenwort in die Hand des Sprechers!« —

Diese alte Burschenschaft zu Jena, welche im Jahre 1820 schon einmal den Namen Germania angenommen haben soll, hat sich späterhin aufgelös't, und zu Ostern 1827 that sich nach O— unter vorzüglicher Mitwirkung des M. B— eine neue Burschenschaft in Jena auf, welche bis zum Herbste 1830 bestand.

Die Tendenz dieser spätern Burschenschaft soll, nächst wissenschaftlicher Ausbildung,

Erstrebung der Einheit Deutschlands, jedoch auf reformatorischem Wege

gewesen sein.

Trennung in Arminia und Germania.

Am 26. November 1830 trennte sich diese Verbindung, wie behauptet wird, wegen Verschiedenheit und Entzweiung rücksichtlich des Zweckes und der zu dessen Erreichung anzuwendenden Mittel, zum Theil auch wegen der auf 300 angewachsenen Zahl der Theilnehmer an der weitern Verbindung, die unter dem Drucke eines nur etwa aus 30 Mitgliedern bestandenen engern Vereins gestanden — in zwei Parteien, eine gemäßigtere unter dem Namen Arminia und eine heftigere mit dem Namen Germania.

Diese beiden Verbindungen, von denen jede sich den Namen Burschenschaft beilegte, und von welchen insonderheit die Germania die ursprüngliche innere Einrichtung der frühern Burschenschaft im Wesentlichen beibehielt, einen Vorstand und Ausschuß, ein eigenes Ehrengericht, eine Casse, Bibliothek und Kränzchen hatte, in eigentliche Mitglieder, Renoncen oder sogenannte Commentbursche, und Ehrenmitglieder zerfiel, welche letzteren besonders die von der Universität abgehenden Mitglieder bildeten, — bestanden neben einander bis zum Anfange des Jahres 1832 und scheinen sich bis dahin nicht besonders hervorgethan zu haben.

Im Januar des genannten Jahres kamen jedoch flüchtige Polen, von dem Altenburger Polencomité den Germanen empfohlen, nach

Jena und diesen gelang es, bei einem von den Arminen und Germanen ihnen gemeinschaftlich gegebenen Frühstück, eine Wiedervereinigung beider Parteien zu Stande zu bringen. Als bemerkenswerthen Vorgang dabei erwähnen die E—schen Zusammenstellungen, deren Inhalt in Ansehung der fraglichen geschichtlichen Data durch den sonstigen Inhalt der hiesigen Acten bestätigt ist, des Umstandes, daß der Student R— bei den enthusiastischen Umarmungen, welche diese Wiedervereinigung besiegelten, den Säbel schwingend ausgerufen habe:

»es werde erst dann besser, wenn der letzte König an dem letzten Pfaffendarm aufgehängt sei!« —

Diese Vereinigung hatte indessen keinen langen Bestand, vielmehr erfolgte, ebenfalls wieder wegen Verschiedenheit der politischen Gesinnungen und wegen der daraus hervorgehenden Reibungen und Anfeindungen, am 13. Julius 1832 eine neue Trennung, welche Arminen und Germanen abermals einander entgegenstellte.

Als unterscheidendes Merkmal beider Parteien ist, nach den übereinstimmenden Aussagen einer Mehrzahl in E— vernommener Studenten, besonders auch des E. M— hervorgehoben:

die germanisch Gesinnten, — practisch politische — hätten sich befugt erachtet, schon als Studenten für den Zweck der Verbindung zu wirken, die arminisch Gesinnten, — theoretisch politische — hätten dagegen geglaubt, man müsse sich auf der Universität erst vorbereiten. Letztere hätten mehr »wissenschaftliche und sittliche Bildung« als Zweck der Verbindung hervorgehoben, wogegen die germanisch Gesinnten das Politische als Hauptzweck betrachtet hätten. Nach der zweiten Trennung habe die Mehrzahl, besonders diejenigen, welche bei der alten Germania gewesen seien, die Meinung geäußert, daß man sich, wenn eine Revolution entstehe, anschließen müsse.

Zweck der Germania und Mittel zu dessen Erreichung.

Als Zweck der Germania ist von den Studenten O—, K—, Jl—, G—, K—, Sch—, B—, St—, E. M—, R—, B— und R— beim Criminalgericht in E— im Wesentlichen übereinstimmend

das Streben nach Erreichung oder Herbeiführung der politischen Einheit Deutschlands

angegeben worden und bei der Aufnahme von Commentburschen wurde die Aufnahmeformel gebraucht:

»Willst du dem Zwecke unserer Verbindung nachstreben, willst du zur Herbeiführung eines freien und einigen Lebens in Deutschland mitwirken, willst du den Gesetzen der Verbindung und seinen Vertretern Gehorsam leisten, willst du über Alles, was der Verbindung nachtheilig werden kann, Stillschweigen beobachten, so gieb dein Ehrenwort darauf.«

Da indessen nach O—, St— und vielen Andern den obigen Zweck der Einheit Deutschlands auch die Arminia im Ganzen verfolgt hat, so ist von ihnen noch deutlicher hervorgehoben worden, daß der ganze Unterschied zwischen letzterer und der Germania in den Mitteln zur Erreichung des Zwecks gelegen habe, und als solche Mittel sind im Gegensatz zu der bloßen politischen Ausbildung der Arminen, Behufs einer zu bewirkenden Reform, für die Germanen, außer der Benutzung der Presse, Verbreitung von Flugschriften, Aufklärung des Volkes ꝛc., besonders auch directes Einschreiten bei einer Revolution durch Waffengewalt, überhaupt nicht bloßes Sprechen, sondern Handeln angegeben, und O— hat behauptet, viele Verbündete hätten den Grundsatz gehabt und geäußert: daß jedes Mittel zu ihrem Zwecke erlaubt sei.

Über die neue Verfassung jedoch, unter welche Deutschland habe vereinigt werden sollen, waren die Ansichten verschieden, indem Einige an eine deutsche Republik, Andere an Freistaaten, nach Art der amerikanischen, wieder Andere an ein Kaiserreich

mit constitutioneller Verfassung, oder überhaupt an eine solche Regierungsform gedacht haben sollen, für welche der Wille des Volks sich aussprechen würde. —

Neue Constitution der Germanen.

Diese neue Germania von 1832, welche in den allgemeinen Cartell, aus dem sie bei der Vereinigung mit der Arminia geschieden war, wieder eintrat, soll nun im Herbste 1832 unter vorzüglicher Mitwirkung ꝛc. des v. d. H—, welcher einen Ausschuß bildete, an dem außer ihm noch A. Sch—, Sch— aus W—, N—, Schr— und E. M— Theil nahmen, eine neue Constitution mit folgenden Worten erhalten haben:

a. Die Verbindung der Germanen sei ein freier Verein deutscher Jünglinge zu Herbeiführung eines in Volkseinheit und Volksfreiheit bestehenden Zustandes im deutschen Vaterlande;

b. durch die Verhandlungen in den Kränzchen solle eine Einheit der Ansichten darüber erlangt werden, auf welche Weise der Zweck der Verbindung am sichersten zu erreichen sei;

c. es solle dahin gewirkt werden, das Volk über sein Verhältniß auf jede mögliche Weise aufzuklären, wozu unter Andern die Verbreitung von politischen Schriften und die Beförderung der Preßfreiheit dienen solle;

d. bei entstehender Revolution solle die Verbindung thätig eingreifen.

Andere, wie besonders auch E. M—, geben zwar zu, daß an einer neuen Constitution, so wie auch an einer Kränzchenordnung gearbeitet worden, bestreiten aber, oder stellen wenigstens ins Nichtwissen, daß beide wirklich zu Stande gekommen[14]; doch ist E. M— damit einverstanden, daß bei der Aufnahme neuer Mitglieder die bei Haupt 1. c. S. 293. ersichtliche, oben bemerkte

[14]) Gegen Michaelis 1832 hatte der Jenaer Studirende St— die Reinschrift fertig.

Aufnahmeformel und bei den Commentburschen ein Auszug gebraucht worden, worin der Begriff der Burschenschaft als

ein freier Verein deutscher Jünglinge zur Herbeiführung der Volkseinheit und Freiheit im deutschen Vaterlande

angegeben gewesen sei.

Ein Exemplar dieser neuen Constitution hat sich bis jetzt nicht beischaffen lassen, inzwischen sind die eben angeführten Grundsätze derselben von den meisten vernommenen Germanen als die Grundsätze der Verbindung, wenigstens der Mehrzahl ihrer Mitglieder zugegeben und namentlich von E. M— ausgesprochen worden, daß den Hauptdemagogen v. d. H—, Sch—, F—, H— ꝛc., welche den Satz aufgestellt: daß man durch Erregung einer Revolution im Volk den Zweck der Verbindung zu erreichen suchen müsse — ein großer Schwarm junger Leute angehangen und die Mehrzahl der Germanen der Ansicht jener Matadore, nach welcher man sich einer entstehenden Volksbewegung bewaffnet habe anschließen sollen, beigestimmt habe.

Auch Schr— hat sich über die wenigstens eventuell revolutionäre Tendenz der Jenaer Germania im Jahre 1832 in gleichem Sinne ausgesprochen, und der Student D— legt der Germania zu Erlangen von 18$^{32}/_{33}$ ein absolut revolutionäres Treiben bei, indem deren Mitglieder von leidenschaftlichem Haß gegen die bestehende Ordnung der Dinge entflammt, Umsturz des Bestehenden und Alles dessen, was demselben anhange, Einheit Deutschlands, ihr Zweck und Endziel gewesen sei.

Von der auf Revolution hinauslaufenden Tendenz der gleichfalls den Namen Germania führenden Burschenschaft zu Heidelberg ist schon oben das Nöthige angedeutet worden, und der Burschentag zu Stuttgart und dessen Beschlüsse erhoben, obgleich der erstere von Jena aus, wegen zufälliger Abhaltungsgründe nicht beschickt war, das revolutionäre Princip der Germanen, welches

sich im Jahre 1832 nach und nach entwickelt hatte, zur vollen Gewißheit.

Bekanntmachung der Stuttgarter Beschlüsse in Jena und Auflösung der dasigen Germania.

Es ist indessen mit gleicher Bestimmtheit ermittelt, daß, als die Stuttgarter Beschlüsse durch den Studenten W. M— aus K— im Januar 1833 nach Jena gebracht und in einer am 18. des genannten Monats stattgehabten Germanenversammlung vorgelesen worden waren, der damalige Sprecher E. M—, obgleich sich Einzelne beifällig darüber geäußert haben sollen, die Sitzung ohne Weiteres aufhob und einige Tage darauf mit etwa 14 andern Germanen, denen dieser Geist nicht mehr zusagte, seinen Austritt bewirkte, dadurch aber die Verbindung so geschwächt wurde, daß sie sich, obgleich in einer am 22. Januar 1833 stattgehabten weitern Versammlung, bei welcher M— aus K— den Sprecher machte, die Stuttgarter Beschlüsse noch angenommen wurden, bald darauf, zum Theil auch in Folge anderer Excesse und Schlägereien in Jena auflös'te, welcher Auflösung noch später eine Vertheilung der Güter, besonders der Waffen unter die letzten Mitglieder derselben gefolgt sein soll.

Die Acten enthalten zwar Andeutungen, daß in Jena nach dieser Auflösung noch einige Zeit ein aus der Germania hervorgegangener politischer Club existirt haben solle, doch ist darüber etwas Näheres nicht ermittelt, und nur aus Schr—'s Aussagen scheint hervorzugehen, daß dieser Club für Anschaffung von Waffen thätig und, nach Dr. K—'s Anwesenheit in Jena, dem Frankfurter Unternehmen nicht ganz fremd gewesen sein mag.

Zeichen der Thätigkeit der Germania.

Im Übrigen ist den Mitgliedern der Germania in Jena noch Folgendes zur Last gelegt, was einen Schluß auf den unter ihnen geherrscht habenden Geist soll begründen können:

1) Die Verbindung mit den s. g. liberalen Bürgern vom Stadthaus zu Jena und Theilnahme an einer in Köstritz stattgehabten Zusammenkunft mit A—burger Bürgern, wobei von Seiten eines der letzteren die Äußerung: man müsse eine Verschwörung anstiften, geschehen und von Schr— darauf entgegnet worden sein soll: daß dieses den Männern zukomme, welche indessen auf den Beistand der Jünglinge zählen könnten.

2) Die Feier der französischen Julirevolution am 29. Juli und diejenige der polnischen Revolution am 29. November 1832.

3) Das Verbrennen der Bundestags-Beschlüsse vom 28. Juni 1832 auf öffentlichem Markte zu Jena.

In dieser Beziehung hat sich indessen etwas Genaueres und Bestimmtes nicht ermitteln lassen, und die hiesigen Angeschuldigten haben auch nur ausgesagt, daß sie erzählen gehört, es sei eines Tages von einer Anzahl Studenten ein Zeitungsblatt, worin, nach R—, die fraglichen Bundestags-Beschlüsse enthalten gewesen, auf dem Markte zu Jena verbrannt worden, ohne daß sie jedoch die eigentliche Bewandniß, die es damit gehabt, wollen angeben können und nur glauben, daß die Sache mehr auf einen Scherz hinausgelaufen sei.

4) In Ansehung einer Verbindung der Germania in Jena mit Nicht-Studenten-Vereinen, besonders des Auslandes, hat zwar E. M— mehrmals versichert, daß eine solche rücksichtlich der Germania als solcher nicht stattgefunden habe, jedoch zugegeben, daß v. d. H—, Sch— und F— von dergleichen politischen Vereinen Wissenschaft gehabt und auch die Absicht gehegt haben möchten, die Germania in ein solches Verhältniß zu bringen, besonders durch den Ausschuß. Diese früher als gewiß hingestellte Angabe hat jedoch E. M— bei seinen hiesigen Vernehmungen auf eine bloße, nicht weiter begründete, Vermuthung von seiner Seite zu reduciren gesucht.

Sie ist aber besonders von Q— unterstützt worden, welcher die Überzeugung ausgesprochen hat, daß besonders die oben genannten drei Studenten mit andern Revolutionären in Zusammenhang gestanden und auch die jüngern Leute für deren Zwecke zu bearbeiten getrachtet hätten. Nach Q— hat auch zwischen Mitgliedern der engern Germania und dem Polencomité zu A—burg eine förmliche Verbindung bestanden, während ihm von einer dergleichen mit Vereinen außerhalb Deutschlands gleichfalls nichts bekannt, in dieser Hinsicht auch sonst etwas Bestimmtes nicht ermittelt ist. —

Übrigens ergeben aber die zu den Acten gekommenen Verzeichnisse der Germanen zu Jena ꝛc., daß eine nicht geringe Anzahl derselben als Erzdemagogen, zur revolutionären Partei Gehörige und bei Unruhen, z. B. dem Aufstande in Göttingen bereits thätig gewesene, Aufwiegler bezeichnet sind. —

Resümé zu B.

Wie dem aber auch sei, so liefert die vorstehende Darstellung des Acteninhalts in Bezug auf das burschenschaftliche Verbindungswesen in Jena, insbesondere aber der Germania daselbst, im Ganzen das Resultat, daß die letztere Verbindung den oben betrachteten Principien der allgemeinen deutschen Burschenschaft in ihren verschiedenen Abstufungen und Nüançen ziemlich treu gefolgt ist, daß sich auch in Jena nach dem Frankfurter Burschentage die sogenannte practisch-politische Tendenz geltend machte und vornehmlich die Trennung der Arminia und Germania im Juli 1832 bewirkte, daß die von der letzteren angenommene practisch-politische Tendenz gegen das Ende des Jahres 1832, besonders als v. d. H— wieder nach Jena gekommen war, immer mehr zu revolutionären Combinationen hinzuleiten strebte und daß zuletzt die, die Revolution geradezu proclamirenden Stuttgarter Beschlüsse, auch in Jena, inzwischen nicht ungetheilt,

Anklang fanden, und von dem Reste der in sich verfallenden Germania beifällig angenommen wurden. —

Diesen bisherigen, den objectiven Thatbestand des burschenschaftlichen Thuns und Treibens, resp. namentlich in Jena, im Allgemeinen charakterisirenden, Zusammenstellungen aus den Acten muß nun dasjenige folgen, was

C. die Theilnahme der hiesigen vier Angeschuldigten an der Germania in Jena insbesondere

betrifft und den speciellen Gegenstand der hier geführten Untersuchung ausmachte.

Vorausgeschickt soll die Bemerkung werden, daß die entstandene Vermuthung über unerlaubte burschenschaftliche Verbindungen unter den Schülern des hiesigen Gymnasiums, wozu die vier dermalen in Untersuchung gezogenen Studenten gehört (haben sollen), durch diese Untersuchung eine Bestätigung nicht erhalten, überhaupt ein solcher Verdacht sich nicht weiter begründet hat.

Als hiernächst E. M— zu Ostern 1831, B—, R— und R—mann aber zu Ostern 1832 die Universität zu Jena bezogen, um Theologie und resp. Philologie daselbst zu studiren, geschah ihre Immatriculation gleichmäßig in der Art, daß ihnen unter Aushändigung eines Exemplars der academischen Gesetze die §§. 74.—77. derselben enthaltenen Vorschriften wegen der verbotenen Verbindungen, so wie die oben schon angeführten Bestimmungen der Bundestags-Beschlüsse vom 20. Sept. 1819. §. 3. und 4. speciell bekannt gemacht wurden und sie auf die getreue Befolgung dieser Satzungen dem zeitigen Prorector Handschlag leisteten.

Der §. 74. der academischen Gesetze zu Jena lautet so:

»Alle geheimen, nicht autorisirten Vereinigungen, sie mögen unter dem Namen von Orden, Landsmannschaften oder irgend einem andern vorkommen, sind verboten;«

und der §. 75. setzt die gegen die Stifter, Vorsteher und Theilnehmer an solchen unerlaubten Gesellschaften eintretenden Disciplinarstrafen fest, wenn ihnen nichts Besonderes zur Last falle. —

Gleichwohl trat, nach seinen eignen, durch den übrigen Acteninhalt bestätigten, Zugeständnissen, E. M—, anfangs nur als Commentbursche, am 29. Juli 1831 als eigentliches Mitglied zu der in Jena vorgefundenen Arminia, blieb, als sich dieselbe im Januar 1832 mit der Germania vereinigte, bei dieser vereinigten Burschenschaft, ging dann bei der Trennung am 13. Juli 1832 zu den Germanen über, verließ diese Gesellschaft am 13. August desselben Jahres, trat am 27. November wieder ein, wurde Kränzchenführer und nach dem Abgange des v. d. H—, mit welchem er zusammen im Ausschuß war, Sprecher der Germania und verwaltete dieses Amt bis zum 18. Januar 1833, wo die Stuttgarter Beschlüsse nach Jena kamen und seinen Austritt veranlaßten.

B—, R— und R—mann dagegen kamen zu Ostern 1832 nach Jena, hielten sich zunächst als Commentbursche zu der damals vereinigten Burschenschaft, traten bei deren Trennung am 13. Juli desselben Jahrs in gleicher Eigenschaft zur Germania und wurden am Tage der Gedächtnißfeier der Julirevolution — 29. Juli 1832 — in die engere Verbindung derselben als Mitglieder aufgenommen, aus welcher sie jedoch schon 14 Tage nachher, am 13. August, wieder austraten und sich seitdem ihrer, nicht widerlegten, Behauptung nach, von dem Verbindungswesen fern hielten.

Diese Data beruhen ebenfalls auf den gleichmäßigen, mit andern Angaben übereinstimmenden Geständnissen der drei zuletzt genannten Studenten.

Was hiernächst einzeln die Kenntniß Seitens dieser Angeschuldigten von Zweck und Mitteln der Germania, den Grad ihrer Theilnahme oder Mitwirkung, überhaupt das eigentlich Subjective ihres Verhaltens betrifft, so ergeben die Acten hierüber weiter Folgendes:

1) E. M—, der zum Übertritt zur Germania im Juli 1832 dadurch veranlaßt worden sein will, daß seine genaueren Bekannten und Freunde sich zu dieser Verbindung gehalten hatten, die zur Erklärung seines Austritts am 13. August 1832 den Umstand, daß ihm das liederliche Leben mehrerer Mitglieder nicht gefallen, und als Grund seines spätern Wiedereintritts das Zureden seiner Freunde angeführt hat, äußerte sich bei seinen Verhören in E— über Zweck und Mittel der Germania dahin:

Als Zweck der Verbindung sei sittliche, wissenschaftliche und volksthümliche Bildung vorangestellt, letzterer Punkt aber als Hauptsache betrachtet worden, und es habe das Princip vorgeherrscht, daß man Deutschlands Einheit erstreben müsse. Zu dem Ende hätten die Mitglieder sich die Überzeugung verschaffen sollen, daß nur in Deutschlands Einheit Deutschlands Wohl beruhe, welcher Idee man mehr und mehr Eingang habe verschaffen wollen.

Als Mann von Ehre könne er aber nicht verschweigen, daß über die Mittel zur Erreichung dieses Zwecks die Ansichten der Mitglieder der Verbindung sehr verschieden gewesen, diejenige der Matadore jedoch, denen die Mehrzahl der Germanen angehangen, dahin gegangen sei:

daß man jetzt durch Erregung einer Revolution im Volk jenen Zweck zu erreichen suchen müsse.

Er selbst habe sich zwar stets nur zu arminischen Grundsätzen bekannt und geglaubt, daß sich der Student auf der Unversität nur wissenschaftlich und sittlich ausbilden solle, um im bürgerlichen Leben einst klar übersehen zu können, was das Wohl des Vaterlandes erfordere, sei dieser seiner gemäßigten Ansicht halber auch mit dem Spottnamen: »Schwanenritter« belegt worden; die eigentlich germanisch Gesinnten aber hätten das Politische als Hauptsache hervorgehoben und sich schon als Studenten für befugt gehalten, zu dem angegebenen Zweck mitzuwirken, nöthigenfalls durch Anschließen an revolutionäre Bewegungen.

Bei seinen hiesigen Vernehmungen hat E. M— indessen seine Angaben möglichst und zwar dahin zu restringiren gesucht, daß zwar allerdings von politischen Tendenzen und Mitteln, Benutzung der Presse und Flugschriften rc. ja selbst von gewaltsamem Eingreifen unter den Germanen in Jena die Rede gewesen, jedoch nur als subjective Ansicht Einzelner, keineswegs aber als Verbindungszweck, indem für die Arminia und Germania in Jena eigentlich nur eine und dieselbe Constitution gegolten habe, nämlich die in Haupt's Schrift S. 264 ff. abgedruckte, und der ganze Unterschied zwischen beiden Verbindungen nur durch die Meinungen einzelner Mitglieder begründet, ebenfalls nur dadurch angedeutet worden sei, daß in der Constitution der Germanen das von den Arminen beibehaltene Wort »Vorbereitung« zur Herbeiführung rc. eingeklammert gewesen. Selbst der zwischen Arminen und Germanen bestandene Verruf sei nur aus gegenseitiger Abneigung und Reibung wegen Meinungsverschiedenheit hervorgegangen und habe keineswegs in der Verfassung gelegen.

Zur vermeintlichen Rechtfertigung dieser Einschränkung und theilweisen Zurücknahme seiner frühern Zugeständnisse hat E. M— angeführt: daß ihm von dem Inquirenten in E— Manches, was er aus eigner Wahrnehmung nicht gewußt, suppeditirt, Manches von ihm Angegebene mißverstanden, oder unrichtig aufgefaßt; er selbst aber durch die mehrstündigen Verhöre ganz erschöpft und durch das viele Fragen so confus geworden sei, daß zuletzt die Ansicht, welche der Inquirent von der Sache gefaßt, nicht seine eigentliche Angabe auf dem Papier gestanden, beim Vorlesen des Protocolls aber theils seine Erschöpfung, theils die Gleichgültigkeit, mit welcher er, einer Verschuldung sich nicht bewußt, Alles über sich ergehen lassen, verhindert habe, genauer auf diesen Umstand zu achten.

Davon, daß im Herbst 1832 eine neue Constitution der Germania zu Stande gekommen, will E. M—, wie schon oben bemerkt worden, nichts wissen, er behauptet vielmehr, daß er auch als Spre-

cher noch nach der bei Haupt S. 264 ff. abgedruckten alten Constitution der Jenaer Burschenschaft, deren S. 293 befindliche Aufnahmeformel auch noch im Gebrauch gewesen, sich gerichtet, nur einer einzigen Ausschußsitzung, in welcher nichts Besonderes verhandelt worden, beigewohnt, als Sprecher aber, wozu er sich nur interimistisch entschlossen, sein Amt sehr lässig verwaltet, somit eine besondere Thätigkeit für die Verbindung nicht entwickelt habe.

Jedoch hat E. M— nicht in Abrede stellen können, die am 29. Juli 1832 auf dem Fürstenkeller zu Jena stattgehabte Feier der französischen Julirevolution mit begangen und bei dieser Gelegenheit eine Rede gehalten zu haben, in welcher er, nach seinen E—schen Bekenntnissen, zur Einigkeit in der Verbindung für den gemeinsamen Zweck, mit Hinweisung auf Frankreich und Polen, aufgefordert, und die Julirevolution als einen Fortschritt in der Freiheit der Völker dargestellt habe.

E. M— hat zwar zu seiner dießfallsigen Entschuldigung angeführt, daß er damals, um der Mehrheit seiner Zuhörer zu gefallen, Grundsätze aufgestellt habe, denen er für seine Person keineswegs huldige, und es ist auch bei seinen hiesigen Vernehmungen von ihm versucht worden, es überhaupt zweifelhaft zu machen, ob er diese Grundsätze ausgesprochen; indessen hat doch von ihm selbst zugegeben werden müssen, daß er damals gar nicht die Verbindlichkeit gehabt, eine Rede der Art zu halten und die Angaben der Studenten R—, B—, R—mann und Anderer kommen darin überein, daß E. M— ziemlich phantastisch über Vaterlandsliebe und Aufopferung für das Vaterland gesprochen und selbst der von E. M— doch als ein Hauptdemagog bezeichnete, gleichfalls als Redner aufgetretene F— seine Rede ruhiger gehalten habe.

Der wichtigste Moment in des E. M— Verhalten als Mitglied und Sprecher der Germania ist aber sein Auftreten gegen die Stuttgarter Beschlüsse.

Derselbe hat in dieser Beziehung Folgendes angegeben:

Als der Student M— aus K— mit diesen Beschlüssen in Jena angekommen gewesen, sei er durch F— und St— veranlaßt worden, als Sprecher eine Versammlung anzusagen. Dieses sei von ihm geschehen und es habe die Versammlung am 18. Januar 1833 im E—schen Hause stattgehabt. M— aus K— habe die Stuttgarter Beschlüsse, welche er in einem Excerpt bei sich gehabt, vorgelesen und gefragt, was die Versammlung davon halte? Da habe er, E. M—, die klar ausgesprochene revolutionäre Tendenz dieser Beschlüsse vernehmend, sogleich erklärt, daß dieselben, ohne vorgängige Berathung in einer besondern Versammlung nicht angenommen werden könnten und, obgleich F— dagegen bemerkt, daß solche als Beschlüsse des Burschentags ohne Berathung angenommen werden müßten, so habe er doch, dem widersprechend, kraft seines Amts als Sprecher die Versammlung sofort aufgehoben. Beim Vorlesen der Beschlüsse habe er nur von St— eine Äußerung des Beifalls gehört, indem derselbe ausgerufen: das hilft einmal etwas!

In einer am 21. Januar im E—schen Hause abgehaltenen weiteren Versammlung habe er, E. M—, vor jeder ferneren Besprechung der Beschlüsse, seinen Austritt aus der Verbindung mit der Erklärung bewirkt, daß ihm der Geist der letzteren nicht mehr gefalle und dieser Erklärung seien 14 — 15 andere Germanen beigetreten und andern Tags mit ihm von dem s. g. rothen M—, der nach ihm Sprecher geworden, ihres Ehrenwortes entbunden worden.

Seitdem, behauptet E. M—, habe er sich um die Germania nicht weiter bekümmert und zu ihren Mitgliedern in einem mehr feindlichen Verhältniß gestanden. Auch will er blos zu dem Ende aufgetreten sein, um die Aufnahme der Stuttgarter Beschlüsse dadurch wo möglich zu vereiteln und in der Meinung gestanden haben, daß er damit für seine Person genug thue und zu einer Anzeige von den Stuttgarter revolutionären Beschlüssen nicht verpflichtet sei.

In E— hat E. M— zwar angegeben, daß er die Stuttgarter Beschlüsse nach Aufhebung der Versammlung sich von M— aus K— habe aushändigen lassen, um solche zu Hause erst näher durchzusehen, diese Angabe hat er aber bei seinen hiesigen Vernehmungen zurückgenommen und versichert, daß solche auf Verwechselung mit einer Petition an den Senat zu Jena für den relegirten Studenten K— beruhe.

Im Übrigen muß doch bemerkt werden, daß E. M— zwar noch zugegeben hat, es sei in dem von v. d. H— gebildeten, nach seinem Abgang gleich wieder aufgelösten, Ausschuß der Germania an einer neuen Kränzchenordnung, Behufs der successiven politischen Ausbildung der Mitglieder gearbeitet worden, ohne daß dieselbe jedoch ihre Vollendung erlangt, daß von ihm jedoch eine damit bezweckte Erweiterung des Wirkens nach außen und die Abhandlung geheimer Verhältnisse in Abrede gestellt worden ist.

Eingeräumt hat E. M— endlich zwar, daß er einst im Kränzchen die Republik als Ideal einer Staatsverfassung aufgestellt, jedoch in Beziehung auf Deutschland die Unmöglichkeit derselben darzulegen gesucht habe. —

2) B—, R— und R—mann haben bei ihren Vernehmungen vor allen Dingen bemerklich gemacht, daß ihre ganze Theilnahme an der Germania in Jena in ihr erstes Semester gefallen, daß sie nur 14 Tage lang in der engern Verbindung gewesen, mithin nicht tiefer in deren Verhältnisse eingeweiht und nach ihrem Austritt dem Verbindungswesen ganz fremd geblieben, auch zur Theilnahme an einer Verbindung nur dadurch veranlaßt worden seien, daß außerdem das Bedürfniß eines geselligen Lebens in Jena kaum habe befriedigt werden können, zumal da ihre meisten Bekannten der Germania angehört hätten und die sogenannten »Finken« d. h. solche, die zu keiner Verbindung sich hielten, ganz verachtet gewesen wären.

Sie haben bei ihren E—schen sowohl, als bei ihren hiesigen Vernehmungen, die Germania im Wesentlichen übereinstimmend als

einen freien Verein deutscher Jünglinge zur Herbeiführung eines in Volkseinheit und Volksfreiheit bestehenden Zustandes im deutschen Vaterlande

bezeichnet, was ihnen schon als Commentburschen, jedoch, wie sie angeben, mit dem Zusatz:

unter der Voraussetzung sittlicher und wissenschaftlicher Ausbildung als Mittel dazu,

bekannt gemacht, von letzterem aber bei der Aufnahme in den engern Verein keine Rede weiter gewesen sei.

In Ansehung der Mittel zur Erreichung dieses Zweckes hat B— in E— angegeben, daß solche im Gegensatz zu den Arminen mehr practisch politisch gewesen seien und die Germanen sich berechtigt gehalten hätten, schon als Studenten, nöthigenfalls und bei sich darbietender Gelegenheit selbst mit bewaffneter Hand für die politische Einheit Deutschlands zu wirken, was er selbst jedoch, obschon der Zweck an sich seinen Wünschen entsprochen, nie gebilligt und gewaltsame Mittel stets verworfen habe.

R— will nur, und zwar mehr gesprächsweise, von der Benutzung der Presse zur Aufklärung des Volks als Mittel zum Zweck, er und R—mann aber von Waffengewalt nichts gehört, auch von der Tendenz einer durch Umsturz des Bestehenden herbeizuführenden politischen Einheit Deutschlands überhaupt nichts gemerkt haben. Sie beide versichern, daß sie das Streben nach Deutschlands Einheit, während sie über die Mittel dazu nicht weiter nachgedacht, für eine Chimäre gehalten und die Verbindung, über deren eigentliche Tendenz sie nicht recht in's Klare kommen können, schon deshalb verlassen hätten, wenn ihnen nicht ohnedem ein Wink von E— aus zugekommen wäre, daß die Theilnahme an solchen Verbindungen daselbst nicht gern gesehen würde.

Bei ihren hiesigen Vernehmungen haben B—, R— und R—mann gleichmäßig jeden in der Constitution begründeten Unterschied zwischen den Germanen und Arminen in Abrede gestellt und behauptet,

daß, wenn ein solcher gemacht worden, dieß lediglich nur durch die Ansichten und Meinungsäußerungen einzelner Mitglieder bewirkt worden sei, welche sich über die Mittel zum Zweck bald mehr, bald weniger ausgesprochen und den Germanen, im Gegensatz zu den Arminen, die mehr spottweise gebrauchte Benennung der practisch-politisch Gesinnten zugezogen hätten. Da verschiedene exaltirte Mitglieder in der Versammlung gewesen, so möchten allerdings auch Äußerungen wegen gewaltsamer Mittel vorgekommen sein, doch habe die Verbindung als solche eine practisch-politische Tendenz nicht und am wenigsten zu ihrer Zeit eine revolutionäre Richtung gehabt.

Sie hätten zwar bei ihrer Aufnahme Verschwiegenheit angeloben müssen, doch sei ihnen während der Zeit ihrer Mitgliedschaft nichts vorgekommen, was zur Sicherheit der Verbindung hätte verschwiegen bleiben müssen.

Die Trennung der Arminen und Germanen und der zwischen ihnen bestandene Verruf habe nicht sowohl politische Meinungsverschiedenheit, als persönliche Abneigung und vorgekommene Reibungen zur Ursache gehabt und wenn ihre frühern Angaben mit alle dem nicht mehr harmonirten, so möchten Mißverständnisse zum Grunde liegen.

Im Übrigen wollen weder B—, R— und R—mann, noch E. M— von einem über bloße Gastfreundschaft hinausgehenden Cartellverhältniß mit den burschenschaftlichen Verbindungen auf andern Universitäten und eben so wenig von den Frankfurter Burschentagsbeschlüssen, der Köstritzer Versammlung, dem Verbrennen der Bundestagsbeschlüsse vom 28. Juni 1832, Verbindung mit andern Vereinen und dergl. etwas Näheres wissen, nur haben auch erstere drei ihre Anwesenheit bei der Feier der Julirevolution am 29. Juli 1832, bei welcher Gelegenheit sie in die engere Verbindung aufgenommen wurden, und E. M— seine Theilnahme an der Feier des Polen-

aufstandes am 29. Nov. 1832 eingestehen müssen, wenn er gleich leugnet, daß in der damals von seinem Freund Schr— gehaltenen Rede revolutionäre Gesinnungen ausgesprochen und directe Provocationen zur Empörung eingeflossen seien. —

So viel über die Theilnahme der vier Angeschuldigten an der Germania überhaupt, und es bleibt nun nur noch dasjenige übrig, was in die Acten über die Verfassung und resp. Verbreitung oder Veröffentlichung der von R— und B— abgefaßten Gedichte in specie enthalten ist.

Gedichte des R— und B—.

Das in den Acten in Abschrift befindliche Gedicht, überschrieben »am 29. Juli 1832«, in welchem die französische Julirevolution als »das Licht, das die Nacht bezwang,« gepriesen, der Fürsten Gewalt und Eigensucht, welche die Völker um ihre schönsten Hoffnungen betrogen, hart getadelt, die Erniedrigung des deutschen Volks beklagt und an das letztere, welches nicht länger hoffen und harren dürfe, die Apostrophe gerichtet ist:

»Es frommt kein geduldiges Harren mehr,
Du mußt dich rüsten zu Kampf und Wehr,
Das verweigerte Recht zu erstreiten,
Das deutsche Wort und die deutsche That,
Gegen Übermuth und schnöden Verrath:
Ein gerechter Gott wird entscheiden!«

Dieses Gedicht ist von R— mit dem Bemerken als sein Werk anerkannt worden, daß er in demselben keineswegs seine eigenen Ansichten ausgesprochen, vielmehr zu seiner Übung nur versucht habe, die übertriebenen Äußerungen der Art in Börne's Briefen poetisch einzukleiden. — R— hat nun zwar zugegeben, daß dieses Gedicht am 29. Juli 1832 bei dem Gedächtnißfest der Julirevolution auf dem Fürstenkeller, wo auch er zugegen gewesen, nach der Melodie: »Es heult der Sturm, es braust das

Meer« abgesungen worden, jedoch behauptet, daß er es zu diesem Zweck nicht bestimmt, auch diese Melodie dazu nicht absichtlich gewählt habe, daß vielmehr dieses Gedicht ohne sein Wissen und Wollen von seiner Stube weggekommen, vervielfältigt und zum Absingen gebracht worden sei.

Dem stehen jedoch die Angaben des E. M— entgegen, welcher behauptet, daß R— allerdings gewußt, wie Er das Gedicht von seiner Stube mitgenommen, wenn er gleich nicht von der Absicht unterrichtet gewesen sein möge, zufolge welcher er es, als Director eines kleinen Singvereins, zum Absingen bei dem fraglichen Fest bestimmt habe, indem etwas Neues habe gesungen werden sollen und dazu das R—sche Gedicht, — obgleich er, E. M—, dessen aufrührerische Tendenz nicht gebilligt, — geeignet geschienen.

Hiernächst hat R—mann nicht in Abrede stellen können, dieses Gedicht, — mit dem er übrigens nur der Form, nicht dem Inhalt nach, verstanden gewesen, — vier Mal — wie er bei seinen hiesigen Vernehmungen aber angegeben, nur 2 bis 3 Mal — abgeschrieben zu haben, indem ein alter Germane, dem er als Fuchs habe gehorchen müssen, — allem Anscheine nach E. M—, ihm solches geheißen und B— will dasselbe nur aus Mangel an Exemplaren nicht mit abgesungen haben. —

Was endlich das von B— verfertigte, unter seinen Papieren vorgefundene und in den Acten als Abschrift befindliche Gedicht anlangt, so hat sich derselbe als Verfasser dazu bekannt, jedoch vorgeschützt, daß er sich bei dessen Verfertigung auf den Standpunct der Völker als bloßer Historiker gestellt und die zu jener Zeit allgemein verbreitet gewesenen Ideen nur in Versen wiedergegeben habe, ohne denselben gerade Beifall zu schenken, da er gewaltsamen Maaßregeln überhaupt abhold sei. Auch ist von B— behauptet worden, daß er dieses Gedicht, überschrieben: »unsere mächtige Zeit,« außer dem Gymnasiasten H— allhier, welcher sich bisweilen

im Versemachen übe, Niemanden mitgetheilt oder auch nur gezeigt habe.

Dieser H— ist darüber vernommen, von ihm jedoch angegeben worden, daß er sich nicht erinnern könne, dieses B—sche Gedicht früher gesehen oder gelesen zu haben. Der Inhalt desselben besteht übrigens darin, daß von den Fürsten in den unehrerbietigsten, categorischsten Ausdrücken Rechenschaft gefordert und gedroht wird:

„Willst du uns Rechenschaft nicht geben,
Kost's dich dein Fürstengut und Leben!"

Kritischer Theil.

In dem bisher Vorgetragenen beruhen nun die factischen Resultate, deren rechtliche Beurtheilung Gegenstand der nachfolgenden Betrachtungen ist.

Es fällt in die Augen, daß die Feststellung des objectiven Thatbestandes in Beziehung auf das gesetzwidrige Thun und Treiben der Burschenschaften überhaupt und der Germania in Jena besonders, in so fern die vorliegenden Acten die nöthigen Data dazu liefern, im Ganzen mehr aus den Angaben und Geständnissen zu entnehmen ist, welche von den bei andern mit gleichartigen Untersuchungen beschäftigten Behörden verhafteten Studenten gemacht und zu den hiesigen Acten communicirt worden sind, als aus den Vernehmungen der hiesigen Angeschuldigten. Allein dieß kann, besonders insofern es sich um die Ermittelung der allgemeinen objectiven Burschenschaft des burschenschaftlichen Verbindungswesens, der Formen, Zwecke und Bestrebungen desselben und des daraus zu abstrahirenden Geistes dieser Vereine handelt, der Beweisfähigkeit jener Ergebnisse auch für die gegenwärtige Untersuchung durchaus keinen Eintrag thun, ihre Benutzung bei der Behandlung des Actenstoffes gegen die hiesigen Angeschuldigten in keiner Weise hindern.

Denn selbst abgesehen davon, daß die vor verschiedenen Behörden

gegen die Theilnehmer an den burschenschaftlichen Verbindungen eingeleiteten verschiedenen Untersuchungen, im Grunde als ein, auf den nämlichen Hauptzweck hinauslaufendes, Ganzes zu betrachten sind und die Bundes-Central-Behörde zu Frankfurt selbst die Aufgabe hat, für die gegenseitige Ergänzung und Vervollständigung der einzelnen Untersuchungen durch die geeigneten Communicationen zu sorgen, anders auch diesem Verbindungswesen im Allgemeinen schwerlich auf den Grund zu sehen war und deshalb die Angaben und Geständnisse der bei verschiedenen Behörden verhafteten Studenten als eben so viele einzelne, einander wechselsweise integrirende oder unterstützende Beweisgründe für den in Gewißheit zu setzenden gemeinsamen Gegenstand der Untersuchung anzusehen, die vorkommenden Abweichungen aber im Ganzen durch die mannichfachen Grade und Abstufungen der Theilnahme und Mitwissenschaft der Mitglieder, ihre mehr oder weniger vollkommene Einweihung in das Verbindungswesen und ihre darüber sich gebildeten subjectiven Ansichten wohl zu erklären sind; abgesehen ferner davon, daß die Vermuthung dafür streitet, daß alle jene Angaben und Geständnisse der einzelnen Inculpaten von den treffenden Criminalbehörden auf so legale Weise erhoben worden sind, daß sie gegen den Aussagenden selbst vollen Beweis liefern können, mithin auch geeignet sind, den zum Vorwurf der Untersuchung dienenden allgemeinen Gegenstand in ein näheres Licht zu setzen: sind selbst die, durch die einzelnen Aussagen und Geständnisse erlangten, Gesammt-Ergebnisse, von den hiesigen Inculpaten direct oder indirect auf mannichfache Weise unterstützt und theilweise ausdrücklich bestätigt worden.

Daß aber die durch Zusammenhalt der verschiedenen einzelnen Zugeständnisse objectiv ins Klare gesetzten Thatsachen dadurch nichts an ihrer innern Überzeugungskraft verlieren, daß letztere eben blos auf Geständnissen beruht, ohne durch andere äußere Beweismittel noch besonders und selbstständig bekundet zu sein, leuchtet ein, wenn man erwägt, daß in der Beschaffenheit dieses im Ge-

heimen betriebenen Verbindungswesens selbst der vollkommen befriedigende Grund liegt, warum äußere, mit den Geständnissen der Theilnehmer übereinstimmende, Beweismomente, nicht wohl vorhanden sein können, obschon es auch an solchen nicht ganz fehlt, wenn man besonders von den in die äußere Erscheinung getretenen Thatsachen rückwärts auf die wirkenden Ursachen zu schließen geneigt ist.

Wie dem auch sei, so würde es, um sogleich zur Sache selbst überzugehen, die Möglichkeit jeder Evidenz bestreiten heißen, wenn man nach den oben actenmäßig vorgetragenen Ermittelungen noch an der wirklichen Existenz einer bestandenen, allgemeinen Burschenschaft, d. h. eines aus einer Mehrzahl einzelner Burschenschaften gebildeten größeren Verbandes zweifeln wollte, obschon die hiesigen Inculpaten, namentlich R—, B— und R—mann, davon und von einem über bloße gegenseitige Gastfreundschaft hinausgegangenen Cartellverhältnisse unter einzelnen Burschenschaften, von Burschentagen und dem sonstigen äußern Auftreten der allgemeinen Burschenschaft nichts wissen wollen. Auch ein solches Nichtwissen, oder Ableugnen der auf dem erstgedachten Wege ermittelten Thatsachen Seitens einzelner angeschuldigten Studenten, kann demnach weiter nicht in Betracht kommen, und die sonst aus den Acten zu schöpfende Überzeugung hinsichtlich der Objectivität des burschenschaftlichen Wesens nicht alteriren, sondern nur auf die Beurtheilung der subjectiven Theilnahme und Verschuldigung der Angeschuldigten von Einfluß sein. —

Blickt man nach diesen Vorausschickungen zuvörderst bloß auf die Form der allgemeinen Burschenschaft und ihrer einzelnen Glieder, so kann es nicht zweifelhaft bleiben, daß dieselben schon durch sie als unerlaubte und staatswidrige Vereine, ganz abgesehen von ihren besondern Zwecken, sich charakterisirten.

Die allgemeine Burschenschaft sowohl, als ihre einzelnen Bundesglieder bildeten — mit Ausnahme etwa der nach Haupt S. 86. öffentlich anerkannten einzelnen Burschenschaft einer einzigen

Universität und vor den Bundestagsbeschlüssen von 1819 — eigentlich constituirte, mit der Genehmigung der betheiligten Staaten nicht versehenen Vereine, welche, ohne sich auf sich selbst und reine Privatzwecke zu beschränken, durch eine eigne Gesetzgebung und bestimmte Vorschriften über Ein- und Austritt ihre Mitglieder in eine Selbstverpflichtung hineingezogen, von der sie sich nicht jeden Augenblick ohne Nachtheil lossagen konnten, welche durch förmliche Organisation mittelst Vorsteher, Ausschüsse, Cassen x. und gemeinschaftliche Beschlußnahme eine wahrhaft collegiale Verfassung sich beilegten, dabei die Tendenz der Beständigkeit ihrer Dauer, wie auch die einzelnen Mitglieder wechseln möchten, verfolgten, ein gewisses hierarchisches System durch Unterordnung der einzelnen Burschenschaften unter den Burschentag und seine Beschlüsse an den Tag legten, — mit einem Wort ein solches moralisches Wesen darstellten, welches man einen Staat im Staate nennt. —

Dieses geht aus den Acten über die Form der Burschenschaft mit Gewißheit hervor und gilt namentlich auch von der Germania in Jena. —

Aus den allgemeinsten, in der Natur der Sache begründeten Grundsätzen über den Staat, oder die bürgerliche Gesellschaft, folgt aber schon, daß, wenn er seine Zwecke erreichen will, seine öffentliche Macht nur eine einzige ausschließende sein, kein fremdartiges Bestreben, welches in das Gebiet des öffentlichen Rechts eingreift und mit dem Staatszweck in Berührung kommt, ohne sein Gutheißen neben sich dulden, keine andere Wirksamkeit für die Zwecke des Gesammtvereins, als die von den verfassungsmäßigen Organen desselben ausgehende, zulassen dürfe und nicht bloß das Recht, sondern auch die durch seine Selbsterhaltung bedingte Pflicht habe, alle ohne seine Autorisation oder gar gegen seinen Willen entstandenen Corporationen mit der, einen Theil der öffentlichen Gewalt usurpirenden Tendenz eines Staates im Staate

aufzulösen, zu verbieten und die Zuwiderhandelnden zu bestrafen.

Von diesem Gesichtspunct ausgehend und die eben angeführten abstracten Sätze näher ausführend, sagt Zirkler [15]) sehr richtig:

»Jedes als Selbstzweck erscheinende Zusammenwirken mit andern, — welches nicht durch den Wunsch persönlicher Bekanntschaft für die jedem gebührende Wahl seiner Freunde zu beschönigen ist, — jeder Umgang, der in Gegenständen, welche die Anwesenheit nicht gleich, allein und bloß vorübergehend für die Dauer ihrer Gesellschaft angehen, über die Grenzen einer bloßen Conversation hinaus in gemeinschaftliche Discussion und Beschlußnahme übergeht; jede Verbindung mit andern, welche in eine, nicht zu unserm stets disponiblen Recht gehörige Selbstverpflichtung hineinzieht, und zur Theilnahme an einer Gesammtwirkung verbindet, für welche nicht jeden Augenblick der berechtigte und zurechenbare Urheber aufzufinden ist, — sind zwar kein an sich verdammliches Streben, aber ein solches, welches, dem Privat- und dem öffentlichen Recht zugleich angehörig in seiner Moralität von der Art und dem wohl zu prüfenden Erfolg abhängt, — welches nicht nur einer zu Gebot und Verbot ermächtigenden Gesetzgebung, sondern auch der oberaufsehenden Gewalt des Staats unterworfen ist und durch den geringsten Trotz gegen die letztere, welcher das eigene Recht mit Hintansetzung des Staatsrechts durchsetzen will, zum Verbrechen wird.« —

Ohne daß demnach das Recht der Staatsbürger, sich zur Erreichung bloßer, nur sie angehender, Privatzwecke und Bedürfnisse mit einander zu vereinigen und in so weit selbst eine Geheimhaltung ihres Wirkens zu bewahren, im Mindesten beschränkt würde, darf doch einer Gesellschaft oder Personengemeinheit (uni-

[15]) Über das Associationsrecht der Staatsbürger. Leipzig 1834. S. 97.

versitas) ein rechtliches Dasein nicht zugestanden werden, welche über die der Privatwillkür eingeräumte Wirkungssphäre ohne Gutheißen des Staats hinausgeht und sich Gegenstände zum Zwecke setzt, für welche dem Staat allein und ausschließlich die Fürsorge zusteht; welche die Rechte und das Interesse dritter berührt und es darauf von vorne herein anlegt, ihre illegale Existenz mittelst Selbsthülfe durchzusetzen.

Diese Grundsätze auf geheime Vereine angewendet, so leuchtet ein, daß durch sie die Wachsamkeit des Staats schon durch die Geheimhaltung des Zweckes und der Mittel provocirt wird, indem ein rein menschliches und gemeinnütziges Streben das Licht der Öffentlichkeit und die Oberaufsicht nicht zu scheuen braucht und daß, wenn Verdacht vorhanden ist, daß ein dergleichen geheimer Verein in das Gebiet des Staatszweckes eingreifend, einen politischen Einfluß sich anmaße, gewisse politische Grundsätze herrschend zu machen strebt ꝛc. dessen Auflösung und Verbot ohne Weiteres erfolgen könne und müsse, und die Übertretung des letztern ein Verbrechen bilde.

Fragt man, ob diese allgemeinen Grundsätze über nicht autorisirte Gesellschaften, Vereine und Zusammenkünfte, sie mögen öffentlich oder geheim auftreten, auch von der positiven Gesetzgebung als nichtig anerkannt und Verbote dagegen erlassen worden seien? so läßt sich darauf nur bejahend antworten und zugleich zeigen, daß die Burschenschaften — allenfalls mit der nach dem Obigen von Haupt angeführten Restriction hinsichtlich einer einzigen öffentlich anerkannten, — schon ihrer Form nach unerlaubte Verbindungen bildeten, noch ehe sie durch die Bundesbeschlüsse vom 20. Sept. 1819, welche sich im Eingang auf die bestehenden Gesetze beziehen, ausdrücklich verboten wurden und daß sich namentlich durch die Fortdauer der allgemeinen Burschenschaft noch nach deren speciellem Verbot derjenige Trotz aussprach, durch welchen (als formale delicti) diese Verbindung, einen gemein- und staats-

gefährlichen Charakter annehmend, — schon allein in erhöhte Strafbarkeit verfiel, auch wenn ihre Tendenz weniger, als es geschehen, ausgeartet wäre [16]).

Das römische Recht erklärt alle nach Analogie des Staates gebildete, von letzterem nicht ausdrücklich gutgeheißene Personengemeinheiten, — collegia, corpora, sodalitates, universitates — selbst wenn sie sich auf bloße Privatzwecke beschränken sollten, für ungültig, und jede in dieser factischen Tendenz eigenmächtig entstandene Societät für eine verbotene, strafbare Handlung der Unternehmer.

Es subsumirt dergleichen Unternehmungen theils unter das crimen vis, theils unter das, bekanntlich die ungleichartigsten Fälle umfassende crimen majestatis, bei welchen beiden Delicten, wie Zirkler [17]) sagt: »jedes provocirende Auftreten in Masse, jede durch einen Muth und Willen vereinigte Menschenmenge, welche Miene macht, wie ein Mann zu handeln und die Mittel zum Schutz und Trutz sich leicht aus dem Stegreif verschaffen kann, der Führung von Waffen immer gleichgestellt wird.«

> »Quisquis illicitum collegium usurpaverit« — heißt es in l. 2. D. de colleg. et corpor. (XLVII. 20.) — »ea poena tenetur, qua tenentur, qui hominibus armatis loca publica, vel templa occupasse judicati sunt« —

und die l. 3. §. 1. eod. vergl. mit l. 1. D. quod cujuscunque univ. (III. 4.) besagt ganz allgemein:

> »In summa autem, nisi ex SCti auctoritate vel Caesaris, colloquium, vel quodcunque tale corpus coïerit, contra SCtum et mandata et constitutiones collegium celebrat,«

während die l. 1. §. 1. ad leg. Juliam majest. (XLVIII. 4.) disponirt:

[16]) Zirkler, l. c. S. 80. 83 ff.
[17]) S. 73.

»majestatis crimen illud est, quod adversus populum romanum, vel adversus securitatem ejus committitur, quo tenetur is, cujus opera toto malo consilium initum erit, — — — quove coetus conventusve fiat, hominesve ad seditionem convocentur.« —

Diese Stellen zeigen genugsam, wie streng die römischen Gesetze unautorisirte Verbindungen der in Frage stehenden beurtheilten, und daß sich in gleichem Sinn auch die Meinung der Rechtsgelehrten ausspricht, ergiebt sich unter Anderen aus Ludovici, doctrina pandectarum Lib. XLII. tit. 22., welcher sagt:

»Collegia illicita, i. e. a principe non confirmata, valde odiosa sunt et hinc prohibentur, quia variis excessibus occasionem dant. Dissolvuntur itaque. Si nimirum collegae nihil illiciti quidem hactenus commiserunt, metus tamen adest, ne illud futuro tempore fiat. — — Pro crimine extraordinario habetur, conventicula facere et hoc est instar factionis et seditionis, si privati conventicula faciunt. Ad securitatem publicam pertinet, ne hoc fiat a privatis.« etc.

Das deutsche gemeine Recht, wenn es auch die römischen Gesichtspuncte eines crimen vis oder majestatis für dergleichen unerlaubte Verbindungen verläßt und diese letztern mehr als eigene Vergehungen behandelt, enthält darum nicht minder bestimmte, im Wesentlichen mit der römischen Gesetzgebung harmonirende Verbote gegen dieselben.

In der goldnen Bulle Kaiser Karls IV. vom Jahr 1356 §. 15. sind

alle schädliche und heilsamen Ordnungen zuwiderlaufende Verstrickungen und Versammlungen, oder unrechtmäßige Verbindungen in Stadt und Land, — es mögen selbige von Städten und Gemeinden, oder einzelnen Personen, wes Würden, Wesens oder Standes sie sein mögen,

sowohl unter sich, als auch mit andern, ohne Genehmigung der Landesherren, deren Unterthanen oder Dienstmannen sie sein, oder in deren ihrem Gebiet sie sich aufhalten, errichtet sein oder werden, ausdrücklich aufgehoben und verboten, auch für jede einzelne Person, die dieser Verordnung und andern heilsamen Gesetzen entgegen, dergleichen Verbindungen, Verstrickungen, Verkuppelungen und Handlungen pflegen würde,

aber die sonst gesetzte Strafe, Ehrlosigkeit und eine Geldbuße von 10 Mark Goldes angedroht.

In gleichem Sinn wiederholen mehrere Wahlcapitulationen deutscher Kaiser das Verbot

aller unziemlichen, hässigen Bündnisse, Verstrickungen und Zusammenthuung der Unterthanen, wes Standes oder Würden sie seien,

und die dem Religionsfrieden 1555 angehängte Executions-Ordnung dehnt diese Verbote auf

sonst andere Practiken, Gewerb und Aufwickelungen, auch thätlichen Handlungen derer aus, so im heiligen Reich Gleich und Recht nicht leiden möchten, daraus denn nichts, denn Unruhe, Empörungen, Aufruhr, Verderben und Verheerungen der Land und Leute zu gewarten sei. [18])

Aus diesen Gesetzstellen, verbunden mit den vorausgeschickten allgemeinen Principien, läßt sich entnehmen, wie die deutschen Burschenschaften, — mit allen Attributionen förmlicher, die Tendenz eines Staates im Staate in sich tragender Gesellschaften oder Vereine versehen, — von allem Anfang an und noch ohne Beziehung auf ihre materielle Beschaffenheit, als ihrer bloßen Form nach staatswidrige und unerlaubte Verbindungen erscheinen mußten und daß die Theilnahme an denselben schon an und für sich ein strafbares Vergehen bildete.

[18]) Vergl. Zirkler, l. c. S. 87—96.

Könnte aber hieran auch noch gezweifelt und die Anwendbarkeit des Bisherigen auf die burschenschaftlichen Vereine bestritten werden, so fällt doch alle Ungewißheit darüber, daß dieselben verbotene Verbindungen waren und die Mitglieder sich deshalb durch den bloßen Eintritt in dieselben straffällig machten, durch die oben schon angeführten Bundestagsbeschlüsse, und durch die damit zu verbindenden, in den academischen Gesetzen enthaltenen, speciellen Verbote hinweg.

Davon abgesehen aber, daß die Burschenschaften im Allgemeinen, schon allein ihrer staatswidrigen Form nach unter die Kategorie verbotener Verbindungen und die Theilnahme daran unter die Zahl der Vergehungen gehörten, ist es dermalen hauptsächlich der bekannt gewordene rechtswidrige Zweck, den diese Verbindungen verfolgten, welcher die Aufmerksamkeit auf sich zieht.

Dieser Zweck, mag er von den ersten Burschenschaften auch noch so vag und unverfänglich ausgedrückt worden sein, war unverkennbar ein politischer und berührte das Interesse sämmtlicher deutscher Bundesstaaten in seinem Verlauf auf das Wesentlichste, indem derselbe auf die Herbeiführung der politischen Einheit Deutschlands gerichtet war.

Auf diese Objectivität des burschenschaftlichen Strebens im Allgemeinen laufen alle Angaben der vernommenen Studenten in der Hauptsache hinaus.

Man wollte mit unzweideutiger Richtung auf das demokratische Princip Ein einiges, freies Deutschland erzielen, und wenn man auch über das wie? und wann? noch so wenig mit sich einig war, daß man sich über die Verfassung, welche dem vereinigten Deutschland gegeben werden solle, stritt und in der andern Hinsicht Anstöße von außen erwartete, wenn man ferner auch über die Mittel zur Erreichung jenes Zwecks sehr verschiedene, ja die ungleichartigsten Ansichten hegte: — der Grundgedanke dieser

burschenschaftlichen Verbindungen, — Einheit Deutschlands, — stand fest.

Insofern nun diese politische Einheit Deutschlands, ohne die Verschmelzung der einzelnen deutschen Staaten in ein Ganzes, mithin ohne Aufhebung der jetzt bestehenden legitimen, durch die Fundamentalverträge des deutschen Bundes garantirten Staatenvielheit und Umstürzung der einzelnen Staatsverfassungen sich nicht wohl denken ließ, vielmehr die Erreichung jenes, auf eine förmliche Wiedergeburt Deutschlands gerichteten Zwecks die Vernichtung der einzelnen deutschen Staaten in ihrer dermaligen Gestaltung voraussetzte, — kann eine hochverrätherische Tendenz der Burschenschaften, wie ihnen von vielen Seiten zum Vorwurf gemacht worden, in der That nicht wohl verkannt werden. Mag es sein, daß die ersten Burschenschaften, aus an sich unverwerflichen Gesinnungen hervorgegangen und auf der Basis von Wissenschaftlichkeit und Sittlichkeit begründet, diese hochverrätherische Tendenz nicht kannten, so läßt sich nach dem Inhalt der Acten gewiß nicht ableugnen, daß sie sich im Geheimen bildete und, der Lawine gleich, in ihrem Verlauf an Gefährlichkeit stets zunahm, Verderben drohend, wenn sie in ihrer Bahn nicht gehemmt worden wäre.

Versteht man mit bewährten Criminalisten, namentlich Klein, Kleinschrod, Grolmann, Feuerbach und Andern [19]) unter Hochverrath einen »feindseligen Angriff, der entweder die gänzliche Aufhebung der Existenz eines Staats bezweckt, oder wenigstens gegen die Existenz desselben in seiner individuellen Gestaltung gerichtet ist,« — so läßt sich, den vorgetragenen Acteninhalt damit vergleichend, wohl leicht erkennen, daß zwar in der Zeit, in welche die Theilnahme der hiesigen Angeschuldigten an der Germania in Jena fällt, ein eigentlicher Angriff, eine äußere Handlung, ein

[19]) S. besonders Henke, Handbuch des Criminalrechts, 3r Theil. §. 183. S. 394.

effectives Unternehmen zur Erreichung jenes Zweckes von den Burschenschaften nicht ausgegangen ist, daß aber Vorbereitungen dazu stattfanden, die wenigstens als entfernter Versuch zum Hochverrath bezeichnet werden können, und mit dem Frankfurter Attentat in Zusammenhang gedacht, als Vorbereitungen zu einem hochverrätherischen Complot erscheinen.

»Da einzig und allein die feindselige Gesinnung gegen den Staat, aus welcher eine Handlung entsprungen ist, den hochverrätherischen Charakter derselben bestimmt,« sagt Henke[20]) — »so ist es vorzüglich wichtig, daß der Gesetzgeber möglichst genau die Merkmale bestimme, aus welchen der Richter auf das Vorhandensein einer solchen Gesinnung schließen kann — — und da nun zu diesen Merkmalen nicht bloß solche Handlungen gehören, welche bereits einen Anfang der Verwirklichung der verbrecherischen Absicht enthalten, sondern auch eine Verschwörung, ein Complot dahin zu rechnen ist, ꝛc. — so ist es wichtig, daß der Gesetzgeber den Begriff der Verschwörung genau bestimme, damit nicht etwa bloße Vorbereitungen zu einer Verschwörung mit dieser selbst vom Richter verwechselt werden können. Sollte eine Vereinigung auch den Umsturz der bestehenden Staatsverfassung als Zweck ihres Strebens ausgesprochen und für dieses ihr hochverrätherisches Vorhaben sich der Mitwirkung einer möglichst großen Anzahl von Personen zu versichern gesucht, allein durchaus noch keinen festen Plan haben, wann und durch welche Mittel der verbrecherische Zweck zu erstreben sei; so läßt sich wohl nicht behaupten, daß die Gesinnung, welche die Strafe des Hochverraths rechtfertigt, unzweideutig genau bethätigt sei, zumal wenn die Beschaffenheit der Personen an der Ernstlichkeit und Festigkeit des verbrecherischen Vorsatzes begründete Zweifel erregen sollte.« ꝛc.

Nimmt man nun als richtigen Begriff einer Verschwörung

[20]) Handbuch §. 185. S. 423 des dritten Theils.

oder eines Complots mit Stübel[21]) und Tittmann[22]) an, daß sie in der Verbindung Mehrerer zur gemeinschaftlichen Vollbringung eines bestimmten Verbrechens als nächsten Zweck bestehe und daß ein Complot ohne die Absicht aller Verbündeten, das verabredete bestimmte Verbrechen zu verüben, nicht denkbar, die Vereinigung zu bloß gemeinschaftlichem Wirken für das Verbrechen, ohne gleiches Wissen von dem Zweck und den anzuwendenden Mitteln, so wie ohne gleichen Willen zum Verbrechen, eine bloße societas delinquendi sei; so paßt die obige Stelle Henke's auf das im Vorhergegangenen geschilderte Treiben der allgemeinen Burschenschaft sowohl, als der im Verband gestandenen einzelnen Burschenschaften, namentlich also auch der Germania in Jena, vollkommen.

Es bildeten diese Verbindungen, ungeachtet ihres gemeinschaftlichen entfernten Zwecks der zu erstrebenden politischen Einheit Deutschlands, an sich noch keineswegs, wenigstens nicht bis zum Schluß des Jahres 1832, ein wirkliches Complot zu einem bestimmten hochverrätherischen Angriff als erforderlichen nächsten Zweck des Handelns vermittelst Complots, sondern ihre Thätigkeit bestand, abgesehen von jedem individuellen Verschulden, objectiv im Allgemeinen nur darin, daß dem vorgesetzten Zweck mehr und mehr Eingang zu verschaffen, die Gemüther für künftige Theilnahme an äußern Unternehmungen im Sinn der Verbindung empfänglich zu machen und zu gewinnen versucht, somit für die Verbreitung der angenommenen politischen Grundsätze und Lehren gewirkt, über die Mittel zur Erreichung des Endzweckes berathen, für geeignete Organisation der Verbindung gesorgt, — überhaupt dasjenige gethan worden ist, was nach der criminalistischen Terminologie Vorbereitung zu einem intendirten Verbrechen genannt wird, hier also Vorbereitung zum Hochver-

[21]) Über die Theilnahme mehrer Personen an einem Verbrechen. §. 6. 23 ff.
[22]) Handbuch des Crim. Rechts. Th. I. §. 103. S. 203.

rath; daß es aber im Ganzen dabei geblieben, eine äußerlich erkennbare Handlung, welche in ihrer ungestörten Entwickelung die Fähigkeit gehabt hätte, den mehr erwähnten Zweck zu realisiren, nicht unternommen worden ist, so daß wohl weder von einer Vollendung, noch von einem nächsten Versuch des Hochverraths weiter die Rede sein kann.

Selbst nach den Angaben derjenigen Studenten, welche die umfassendsten Geständnisse gemacht haben, sollte eine Revolution, die man als Mittel zum Zweck nicht ausschloß, durch die Burschenschaften nicht sowohl erregt, als nur unterstützt werden; eine Empörung des Volks, oder ein sonstiger gewaltsamer Anstoß von Außen wurde als Haupthandlung erwartet und zur Erleichterung des Gelingens dieser, also eines noch nicht existenten, sondern nur erst bevorstehenden Unternehmens Dritter für den beabsichtigten Zweck, werden vorbereitende Veranstaltungen getroffen, die, so gesetzwidrig und strafbar sie auch waren, für sich allein und ohne Hinzutritt äußerer Umstände eine ernstliche Gefahr für die auf fester Basis ruhenden deutschen Staaten noch nicht begründeten, auch außer den intellectuellen Nachtheilen, welchen sie für die Theilnehmer selbst durch Verfehlung ihres Berufs, so wie hinsichtlich der Verbreitung von Abneigung, Mißvergnügen und Unzufriedenheit in Bezug auf die bestehende Verfassung Deutschlands, überhaupt durch Beförderung der in den Gemüthern entstandenen Gährung, — mit sich brachten, einen weitern verbrecherischen Erfolg nicht erzeugten. Denn von dem mehr gedachten Frankfurter Attentat, welches nicht von den burschenschaftlichen Verbindungen als solchen und zu der Zeit, von welcher hier insonderheit die Rede ist, — 1832 — ausging, und nur etwa als eine Folge des in jenen Verbindungen genährten Geistes, als eine Frucht, an welcher der Baum erkannt werden kann, in Betracht kommt, — darf hier abstrahirt werden, indem dasselbe, wenn es auch, wie oben schon angedeutet worden, als

das vorbereitende Complot selbst, als der von den Burschenschaften erwartete Anstoß von Außen der ganzen Anlage und Tendenz nach erscheinen kann, und ein Zusammenhang desselben mit dem burschenschaftlichen Treiben nach den Acten nicht zu verkennen ist, — doch wenigstens über die Zeit der Theilnahme der hiesigen Angeschuldigten an der Germania in Jena hinausfällt und zur Charakteristik der letztern Verbindung keinen weitern Beitrag liefert.

Daß übrigens auch an einem Staatenbunde, wie der deutsche Bund, das Verbrechen des Hochverraths und mithin auch die Vorbereitung dazu, in sofern begangen werden könne, als das Bundesverhältniß einen Bestandtheil der Staatsverfassung desjenigen einzelnen Staats mit ausmacht, welchem der Verbrecher zur Zeit der begangenen That angehört, lehrt Martin[23]), was jedoch Henke[24]) dahin einschränkt, daß durch einen Angriff gegen dieses Verhältniß nicht sowohl ein Hochverrath am Bunde, als vielmehr gegen denjenigen Staat begangen werde, dem der Verbrecher zu dieser Zeit angehöre.

Wie dem aber auch sei, so erhellet aus dem Bisherigen zur Genüge, daß eine hochverrätherische Tendenz überhaupt den verbundenen Burschenschaften, zu welchen auch die Germania zu Jena in der zweiten Hälfte des Jahres 1832 und Anfangs 1833 gehörte, nicht mit Unrecht beigemessen worden ist, und daß dagegen eine sonderliche Berücksichtigung auch dasjenige nicht finden könne, was besonders von v. d. H— und A. Sch— nach dem Obigen zur Beschönigung des burschenschaftlichen Strebens angeführt worden ist. Denn wäre wirklich nur Volkseinheit, — im Geiste, oder nach Außen, — und nicht Staatseinheit im Gegensatz der Staatenvielheit, welche den deutschen Bund bildet, erstrebt worden, warum hätte man sich, wie doch mehrfach angegeben

[23]) Lehrbuch des Criminalrechts ed. 1. §. 207. ibique alleg.
[24]) Handb. §. 184. S. 407.

worden, in Discussionen über die dem vereinigten Deutschland zu gebende, republikanische, demokratische, oder monarchisch-constitutionelle Verfassung eingelassen; warum wäre von practischen, ja gewaltsamen Mitteln und Revolutionen die Rede gewesen; warum hätte man die wissenschaftlich-sittliche Ausbildung als Grundlage des burschenschaftlichen Strebens verlassen, oder höchstens nur auf ostensible Weise in den Constitutionen beibehalten und das Politische allein so sehr hervorgehoben; wie endlich ließen sich das feindselige Verhältniß zu den Arminen, — die, doch mit dem Vorhergegangenen im Zusammenhange stehenden, Stuttgarter Burschentags-Beschlüsse, — wie die nachherigen Ereignisse und die sonstigen, mit dem Streben nach Volkseinheit, — die übrigens nach Außen durch den deutschen Bund repräsentirt, im Innern aber wenigstens nicht durch die besprochenen Mittel herbeizuführen war, — nicht vereinbarlichen Erscheinungen auf den Universitäten wohl erklären?

Kann demnach die allgemeine Burschenschaft sowohl, als die zu deren Verband gehörig gewesene Germania zu Jena vom Jahre 1832, als eine geheime, schon der Form nach gesetzlich verbotene, in ihrem Wesen das Verbrechen des Hochverraths an den deutschen Bundesstaaten vorbereitende Verbindung objectiv bezeichnet werden; so fragt es sich nunmehr weiter um die subjective Gestaltung der von den hiesigen vier Angeklagten zugestandenen Theilnahme an der Germania und die jeden derselben treffende Zurechnung zur That.

Dieser Untersuchung des subjectiven Thatbestandes muß jedoch die allgemeine Bemerkung rücksichtlich der Beweisführung vorausgeschickt werden: daß den Abweichungen und Beschränkungen, durch welche die Inculpaten ihre bei dem Criminalgericht zu E— abgelegten Geständnisse im Laufe der hiesigen Untersuchung theilweise zu entkräften versucht haben, ein erhebliches Gewicht nicht beigelegt zu werden vermag. Denn während weder in formeller,

noch in **materieller** Hinsicht Gründe vorhanden sind, an der Vollgültigkeit jener in E— gemachten Geständnisse und Angaben zu zweifeln, indem die Inculpaten, denen die Sache damals noch näher lag, als bei der hiesigen Untersuchung, die Wahrheit nicht bloß haben sagen **können**, sondern auch wohl haben sagen **wollen** und sich mit unverkennbar größerer **Deutlichkeit** und **Bestimmtheit**, als späterhin, über den Gegenstand der Untersuchung erklärt haben, stimmen auch ihre frühern Aussagen mit den sonstigen **Ermittelungen** mehr, als ihre nachherigen Beschränkungen derselben zusammen und einleuchtende Gründe zu einem wirksamen **Widerruf** liegen nicht vor. Die Ausflucht, daß sie von dem Inquirenten zu E— in mehrfacher Hinsicht mißverstanden worden sein möchten, daß ihren Aussagen die von dem Inquirenten gefaßte Ansicht von der Sache beigemischt worden sei und es demnach an deren Authenticität fehle, daß sie beim Vorlesen der Protocolle hierauf nicht die nöthige Aufmerksamkeit verwendet hätten, und was dergleichen mehr vorgebracht worden, — diese Ausflucht findet in den Acten keine Unterstützung, beruht allem Anschein nach auf Collusion, so wie die theilweise Zurücknahme ihrer frühern Geständnisse auf dem Bestreben, ihre Vergehen in milderem Lichte erscheinen zu lassen und ihre Strafbarkeit zu vermindern, ja, ist selbst durch andere Umstände widerlegt, indem besonders E. M— **bestimmte Angaben**, die er später nur als unterstützte **Vermuthungen** gelten lassen wollte, in seinem Gefängnisse eigenhändig niedergeschrieben und zu den Acten gebracht, somit den Vorwand, daß seinen Angaben die Ansicht des Inquirenten untergelegt, oder er mißverstanden worden sei, zum Theil selbst beseitigt hat.

In so weit also wenigstens, als die spätern **Einschränkungen** der vor dem Criminalgericht zu E—, als zu der geführten Generaluntersuchung competenten Behörde, — abgelegten Geständnisse mit dem sonstigen Acteninhalt nicht mehr harmoniren, kann denselben ein rechtlicher Werth, ein wesentlicher Einfluß auf die

Beurtheilung des subjectiven Thatbestandes der Verschuldung der Inculpaten nicht eingeräumt werden. —

Richtet sich der Blick nunmehr auf den Reatus der Angeklagten specieller, so drückt sich in ihrer unumwunden zugestandenen Theilnahme an der engern Verbindung der Germania in Jena im Jahre 1832 nicht unzweideutig eine ideale oder formale Concurrenz von Vergehungen aus, welche weiter unten auch den Gesichtspunkt für die Zurechnung zur Strafe abgeben wird.

Sie sämmtlich begingen nach dem Bisherigen

1) eine gesetzwidrige, verbotene Handlung schon durch ihren Eintritt in die vereinigte Burschenschaft zu Jena und bei deren Trennung in die Germania deshalb, weil diese Verbindungen gesetzlich verbotene, geheime Gesellschaften und als solche ihnen bekannt waren, da sie bei ihrer Immatriculation ausdrücklich auf die in den Bundestags-Beschlüssen vom 20. Sept. 1819 und in den academischen Gesetzen zu Jena enthaltenen, bestimmten Verbote aller geheimen, nicht autorisirten Vereinigungen der Studenten verwiesen worden sind. Es concurrirte zu dieser Vergehung aber zugleich

2) eine Verletzung der Eidespflicht, — ein Eidesbruch, indem sie bei ihrer Immatriculation mittelst Handschlags und Unterschrift des geführten Protocolls die Beobachtung der ihnen bekannt gemachten Verbote angelobten, dadurch nach §. 108. der academischen Gesetze die feierliche Angabe des Ehrenworts, welche nach §. 106. dem feierlichen gerichtlichen Eide gleichgestellt ist, bewirkten, diese eidliche Zusage aber durch ihren Zutritt zu den genannten verbotenen Vereinen unwidersprechlich brachen, was sie weder zu leugnen, noch zu rechtfertigen vermochten.

Sie machten sich ferner

3) durch ihren Eintritt in die engere Verbindung der Germania eines Vergehens gegen den Staat schuldig, indem sie an einem Vereine Theil nahmen, welcher hochverrätherische Zwecke

verfolgte, das Verbrechen des Hochverraths, wie oben gezeigt wurde, vorbereitete.

Dieser Punkt muß jedoch in Ansehung der hiesigen Inculpaten einer nähern Erörterung unterworfen werden.

Stübel sagt[25]):

»die Theilnahme solcher Personen, denen die zu dem Thatbestande des Verbrechens, an welchem sie Theil nahmen, erforderliche Absicht, oder persönliche Eigenschaft fehlt, ist ein besonderes Vergehen. Es sind dergleichen Handlungen als Vergehen, in welche sie, in Ermangelung einer solchen Absicht, oder eines solchen Verhältnisses, ausarten, anzusehen.« — —

»Übrigens ist in dergleichen Fällen eine gewisse ideale Concurrenz zweier Vergehungen in einer Person nicht unbemerkt zu lassen. Die Person, welche ein Verbrechen, zu dessen Thatbestand eine gewisse Absicht, die sie nicht hat, oder ein gewisses persönliches Verhältniß, in dem sie nicht steht, gehört, befördert, oder sonst unterstützt, oder einen Andern zu dessen Verübung bewegt, macht sich nicht nur eines besondern Vergehens, sondern auch der Theilnahme an dem Vergehen des Andern schuldig. Darauf kommt etwas an, wenn das Vergehen des letzteren ein größeres ist, als das Vergehen des ersteren.« —

Diese Stelle gewährt den criminalistischen Standpunkt, von welchem aus die individuelle Theilnahme der hiesigen Inculpaten an der Germania wohl am richtigsten erblickt und betrachtet werden kann.

Ist nämlich auch das Bestreben der Germania in Jena als solcher, wie es durch den Acteninhalt im Allgemeinen objectivirt erscheint, ein hochverrätherisches, ein den Hochverrath vor-

[25]) in seiner Schrift über die Theilnahme mehrer Personen an einem Verbrechen. §. 51. S. 86.

bereitendes, einen entfernten Versuch dazu constituirendes genannt worden, so folgt daraus noch nicht, daß auch die Theilnahme jedes einzelnen Mitgliedes unter den Begriff einer hochverrätherischen Tendenz falle, indem dazu außer dem objectiven Thatbestand auch wesentliche subjective Erfordernisse gehören.

Es läßt sich aber leicht zeigen, daß diese subjectiven Requisite des Thatbestandes wenigstens bei den hiesigen Inculpaten entweder ganz fehlen, oder doch nicht so unzweideutig ausgeprägt und bewiesen vorliegen, daß ihre wirkliche Existenz angenommen werden könnte.

Was zunächst

a) das persönliche Verhältniß der Inculpaten in Beziehung auf die incriminirte That betrifft, so waltet zwar unter den Criminalrechtslehrern Streit darüber ob, welche Eigenschaft die Gesetze am Subject des Hochverraths und mithin auch des bloßen Versuchs dazu, erfordern.

Tittmann[26]), welcher den Begriff des Hochverraths in diejenige Handlung setzt, durch welche ein Staatsbürger die ihm vom Staate verliehene Gewalt zur Vernichtung des Daseins des Staats widerrechtlich anwendet, oder nicht gebraucht, — verlangt am Subject die Eigenschaft eines Staatsdieners, dem eine Gewalt anvertraut ist. Andere, wie Feuerbach[27]), bezeichnen nur den Bürger des Staats, dessen Grundverträge verletzt werden, als Subject des Hochverraths und Martin[28]) nennt als solches im Allgemeinen einen Unterthan des Staats, dem er zur Zeit der begangenen That den Rechten nach unterworfen ist, und begreift darunter selbst einen subditus temporarius.

Die richtigste Doctrin aber möchte in der Mitte liegen und

[26]) Handbuch des Crim. Rechts Bd. 2. §. 219 ff.

[27]) Vom Hochverrath S. 28 ff.

[28]) Lehrbuch des Crim. Rechts §. 207 bis 209.

diejenige sein, welche Henke[29]) überzeugend durchgeführt hat, indem er zu dem Wesen des Hochverraths, im Gegensatz eines gemeinen Verraths, die Verletzung der beschworenen Unterthanentreue in feindseliger Absicht erfordert, also einen Treubruch des wirklich verpflichteten Unterthanen des Staates, dem er gehuldigt und dadurch dessen Nutzen fördern, Schaden und Nachtheil aber nach Kräften von demselben abwenden zu wollen, eidlich angelobt hat.

Diese Auslegung der positiven Gesetze, welche sich über die Qualität des Subjects beim Hochverrath — perduellio[30]) — nicht mit gehöriger Bestimmtheit ausdrücken, scheint die angemessenste zu sein.

Nach ihr aber konnten die hiesigen Inculpaten, welche zur Zeit ihres Aufenthalts auf der Universität den Huldigungseid noch nicht geleistet hatten, mithin zwar hiesige Staatsangehörige, hiesige Unterthanen der Herkunft nach und im weitern Sinne des Wortes, aber mit dem Eid der Treue noch nicht belegt waren, nicht Subject eines wahren Hochverraths, folgeweise also auch nicht der Vorbereitung oder des Versuchs zu diesem Verbrechen, in Beziehung auf den hiesigen Staat sein, während, wenn man dieses Kriterium als durchgreifend annimmt, in Beziehung auf die andern Staaten, insbesondere denjenigen, in welchem sie sich nur temporär aufhielten, zwar ein feindliches, strafbares Beginnen in ihrem Handeln überhaupt, nicht aber die Tendenz zum wahren Hochverrath sich ausdrücken konnte.

Nächst diesem Mangel am Thatbestand hinsichtlich des Subjects der in Frage stehenden Verbrechensart macht sich aber

b) ein erheblicher Zweifel geltend in Ansehung der Gesinnung, welche dem versuchten, wie vollendeten Hochver-

29) Handb. des Crim. Rechts. Th. III. §. 184. S. 407 ff. 415.

30) l. 11. i. f. D. ad leg. Jul. majest. (XLVIII. 4.) l. 5—8. C. eod. tit.

rath als charakteristisches und nothwendiges Merkmal (formale delicti) zum Grunde liegen muß, und welche in derjenigen besondern Art des dolus besteht, den das Römische Recht mit animus hostilis bezeichnet, d. h. der auf den Untergang und das Verderben des Staats gerichteten Absicht eines mit demselben in öffentlich erklärtem Krieg lebenden Feindes. —

Ein solcher animus hostilis, den die positiven Gesetze und die Rechtslehrer ausdrücklich als unerläßliches Requisit zum subjectiven Thatbestande des Hochverraths erfordern [31]), und welcher sich auf äußerlich erkennbare Weise in Wort oder That verkörpert haben muß, — tritt bei den hiesigen Inculpaten als deutlich erwiesen wohl nicht hervor.

Zwar möchte es scheinen, als ob dasjenige, was E. M— in seiner Rede bei der Feier der Julirevolution und R— und B— in ihren, demnächst näher in Erwägung zu ziehenden, Gedichten an den Tag gelegt haben, auf das Vorhandensein einer solchen feindlichen Gesinnung schließen lasse. Allein abgesehen davon, daß diese Erscheinungen sich auf andere Weise erklären lassen und mithin wenigstens einen nothwendigen Schluß auf einen existenten animus hostilis nicht begründen möchten, während bei so schweren Verbrechen ein stricter Beweis aller Merkmale des Thatbestandes erforderlich wird, — dürfte gegen die Annahme dieses letzteren hauptsächlich in Betracht kommen, daß B—, R— und R—mann schon 14 Tage nach ihrem Eintritt in die Germania (und mit ihnen auch E. M—) wieder ausgetreten sind, was wohl nicht der Fall gewesen sein würde, wenn sich eine intensive feindliche Gesinnung gegen die bestehenden Staaten und Staatsverfassungen bereits bei ihnen gebildet gehabt hätte, die auch beharrlich von ihnen in Abrede gestellt worden ist.

[31]) l. 11. D. ad leg. Jul. maj. (48, 4). Martin, Lehrb. §. 208. Feuerbach, vom Hochverrath S. 7. 21. 23 ff. Henke, l. c. §. 181. S. 409.

Bei E. M— freilich kann nicht außer Acht bleiben, daß er späterhin in die Germania wieder eingetreten, Kränzchenführer und Sprecher geworden und in der Verbindung bis zum Erscheinen der Stuttgarter Burschentags-Beschlüsse geblieben, demnach eine ungleich größere Theilnahme an dem Thun und Treiben der Verbindung von ihm entwickelt, zuletzt auch bei seinem Austritt unterlassen worden ist, von der klar ausgesprochenen revolutionären und hochverrätherischen Tendenz der Burschenschaften bei der Obrigkeit Anzeige zu machen, und es könnte wenigstens bei ihm die Annahme jener feindlichen Gesinnung gerechtfertigt scheinen. Indessen darf doch anderer Seits auch bei ihm nicht übersehen werden, einmal, daß er von seinem gewagten Beginnen wenigstens noch zu einer Zeit abstand, bis wohin ihm die eigentliche hochverrätherische Natur der Verbindung immer noch zweifelhaft bleiben konnte, bis wohin eine äußere Thathandlung zur unmittelbaren Erreichung ihres Zwecks noch nicht erfolgt war und sich noch annehmen läßt, daß ihm erst durch die Stuttgarter Beschlüsse, — nach deren Kenntniß sich die Existenz oder Nichtexistenz eines wahrhaften animus hostilis bei ihm bestimmt entscheiden mußte, — die Augen geöffnet worden seien; und dann, daß selbst nach den, zu seiner Kenntniß gekommenen, Stuttgarter Beschlüssen noch nicht sofort ein so naher und unmittelbarer feindlicher Angriff auf die Existenz oder Verfassung der deutschen Staaten drohte, daß seine unterlassene Anzeige von dieser revolutionären Tendenz der Verbindung eine ernstliche Gefahr für den Staat, welchem er angehörte, begründet hätte. Vielmehr kommt noch in Berücksichtigung, daß er, seiner Versicherung nach, durch seinen mit 14 andern Germanen bewirkten Austritt die Germanen so geschwächt zu haben glaubte, daß er ihre — wie er angiebt, von ihm auch intendirte — Auflösung erwartete und sich somit der Nothwendigkeit überhoben glauben konnte, die gehässige Rolle des Angebers zu spielen, die ohnehin mit seiner Selbstdenun-

ciation als bis dahin gewesenes Mitglied der Germania verknüpft gewesen wäre, so daß sich das Unterlassen der Anzeige mit seiner Theilnahme an der Verbindung überhaupt gewissermaßen identificirt und nicht wohl von einander scheiden läßt.

Hiernach möchte also auch bei E. M—, ob sich gleich, im Vergleich zu den übrigen drei Angeschuldigten, eine ihn betreffende, erhöhte Zurechnung zur Schuld und Strafe überhaupt nicht verkennen läßt, wenigstens der zum Thatbestand eines hochverrätherischen Beginnens unentbehrliche animus hostilis nicht so unzweifelhaft ausgeprägt sein, als es der Fall sein müßte, wenn derselbe, seines Leugnens ungeachtet, für erwiesen angenommen werden sollte, und es kann, zumal da selbst beim Vorhandensein dieses letztern immer noch das unter a. behandelte Requisit zum Thatbestand fehlen würde, auch in Beziehung auf ihn von einem Conat zum Hochverrath nicht weiter die Frage sein.

Auf ihn, wie auf seine Mitbeschuldigten, leidet Anwendung, was Modestinus den Richtern[32]) in Beziehung auf die in Frage stehende Art von Verbrechen zu beherzigen giebt:

»Hoc tamen crimen a judicibus non in occasionem ob principalis majestatis venerationem habendum est, sed in veritate; nam et personam spectandam esse, an potuerit facere, et an ante quid fecerit, et an cogitaverit, et an sanae mentis fuerit; nec lubricum linguae ad poenam facile trahendum est; quamquam enim temerarii digni poena sunt, tamen ut insanis illis parcendum est, si non tale sit delictum, quod vel ex scriptura legis, vel ad exemplum legis vindicandum est.« —

Fragt man nun aber, wie sich nach dem Wegfallen der unter a. und b. so eben berührten Momente die Verschuldung der In-

[32]) fr. 7. §. 3. D. ad leg. Jul. maj.

culpaten gestalte, — so liegt in der oben excerpirten Stelle bei Stübel bereits die Antwort darauf. Es fällt ihnen, außer der entfernten und mittelbaren Theilnahme, die sie unvorsätzlich und aus Unachtsamkeit einer Verbindung zuwandten, welche das von ihnen nicht verfolgte Verbrechen des Hochverraths bezweckte, ein eigenes Vergehen zur Last, welches unter die Kategorie derjenigen gehört, welche Stübel gefährliche Handlungen, als für sich bestehende Verbrechen nennt und über welche derselbe im neuen Archiv des Criminalrechts[33]) eine besondere umständliche Abhandlung geliefert hat.

Stübel geht dabei von dem Grundsatze aus, daß eine gefährliche Handlung im Allgemeinen diejenige sei, durch welche Andere einer Rechtsverletzung ausgesetzt, oder in einen Zustand versetzt werden, in welchem sie den Verlust oder die Beeinträchtigung eines ihnen rechtlich und unbestritten zustehenden Guts zu befürchten haben.

Sehr richtig nimmt er an, daß jeder Unterthan schuldig sei, solche gefährliche Handlungen zu unterlassen, damit er auch nicht unabsichtlich, aus Leichtsinn oder Unachtsamkeit, die Güter oder Rechte Anderer mit Verletzungen bedrohe, die, wenn sie wirklich eintreten, Verbrechen bilden, und nicht ohne gute Gründe behauptet Stübel[34]), daß dergleichen Rechtswidrigkeiten, wo nicht ausdrücklich, doch wenigstens stillschweigend in den Criminalgesetzen mit verboten, mithin wirkliche Verbrechen und Gegenstände der Criminaljustiz, als solche aber nach Analogie der Strafgesetze zu bestrafen seien, und zwar nach Maßgabe der Größe der Rechtsgefahr, welche sie für Einzelne, oder den ganzen Staat herbeiführen[35]).

[33]) 8ter Bd. 2tes Stück, Abh. X. S. 236 ff.

[34]) §. 26 ff. das.

[35]) §. 19 u. 32. eod.

»Die gefährlichen Handlungen« sagt Stübel[36]) »kommen als solche nur dann in Betrachtung, wenn der Handelnde nicht den Willen hat, Andere des Guts, welches durch sie gefährdet wird, zu berauben. In dem entgegengesetzten Falle erscheinen gefährliche Handlungen, wenn der Handelnde seine Absicht nicht erreicht, entweder als Vorbereitungen zu den Verbrechen, welche durch die wirkliche Entziehung des gefährdeten Guts begangen werden, oder als Versuche dieser Verbrechen. Die Vorbereitungen zu einem Verbrechen und Versuche derselben sind von den gefährlichen Handlungen, als für sich bestehenden Vergehungen, auch noch außerdem unterschieden. Sie setzen nicht nothwendig voraus, daß die Erreichung der beabsichtigten Rechtsverletzung, nach den bei ihnen einschlagenden Naturgesetzen wahrscheinlich oder wenigstens zweifelhaft sei, — wie dieses §. 2., 3. und 4. bei gefährlichen Handlungen erfordert wird, — es reicht zu, wenn der Erfolg der Rechtsverletzung, vermöge der auf dieselbe abzweckenden Handlung, nur möglich war.«

Wenn Stübel ferner unter diese Kategorie für sich bestehender Verbrechen und Vergehungen auch mittelbar gefährliche Handlungen rechnet, wie die Versäumung der Mittel, sich die Kenntniß von den Eigenschaften und der Gefährlichkeit einer Sache, von welcher man irgend einen Gebrauch machen will, zu verschaffen und die Unterlassung der erforderlichen Aufmerksamkeit oder Überlegung bei der Unternehmung solcher Handlungen, durch welche Andere in Gefahr kommen; (§. 6.) wenn er §. 23. 24 ff. hinsichtlich bloßer civilrechtlicher Verletzungen und Polizeivergehungen nähere Andeutungen liefert, §. 27 ff. die Gränzen der Polizei- und Criminalgesetzgebung in Ansehung der gefährlichen Handlungen näher bestimmt; §. 32 ff. den Satz ausführt, daß die gefährlichen Handlungen keiner Classe der übrigen Ver-

[36]) §. 8. eod.

brechen besonders angehören, sondern so mannichfach wie diese letzteren selbst sind und auch bei ihnen die nämlichen Grundsätze rücksichtlich der Subjecte, der gleichen oder ungleichen Theilnehmer, der positiven und negativen Begehung, Zurechnung zur Strafe ꝛc. wie bei jenen stattfinden; so überrascht es nicht, wenn er im dritten Abschnitt seiner Abhandlung §. 41 ff. es für einen Mißgriff erklärt, wenn man im Criminalrecht von verschuldeten Verbrechen als einer besondern Art der Verbrechen spreche und sie als für sich bestehende strafbare Handlungen aufstelle; wenn man die in ihnen liegenden zufälligen Folgen gefährlicher Handlungen, welche wider den Willen der Handelnden eingetreten sind, und nicht die gefährlichen Handlungen selbst, aus denen jene entstanden, zu den Verbrechen zähle, während doch die letzteren ihrer Natur nach nicht verändert würden, sie möchten einen Erfolg gehabt haben, oder nicht. Es überrascht ferner eben so wenig, wenn Stübel auf diesem Wege, an dessen Endpunkt er behauptet, daß

> das Wort Schuld als eine Art der Willensbestimmung, im Gegensatz des Vorsatzes aus dem Criminalrecht ganz zu verbannen, und

das dahin Gehörige auf die gefährlichen Handlungen selbst zu reduciren sei, im Wesentlichen ganz zu dem nämlichen Resultate führt, welches oben bei der Untersuchung des animus hostilis genommen worden ist, wenn er §. 43. sagt:

> »Der gefährlich Handelnde darf die Entstehung des Erfolgs nicht berücksichtigt haben. In dieser Hinsicht giebt es aber so wenig Versuche, als Vorbereitungen verschuldeter Verbrechen, da die Vorbereitung und der Versuch eines Verbrechens den Willen des Handelnden, solches zu verüben, voraussetzen. In eben der Rücksicht sind von den verschuldeten Verbrechen diejenigen ausgeschlossen, zu deren Thatbestand eine beson-

dere Absicht des Verbrechers gehört. Es giebt daher keinen verschuldeten Hochverrath rc.« [37])

Läßt sich nach allem diesem die Theilnahme der hiesigen Angeschuldigten an der, einer hochverrätherischen Tendenz beschuldigten, Germania an sich und hinweggesehen von der oben angedeuteten idealen Concurrenz, — auf eine gefährliche und zwar eine staatsgefährliche Handlung als für sich bestehendes Vergehen, reduciren, so dürfte hierdurch, und weil das Unrecht der bloßen Versetzung in Rechtsgefahr offenbar objectiv kleiner ist, als die wirkliche Beraubung des gefährdeten Gutes, ferner auch die subjective Willensbestimmung zu jener weniger widerrechtlich und böse, als zu dieser erscheint, — der folgenreichste Gesichtspunkt für ihre Strafbarkeit gewonnen sein [38]).

Nach den Acten haben nun die Beschuldigten beharrlich geleugnet, die endliche staatsgefährliche Tendenz der Germania von 1832 gekannt oder erkannt zu haben. Allein wenn es schon einen hohen Grad von Unachtsamkeit und Unüberlegtheit voraussetzt, einer Verbindung beizutreten, von deren Unverfänglichkeit und Ungefährlichkeit man sich nicht zuvor gehörig überzeugt hat; so kommt bei den Angeschuldigten noch hinzu, daß ihnen schon in der Eigenschaft bloßer Commentbursche über die Zwecke der Burschenschaft wenigstens so viel mitgetheilt worden war, um daraus erkennen zu können, daß es sich um ein, über ihren Wirkungskreis jedenfalls hinausgehendes, politisches Streben handle, welches geheim gehalten werden solle und sie zur größten Aufmerksamkeit über ihr Beginnen um so mehr verpflichtete, als ihnen das Verbot der Verbindung selbst bekannt, und dadurch die nöthige Warnung

[37]) cf. Martin, Lehrb. §. 208. Henke, Handbuch §. 184. 185.

[38]) Vergl. hierzu: Abegg, die verschiedenen Strafrechtstheorien. Neustadt a. d. O. 1835. §. 13 u. 14. Criminalistische Beiträge von Hudtwalker und Trummer 3ter Bd. Abh. VI. §. 67 ff. Zirkler, l. c. S. 165. Henke, Handbuch §. 189.

ihnen ertheilt, ja über deren Beachtung an Eides Statt angelobt war.

Wenn sie dieser Aufforderungen, mit einer geheimen, auf öffentliche Zwecke gerichteten und verbotenen Verbindung sich nicht einzulassen, ungeachtet in die letztere eintraten, entweder, weil sie sich der für Andere damit verbundenen Gefahr aus Mangel an Überlegung nicht klar bewußt wurden, oder aus Leichtsinn hofften, daß ihr Benehmen die zu befürchtenden Rechtsverletzungen Anderer nicht gerade zur Folge haben würde; so begingen sie in dem einen, wie in dem andern Falle eine gefährliche Handlung in dem bisher besprochenen Sinne. Sie verstärkten durch ihren Eintritt die Verbindung, deren Gemeingefährlichkeit eben in dem geselligen Zusammenwirken für einen rechtswidrigen Zweck bestand, so daß der Einzelne die Folgen seiner Theilnahme nicht in seiner Gewalt hatte und den Gesammtwillen auch durch sein vereinzeltes Lossagen nicht zerstören konnte. Es ist aber bekannt und die Beschuldigten konnten bei gehöriger Aufmerksamkeit auf ihr Handeln auch gar wohl einsehen, daß durch Vermehrung der Mitglieder eines solchen in Frage stehenden Vereins, das Selbstvertrauen desselben erhöht, der Unternehmungsgeist erweckt und kühner gemacht, selbst den Feigen und Unentschlossenen Muth verliehen, ja, der Ehrgeiz, sich hervorzuthun, erregt, jede Neigung und Leidenschaft, welche mit dem Zweck in Verbindung steht, belebt und entflammt werde, überhaupt also in jedem neuen Zuwachs der Verbindung eine indirecte Förderung ihrer Plane liege.

Daß hiernächst ein gemeingefährlicher Factionsgeist die Germania in Jena beseele, daß überspannte politische Lehren, welche in ihrer ungehemmten Entwickelung und Ausführung großen Schaden anrichten konnten, — in derselben vorbereitet, Unzufriedenheit und Abneigung gegen die bestehenden Staatsverfassungen gehegt und somit jedenfalls in höchst bedenklicher Weise auf die Phantasie und Gesinnung der Mitglieder gewirkt, ja selbst Em-

pfänglichkeit für revolutionäre Ideen vorbereitet und jeder in den Gemüthern derselben vorhandene Gährungsstoff befördert, mit Einem Wort, durch illegale Mittel für einen illegalen Zweck gewirkt werde, — dieses konnte den vier Angeschuldigten bei ihrem Eintritt in die Germania nicht mehr zweifelhaft sein. Sie selbst standen bereits damals unter dem Einfluß politischer Träumereien und nächst Allem, was in ihren eigenen Aussagen auf diese Verirrung hinweist, dient zum Thatbeweis derselben, daß das R—sche Gedicht, — welches am Fest der Julirevolution, bei welchem die Aufnahme des R—, B— und R—mann in den engern Verein stattfand, abgesungen wurde, — schon vor diesem Eintritt gefertigt, von M— und R—mann aber zu dessen Veröffentlichung und Vervielfältigung gewirkt worden war.

Es kann daher keine Ungewißheit darüber herrschen, daß den Angeschuldigten der gefährliche Geist der Germania im Allgemeinen bei ihrem Eintritt in dieselbe schon genügend bekannt war, um sich bei einiger Achtsamkeit von dem Gewagten und Mißlichen ihres Beginnens überzeugen zu können, und es steht demnach der Thatbestand einer gefährlichen, in specie einer staatsgefährlichen Handlung im obigen Sinne wohl unwiderleglich gegen sie fest.

Da sich nun dadurch zugleich ergiebt, in wiefern in ihrem Handeln eine indirecte und unbeabsichtigte Beförderung der eigenthümlichen Zwecke der Germania sich ausdrückt, indem sie wenigstens unterließen, sich alle Gewißheit über letztere zu verschaffen (negative Theilnahme), und ihr Beitritt, bei welchem wenigstens nicht ausdrücklich alle wirkliche Theilnahme an staatsverrätherischen Zwecken ausgenommen wurde, — die andern Mitglieder in ihren eigenthümlichen Plänen, auch ohne den Willen der Beschuldigten, zu bestärken, mit neuem Muth beleben konnte; da ferner in dem baldigen Wiederaustritt der Inculpaten wegen des, wie sie versicherten, ihnen nicht zusagenden Geistes

der Verbindung oder der meisten ihrer Mitglieder, so wie wegen eines von S— aus erhaltenen Winks, die Bestätigung der obigen Annahmen und ihrer Seits, außer dem, in ihren Vernehmungen über Zweck und Mittel der Germania Ausgesagten, gewissermaßen das stillschweigende Eingeständniß liegt, daß sie sich der zu Schulden gebrachten gefährlichen Handlung, sollte sie von ihnen auch beim Eintritt nicht bereits klar erkannt worden sein, wenigstens nach kurzem Verweilen in der Verbindung wirklich bewußt geworden und dadurch zur Reue hingeleitet worden sind; da endlich ihr kurzer Aufenthalt in der Verbindung — (E. M—'s späterer Wiedereintritt kommt bei seiner Zurechnung zur Schuld und Strafe besonders in Betracht) — insofern er nicht eminente Momente der Strafbarkeit darbietet, mit der schon durch den Eintritt zu Schulden gebrachten gefährlichen Handlung coincidirt, so kann nunmehr

4) zu einem neuen Gegenstande der Untersuchung übergegangen werden, nämlich zu den von R— und B— gefertigten Gedichten, in welchen sich, so wie allenfalls in der E. M—schen Rede am Gedächtnißfest der Julirevolution, allerdings zugleich eine solche eminente und vorzugsweise Thätigkeit in der Verbindung darstellt.

Betrachtet man die von R— und B— geständigermaßen verfertigten Gedichte vorerst nur objectiv und ihrer Form nach und vergleicht man damit die Begriffe, welche bewährte Criminalrechtslehrer, von dem Gesichtspunct der Injurie im weitern Sinne des Wortes ausgehend, über das, nach dem römischen Gesetz, — der lex Julia majestatis, — viele ungleichartige Fälle umfassende Verbrechen der beleidigten Majestät aufstellen, welches unter Anderem auch durch jede Verletzung und Beleidigung des Ansehns und der Würde der höchsten Gewalt im Staat und deren Repräsentanten, durch Schmähungen, herabwürdigende Reden und Schriften, Äußerungen der positiven Verachtung, Verleumdung und überhaupt solche Handlungen begangen werden kann, welche diejenige Gemüthsstimmung gegen die höchste Autorität im Staat an den

Tag legen, welche bei Privat-Ehrenkränkungen den animus injuriandi ausmachen [39]), so müssen die in den beiden Gedichten vorkommenden heftigen Angriffe auf die deutschen Fürsten, — in dem R—schen die Worte:

»Um die lang verheißne, ersehnte Frucht
Hat der Mächt'gen Gewalt und Eigensucht
Die Völker aufs Neue betrogen,«

und später:

»Mein Volk, was harrst du noch immerdar
Und hoffst, es werde doch endlich wahr,
Was die Fürsten dir heilig versprochen ꝛc.«

und in dem B—schen Gedichte, dessen ganze, die Fürsten zur Rechenschaft und zum Streit unter Drohungen der schlimmsten Art herausfordernde Anklage, — als große Antastungen der Würde und Majestät der deutschen Fürsten, die nach dem ganzen Zusammenhang gemeint sind, zwar allerdings erscheinen. Auch läßt sich in beiden Gedichten ein aufwieglerisches, zu Haß und Verachtung oder mindestens Abneigung gegen die deutschen Fürsten hinleitendes Element nicht verkennen, so daß eine Majestätsbeleidigung, eine in contumeliam vel contemtum principum gereichende Handlung an sich, d. h. ihren Wirkungen nach, ausreichend objectivirt sein möchte. Allein dagegen kommt doch in erheblichen Betracht, einmal daß das B—sche Gedicht zwar niedergeschrieben, aber, so viel sich aus den Acten ersehen läßt, nicht zur Veröffentlichung gekommen, sondern in seinem Gewahrsam bis zur Auffindung desselben geblieben und mithin ein rechtswidriger Gebrauch davon, — mit Ausschluß der von B— zwar eingeräumten, von H— aber nicht bestätigten, Mittheilung desselben an diesen letztern, — nicht gemacht worden ist, welcher ein factum concludens auf den wirklich vorhanden gewesenen animus injuriandi darbieten

[39]) cf. Sintenis, Monographie über das Majestätsverbrechen S. 27 ff. Tittmann, Handbuch §. 224 ff. Henke, Handbuch §. 187. 188.

könnte, während sich die Handlung des bloßen Niederschreibens, abgesehen von der obigen Mittheilung, an sich nicht viel über die cogitatio erhob. Dann verdient auch Erwägung, daß von beiden Verfassern eine gehegte beleidigende Absicht, als subjectives Requisit des Thatbestandes, ausdrücklich in Abrede gestellt und dagegen behauptet worden ist, daß sie nur zu ihrer Übung im Versemachen die damals umgelaufenen Ideen in ein dichterisches Gewand gehüllt hätten, ohne sie selbst zu billigen, oder Jemanden dadurch verletzen zu wollen. Ist diese Ausflucht gleich nicht wohl glaublich, so bemerkt doch auch Henke [40]) in Beziehung auf die Majestätsbeleidigung, daß man in jedem einzelnen Fall sorgfältig untersuchen müsse, ob einer an und für sich unehrerbietigen Äußerung wirklich auch die Absicht, des Oberherrn Ehre dadurch zu kränken, zum Grunde liege, oder nur Leichtsinn und andere ähnliche Motive!

»Videmus subinde concionatores aliosque scriptores saepe declamare aut scribere, quae parum conveniunt reverentiae principibus debitae,« — sagt ferner Böhmer [41]) — »sed sine animo illos offendendi, quos tantum imprudentiae poenas dare aequum est.«

Ja der Kaiser Theodosius, die Majestät der Beleidigung des Einzelnen durch bloße Worte für unerreichbar haltend, sagt in seiner merkwürdigen const. un. C. si quis imperat: maledixerit Folgendes:

»Si quis modestiae nescius et pudoris ignarus improbo petulantique maledicto nomina nostra crediderit lacessenda, ac temulentia turbulentus obtrectator temporum nostrorum fuerit; eum poenae nolumus subjugari, neque durum aliquid neque asperum volumus sustinere, quoniam si id ex levitate processerit, contemnendum est, si ex insania, miseratione dignissimum, si ab injuria remittendum,« —

[40]) Handbuch §. 188. S. 487.
[41]) ad Carpzov. qu. 41. obs. 10.

und behielt sich vor, ex personis hominum dicta zu beurtheilen und selbst anzuordnen, ob Untersuchung stattfinden solle, oder nicht. — Erwägt man neben Allem diesem, daß auch zum subjectiven Thatbestande einer Majestätsbeleidigung ein Unterthan erfordert wird [42]), daß es mindestens sehr zweifelhaft bleibt, ob den Gedichten der animus injuriandi in Ansehung derjenigen Oberherren, denen die Verfasser der Herkunft, oder dem temporellen Aufenthalt nach damals unterworfen waren, zum Grunde lag, indem in den Gedichten selbst nur von »Fürsten« in abstracto und ohne nähere Bezeichnung die Rede ist; daß sich noch darüber streiten ließe, ob eine ad animum revocatio des einen, oder andern Fürsten stattgefunden habe und in wie weit solches rechtlich möglich gewesen ꝛc., so kann man um so weniger geneigt sein, den Beweis eines wahren criminis majestatis hinsichtlich der fraglichen Gedichte in ob- und subjectiver Beziehung für erbracht zu halten, als in criminalibus überhaupt stets der gelindern Meinung nachgegangen werden soll. Diese entscheidet sich aber hier — und das gilt noch mehr von der E. M—schen Festrede, — zwar dahin, daß durch die besondere Thätigkeit, welche Seitens der Angeschuldigten durch die Abfassung jener Gedichte, resp. Veröffentlichung und Vervielfältigung, so wie öffentliches Absingen des einen derselben bei der Gedächtnißfeier der Julirevolution, endlich durch die E. M—sche allem Anschein nach in ähnlichem Sinn, wie das R—sche Gedicht gehaltene Rede, an den Tag gelegt worden ist, wie die durch ihre Theilnahme an der Germania überhaupt zu Schulden gebrachte gefährliche Handlungsweise zwar jedenfalls noch verstärkt und ihre Strafbarkeit dadurch stufenweise, wie weiter unten zu bemerken ist, erhöht wird, daß dagegen eine wahrhafte Majestäts-Beleidigung, resp. Beförderung oder Begünstigung derselben, an ihnen besonders bestraft werden könne. —

[42]) Sintenis a. a. O. S. 50.

Faßt man daher nunmehr Alles, was die Zurechnung zur That in Beziehung auf die vier Angeschuldigten betrifft, zusammen, so stellt sich wohl unbezweifelt eine ideale Concurrenz von Vergehungen heraus, die für alle vier gemeinschaftlich darin besteht: daß sie an einer schon an sich und der bloßen Form nach unerlaubten, verbotenen Verbindung Theil genommen, dieses mittelst Eidesbruchs bewirkt und in Beziehung auf den illegalen Zweck dieser Verbindung eine staatsgefährliche Handlung als für sich bestehendes Vergehen zu Schulden gebracht, mittelbar und unabsichtlich auch zur Förderung eines von ihnen nicht mit intendirten besondern Verbrechens beigetragen und durch ihre individuelle Thätigkeit in der Verbindung grobe Ungebührnisse verschuldet haben, welche das Gemeingefährliche ihrer Handlungsweise in folgenden Abstufungen verstärkt:

1) E. M—'s Reatus ist erhöht durch seine längere Theilnahme an der Burschenschaft, resp. Germania in J—, überhaupt durch seinen zweiten Eintritt in die letztere, Annahme von Chargen und Verweilen in derselben bis zum Erscheinen der Stuttgarter Beschlüsse; durch Abhaltung einer über politische Gegenstände sich verbreitende Rede am Fest der Julirevolution, geeignet, durch Verfechtung extremer Ansichten die Gemüther der Zuhörenden zu Unzufriedenheit und Mißvergnügen gegen die bestehende Ordnung der Dinge zu stimmen, und durch Veranstaltung des Absingens jenes von R— verfertigten von gleich extremer politischer Freigeisterei beseelten Gedichts auf die französische Julirevolution, in einer gegen die Anordnungen der academischen Behörde stattgehabten Versammlung der Germanen am 29. Juli 1832. — Nächst ihm ist

2) R— besonders gravirt durch die Abfassung des obenerwähnten, mit überspannten, lobpreisenden Tiraden über ein blutiges Ereigniß im Auslande, einen frechen, unehrerbietigen Tadel gegen die deutschen Fürsten verbindenden Gedichts, in welchem zugleich die Rüstung zu Kampf und Wehr wider die letzteren dem

deutschen Volke empfohlen, mithin indirect zum Aufruhr und zur Empörung provocirt wird, — und durch das Zulassen der Verbreitung und öffentlichen Absingung dieses Gedichts, wenn gleich nur in einer Versammlung von Vereinsmitgliedern.

In gleicher Maaße ist

3) B—'s Verschuldung gesteigert durch die Abfassung des, einen groben politischen Fanatismus an den Tag legenden und die leidenschaftlichsten Invectionen gegen die — dem ganzen Sinn nach deutschen — Fürsten enthaltenden, Gedichts, dessen erfolgte Publicität zwar unerwiesen, von B— selbst aber wenigstens so viel eingestanden worden ist, daß er ein vollkommenes Geheimniß nicht daraus gemacht, dasselbe vielmehr dem Gymnasiasten H— gezeigt habe, welcher letztere sich dessen nur nicht will entsinnen können. Endlich

4) liegt für R—mann ein erschwerendes Moment seines Verhaltens nur in der zugestandenen Mitwirkung zur Vervielfältigung des R—schen Gedichtes, Behufs des Absingens desselben am Fest der Julirevolution, an welchem alle vier Inculpaten Theil genommen haben. —

Es kommt nunmehr, nachdem die jeden einzelnen der vier Angeschuldigten treffende imputatio facti durch das Bisherige wohl hinlänglich normirt ist, darauf an, die Zurechnung zur Strafe für jeden derselben zu bemessen.

Da es sich hier, wie schon bemerkt, von einer idealen oder formalen Concurrenz von Vergehungen, nach der von Martin [43]) angenommenen criminalrechtlichen Terminologie, handelt, so kommt vor allen Dingen der bei der Concurrenz von Vergehungen überhaupt geltende, von fast allen Criminalisten aufgestellte, allgemeine Grundsatz zur Anwendung, daß zwar nach Natur der Sache, einer richtigen Criminalpolitik und in Übereinstimmung mit der positiven Gesetzgebung eben so viele einzelne Strafen verdient oder

[43]) Lehrbuch §. 61. 65. 66. Vergl. jedoch Tittmann, Handb. §. 99 ff.

rechtlich verwirkt worden sind, als einzelne Vergehungen und getrennte Rechtsverletzungen vorliegen, daß aber nach der Regel: poena major absorbet minorem, nur die Strafe für das schwerste der concurrirenden Vergehen erkannt und vollzogen und für die übrigen ein schärfender Zusatz ausgesprochen werde[44]).

Ohne Zweifel ist nun im vorliegenden Falle von den zusammentreffenden Vergehen, die, durch Theilnahme an einer staatsverrätherischen Verbindung verübte, durch das Bisherige näher charakterisirte, gemeingefährliche Handlung mit ihren connexen Combinationen das schwerste und strafbarste, weil dadurch die mehrsten und größten Rechte, deren wirkliche Verletzung bestimmte Verbrechen gewesen wären, mit Gefahr bedroht worden sind. — Indessen besteht dafür ein bestimmtes, in jeder Beziehung genau auf das darin liegende Vergehende passendes Strafgesetz nicht und es muß deshalb mehr der Analogie einschlagender gesetzlicher Bestimmungen und einem gewissenhaften richterlichen Ermessen gefolgt werden. Nun ist ohne weitere Ausführung bekannt, daß alle Vergehungen gegen den Staat als solchen, weil in denselben zugleich mittelbare Verletzungen der Staatsgenossen liegen und mit dem Staat auch die Gewähr für die Heiligkeit und Unverletzlichkeit der Privatrechte aufgehoben werden würde, — in den positiven Gesetzen mit sehr harten Strafen bedroht sind[45]).

Folgeweise sind auch Handlungen, die eine bloße Rechtsgefahr für den ganzen Staat herbeiführen, ungleich härter zu ahnden, als gefährliche Handlungen gegen Einzelne.

Stübel[46]) deducirt für dergleichen den ganzen Staat in Gefahr setzende Handlungen die Zulässigkeit von Gefängnißstrafen bis

[44]) Martin und Tittmann l. cit. und die daselbst allegirten Schriftsteller.

[45]) cf. Henke, Handb. §. 168 ff. Thl. III. Martin, Lehrb. §. 205 ff. Tittmann, Handbuch, Thl. 2. §. 214 ff.

[46]) in seiner oft allegirten Abhandlung über gefährliche Handlungen. §. 50.

zu zwei Jahren, und in der That erscheint dieß, seine Gründe würdigend, keineswegs zu hart.

Kommt nun in Betracht, daß schon durch den Beitritt zu einer verbotenen Verbindung an sich — wenn man von den heut zu Tage wohl nicht mehr darauf anwendbaren römischen Gesetzen über das crimen vis et majestatis, so wie von den durch die goldne Bulle den Theilnehmern an unerlaubten Verbindungen gedrohten Strafe der Infamie und 10 Mark Goldes ganz abstrahirt, —[47]) nach den Grundsätzen, welche Tittmann[48]) über unerlaubte Gesellschaften aufstellt, eine mehrmonatliche Gefängnißstrafe gegen die Inculpaten begründet wäre, und daß selbst die academischen Gesetze zu Jena im §. 75. die Theilnahme an geheimen, nicht autorisirten Verbindungen der Studenten, wenn den einzelnen Mitgliedern nichts Besonderes zur Last fällt, — was jedoch hier der Fall ist, — mit 8 bis 14tägigem geschärften Carcerarrest und Einzeichnung in das Strafbuch, chargirte Mitglieder aber mit dem consilium abeundi oder der Relegation bedrohen. Erwägt man ferner, daß im §. 109. der eben erwähnten academischen Gesetze für jede Unwahrheit vor dem Prorector oder dem Universitätsamte in Verbindung mit dem Ehrenwort geschärfte Relegation im höchsten Grade angedroht ist, während nach Tittmann[49]) dem Gerichtsbrauch zufolge für Eidesverletzungen der hier in Frage kommenden Art des Ehrenworts und Handgelöbnisses an Eides Statt 2c. Gefängnißstrafe bis zu mehren Monaten einzutreten pflegt, von den schweren Strafen des eigentlichen Eidesbruchs im engern Sinne aber gar nicht weiter die Rede sein soll.

Zieht man endlich in Berücksichtigung, daß aufwieglerische, zur Verbreitung von Unzufriedenheit und Mißvergnügen mit der beste-

[47]) Zirkler, a. a. O. S. 80 ff. 96.
[48]) Handbuch, Thl. II. §. 539.
[49]) Handb. II. §. 326.

henden Ordnung der Dinge geeignete, einen unbefugten Tadel der bestehenden Autoritäten aussprechende Reden und Schriften, sofern nicht ein bestimmtes Strafgesetz durch dieselben verletzt ist, einer arbiträren Strafe unterliegen, die sich nach den Umständen bis zu Festungsarrest steigern kann, —[50]) und faßt man alle sonst vorkommenden strafbaren Momente mit Einem Blick zusammen: so würde sich wohl eine mehrjährige Festungsstrafe in angemessener Abstufung für die einzelnen Inculpaten, an sich und ohne gerechten Vorwurf der Härte begründen lassen.

Allein es stehen den Inculpaten wichtige Milderungsgründe zur Seite, die bei Abwägung der Strafen nicht außer Berücksichtigung bleiben konnten. Sie sind hauptsächlich folgende:

1) das jugendliche Alter der Angeschuldigten. E. M— stand im Jahre 1832 im 22sten, R— und B— im 20sten und R—mann erst im 19ten Lebensjahre.

Schon die l. 108. D. de regul. juris sagt aber:

»In omnibus judiciis et aetati et imprudentiae succurritur,«

und Kleinschrod[51]) bemerkt sehr richtig: »Zwei Punkte sind es, welche bei Jünglingen die Zurechnung an ihrer Vollkommenheit hindern. Erstens sind bei Jünglingen Triebe und Empfindungen stärker, als die kalte Stimme der Vernunft. Und in diesem Betracht handeln sie oft weniger frei, wenn das aufwallende Blut die Ermahnungen der Vernunft erstickt. Zweitens verhindert oft der, der Jugend gewöhnliche, Leichtsinn, sich die gehörige Einsicht in die Natur der Handlungen zu verschaffen. Auch Tittmann[52]) und Andere erklären sich aus ähnlichen Gründen gegen die Anwendung der ordentlichen Strafe vor der eingetretenen Großjährigkeit (hier 25 Jahre).

[50]) Tittmann, a. a. O. II. §. 232.
[51]) peinl. Recht, 1ster Thl. §. 83.
[52]) Handb. Thl. 1. §. 122. und die daselbst citirten Autoren.

Dieser Milderungsgrund gewinnt aber in dem vorliegenden Falle ein um so größeres Gewicht, als

2) die zur Zeit des verübten Verbrechens bekanntlich eingerissen gewesene demagogische Richtung des Zeitgeistes überhaupt vorzüglich geeignet sein mußte, auf die Phantasie der Jugend zu wirken, durch politische Irrlehren, welche eine zügellose Presse und exaltirte Schwärmer zu verbreiten bemüht waren, alle Begriffe über öffentliche Dinge zu verwirren und die academische, solchen Einflüssen vorzugsweise ausgesetzte, Jugend zu verblenden und mit sich fortzureißen, ohne daß diese Verführten, — zu denen die hiesigen vier Inculpaten wohl gezählt werden müssen, — an das Gefährliche und Strafbare ihres Hingebens an dergleichen Umtriebe in ihrem falschen Enthusiasmus weiter gedacht haben mögen. Denn es ergiebt sich

3) aus ihrem vorigen Lebenswandel und sonstigem guten Ruf nichts, was zu der Annahme eines positiv bösen Willens, welcher selbstständig und ohne alle gegebene Veranlassung gefährliche Handlungen der in Frage stehenden Art unternommen haben würde, — berechtigte. In der E—schen Zusammenstellung Bl. 72b a. coll. Vol. I. und 74. ist E. M— als ein »sehr wissenschaftlich gebildeter junger Mann« prädicirt, und von R— und R—mann heißt es: sie seien junge Leute von trefflichem Charakter und gründlichen Kenntnissen und schienen auf einer niederen Stufe der Strafbarkeit zu stehen.

Auch hierorts ist durchaus nichts bekannt, was der Annahme widerstritte, daß die Angeklagten nur irregeleitet worden seien und mehr aus Leichtsinn, Schwäche und Eitelkeit, als aus intensiver verwerflicher Gesinnung gefehlt haben.

In dieser Beziehung kommt allerdings auch dasjenige in Betracht, was sie über das gesellige Leben in Jena angeführt haben, und daß ein solches außerhalb einer Verbindung unangefochten kaum möglich gewesen sei, während zufällige Umstände,

Bekanntschaften und dergleichen ihre Theilnahme der Germania zugewandt hätten, ohne durch ihren Beitritt gerade alle Zwecke und Ansichten über die Mittel zu billigen, welche von den Mitgliedern derselben gehegt worden seien.

Endlich verdient bei R—, R—mann und B— noch Beachtung, daß ihre ganze Theilnahme an der Germania nur auf die kurze Zeit von 14 Tagen sich beschränkte und in ihr erstes Semester fällt, in welchem sie den Einwirkungen älterer Bursche und sonstigen äußern Einflüssen überhaupt leichter unterliegen konnten.

Es müssen ferner

4) die physischen und intellectuellen Nachtheile, welche die Inculpaten in Folge ihrer Theilnahme an der Germania bereits erlitten haben, mildernd in Berücksichtigung gezogen werden. Dahin gehört besonders ihre schon in E— erduldete Haft von circa 7 Wochen bei E. M— und 5 Wochen bei den drei übrigen Inculpaten, und die Unterbrechung ihrer Studien mit allen daraus hergeflossenen Benachtheiligungen. —

5) Daß die Beschuldigten Reue über ihr Verhalten an den Tag gelegt und seit ihrem Austritt aus der Germania untadelhaft sich betragen haben, mag gleichfalls nicht ganz außer Acht bleiben, denn »wenn sich gleich nicht leugnen läßt,« — sagt Kleinschrod a. a. O. §. 146. — »daß eine Handlung dadurch um nichts verändert wird, es mag der Urheber sie billigen oder bereuen, so kann doch vom nachherigen Verhalten auf die Gemüthsbeschaffenheit geschlossen werden, wie sie zur Zeit der Existenz der That mag gewesen sein,« — auch dürfte die Hoffnung der Besserung der Angeschuldigten dadurch wesentlich unterstützt werden.

Endlich

6) war die Gefahr, in welche durch die Handlungsweise der Inculpaten Rechte der deutschen Staaten verletzt worden sind, im Vergleich zu den ersten Grundlagen, auf welchen diese letzteren beruhen, überhaupt nicht so imminent und ernstlich, daß die äußerste

zulässige Strenge gegen ein Beginnen der Art zur Anwendung gebracht werden müßte.

Nach reiflicher Erwägung aller dieser Gründe und Rücksichten ist denn eine

viermonatliche Festungsstrafe für E. M—,

eine

dreimonatliche Festungsstrafe für R— und B—

und eine

zweimonatliche Festungsstrafe für R—mann,

wie im Erkenntniß geschehen, als angemessen erachtet und ausgesprochen worden.

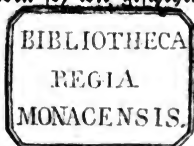
Die Verurtheilung aller vier Inculpaten in die gemeinschaftliche Berichtigung der erwachsenen Untersuchungskosten aber, unter solidarischer Haftung dafür, beruht auf bekannten Grundsätzen des peinlichen Rechts und bedarf deshalb keiner weitern Rechtfertigung.

Endlich mußte der Schlußsatz des §. 3. des provisorischen Bundestags-Beschlusses vom 20. Sept. 1819. Stck. 45. des Reg. und Intell. Blatts von 1819 S. 633. — wiederholt unterm 15. Juli 1832:

> »Die Regierungen vereinigen sich darüber, daß Individuen, die nach Bekanntmachung des gegenwärtigen Beschlusses erweislich in geheimen oder nicht autorisirten Verbindungen geblieben, oder in solche getreten sind, bei keinem öffentlichen Amte zugelassen werden sollen,« —

der höchsten Staatsregierung zur weitern Erwägung lediglich überlassen werden, zu welchem Behuf der höchsten Behörde von diesem Erkenntnisse, unter Vorlegung desselben, schuldigste Anzeige gemacht worden ist. —

Nach allem Bisherigen hat aber allenthalben so, wie geschehen, erkannt werden müssen.



Inhaltsanzeige.



35

